

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Abschluss von Hochschulverträgen gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz für den
Zeitraum 2024 bis 2028**

Der Senat von Berlin
WGP - V B 1 -
Tel.: 9026 (926) 5101

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über **Abschluss von Hochschulverträgen gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz für den Zeitraum 2024 bis 2028**

A. Problem

Das Berliner Hochschulgesetz (BerHGG) regelt in § 2a, dass mit den staatlichen Hochschulen des Landes Berlin Verträge über eine in der Regel fünfjährige Laufzeit abzuschließen sind. Die Laufzeit der vorherigen Verträge mit den Berliner Hochschulen endet nach einjähriger Verlängerung am 31. Dezember 2023. Die Hochschulverträge sehen vor, dass die Vertragsparteien gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung der Verträge anstreben, damit die Hochschulen auch über das Jahr 2023 hinaus Planungssicherheit erhalten. Die Verträge bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

Die Hochschulverträge stellen das zentrale Steuerungsinstrument für die Umsetzung der hochschulpolitischen Zielsetzungen des Landes Berlin dar. Mit den Verträgen werden nicht nur die jährlichen Zuschüsse vereinbart, sondern auch Regelungen über die Grundzüge der weiteren Entwicklung der Hochschulen.

Die Berliner Hochschulen sind das Zentrum der Berliner Wissenschaftslandschaft. Sie fördern Wachstum und Fortschritt in innovativen Bereichen unter anderem durch die

Ausbildung von Fachkräften. Sie geben Impulse für die Förderung des sozialen Zusammenhalts, die digitale Transformation der Gesellschaft, die Begrenzung des Klimawandels und die Förderung der globalen Gesundheit. Sie stehen für einen intensiven und vielfältigen Austausch und Transfer zwischen Wissenschaft und Forschung, Künsten und Kultur sowie für den transdisziplinären Dialog mit der Zivilgesellschaft.

Durch die krisenhaften Entwicklungen der vergangenen Jahre - Corona-Pandemie und Ausbruch des Krieges in der Ukraine - standen und stehen auch die Hochschulen vor erheblichen Herausforderungen. Zugleich haben diese Rahmenbedingungen jedoch auch Entwicklungen wie zum Beispiel im Bereich der Digitalisierung bewirkt, die für die Zukunft nachhaltig und strategisch fortzuführen sind. Gleiches gilt für die Anforderungen im Bereich des Bauunterhalts, der energetischen Sanierungen und des Klimaschutzes. Mit den Hochschulverträgen und den darin gewährten Zuschüssen erhalten die Hochschulen die Möglichkeit, sich den Herausforderungen der Zukunft zu stellen und zugleich im Zusammenwirken von Autonomie und gesellschaftlicher Verantwortung eigene Schwerpunkte zu setzen.

Darüber hinaus ist es geboten, das inzwischen etablierte System der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung auf Grundlage der Erfahrungen der Vorjahre grundlegend weiterzuentwickeln.

B. Lösung

Die zur Beschlussfassung vorgelegten Verträge mit allen staatlichen Hochschulen geben diesen Planungssicherheit für die Jahre 2024 bis 2028. Ziel ist es, die Hochschulen in die Lage zu versetzen, die oben genannten Aufgaben zu erfüllen.

Neben der Fortschreibung bzw. Modifizierung bewährter Regelungen auf Grundlage bisheriger Ergebnisse berücksichtigen die Hochschulverträge 2024 bis 2028 neue Herausforderungen und politische Akzentsetzungen.

Zentral hierfür sind die Bedarfe des Landes. Hierzu zählen unter anderem eine weiter gestiegene Nachfrage nach Lehrkräften und weiterem Personal für den öffentlichen Dienst. Die hohe Qualität der Lehre und der Forschung an den Hochschulen soll weiter unterstützt und gestärkt und damit die internationale Strahlkraft des Wissenschaftsstandorts Berlin erhöht werden. Forschungsergebnisse für Gesellschaft und Wirtschaft besser nutzbar zu machen sowie den vielfältigen Dialog mit der Gesellschaft zu intensivieren, sind Anliegen, die mit diesen Verträgen noch besser als bisher erreicht werden sollen. Weitere Ziele der Hochschulverträge sind die dauerhafte Herstellung guter Beschäftigungsbedingungen, die Gleichstellung der Geschlechter, weitere Impulse für Nachhaltigkeit und Digitalisierung sowie die Verwirklichung von Vielfalt und die Ausweitung einer offenen Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit.

Mit der Vorlage zur Beschlussfassung wird die vom BerlHG vorgesehene Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu den Verträgen für den Zeitraum 2024 bis 2028 beantragt.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Hochschulen leisten in Forschung und Lehre wichtige Beiträge für den Klimaschutz. Sie werden darin durch die Hochschulverträge unterstützt, zum Beispiel durch ihre Verpflichtung, am Climate Change Center Berlin-Brandenburg mitzuwirken und die Kapazitäten zur Ausbildung von Fachkräften in den für den Klimaschutz relevanten Bereichen abzusichern. Darüber hinaus sollen die Hochschulen als Einrichtungen selbst Beiträge zum Klimaschutz zum Beispiel durch verstärkte energetische Sanierungen oder ein Flächenmanagement zur Ressourcenschonung leisten. In den Hochschulverträgen ist dem Thema Nachhaltigkeit ein eigenes Kapitel gewidmet, in dem der Aspekt des Klimaschutzes zentral ist.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Mit den Hochschulverträgen 2024 bis 2028 werden die bisherigen Instrumente zur Ausgestaltung der Chancengleichheit von Frauen an Hochschulen weiterentwickelt und gestärkt. Der Schwerpunkt liegt auf der Erreichung der Parität vor allem in Spitzenpositionen und in den Bereichen, in denen Frauen bislang unterrepräsentiert sind. Zur Umsetzung werden unter anderem im leistungsorientierten Hochschulfinanzierungssystem Gleichstellungsaspekte für die Bemessung der Zuschüsse berücksichtigt. Auch die Überwindung des Gender Pay Gaps ist erklärtes Ziel, weshalb entsprechende Maßnahmen in den Verträgen verankert werden. Darüber hinaus wird die strukturelle Verankerung der intersektionalen Frauen- und Geschlechterforschung aufgenommen sowie die Arbeit der Landeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Berliner Hochschulen und der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen nachhaltig unterstützt.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

H. Gesamtkosten

Die konsumtiven Zuschüsse an die Hochschulen werden im Vertragszeitraum weiterhin durch Landesmittel (Kapitel I Nr. 2) und durch Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* (Kapitel I Nr. 3) finanziert. Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* festgelegten Mischindicators und den in den Hochschulverträgen genannten Vorabzügen ermittelt. Aktuell ist davon auszugehen, dass die Hochschulen insgesamt daraus Zuschüsse in Höhe von jährlich 144,1 Mio. € erhalten.

Demnach sind insgesamt folgende konsumtive Zuschüsse an die Hochschulen vorgesehen:

Tab. 1: Konsumtive Zuschüsse an die Hochschulen insgesamt (in T€)

	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Landesmittel	1.301.901	1.379.496	1.455.676	1.535.665	1.619.653	1.707.841
Bundesmittel	149.144	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
Gesamtzuschuss	1.451.045	1.523.596	1.599.776	1.679.765	1.763.753	1.851.941
Steigerung des Gesamtzuschusses gegenüber 2023		72.551 5,0%	148.731 10,2%	228.720 15,8%	312.708 21,6%	400.896 27,6%

Die Aufteilung auf die Hochschulen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tab. 2: Konsumtive Zuschüsse nach Hochschulen (in T€)

		2024	2025	2026	2027	2028
FU	Landesmittel	378.568	397.509	416.184	436.028	457.640
	Bundesmittel	32.630	32.630	32.630	32.630	32.630
	Gesamtzuschuss	411.198	430.139	448.814	468.658	490.270
HU	Landesmittel	288.673	305.142	322.436	339.906	359.983
	Bundesmittel	29.747	29.747	29.747	29.747	29.747
	Gesamtzuschuss	318.420	334.889	352.183	369.653	389.730
TU	Landesmittel	353.659	372.395	389.059	406.874	426.996
	Bundesmittel	28.640	28.640	28.640	28.640	28.640
	Gesamtzuschuss	382.299	401.035	417.699	435.514	455.636
BHT	Landesmittel	91.384	97.382	103.496	110.032	116.701
	Bundesmittel	12.173	12.173	12.173	12.173	12.173
	Gesamtzuschuss	103.557	109.555	115.669	122.205	128.874

		2024	2025	2026	2027	2028
HTW	Landesmittel	72.222	76.748	82.440	88.502	94.541
	Bundesmittel	15.643	15.643	15.643	15.643	15.643
	Gesamtzuschuss	87.865	92.391	98.083	104.145	110.184
HWR	Landesmittel	44.108	47.679	51.523	55.416	59.506
	Bundesmittel	15.254	15.254	15.254	15.254	15.254
	Gesamtzuschuss	59.362	62.933	66.777	70.670	74.760
ASH	Landesmittel	20.632	22.274	24.066	25.793	27.592
	Bundesmittel	4.373	4.373	4.373	4.373	4.373
	Gesamtzuschuss	25.005	26.647	28.439	30.166	31.965
UdK	Landesmittel	90.887	95.258	100.765	106.604	111.765
	Bundesmittel	3.967	3.967	3.967	3.967	3.967
	Gesamtzuschuss	94.854	99.225	104.732	110.571	115.732
KHB	Landesmittel	11.779	12.395	13.890	15.531	16.402
	Bundesmittel	851	851	851	851	851
	Gesamtzuschuss	12.630	13.246	14.741	16.382	17.253
HfM	Landesmittel	16.974	17.788	19.411	21.166	22.274
	Bundesmittel	605	605	605	605	605
	Gesamtzuschuss	17.579	18.393	20.016	21.771	22.879
HfS	Landesmittel	10.610	11.106	12.395	13.801	14.441
	Bundesmittel	217	217	217	217	217
	Gesamtzuschuss	10.827	11.323	12.612	14.018	14.658
Gesamt	Landesmittel	1.379.496	1.455.676	1.535.665	1.619.653	1.707.841
	Bundesmittel	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
	Gesamtzuschuss	1.523.596	1.599.776	1.679.765	1.763.753	1.851.941

Im Vertragszeitraum erhalten die Hochschulen außerdem investive Zuschüsse in Höhe von jährlich insgesamt 42.960 T€. Die Aufteilung auf die Hochschulen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tab. 3: Investive Zuschüsse nach Hochschulen (in T€)
ohne Mittel für gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen

	2024	2025	2026	2027	2028
FU	12.550	11.792	11.033	11.033	11.033
HU	10.541	10.353	10.165	10.165	10.165
TU	12.481	12.210	11.940	11.940	11.940
BHT	2.229	2.418	2.608	2.608	2.608
HTW	2.132	2.226	2.319	2.319	2.319
HWR	759	984	1.209	1.209	1.209
ASH	243	338	432	432	432
UdK	1.255	1.636	2.018	2.018	2.018
KHB	216	348	481	481	481
HfM	269	330	390	390	390
HfS	285	325	365	365	365
Gesamt	42.960	42.960	42.960	42.960	42.960

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die Berliner Hochschulen sind aufgrund ihrer fachlichen Differenzierung und Reputation attraktive Partner für wissenschaftliche Kooperationen auch in der Region Berlin-Brandenburg. Mit den vorliegenden Hochschulverträgen wird die Kooperationsfähigkeit stabilisiert und ausgebaut. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Beteiligung der Berliner Hochschulen am Climate Change Center Berlin-Brandenburg sowie auf deren Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg.

J. Flächenmäßige Auswirkungen

Keine

K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege.

Der Senat von Berlin
WGP - V B 1 -
Tel.: 9026 (926) 5101

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Abschluss von Hochschulverträgen gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz für den
Zeitraum 2024 bis 2028

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Dem Abschluss der Verträge des Landes Berlin mit den staatlichen Hochschulen gemäß
§ 2a Berliner Hochschulgesetz für die Jahre 2024 bis 2028 (Drs. 19/1250 einschließlich
Anlagen) wird zugestimmt.

A. Begründung:

Die Hochschulverträge stellen ein zentrales hochschulpolitisches Steuerungsinstrument dar. Waren sie bei ihrer Einführung mit dem Haushaltsstrukturgesetz 1997 zunächst vorrangig als Vereinbarung über die mittelfristige Finanzausstattung gedacht, mit der Planungssicherheit geschaffen werden sollte, so ist ihr Regelungsgehalt inzwischen deutlich erweitert worden. Mit ihnen werden wesentliche inhaltliche Weichenstellungen für die Entwicklung der Hochschulen in der jeweiligen Laufzeit vorgenommen und maßgebliche Zielstellungen des Senats im Hochschulbereich umgesetzt.

Die Hochschulverträge greifen die aktuellen Herausforderungen in Lehre und Forschung auf - mit Schwerpunktsetzungen bei der Fachkräftesicherung für das Land und hier insbesondere der Lehrkräftebildung, zentralen Forschungsfragen, der Gestaltung von guten Beschäftigungsbedingungen für das Personal an den Hochschulen, konkreten Nachhaltigkeitszielen, bei der Gleichstellung der Geschlechter und in den Bereichen Antidiskriminierung und Vielfalt sowie Digitalisierung.

Die Hochschulen erfüllen wichtige Aufgaben für das Land Berlin, auf die im Folgenden weiter eingegangen wird. Eine auskömmliche Finanzierung ist daher unabdingbar. Während der Verhandlungen haben die Hochschulen plausibel dargelegt, dass die Bewältigung dieser Aufgaben nur möglich ist, wenn die zu erwartenden Personal- und Sachkostensteigerungen ausgeglichen und die entsprechenden zusätzlichen Aufgaben durch angemessene finanzielle Mittel unterlegt werden. Insbesondere die Kostensteigerungen durch die hohe Inflation, die auch Folge des Krieges in der Ukraine ist, und die zu erwartenden hohen Steigerungen im Tarif- und Besoldungsbereich werden die Hochschulen in der ersten Hälfte der kommenden Vertragslaufzeit vor erhebliche Herausforderungen stellen.

Der Senat hat sich deshalb entschlossen, mit den vorliegenden Verträgen die finanzielle Ausstattung der Hochschulen so zu bemessen, dass trotz eines hohen Ausgangsniveaus insbesondere in der zweiten Hälfte der kommenden Vertragslaufzeit zusätzliche Entwicklungen und Leistungssteigerungen möglich werden.

Die Hochschulverträge dienen zugleich der Umsetzung des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*, einer der zentralen Vereinbarungen von Bund und Ländern in der Hochschulpolitik. Mit den Hochschulen werden Ziele vereinbart, die sich das Land Berlin in seiner Verpflichtungserklärung zur Umsetzung des Zukunftsvertrags vorgenommen hat. Hierzu gehört zum einen im Bereich der Fachkräftesicherung der Ausbau von Studienkapazitäten für gesellschaftlich besonders relevante Berufe und zum anderen die Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen insbesondere durch die Erhöhung der Quote an unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen im akademischen Mittelbau. Des Weiteren verfolgt das Land das Ziel, die Durchlässigkeit im Bildungssystem und eine entsprechende Ausrichtung der Hochschulen auf die Heterogenität der Studierenden zu erhöhen sowie die Gleichstellung an den Hochschulen zu fördern, indem es insbesondere die Erhöhung des Frauenanteils bei den Lebenszeitprofessuren forciert.

Die im Rahmen des Zukunftsvertrags durch den Bund bereitgestellten Mittel werden überwiegend im Rahmen der Hochschulverträge an die Hochschulen weitergeleitet. Zudem fließt ein Teil der Mittel im Rahmen des Charité-Vertrags an die Charité - Universitätsmedizin Berlin sowie in die Qualitäts- und Innovationsoffensive - das Berliner Programm, das maßgeblich zur Umsetzung der Schwerpunkte des Zukunftsvertrags beiträgt. Wie in den vorangegangenen Vertragsperioden sind die Mittel aus dem Zukunftsvertrag für die Finanzierung der Berliner Hochschulen von besonderer Bedeutung. Die Einnahmen des Landes aus dem Zukunftsvertrag sind abhängig vom Abschneiden des Landes in der Leistungsbemessung im Bundesvergleich nach den Parametern des Zukunftsvertrags (Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsesemester, Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit plus zwei Semester, Anzahl der Studienabschlüsse). Der Senat geht davon aus, dass den Hochschulen im Rahmen der Hochschulverträge jährlich Bundesmittel in Höhe von mindestens 144.100 T€ zur Verfügung stehen.

Bei der Ausgestaltung der Hochschulverträge, insbesondere bei der Weiterentwicklung der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung, wurden Empfehlungen aus der 2021 unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel durchgeführten Evaluation der Hochschulverträge berücksichtigt.

Alle Verträge folgen einer einheitlichen Struktur. Daneben gibt es Sachverhalte, die nur für bestimmte Hochschularten bzw. für einzelne Hochschulen zu regeln sind.

Nachfolgend werden entlang der Kapitelstruktur Begründungen für die Themensetzungen gegeben; soweit erforderlich, wird differenziert auf Einzelregelungen eingegangen.

I. Finanzausstattung

Im Kapitel I der Hochschulverträge wird die Finanzierung der Hochschulen für die Jahre 2024 bis 2028 festgelegt. Die konsumtiven Zuschüsse der Hochschulen setzen sich aus den Landeszuschüssen und den Bundesmitteln des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zusammen (Nr. 1 bis 4). Die Landesmittel werden an die Hochschulen über ein grundlegend reformiertes und stark vereinfachtes System der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung vergeben (Nr. 5), dessen Eckpunkte in Anlage 1 zu den Hochschulverträgen vereinbart sind. Die Bundesmittel werden auf Basis der im Zukunftsvertrag fixierten Indikatorik an die Hochschulen weitergeleitet.

Die Vereinfachung des Systems der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung betrifft sowohl die Struktur des Modells, die Abschaffung der Vielzahl differenzierter Vergütungswerte bzw. „Preise“ als auch die Reduzierung der Anzahl der Indikatoren von aktuell mehr als 20 auf sieben im Finanzierungsmodell und drei im Zukunftsvertrag. Für alle Hochschulen einheitlich wird ein leistungsunabhängiges Grundbudget in Höhe von

70 % eingeführt und das indikatorenbasiert vergebene Leistungsbudget auf 30 % reduziert. Die Finanzierung der Hochschulen erfolgt somit zu einem für alle Hochschulen gleichen Anteil nach den in den Bereichen Lehre, Forschung, Gute Arbeit und Gleichstellung sowie – bei den Universitäten – Lehrkräftebildung erbrachten Leistungen. Den Hochschulen wird auf Basis der Leistungen in diesen Bereichen eine verlässliche Finanzierung garantiert. Zur Erprobung der neu entwickelten Modellstruktur wird zunächst für die Zuschüsse des ersten Vertragsjahrs eine Proberechnung angestellt und für die Zuschüsse im zweiten Vertragsjahr ein geringerer Leistungsbudgetanteil vorgesehen. Sofern auch zukünftig Zuweisungen des Bundes aus dem Zukunftsvertrag in der derzeitigen Höhe zur Verfügung stehen, wird mit der Gesamthöhe der Zuschüsse aus Landes- und Bundesmitteln eine jährliche Steigerung der Gesamtfinanzierung der Hochschulen um 5,0 % realisiert (Nr. 4).

In Anlage 2 werden die konsumtiven Zuschüsse für jede einzelne Hochschule dargestellt, die sich aus dem Finanzierungssystem ergeben, wenn die Hochschulen in jedem Bereich ihre mit dem Land vereinbarten Leistungszielzahlen erreichen. Anlage 3 benennt hochschulspezifische zusätzliche Aufgaben und Tatbestände, die bei der Berechnung der Finanzierungshöchstwerte berücksichtigt wurden. Die planerische Umsetzung der mit den Hochschulverträgen vereinbarten Zielstellungen sollen die Hochschulen bis zum Ende des ersten Vertragsjahrs in einer fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplanung darlegen, um damit den gesetzlichen Vorgaben (§ 2b BerlHG) gerecht zu werden. Sie berücksichtigen dabei die Vorgaben der Hochschulverträge (Nr. 10 bis 13) und setzen insbesondere spezifische Strukturentwicklungen um (Nr. 14 bis 17).

Die Hochschulen insgesamt erhalten wie bisher investive Zuschüsse in Höhe von jährlich 42.960 T€ (Nr. 6). Die Aufteilung der Zuschüsse auf die Hochschulen wurde gemäß der Vereinbarung im Verlängerungsvertrag 2023 überprüft und wird nunmehr auf Basis einer indikatorenbasierten Bemessung schrittweise an die veränderten Bedarfe angepasst. Die sich daraus für die einzelnen Hochschulen ergebenden Beträge finden sich in Anlage 4.

Da die Höhe der Rücklagen und der Jahresergebnisse an den Hochschulen insgesamt in den zurückliegenden Jahren stetig angewachsen ist, wird erstmalig die Höhe der Rücklagen und Jahresergebnisse begrenzt und zugleich ihr sukzessiver Abbau begonnen. Als generelle Zielstellung für alle Hochschulen wird vereinbart, dass die Höhe der Summe aus Rücklagen und Jahresergebnissen 25 % des jährlichen konsumtiven Zuschusses einer Hochschule nicht übersteigen soll (Nr. 7). Zweckgebundene Rücklagen und Ausgabereste aus Dritt- oder Sondermitteln, oder die für Pensions- und Versorgungsaufwendungen oder die für vertraglich vereinbarte Kofinanzierungen von Bauvorhaben nach Artikel 91b Grundgesetz vorgesehen sind, sind von dieser Begrenzung ausgenommen. Sollte an einer Hochschule der entsprechende Abbau der Rücklagen und Jahresergebnisse bis zum Ende des dritten Vertragsjahrs noch nicht erfolgt sein, werden die Landeszuschüsse für diese Hochschule ab dem vierten Vertragsjahr jeweils

betragsgleich um die Beträge des Vorjahresabschlusses gekürzt, die die 25 %-Grenze übersteigen.

Zusätzlich verpflichten sich die sechs Hochschulen mit dem Hauptteil des Rücklagevermögens, jährlich 5 % ihrer Rücklagen für den Abbau des Sanierungsstaus einzusetzen (Nr. 8). Über den gesamten Vertragszeitraum werden damit zusätzlich zum regulären Bauunterhalt gemäß KGSt-Modell (siehe Ausführungen zu Kapitel VII.) zusätzlich 140 Mio. € für Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Die Mittel können auch für bauliche Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Ertüchtigung der Hochschulen genutzt werden, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Instandsetzung bzw. Instandhaltung liegt. Alle Hochschulen legen jährlich bis zum 31.08. eine mittelfristige Planung zur Rücklagenverwendung für die nächsten vier Jahre einschließlich eines Berichts zur Rücklagenverwendung im zurückliegenden Jahr vor (Nr. 9).

Eine wesentliche Funktion der Hochschulverträge besteht darin, den Hochschulen Planungssicherheit für den Vertragszeitraum zu gewährleisten. Soweit die jeweilige Hochschule ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, wird das Land in den Haushaltsvollzug nicht durch pauschale Minderausgaben oder Auflagen zum Zwecke von Einsparungen eingreifen (Nr. 18). Sofern eine Hochschule ihre Aufgaben aus dem Vertrag nicht erfüllen sollte, behält das Land diese Eingriffsmöglichkeiten.

Die Berliner Hochschulen tragen aus ihren konsumtiven Zuschüssen die Ausgaben für Pensionen und Beihilfen ihrer Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Eine Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land wird geprüft und es werden ggf. die dafür erforderlichen Voraussetzungen durch das Land und die Hochschulen geschaffen (Nr. 20).

Die Regelung, dass vor der Veräußerung einer der Hochschule zur Bewirtschaftung zugewiesenen Liegenschaft zunächst eine landesweite Verwendungsprüfung durch den Portfolioausschuss erfolgt, wird beibehalten (Nr. 21). Werden Liegenschaften oder Gebäude danach mit Vermarktungsperspektive geclustert und veräußert, stehen die Erlöse nach wie vor den Hochschulen zu. Diese sollen vorrangig für investive Maßnahmen eingesetzt werden, soweit sie nicht für Verbindlichkeiten aus dem Rechtsgeschäft eingesetzt werden müssen. Erlöse aus Liegenschaftsgeschäften führen nicht zu einer Reduzierung des Zuschusses. Konnten Liegenschaftsgeschäfte allerdings nur aufgrund vorangehender zusätzlicher Leistungen des Landes erfolgen, stehen entsprechende Erlöse dem Land zu.

II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

Erklärtes Ziel ist es, das erreichte Niveau von ca. 160.000 Studierenden an den staatlichen Berliner Hochschulen mindestens zu halten (Nr. 1). Besonderes Augenmerk gilt Studiengängen in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen und der Sicherung der Studierchancen in den grundständigen Studiengängen (Nr. 2). Insbesondere für

die Ausbildung für den Öffentlichen Dienst wird ein konkreter Ausbau von Studienplätzen mit der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vereinbart (Nr. 3).

Gemeinsam mit dem Land Berlin setzen die Hochschulen den Schwerpunkt „Offene Hochschule“ des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* um und arbeiten weiter darauf hin, eine entsprechende Ausrichtung auf eine größere Heterogenität der Studierenden vorzunehmen. Ziel ist es, allen Studierenden beste Rahmenbedingungen für das Studium zu bieten. Dafür setzen die Hochschulen ihre vielfältigen Bemühungen zur Förderung der Durchlässigkeit unter Berücksichtigung der besonderen Bedarfe einer zunehmend heterogen zusammengesetzten Studierendenschaft fort (Nr. 7). Der Fokus liegt in der kommenden Vertragslaufzeit auf der Analyse der Wirksamkeit bzw. Erfolgsmessung und bedarfsgerechten Weiterentwicklung ausgewählter Angebote. Auch die Unterstützungsangebote im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) sollen in dieser Hinsicht überprüft werden (Nr. 10).

Die Förderung von Inklusion und Teilhabe von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen wird in den Verträgen als Schwerpunkt hervorgehoben (Nr. 8). Damit wird die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebende Verantwortung der Hochschulen unterstrichen, ein möglichst barrierefreies Studium zu vorzuhalten. Auch die bestehende Verständigung, dass die Hochschulen das Studierendenwerk Berlin mit der Vergabe der Inklusionsleistungen beauftragen, wird bekräftigt. Der vom Land außerhalb der Hochschulverträge bereitgestellte Zuschuss an das Studierendenwerk für Inklusionsleistungen wird für die Jahre 2024 und 2025 auf 1,25 Mio. Euro vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber erhöht und soll nach Möglichkeit in den Folgejahren in dieser Höhe fortgeschrieben werden.

Des Weiteren ist die Integration Geflüchteter eine Daueraufgabe für alle gesellschaftlichen Institutionen (Nr. 9). Globale Fluchtursachen und steigende Geflüchtetenzahlen erhöhen den Bedarf an beständigen hochschulischen Maßnahmen für Geflüchtete. Zentrales Maßnahmenpaket des Landes Berlin im Bereich Flucht ist seit 2018 das ressortübergreifende Gesamtkonzept zur Partizipation und Integration Geflüchteter. In dem Gesamtkonzept verpflichtet sich das Land Berlin, die Hochschulen, Wissenschaftseinrichtungen und Kollegs bei ihren Maßnahmen für Geflüchtete zu unterstützen. Um den Zugang und die Partizipation von Geflüchteten an Hochschulen adäquat sicherzustellen, ist nicht nur eine Bestandssicherung der an den Hochschulen vorgehaltenen Strukturen erforderlich, sondern nach Möglichkeit auch ein Ausbau, insbesondere der studienvorbereitenden Maßnahmen. Studienkollegs kommt dabei eine hervorgehobene Bedeutung zu.

Im Bereich der Hochschulzulassung soll mit der Beteiligung der Hochschulen am dialogorientierten Serviceverfahren erreicht werden, dass Mehrfachbewerbungen koordiniert und Bewerberinnen und Bewerber schnell nachrücken können (Nr. 11). Studieneignungstests sollen die Hochschulen nicht allein, sondern in Testverbänden entwickeln, um Studieninteressierten, die an diesen Tests teilnehmen, den Zugang zu mehreren Hochschulen zu eröffnen (Nr. 12).

Zur Verbesserung der Qualität der Lehre soll das Angebot des Berliner Zentrums für Hochschullehre mit dem Ziel einer verbesserten Nutzung geprüft und gemeinsam mit den Hochschulen weiterentwickelt werden (Nr. 13). Gemäß den Richtlinien der Regierungspolitik erarbeiten das Land und die Hochschulen ferner gemeinsam ein Konzept für einen Landeslehrpreis (Nr. 14).

III. Lehrkräftebildung

Die Lehrkräftebildung ist ein zentrales Thema des Berliner Senats. Um dem Lehrkräftemangel zu begegnen, wurde in den Richtlinien der Regierungspolitik die Zielstellung von künftig 2.500 Absolventinnen und Absolventen mit einem Abschluss Master of Education festgehalten. Dieses Ziel leitet sich aus der Bedarfsprognose der für Schulen zuständigen Senatsverwaltung unter Berücksichtigung der Teilzeitquote, des Bedarfs von Schulen in privater Trägerschaft und möglichen pädagogischen Verbesserungen ab. Für die Erhöhung der Zielzahl von 2.000 auf 2.500 bauen die Universitäten ihre Studienplatzkapazitäten entsprechend aus und ergreifen weitere geeignete Maßnahmen (Nr. 1). Die Zielzahlen werden weiterhin schulartendifferenziert für die einzelnen Universitäten festgelegt und zudem Orientierungswerte für die fachspezifischen Ziele angegeben (Anlage 6). Für den erforderlichen Kapazitätsausbau wird das Land vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber den Universitäten zusätzlich zu den vertraglich festgelegten Zuschüssen Mittel auf Grundlage des Zuwendungsrechts zur Verfügung stellen.

Ein frühes und dialogisches Monitoring ist im Sinne der Erreichung der Vertragsziele und wird in den Verträgen entsprechend festgehalten (Nr. 2). Die Universitäten werden zur Halbzeit und am Ende der Vertragslaufzeit eine schriftliche Situationsanalyse vornehmen und bei Bedarf gemeinsam mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung weitere Lösungsansätze erarbeiten.

Erfolgsversprechende Stellschrauben zur Erhöhung der Zahl von Lehramtsabschlüssen sind neben dem Ausbau der Kapazitäten vor allem die Erhöhung des Studienerfolgs und die Gewinnung von Lehramtsstudierenden, etwa durch die Erreichung neuer Zielgruppen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem MINT-Bereich sowie den künstlerischen und technischen Fächern. Aus diesen Gründen werden unter anderem die Q-Masterstudiengänge während der Vertragslaufzeit weitergeführt und die Kooperationen mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Lehramt an beruflichen Schulen ausgebaut (Nr. 3, 5 bis 7).

Derzeit gibt es zudem bundesweit äußerst dynamische Prozesse hinsichtlich der Strukturen des Lehramtsstudiums. Die Kultusministerkonferenz beschäftigt sich aktuell mit Reformvorschlägen wie Ein-Fach-Lehrkräften und einem dualen Lehramtsstudium. Auch das Land Berlin wird erfolgsversprechende, innovative Modelle wie duale Studienangebote oder einen Bachelor of Education erproben, um noch mehr Menschen für ein Lehramtsstudium zu begeistern. Entsprechende Vereinbarungen werden in die Verträge aufgenommen (Nr. 4).

Um nicht nur Studierenden, sondern auch bereits im Dienst stehenden Lehrkräften qualitativ hochwertige Lerngelegenheiten anzubieten, werden sich die Universitäten in der Lehrkräfteweiterbildung engagieren (Nr. 9).

IV. Forschung und Transfer

Ziel der Vereinbarungen zu Forschung und Transfer ist es, die herausragende Bedeutung der Forschung an den Berliner Hochschulen für Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft in Berlin hervorzuheben.

Zur Erhaltung und Stärkung der Leistungsfähigkeit des Berliner Forschungsraumes werden Steigerungsraten in der Einwerbung von kompetitiven Drittmitteln festgelegt (Nr. 1). Die vereinbarte Erhöhung für die Universitäten um jährlich drei Prozent entspricht angesichts der jährlichen Steigerung des Pakts für Forschung und Innovation des Bundes und der Länder um ebenfalls drei Prozent einer Beibehaltung des bisherigen hohen Niveaus. Der Zuwachs für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften um jährlich fünf Prozent im Bereich der wettbewerblichen Drittmittelinwerbungen spiegelt dagegen die vereinbarte Intensivierung der Forschungsaktivitäten wider, die auch in Verbindung mit der anstehenden Übertragung des Promotionsrechts an die Hochschulen für angewandte Wissenschaften steht.

Die Rahmenbedingungen für Exzellenz in der Forschung und für Kooperationen im nationalen und internationalen Wettbewerb werden mit diesen Hochschulverträgen weiter verbessert (Nr. 2 bis 4). Das Land Berlin sagt die Erfüllung der anspruchsvollen Bund-Länder-Vereinbarung zur Exzellenzstrategie außerhalb der Hochschulverträge zu und unterstützt die Universitäten bei den anstehenden Antragstellungen für Exzellenzcluster sowie bei der Evaluation des Exzellenzverbunds Berlin University Alliance (BUA). Über die Einstein Stiftung Berlin (ESB) und das Institut für Angewandte Forschung (IFAF) werden darüber hinaus die hochschulübergreifenden Strukturen für Spitzenforschung, anwendungsorientierte Forschung und Transfer weiterhin gestärkt.

Durch die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Promotionen sollen sowohl bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften durch Umsetzung des Promotionsrechts nach § 2 Absatz 6 BerlHG als auch an Kunst- und Musikhochschulen durch Erprobung der hybriden Promotion die Möglichkeiten für angewandte und gesellschaftlich wirksame Forschung zukunftsorientiert verbessert werden (Nr. 5 und 6). Für einen nachhaltigen Erfolg steht dabei insbesondere der Aspekt der strukturellen und inhaltlichen Qualitätssicherung im Vordergrund. Zum Promotionsrecht der Hochschulen für angewandte Wissenschaften entwickelt eine von der SenWGP eingesetzte Kommission aus externen Expertinnen und Experten derzeit Empfehlungen für die Umsetzung, die Anfang 2024 vorliegen und die Grundlage für die 2024 zu entwickelnde Rechtsverordnung bilden werden. Zur Umsetzung der hybriden Promotion an Kunst- und Musikhochschulen werden sich die Vertragsparteien bis 2025 über Verfahren und Kriterien zur Erprobung dieses neuen Promotionstypus verständigen.

Inhaltliche Schwerpunktsetzungen werden in Bezug auf Zukunftstechnologien und gesellschaftliche und technologische Transformationsprozesse festgehalten und die verstärkte Bündelung von Kompetenzen, Unterstützung von Kooperationen jenseits der Grenzen von Institutionen und Disziplinen sowie die Einbindung von Akteurinnen und Akteuren aus Wirtschaft und Gesellschaft in der Region Berlin-Brandenburg vereinbart (Nr. 7 bis 13). Beispielhaft sind hier die KI- und die Quantenforschung, die Weiterentwicklung des Einstein-Zentrums Digitale Zukunft sowie die Klima- und Klimafolgenforschung zu nennen.

Der freie Zugang zu Forschungsergebnissen und Forschungsdaten sowie deren nachhaltige Nutzung sollen während der Vertragslaufzeit strategisch vorangetrieben werden (Nr. 14 und 15). Hierzu wird insbesondere vereinbart, den bisherigen Fokus auf Open Access zu einer Open-Research-Strategie weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck wird der in 2022/2023 durch zusätzliche Mittel erfolgte Ausbau des Open-Access-Büros des Landes im Rahmen des Zuschusses an die Freie Universität Berlin verstetigt.

Im Bereich des Wissens- und Technologietransfers werden Schwerpunkte bei der Konsolidierung der Strukturen der Gründungsförderung und der Steigerung von wissenschaftsbasierten Ausgründungen sowie der Intensivierung der Kooperation mit Partnerunternehmen im Raum Berlin-Brandenburg gesetzt (Nr. 16 bis 18). Während der Laufzeit dieser Hochschulverträge soll die Datengrundlage über Kennzahlen des Transferbereichs verbessert werden, um Transferaktivitäten im Rahmen der Leistungsberichterstattung besser darstellen und in einer nächsten Vertragsperiode ggf. in die leistungs-basierte Hochschulfinanzierung einbeziehen zu können (Nr. 19).

V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege

Das Land Berlin setzt sich für gute Beschäftigungsbedingungen und verlässliche Karrierewege in der Wissenschaft ein. Initiativen wie #ichbinhanna führen die unsichere Lage des akademischen Mittelbaus deutlich vor Augen. Entsprechend den Richtlinien der Regierungspolitik unterstützt der Senat die Hochschulen bei der Entwicklung hin zu mehr Dauerbeschäftigung.

In Umsetzung des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* hat sich das Land Berlin verpflichtet, den Anteil unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse im haushaltsfinanzierten akademischen Mittelbau berlinweit auf mindestens 35 % zu erhöhen. Mit den Hochschulverträgen sind die Universitäten nunmehr gehalten, für mindestens 40 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten im Mittelbau dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen (Nr. 3). Der Beschluss des Abgeordnetenhauses zum Ausschluss sachgrundloser Befristungen wird auch auf die Hochschulen ausgeweitet. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung sehen die Hochschulen grundsätzlich unbefristete Beschäftigungsverhältnisse vor (Nr. 4).

Des Weiteren werden die Arbeitsbedingungen für befristet Beschäftigte weiter verbessert. Für Qualifikationsstellen zur Promotion werden die Mindestvertragslaufzeiten von

drei auf vier Jahre angehoben, um den üblichen Bearbeitungszeiten von Promotionsvorhaben besser Rechnung zu tragen und verlässlichere Rahmenbedingungen für Promovierende zu schaffen (Nr. 1). Auch das wissenschaftliche Personal in Drittmittelprojekten soll eine Mindestvertragslaufzeit von vier Jahren erhalten; sofern dies die Laufzeit des Drittmittelprojekts nicht ermöglicht, soll die Laufzeit mindestens dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen. Außerdem sind künftig Qualifikationsstellen zur Promotion mit einem Stellenumfang von mindestens 67 % auszuschreiben, Post-Doc-Stellen mit einem Stellenumfang von 100 % (Nr. 2).

Entsprechend den Richtlinien der Regierungspolitik ist die Fortführung des Forums Gute Arbeit in den Verträgen verankert (Nr. 5). Es wird weiterhin unter dem Vorsitz der bzw. des für die Hochschulen zuständigen Staatssekretärin bzw. Staatssekretärs stehen.

Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sollen die Hochschulen zukünftig aktiv für die Ausschöpfung der gesetzlichen Verlängerungsmöglichkeiten bei befristeten Verträgen werben (Nr. 6). Hierbei handelt es sich um eine Weiterführung der Regelung gegenüber den bisherigen Hochschulverträgen.

VI. Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung

Ziel des Berliner Senats ist es, die Parität zwischen den Geschlechtern zu erreichen und Frauen insbesondere in den Bereichen zu fördern, in denen sie unterrepräsentiert sind (Nr. 1). Berlin hat im Bundesvergleich bereits eine sehr gute Quote beim Frauenanteil an Professuren erreicht, sollte zur Herstellung von Parität in seinen Ambitionen jedoch nicht nachlassen. Die Hochschulen verpflichten sich daher zu einer weiteren Erhöhung des Anteils von Frauen und der Diversität bei der Besetzung von Professuren. Dafür ergreifen sie auch Maßnahmen zur aktiven Gewinnung und eröffnen Angebote für Berufungskommissionsmitglieder zur Sensibilisierung für unbewusste Verzerrungseffekte und für eine gender- und diversity-sensible Personalauswahl.

Nach wie vor existieren Benachteiligungen von Frauen beim Gehalt bzw. der Besoldung trotz gleicher Leistungen. Einige Berliner Hochschulen stellen bereits eigene Untersuchungen zur Ursachenanalyse an. In den Verträgen wird nun vereinbart, eine gemeinsame Studie in Auftrag zu geben, um eine berlinweite Analyse mit einheitlicher Methodik zu erhalten (Nr. 2). Darüber hinaus stellen die Hochschulen regelhaft die Fortschritte bei der Überwindung eines ggf. bestehenden Gender Pay Gaps dar.

Berlin soll auch in Zukunft ein Zentrum der Frauen- und Geschlechterforschung sein. Um Mechanismen von Benachteiligung erkennen, analysieren und beheben zu können, braucht es entsprechende Forschung. Wie in den bisherigen Verträgen wird daher die intersektionale Geschlechterforschung von den Hochschulen weiter gefördert und profilbezogene Gender- und Diversity-Aspekte in Forschung und Lehre werden für alle Fachrichtungen integriert (Nr. 3). Die neue Vereinbarung ist insofern weitergehend, da sie explizit auf eine strukturelle Verankerung zielt.

Dauerhaft strukturell verankert werden auch die Geschäftsstellen der Landeskonzferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Berliner Hochschulen und der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen sowie Strukturen für den Bereich Diversität und Antidiskriminierung, die die Hochschulen zusätzlich zu den bereits etablierten Strukturen im Bereich der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten einrichten sollen (Nr. 4 und 5). Durch die Stärkung der jeweiligen Bereiche wird eine angemessene Arbeitsteilung zwischen Diversitäts- und Gleichstellungsstrukturen möglich.

Um an den Hochschulen insgesamt eine gender- und diversity-sensible Kultur zu etablieren, werden bei allen Fortbildungen gender- und diversity-sensible Inhalte als Querschnittsthemen verankert (Nr. 6).

VII. Nachhaltigkeit

Gemäß den Richtlinien der Regierungspolitik will Berlin deutlich vor dem Jahr 2045 klimaneutral werden. Zentrale Handlungsfelder zur Erreichung dieses Ziels sind die Entwicklung von Nachhaltigkeitskonzepten, die energetische Sanierung und Ertüchtigung von Hochschulgebäuden, Bauen und Bauunterhalt sowie ein umfassendes Flächenmanagement. Mit den Hochschulverträgen geht es darum, gemeinsam ambitionierte Schritte und Fristen zur Verwirklichung dieser Transformation zu vereinbaren.

Mit den in § 4 Absatz 3 BerlHG vorgesehenen Nachhaltigkeitskonzepten schaffen alle Hochschulen ein klares Leitbild für die nachhaltige Hochschule. In den Hochschulverträgen werden Anforderungen an die Inhalte des jeweiligen Konzepts formuliert (Nr. 1).

Die bestehenden Klimaschutzvereinbarungen mit dem Land, die auch Aussagen zum Bauen enthalten, werden auf der Grundlage der Novelle des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln) fortgeschrieben (Nr. 2). Die Vorgaben zum nachhaltigen Bauen werden konsequent umgesetzt. Die Hochschulen als öffentliche Auftraggeber können damit bei Auftragsvergabe und Beschaffungen einen bedeutenden Beitrag für den Umweltschutz leisten. Besonderer Fokus liegt auf dem Einsatz ausreichender Mittel für den Bauunterhalt. Maßgabe hierfür sind die Richtwerte der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (sogenannte KGSt-Richtwerte), die die jeweilige bauliche Substanz und Kostenentwicklungen berücksichtigen. Zur Umsetzung nutzen die Hochschulen zunächst einen Teil ihrer Rücklagen; mittelfristig werden entsprechende Zuschusserhöhungen gewährt.

Nachhaltigkeit an den Hochschulen kann zudem nur erreicht werden, wenn im Rahmen der Landes-Hochschulstandortentwicklungsplanung der große Sanierungsstau abgebaut wird, unter anderem durch Verwendung von Rücklagemitteln der Hochschulen (siehe Ausführungen zu Kapitel I). Für alle in Planung befindlichen baulichen Maßnahmen, deren Bestandteil Verbesserungen zum Energieeffizienzstandard des Gebäudebestands sind, werden nach Möglichkeit Fördermittel aus den entsprechenden Förderprogrammen des Landes und des Bundes beantragt (Nr. 4).

Jeder Quadratmeter Nutzfläche hat Auswirkungen auf die Klimabilanz und Energieeinsparpotentiale der Hochschule. Eines der Instrumente außerhalb von energetischen Sanierungen ist daher die optimale Auslastung der Bestandsflächen durch ein effizientes Flächenmanagement (Nr. 5). Hierbei spielen auch durch die fortschreitende Digitalisierung mögliche Flächeneinsparungen im Bürobereich, bei den Lehrflächen und im Laborbereich, hier durch vermehrten Einsatz von Simulationen und Virtual- und Augmented Reality-Anwendungen, eine wichtige Rolle.

VIII. Digitalisierung

Während in den Hochschulverträgen 2018 bis 2022 im Bereich der Digitalisierung primär allgemein angelegte Zielsetzungen formuliert wurden, soll die Digitalisierung in Studium, Lehre und Forschung künftig an allen Hochschulen systematisch weiterentwickelt werden. Ziel ist es, gemäß den Richtlinien der Regierungspolitik mit den Hochschulen einen übergreifenden Strategieplan für den gesamten Hochschul- und Wissenschaftsstandort zu erarbeiten (Nr. 1 und 2). Dabei wird an bisherige Aktivitäten angeknüpft und erfolgreiche Struktur- und Verbundprojekte werden fortgeführt (Nr. 3). Mittels Bündelung von Kompetenzen soll eine leistungsfähige und effiziente IT-Infrastruktur mit hohen Sicherheitsstandards erreicht werden. So werden Synergien genutzt bzw. Doppelstrukturen vermieden und dem Entwicklungsgefälle zwischen den Hochschulen entgegengewirkt. Das Land gewährt den Hochschulen die dafür erforderlichen Zuschusserhöhungen.

Dem digitalen Wandel wird darüber hinaus Rechnung getragen, indem in Studium und Lehre digitale Lehr- und Lernformate verankert, Kompetenzprofile um digitale Schlüsselkompetenzen erweitert sowie Bibliotheken und Medienbestände technologisch weiter ausgebaut werden (Nr. 4 bis 7). Ferner bleibt der Kooperative Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV) als Schnittstelle zum deutschlandweiten Verbund- und Leihsystem und als Gemeinschaftsaufgabe aller Hochschulen sowie der Länder Berlin und Brandenburg erhalten (Nr. 8).

IX. Transparenz von Kosten und Leistungen

Das bereits bestehende Berichtswesen, das wesentlich auf den jährlichen standardisierten Darstellungen statistischer Kennzahlen aufbaut, wird weiterentwickelt (Nr. 1 und 2). Die von den Hochschulen im dritten Vertragsjahr vorzulegenden Berichte zum Stand der Vertragserfüllung sollen die Grundlage für Statusgespräche bilden. Ziel der Gespräche ist es, Hürden bei der Erreichung der Vertragsziele zu erörtern und Lösungswege zu finden.

Darüber hinaus verpflichten sich die Hochschulen zur fristgemäßen Bereitstellung qualitätsgesicherter Daten an das Land und die amtliche Statistik (Nr. 3). Die Universitäten und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften beteiligen sich auch weiterhin am überregionalen Teil des Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleichs (AKL) des

Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (Nr. 4). Aufgrund des erheblichen Aufwands der Datenbereitstellung für den AKL überprüfen Land und Hochschulen während der Vertragslaufzeit, ob diese Beteiligung auch über die Laufzeit der Verträge hinaus fortgesetzt werden soll.

X. Umsetzung des Vertrages

Die Schlussbestimmungen sehen wie in den vorherigen Verträgen vor, dass die Vertragsparteien rechtzeitig vor Vertragsende die Verhandlungen für eine nachfolgende Laufzeit aufnehmen und dass dabei die Erfahrungen der laufenden Hochschulverträge zu berücksichtigen sind. Die Regelung zu erheblichen Rechtsänderungen besagt, dass bei einer Veränderung der gesetzlichen Grundlagen, die die Hochschulverträge materiell betreffen, alle getroffenen Regelungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren sind. Hierüber ist im Ereignisfall mit den Hochschulen eine Verständigung zu erzielen, über deren Ergebnis das Abgeordnetenhaus zu informieren ist.

B. Rechtsgrundlage:

§ 2a Berliner Hochschulgesetz

C. Gesamtkosten:

Siehe J.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Mit den Hochschulverträgen 2024 bis 2028 werden die bisherigen Instrumente zur Ausgestaltung der Chancengleichheit von Frauen an Hochschulen weiterentwickelt und gestärkt. Der Schwerpunkt liegt auf der Erreichung der Parität vor allem in Spitzenpositionen und in den Bereichen, in denen Frauen bislang unterrepräsentiert sind. Zur Umsetzung werden unter anderem im leistungsorientierten Hochschulfinanzierungssystem Gleichstellungsaspekte für die Bemessung der Zuschüsse berücksichtigt. Auch die Überwindung des Gender Pay Gaps ist erklärtes Ziel, weshalb entsprechende Maßnahmen in den Verträgen verankert werden. Darüber hinaus wird die strukturelle Verankerung der intersektionalen Frauen- und Geschlechterforschung aufgenommen sowie die Arbeit der Landeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Berliner Hochschulen und der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen nachhaltig unterstützt.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Berliner Hochschulen sind aufgrund ihrer fachlichen Differenzierung und Reputation attraktive Partner für wissenschaftliche Kooperationen auch in der Region Berlin-Brandenburg. Mit den vorliegenden Hochschulverträgen wird die Kooperationsfähigkeit stabilisiert und ausgebaut. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Beteiligung der Berliner Hochschulen am Climate Change Center Berlin-Brandenburg sowie auf deren Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Hochschulen leisten in Forschung und Lehre wichtige Beiträge für den Klimaschutz. Sie werden darin durch die Hochschulverträge unterstützt, zum Beispiel durch ihre Verpflichtung, am Climate Change Center Berlin-Brandenburg mitzuwirken und die Kapazitäten zur Ausbildung von Fachkräften in den für den Klimaschutz relevanten Bereichen abzusichern. Darüber hinaus sollen die Hochschulen als Einrichtungen selbst Beiträge zum Klimaschutz zum Beispiel durch verstärkte energetische Sanierungen oder ein Flächenmanagement zur Ressourcenschonung leisten. In den Hochschulverträgen ist dem Thema Nachhaltigkeit ein eigenes Kapitel gewidmet, in dem der Aspekt des Klimaschutzes zentral ist.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine

I. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die haushaltmäßige Umsetzung der vorliegenden Hochschulverträge 2024 bis 2028 stellt sich im Entwurf für den Haushaltsplan 2024/2025 sowie der Finanzplanung und 2028 (Kapitel 0910) wie folgt dar:

aa) Einnahmen in T€

Titel	Bezeichnung	2024	2025	2026	2027	2028
		Ansatz		Finanzplanung		
23159	Zuweisungen des Bundes für den Hochschulpakt 2020 – Zukunftsvertrag <i>Studium und Lehre stärken</i>	168.321	163.691	160.795	164.718	*

* Die Bund-Länder-Vereinbarung (BLV) über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* ist unbefristet abgeschlossen. Die Höhe der durch den Bund bereitgestellten Mittel ist gemäß § 3 der BLV zunächst bis 2027 festgelegt. Die Höhe und die Verteilmechanismen für die Folgejahre werden gemäß § 8 BLV im Jahr 2027 auf Basis einer Evaluation vereinbart.

ab) Konsumtive Zuschüsse und Verpflichtungsermächtigungen in T€

Titel	Bezeichnung	2024	2024	2025	2026	2027	2028
		VE 2025-2028	Ansatz		Finanzplanung		
68520	Zuschüsse an Universitäten	4.647.929	1.014.713	1.070.748	1.129.585	1.191.364	1.256.232
68543	Zuschüsse an Fachhochschulen	1.125.568	245.728	259.298	273.547	288.507	304.216
68559	Zuschüsse aus Bundesmitteln für den Hochschulpakt 2020 – Zukunftsvertrag <i>Studium und Lehre stärken</i>	**	168.321	163.691	160.795	164.718	*
68562	Zuschüsse an Kunsthochschulen	545.338	119.055	125.630	132.533	139.782	147.393

* Siehe Anmerkung unter aa).

** Ausgaben aus Titel 68559 dürfen nur in Höhe der eingegangenen Einnahmen (Titel 23159) geleistet werden.

Durch die Verteilung der Zuschüsse auf die Hochschulen im Rahmen der Vertragsverhandlungen ergeben sich Abweichungen zu den im Senatsbeschluss zum Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 11.07.2023 vorgesehenen Ansätzen zu den Titeln 68520, 68543 und 68562. Die Gesamtsumme der Zuschüsse bleibt unverändert.

ac) Investive Zuschüsse und Verpflichtungsermächtigungen in T€

Titel	Bezeichnung	2024	2024	2025	2026	2027	2028
		VE 2025-2028	Ansatz		Finanzplanung		
89401	Investive Zuschüsse an Universitäten	147.156	36.789	36.789	36.789	36.789	36.789
89402	Investive Zuschüsse an Fachhochschulen	19.044	4.761	4.761	4.761	4.761	4.761
89403	Investive Zuschüsse an künstlerische Hochschulen	5.640	1.410	1.410	1.410	1.410	1.410

Durch die Verteilung der Zuschüsse auf die Hochschulen im Rahmen der Vertragsverhandlungen ergeben sich Abweichungen zu den im Senatsbeschluss zum Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 11.07.2023 vorgesehenen Ansätzen zu den Titeln 89401, 89402 und 89403. Die Gesamtsumme der Zuschüsse bleibt unverändert.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 17. Oktober 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

**Vertrag
für die Jahre 2024 bis 2028
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz**

**zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege,**

und

**der Freien Universität Berlin,
vertreten durch den Präsidenten**

Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung	5
II.	Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung	9
III.	Lehrkräftebildung	12
IV.	Forschung und Transfer	15
V.	Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege	19
VI.	Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung	21
VII.	Nachhaltigkeit	23
VIII.	Digitalisierung	24
IX.	Transparenz von Kosten und Leistungen	26
X.	Umsetzung des Vertrages	27

Präambel

Die Berliner Hochschulen sind das Zentrum der Wissenschaftsstadt Berlin und ein großer und starker Teil der Stadt: Mehr als 200.000 Menschen studieren, arbeiten, forschen und lehren an den Berliner Hochschulen. Sie stellen sich den großen Aufgaben von Wissenschaft und Forschung, Lehre und Lernen, der Nutzbarmachung und dem Transfer von Forschungsergebnissen sowie dem vielfältigen Dialog mit der Gesellschaft.

Die Hochschulen verfolgen diese Aufgaben im Zusammenwirken von Autonomie und gesellschaftlicher Verantwortung: Die Autonomie sichert den Hochschulen die Freiheit von Kunst und Wissenschaft und ihre Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit. Die gesellschaftliche Verantwortung der Hochschulen verpflichtet sie auf engagiertes Lehren und Lernen, Exzellenz in der Forschung und auf eine gute wissenschaftliche Praxis. Der freie Zugang zu Ergebnissen im Sinne einer offenen Wissenschaft (Open Research) ebenso wie die verantwortungsvolle und friedliche Nutzung von Ergebnissen gehören zum ethischen Rahmen ihres Handelns.

Die Hochschulen geben wichtige Impulse zur Entwicklung der Stadt. Sie fördern Wachstum und Fortschritt in innovativen Bereichen unter anderem durch die Ausbildung von Fachkräften. Hierfür sind besondere Studienformate wie das duale Studium ein wichtiges Instrument. Mit innovativen Lösungsansätzen für die großen Herausforderungen unserer Zeit machen sie die Zukunft lebenswerter, genannt seien hier zum Beispiel die Förderung des sozialen Zusammenhalts, die digitale Transformation der Gesellschaft, die Begrenzung des Klimawandels und die Förderung der globalen Gesundheit.

Die Weiterentwicklung der einzigartigen Berliner Landschaft hin zu einem integrierten Forschungsraum mit seiner Vielfalt der Fächer und Themen in den Universitäten, der Charité - Universitätsmedizin Berlin, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, den künstlerischen Hochschulen und in der außeruniversitären Forschung wird fortgesetzt: Berlin steht für einen intensiven und vielfältigen Austausch und Transfer zwischen Wissenschaft und Forschung, Künsten und Kultur und den transdisziplinären Dialog mit der Zivilgesellschaft.

Die Berliner Hochschulen unterstützen den freien Bildungszugang und fördern offene Bildungs-, Aufstiegs- und Karrierechancen im Sinne der Chancengleichheit. Ihr Bildungsauftrag in den Wissenschaften und den Künsten vereint alle Menschen ohne Ansehen ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer körperlichen Voraussetzungen, ihrer Weltanschauung und ihres Glaubens.

Die Berliner Hochschulen stehen für das friedliche und produktive Miteinander von Menschen und Kulturen, für die Freiheit des Denkens und für Offenheit für unterschiedliche Sichtweisen und Perspektiven, für den Wettstreit faktenbasierter Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt, die die Grundlagen des akademischen Austauschs bilden müssen. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und

Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und die Idee der europäischen Zusammenarbeit, für die Unterstützung geflüchteter Studierender und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch. Gemeinsam werden Hochschulen und Land den Wissenschaftsstandort Berlin im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

Gemeinsame Ziele des Landes und der Berliner Hochschulen

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Berliner Hochschulen für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie Innovation und Transfer zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und die Wissenschaftsstadt Berlin in den kommenden fünf Jahren zu dem international führenden Wissenschaftsstandort und integrierten Forschungs- und Wissensraum weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir steigern die Attraktivität des Forschungsstandorts Berlin. In den vergangenen Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Nutzung von Synergien zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Region. Gemeinsame Berufungen bleiben ein zentrales Instrument, um wissenschaftliche Kooperationen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu fördern und hochkarätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu gewinnen. Ein breiter Wissensbegriff zwischen den Wissenschaften und den Künsten befördert innovatives methodisches Handeln, Forschen und Gestalten.
- Wir stärken die Autonomie der Hochschulen, indem die finanzielle Sicherheit der Hochschulen durch einen erhöhten Sockelbetrag und erhebliche Mittelsteigerungen erhöht wird, die leistungsorientierte Finanzierung vereinfacht wird und rechtliche Möglichkeiten erweitert werden, wie zum Beispiel die Prüfung einer pilothaften Übertragung des Berufsrechts unter der Bedingung von mit dem Land abgestimmten Qualitätsstandards und -konzepten.
- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran - beispielweise durch die Umsetzung von gemeinsam verabschiedeten Open-Access- und Forschungsdaten-Strategien, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.

- Wir verbessern die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Dabei tragen wir den disziplinspezifischen Arbeitsmärkten Rechnung. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir sichern gute Arbeitsbedingungen und verbessern die Infrastruktur auch durch die Sanierung von Gebäuden – immer unter der Perspektive von Nachhaltigkeit und den Herausforderungen des Klimawandels. Eine Grundlage dafür wird die Landeshochschulstandortentwicklungsplanung bilden. Hochschulen und Land wollen auch neue kooperative und innovative Formen des Hochschulbaus prüfen sowie Verfahren, die die Bauplanung vereinfachen und beschleunigen.
- Wir entwickeln und verbreiten zudem Ideen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren.
- Wir fördern weiter die Durchlässigkeit des Bildungssystems und die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren, die Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium erhöhen sowie individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung, der Forschung, den Künsten und der Lehre.
- Wir werben für das Studium an den Berliner Hochschulen und entwickeln Strategien, um mehr internationale Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Studium, Forschung und Lehre an den Berliner Hochschulen zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern. Wir setzen uns für einen Ausbau studentischen Wohnens ein.
- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts-, Kultur-, Wirtschafts- und Gesundheitsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitätsaufwüchse.
- Wir engagieren uns für die Entwicklung von Zukunftstechnologien, einen intensiven Wissenstransfer und die weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandorts Berlin.

I. Finanzausstattung

Konsumtive Zuschüsse

1. Die Grundfinanzierung der Hochschulen besteht aus dem Landeszuschuss und den Bundesmitteln des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*.
2. Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 87 Absatz 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:
1.379.496 T€ für 2024
1.455.676 T€ für 2025
1.535.665 T€ für 2026
1.619.653 T€ für 2027
1.707.841 T€ für 2028.

Sie werden nach der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage 1 auf die Hochschulen verteilt.

3. Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* jährlich bereitgestellten Bundesmittel gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vollständig an die Hochschulen weiterzuleiten. Sie werden nach Abzug von Festbeträgen für die Finanzierung des Berliner Landesprogramms zur Umsetzung des Zukunftsvertrags, der „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive“, in Höhe von 12 Mio. € in 2024, 8 Mio. € in 2025 und je bis zu 5 Mio. € in den Folgejahren sowie der Charité in Höhe von 11,377 Mio. € nach dem jeweiligen Anteil der einzelnen Hochschulen am Mischindikator gemäß dem in Anlage 1 Nr. 2 beschriebenen Verfahren auf die Hochschulen verteilt.

Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* festgelegten Mischindikators ermittelt. Aktuell ist davon auszugehen, dass die Hochschulen insgesamt daraus Zuschüsse in Höhe von 144,1 Mio. € erhalten.

4. Bei gleichbleibender Höhe der zur Verfügung stehenden Bundesmittel beträgt die Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse nach Nr. 2 und Nr. 3:
1.523.596 T€ für 2024
1.599.776 T€ für 2025
1.679.765 T€ für 2026
1.763.753 T€ für 2027
1.851.941 T€ für 2028.

5. Die konsumtiven Zuschüsse für die Freie Universität Berlin in den Jahren 2024 bis 2028 bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage 1 Nr. 1 zuzüglich der weitergeleiteten Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Anlage 1 Nr. 2. Bei vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele und gleichbleibenden Bundesmitteln ergeben sich Zuschüsse in Höhe der in Anlage 2 aufgeführten Finanzierungshöchstwerte. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.

Investive Zuschüsse

6. Die Hochschulen insgesamt mit Ausnahme der Charité erhalten in den Jahren 2024 bis 2028 investive Zuschüsse in Höhe von jährlich 42.960 T€. Die Verteilung auf die Hochschulen erfolgt gemäß Anlage 4.

Rücklagenmanagement

7. Die Hochschulen reduzieren ihr Rücklagevermögen einschließlich der Höhe ihrer kassenmäßigen Jahresergebnisse mit dem Ziel, dass zum Ende des dritten Vertragsjahres die Höhe von 25 % des der jeweiligen Hochschule im selben Haushaltsjahr zugewiesenen konsumtiven Zuschusses gemäß Nr. 5 nicht überschritten wird. Rücklagen und Jahresergebnisse aus Dritt- oder Sondermitteln oder Rücklagen, die für Pensions- und Versorgungsaufwendungen oder die für vertraglich vereinbarte Kofinanzierungen von Bauvorhaben nach Artikel 91b Grundgesetz vorgesehen sind, bleiben dabei unberücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag der Hochschule Abweichungen, beispielsweise zur Finanzierung besonderer Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit einem geprüften Bedarfsprogramm, zugelassen werden, die der Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen bedürfen. Ab dem vierten Vertragsjahr werden die 25 % übersteigenden Beträge des Vorjahres im aktuellen Haushaltsjahr betragsgleich zuschussreduzierend berücksichtigt. Die dementsprechend auf den jeweiligen Zuschusstiteln verbleibenden Mittel können dem Programm des Landes Berlin „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive“ im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen zugeführt werden (besonders §§ 20 bzw. 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung - LHO).
8. Die Freie Universität Berlin setzt während der Laufzeit dieses Vertrages mindestens 25 % ihrer in Nr. 7 definierten und zum 31.12.2022 festgestellten Mittelbestände zum Abbau des Sanierungsstaus ein. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf baulichen Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Ertüchtigung der Hochschulen. Sie stimmt zu Beginn der Vertragslaufzeit mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung einen entsprechenden Maßnahmenplan ab.

9. Der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und nachrichtlich der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung ist jährlich spätestens bis zum 30.04. die Haushaltsrechnung bzw. der Jahresabschluss sowie spätestens bis zum 31.08. eine mittelfristige Planung zur Rücklagenverwendung für die nächsten vier Jahre einschließlich eines Berichts zur Rücklagenverwendung im zurückliegenden Jahr vorzulegen. Im ersten Vertragsjahr gilt abweichend die Frist 30.09.

Struktur- und Entwicklungspläne

10. Auf Grundlage des in diesem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens legt jede Hochschule ihre Struktur und Entwicklungsperspektiven in einem fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan dar. Diese sind bis zum Ende des ersten Vertragsjahres der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen.
11. In der Strukturplanung sind alle personellen Ressourcen, die zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Erfüllung der weiteren Hochschulaufgaben erforderlich sind differenziert auf Ebene der Fakultäten und Fachbereiche darzustellen. Sie enthält mindestens folgende Angaben:
- (Struktur-)Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,
 - zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z. B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
 - Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
 - vorgehaltene Studiengänge mit ihrer Regelstudienzeit und Anzahl der zugehörigen Studienplätze.

Dabei wird berücksichtigt, dass die Lehre überwiegend durch Professorinnen und Professoren anzubieten ist und die Quote professoraler Lehre in jedem Fach über 30 % liegen soll.

12. Die Hochschulen haben die Möglichkeit, jeweils bis zu 8 % der Stellen des wissenschaftlichen Personals insgesamt und nicht mehr als 10 % einer Personalkategorie für einen zentralen Pool einzuplanen, der für flexible Strukturanpassungen, Innovationen und strategische Berufungen genutzt werden kann. Die Nutzung dieses Pools und andere Änderungen des Strukturplans sind in einer jährlichen Fortschreibung zu dokumentieren. Sie erfolgt in überwiegend tabellarischer Form und weist Änderungen hinsichtlich der personellen Struktur und des Studienangebotes gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan aus.
13. Die drei Universitäten stimmen ihre Struktur- und Entwicklungsplanung, Studiengänge, fachlichen Schwerpunkte und Entwicklungsperspektiven untereinander ab. Ziel ist es, in Berlin weiterhin ein breites, komplementäres Fächerspektrum und eine exzellente Forschungslandschaft zu gewährleisten sowie den Ausbildungsbedürfnissen des

Landes und der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Die Darstellung des Ergebnisses dieses Abstimmungsprozesses erfolgt im Struktur- und Entwicklungsplan der jeweiligen Hochschule.

Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

Strukturentwicklungen

14. FU - Weiterentwicklung Friedens- und Konfliktforschung

Die Freie Universität Berlin hat den Arbeitsbereich Friedens- und Konfliktforschung in der Umsetzung des Hochschulvertrags 2018 ff. erfolgreich ausgebaut und weiterentwickelt. Mit dem Ziel der langfristigen Stärkung in Lehre und Forschung wird sie diesen interdisziplinären Schwerpunkt im Struktur- und Entwicklungsplan in geeigneter Weise dauerhaft verankern.

15. HU - Weiterentwicklung der Theologien

- entfällt -

16. FU - Berliner Landesgeschichte

An der FU Berlin wird nach Abstimmung zwischen den Universitäten eine Professur für Berliner Landesgeschichte etabliert. Sie soll in enger Kooperation mit der Landesgeschichtlichen Kompetenzstelle, die an der Historischen Kommission Berlin eingerichtet werden soll, sowie weiteren Partnern, wie z. B. dem Landesarchiv und der Zentralen Landesbibliothek, ein wissenschaftliches Netzwerks zur Berliner Geschichte bilden und eine tragende Säule dieses Netzwerks sein. Die FU Berlin erhält hierfür im Rahmen des Zuschusses gemäß Kapitel I Nr. 5 die für die Professur notwendigen Mittel.

17. Berlin School of Public Health (Charité, TU, ASH)

- entfällt -

Planungssicherheit und weitere Mittel

18. Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Freie Universität Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.

19. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Absatz 7 und 9 BerlHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.

20. Land und Hochschulen prüfen eine Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land und schaffen ggf. die dafür erforderlichen Voraussetzungen.

Transparente Liegenschaftspolitik

21. Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Freie Universität Berlin die nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücke der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clusterung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die zum 01.01.1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.

Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu.

22. Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

Fachkräftesicherung

1. Das gemeinsame Ziel ist es, das erreichte Niveau an Studierendenzahlen an den staatlichen Hochschulen zu halten und allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ausbauen. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsorientiert weiterentwickelt werden kann.
2. Die Hochschulen werden ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen halten (Anlage 5) und um die in diesem Vertrag vereinbarten Studienplätze erweitern. Sie tragen damit dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden.

3. Ausbildung für den Öffentlichen Dienst (nur HWR)

- entfällt -

4. Pflegestudiengang (nur ASH, Charité)

- entfällt -

5. Psychotherapie (nur FU, HU)

Die Freie Universität Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin verstetigen die in Umsetzung des Psychotherapeutengesetzes eingeführten polyvalenten Bachelorstudiengänge Psychologie und die Masterstudiengänge Psychotherapie. Das Land stellt den Hochschulen ab 2026 im Rahmen des Zuschusses gemäß Kapitel I Nr. 5 die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung.

6. Physio-/Ergotherapie (nur ASH)

- entfällt -

Studium und Lehre

7. Offene und durchlässige Hochschule

Anknüpfend an die vielfältigen Bemühungen zur Förderung der Durchlässigkeit, setzen die Hochschulen die bestehenden Maßnahmen zur Förderung des Hochschulzugangs, eines besseren Studienverlaufs und eines erfolgreichen Studienabschlusses spezifischer Zielgruppen fort (insbesondere Studierende mit besonderem Unterstützungsbedarf wie Studierende mit Behinderungen / chronischen Erkrankungen, Geflüchtete, beruflich Qualifizierte, Studierende mit Care-Verpflichtungen sowie Erstakademikerinnen und Erstakademiker). Die Hochschulen tragen Sorge für die nachhaltige Nutzung erfolgreicher Maßnahmen aus der Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive. Die Maßnahmen umfassen vor allem Angebote zur Unterstützung in der Eingangs- und Orientierungsphase und tragen damit der wachsenden Vielfalt der Studierenden Rechnung. Beratungsstrukturen im Bereich der psychosozialen Angebote werden bedarfsorientiert sichergestellt.

Zur Erfolgsmessung ausgewählter Angebote zur verbesserten Durchlässigkeit führen die Hochschulen und das Land Berlin im Jahr 2026 eine übergreifende, wissenschaftliche Wirksamkeitsanalyse durch und entwickeln die Maßnahmen basierend auf den Ergebnissen weiter. Die Systematisierung und Indikatoren werden von den Hochschulen und dem Land Berlin unter Hinzunahme wissenschaftlicher Expertise gemeinsam entwickelt. Bereits vorhandene Evaluationsergebnisse werden einbezogen. Die Ergebnisse werden mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und den relevanten Akteurinnen und Akteuren der Hochschulen in einem geeigneten Austauschformat erörtert.

8. Inklusion

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe, die für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ein möglichst barrierefreies Studium ermöglichen. Dafür setzen die Hochschulen weitere Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention um.

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Inklusion von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des BerlHG mit dem Ziel der Hilfe aus einer Hand. Entsprechende Vereinbarungen der Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin bleiben bestehen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber jährlich mindestens 750.000 Euro aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Für die Jahre 2024 und 2025 erhöht das Land diesen Zuschuss auf 1,25 Mio. Euro und ist bestrebt, ihn auch in den Folgejahren in dieser Höhe fortzuschreiben. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen wie bisher im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

Um den betroffenen Studierenden ein barrierefreies Antragsverfahren zur Vergabe der Inklusionsleistungen zu ermöglichen, unterstützen die Hochschulen das Studierendenwerk bei der Schaffung einer digitalen Plattform zur Beantragung der Inklusionsleistungen.

9. Partizipation Geflüchteter

Die Hochschulen fördern die Partizipation Geflüchteter in allen Bereichen des Hochschullebens. Die Hochschulen sehen für diese Aufgabe bedarfsgerechte Unterstützungs- und Beratungsangebote vor und prüfen dabei die Personalkapazität in den Beratungsstrukturen. Außerdem verpflichten sich die Hochschulen, die bestehenden studienvorbereitenden Maßnahmen für Geflüchtete fortzuführen und nach Möglichkeit auszubauen. Freie Universität Berlin und Technische Universität Berlin bauen das jährliche Angebot der Studienkollegs um je mindestens einen weiteren Kurs mit mindestens 20 Plätzen für Geflüchtete pro Jahr aus. Des Weiteren werden Maßnahmen im Rahmen des „Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation Geflüchteter“ umgesetzt.

10. MINT-Förderung

Zur Erfolgsmessung der Förder- und Unterstützungsmaßnahmen im MINT-Bereich, insbesondere in den Schwerpunkten Frauenförderung, Übergang Schule - Hochschule und Orientierungsformate, führen die Hochschulen im Jahr 2025 eine Wirksamkeitsanalyse ihrer bisherigen Maßnahmen durch und entwickeln die Maßnahmen basierend auf den Ergebnissen weiter. Die Ergebnisse werden der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt und mit ihr

erörtert. Insbesondere Schulkooperationen und Schülergesellschaften zur Gewinnung von Studieninteressierten/Studierenden im MINT-Bereich werden analysiert und ausgebaut.

11. Stiftung für Hochschulzulassung

Die Hochschulen beteiligen sich mindestens im bisherigen Umfang am dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung und streben eine Erweiterung auf alle grundständigen Studiengänge einschließlich der Mehrfachstudiengänge an. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sowie duale und interne Studiengänge sind hiervon ausgenommen. Die mit der Entwicklung eines neuen Koordinierungsverfahrens einhergehenden Veränderungen werden durch die Hochschulen konstruktiv begleitet.

12. Studieneignungstests

Sofern die Hochschulen im Rahmen ihrer Zulassungsverfahren auf Studieneignungstests zurückgreifen, kooperieren sie fächerspezifisch (Testverbünde). Bei der Konzeption von Studieneignungstests werden auch Möglichkeiten der Online-Testung integriert. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird – sofern erforderlich – den rechtlichen Rahmen im Benehmen mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren schaffen. Finanzielle Belastungen für die Bewerberinnen und Bewerber für die Durchführung dieser Studieneignungstests werden vermieden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für überregional hochschulübergreifend durchgeführte fachspezifische Studieneignungstests wie zum Beispiel den Test für Medizinische Studiengänge (TMS).

13. Weiterentwicklung des BZHL

Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL mit dem Ziel, das Zertifikatsangebot zu erweitern und die Teilnehmendenzahlen um mindestens 20 % zu erhöhen.

14. Preis für die Lehre

Die Hochschulen beteiligen sich an der Konzeptentwicklung eines Landespreises für gute Lehre ab 2025, um hervorragende Lehrleistungen zu fördern und deren Sichtbarkeit zu erhöhen.

III. Lehrkräftebildung

1. Steigerung der Anzahl der Lehramtsabsolventinnen und -absolventen

Die vier lehrkräftebildenden Universitäten stellen sicher, dass in zwei Stufen bis zum Wintersemester 2025/2026 die Kapazitäten so erhöht werden, dass nach dem Ablauf

üblicher Studienzeiten 2.500 Abschlüsse in den Studiengängen für den Master of Education (M.Ed.) erreicht werden. Es gelten die schulartenspezifischen Zielzahlen gemäß Anlage 6. Die ebenfalls in der Anlage 6 ausgewiesenen fächerspezifischen Bedarfe sollen beim Kapazitätsausbau berücksichtigt werden. Wenn die fächerspezifischen Bedarfe in einem Fach voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der maßvolle Ausgleich in anderen Fächern in Rücksprache mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzunehmen.

Die Universitäten gewährleisten ausreichend Kapazitäten, um den Übergang aller Absolventinnen und Absolventen lehramtsbezogener Bachelorstudiengänge in einen Studiengang mit dem Abschlussziel Master of Education zu ermöglichen.

Für die Erhöhung der Zielzahl von 2.000 auf 2.500 M.Ed.-Abschlüsse wird das Land für die Jahre 2024 und 2025 zusätzlich zu den vertraglich festgelegten Zuschüssen Mittel in Höhe von bis zu folgenden Beträgen auf Grundlage der §§ 23 und 44 LHO zur Verfügung stellen:

2024: 5.000 T€

2025: 8.000 T€.

Nach Vorlage eines aktualisierten Ausbau- und Kostenkonzepts durch die Universitäten bis zum 02.05.2024 werden ab dem Jahr 2026 vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber Mittel in Höhe von bis zu folgenden Beträgen zur Verfügung gestellt:

2026: 15.200 T€

2027: 23.000 T€

2028: 35.000 T€.

2. Monitoring der Erreichung der hochschulvertraglich vereinbarten Zielzahlen

Land und lehrkräftebildende Universitäten führen jährliche Statusgespräche durch, um die aktuellen Zahlen zu Studienanfängerinnen und -anfängern sowie zu Studienabschlüssen in den Lehramtsstudiengängen gemeinsam zu prüfen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu vereinbaren. Falls die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden, übermitteln die Universitäten zur Halbzeit und am Ende der Vertragslaufzeit eine schriftliche Situationsanalyse und erarbeiten gemeinsam mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung geeignete Lösungsansätze.

3. Erhöhung des Studienerfolgs

Insbesondere in Studiengängen mit überdurchschnittlich hohem Schwund werden Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs entwickelt und durchgeführt, beispielsweise Unterstützungsmaßnahmen wie Tutorien, organisatorische Erleichterungen und Anpassungen an die Anforderungen der späteren Berufspraxis.

Zur Erleichterung des Studierens an zwei Hochschulen werden soweit möglich geeignete digitale bzw. hybride Lehrangebote ausgebaut. Diese Möglichkeiten sollten auch für die Begleitveranstaltungen des Praxissemesters genutzt werden.

4. Strukturelle Weiterentwicklungen

Zur Steigerung der Attraktivität des Studienangebots wird der Fokus auf die Verzahnung von Theorie und Praxis sowie von Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften und auf die Verankerung von Querschnittsthemen gelegt.

Die Universitäten erarbeiten Konzepte für Ein-Fach-Quereinstiegsstudiengänge für den MINT-Bereich. Die Universitäten und die für Schulen und Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen entwickeln Modelle für duale Lehramtsstudiengänge. Die lehrkräftebildenden Universitäten entwickeln gemeinsam Eckpunkte für die Einführung eines Bachelor of Education im Lehramt an Grundschulen, die als Grundlage für die vertiefte Diskussion mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung dienen.

Das Land unterstützt die Universitäten, indem es sich für die Schaffung der jeweiligen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen einsetzt.

5. Gewinnung von Lehramtsstudierenden

Die Universitäten entwickeln und führen zielgruppenbezogene Maßnahmen durch, mit denen sie vielfältige Zielgruppen für ein Lehramtsstudium gewinnen, und verstetigen diese bei Erfolg. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem MINT-Bereich, den künstlerischen Fächern und den technischen Fächern des Lehramts an beruflichen Schulen.

Das Land unterstützt dabei vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber durch gezielte Maßnahmen, die die Attraktivität der Tätigkeit als Lehrkraft in der Berliner Schule erhöhen. Dazu gehören:

- der garantierte Übergang in den Vorbereitungsdienst zum 1.2. und 1.8. jedes Jahres bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen,
- eine Einstellungsgarantie, ggf. flankiert von Weiterbildungsmaßnahmen,
- die Fortsetzung der Unterstützungsangebote in der Berufseingangsphase,
- die flächendeckende Verbeamtung der Lehrkräfte bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen,
- attraktive Angebote in der Fort- und Weiterbildung.

6. Fortführung der Q-Masterstudiengänge

Die an den Universitäten eingerichteten Quereinstiegsmaster werden während der Vertragslaufzeit fortgeführt und ggf. ausgebaut.

7. Kooperationen mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Lehramt an beruflichen Schulen

Die bestehenden Kooperationen der Technischen Universität Berlin (TU) mit der Berliner Hochschule für Technik (BHT) werden fortgesetzt und um weitere Kooperationsformen sowie die verstärkte Werbung für die Q-Master an der TU ergänzt. Bis zum Wintersemester 2024/2025 werden analog dazu Kooperationen mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) pilotiert und bei Erfolg fortgesetzt.

8. Einführung der Kombination Sonderpädagogik - Kunst

Die Universität der Künste Berlin verpflichtet sich zur Ermöglichung der Kombination Sonderpädagogik - Kunst zum Wintersemester 2025/2026.

9. Universitäre Beteiligung an Weiterbildungsmaßnahmen (§ 12 und § 18 LBiG)

Die Universitäten beteiligen sich an Weiterbildungen nach §§ 12 und 18 Lehrkräftebildungsgesetz (LBiG). Die für Schulen zuständige Senatsverwaltung koordiniert den weiteren Abstimmungsprozess zwischen den Universitäten und den für Schulen und Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen und trägt wie bisher die Kosten der Weiterbildung.

IV. Forschung und Transfer

Das gemeinsame Ziel von Hochschulen und Land ist es, die Forschungsstärke und Innovationskraft des Wissenschaftsstandorts zu erhalten und weiter auszubauen, um im nationalen und internationalen Wettbewerb der Spitzenforschung konkurrenzfähig zu bleiben, innovative Lösungen für die drängenden Herausforderungen zu entwickeln sowie die Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen der Hochschulen weiter zu entwickeln und Berlin für hervorragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf allen Karriere-stufen noch attraktiver zu machen.

1. Die Freie Universität Berlin beteiligt sich an wettbewerblichen, begutachteten Programmen und wirbt weitere Drittmittel aus Stiftungen und der Wirtschaft ein. Sie strebt insbesondere an, das Niveau der Drittmittelausgaben für Forschung aus Programmen der DFG, des ERC, des BMBF und weiterer Bundesministerien sowie an großen Verbundvorhaben im Rahmen von Bund-Länder-Initiativen und von Horizon Europe um jährlich drei Prozent gegenüber dem bisherigen Niveau zu steigern.

Integrierter Forschungsraum Berlin: Exzellente Forschung und Kooperation

2. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die Charité bauen die strategische Entwicklung der Berlin University Alliance unter Einbeziehung herausragender Verbundforschungsvorhaben - insbesondere der Exzellenzcluster - aus.

Das Land Berlin sichert zu, seinen Landesanteil für die von Bund und Ländern getragene Exzellenzstrategie für die Laufzeit der Vereinbarungen außerhalb der Hochschulverträge bereitzustellen.

Das Land Berlin fördert die Universitäten und die Charité im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder auch in der zweiten Förderperiode bei der strategischen Entwicklung des Exzellenzverbunds Berlin University Alliance und der Exzellenzcluster intensiv und nachhaltig.

3. Die Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird insgesamt gestärkt und der Transfer von Forschungsergebnissen in Wirtschaft und Gesellschaft intensiviert. Dazu wird das Institut für Angewandte Forschung (IFAF) weiterentwickelt. Das Land wird das IFAF vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber außerhalb der Hochschulverträge weiterfinanzieren.
4. Das Land Berlin stärkt über die Einstein-Stiftung Berlin die Universitäten und die Charité in ihrer Spitzenposition durch auf den Standort Berlin zugeschnittene Förderformate, insbesondere als Inkubator für innovative Themen und Personen. Das Land wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber bis zu elf Professuren des Einstein-Profil-Professuren-Programms ad personam außerhalb der Hochschulverträge über die ESB weiterfinanzieren.

Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Promotionen

5. Promotionsrecht und Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften
Das Land legt im Jahr 2024 eine Rechtsverordnung zur Umsetzung des § 2 Absatz 6 BerlHG vor und unterstützt die weitere Umsetzung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.
Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften schärfen ihre Profile in der anwendungsorientierten Forschung und entwickeln ihre Forschungs- und Betreuungsstrukturen weiter, um ihren Promovierenden ein ausgezeichnetes Umfeld für ihre Qualifikation zu bieten. Sie richten ihre Mittelbaukonzepte insbesondere auf ihre qualitätsgesicherten Forschungsumfelder aus. Sie verstärken ihre Anstrengungen, im überregionalen Wettbewerb vergebene Drittmittel einzuwerben, um sich zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Qualifikationsstellen von Promovendinnen und Promovenden zu erschließen.
6. Hybride Promotion
Um die gesellschaftliche Wirksamkeit der Forschung in den Künsten und in der Gestaltung nachhaltig und qualitätsgesichert zu fördern, setzen die Kunst- und Musikhochschulen ihre Anstrengungen zur Weiterentwicklung der postgradualen Phase unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats aus dem Jahr 2021 fort. Gemeinsames Ziel von Land und Hochschulen ist es, den Studierenden

künstlerischer Hochschulen eine ebenso international anerkannte wie zukunftsorientierte Qualifizierungsmöglichkeit zu bieten. Zur Umsetzung dieses Ziels entwickeln die Kunst- und Musikhochschulen ein Berliner Modell zur Erprobung der hybriden Promotion, mit dem ein einheitlicher rechtlicher und organisatorischer Rahmen geschaffen werden soll, der die strukturelle und inhaltliche Qualitätssicherung gewährleistet und dessen Kern ein strukturiertes Programm bilden soll. Das Land unterstützt und begleitet diese Prozesse koordinierend und konzeptionell.

Land und Hochschulen verständigen sich spätestens im Jahr 2025 über Verfahren und Kriterien, mit denen sie die Erprobung der hybriden Promotion evaluieren, und berücksichtigen dabei auch länderübergreifende Anforderungen.

Die Kunst- und Musikhochschulen setzen ihre Anstrengungen fort, Drittmittel einzuwerben, um zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Qualifikationsstellen zur Promotion zu erschließen.

Transformation und Zukunftstechnologien

7. Die Hochschulen und die Charité entwickeln ihre Forschungsprofile und -schwerpunkte auch unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und technologischer Transformationsprozesse weiter. Dabei bündeln sie Kompetenzen und unterstützen Kooperationen jenseits der Grenzen von Institutionen und Disziplinen, wo ein gemeinsames Handeln wissenschaftlichen Erfolg verspricht. Sie beziehen die außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft in der Region Berlin-Brandenburg ein und werben gezielt Drittmittel ein.
8. Künstliche Intelligenz (KI): Die Hochschulen und die Charité entwickeln Berlin gemeinsam als international wettbewerbsfähiges Zentrum der KI-Forschung weiter. Die Technische Universität Berlin und die Charité führen den Aufbau des nationalen KI-Kompetenzzentrums Berlin Institute for the Foundations of Learning and Data (BIFOLD) fort. Die Vernetzung der KI-Forschung am Standort Berlin wird durch den Abschluss von BIFOLD-Rahmenkooperationsverträgen insbesondere mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin weiter ausgebaut.
9. Quantenwissenschaften und -technologien: Die Universitäten und die Charité etablieren im Rahmen der Berlin Quantum Alliance (BQA) die Quantenforschung als Forschungs- und Technologieschwerpunkt in Berlin und berücksichtigen dies bei der Weiterentwicklung ihrer Profile im Rahmen der Strukturplanung. Die Universitäten werden im Rahmen der BQA zusätzliche Mittel, insbesondere aus Bundes- und EU-Programmen, einwerben.
10. Digitalisierung: Das Einstein Center Digital Future (ECDF) stärkt die Digitalisierungsforschung des Berliner Wissenschaftssystems und erhält vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber weiterhin die bereits vereinbarte Unterstützung über die Einstein Stiftung Berlin. Darüber hinaus werden im Rahmen der

Zuschüsse gemäß Kapitel I Nr. 5 zehn Professuren des ECDF verstetigt. Diese Professuren sind mit der entsprechenden Denomination in die jeweilige Hochschulstruktur aufzunehmen und im Struktur- und Entwicklungsplan auszuweisen. Universitäten, Charité und ECDF legen bis 2025 gemeinsam eine Strategie zur weiteren Entwicklung der Digitalisierungsforschung für den Standort Berlin über den Zeitraum 2028 hinaus vor, die auch die Einwerbung von Drittmitteln einbezieht.

11. Klimawandel: Das Climate Change Center Berlin-Brandenburg (CCC) ist für alle Berliner und Brandenburger staatlichen Hochschulen geöffnet. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich gleichberechtigt am CCC als zentraler Plattform. Sie initiieren eigene Projekte bzw. beteiligen sich an Projekten und werben Drittmittel in vom CCC unterstützten Projekten ein, in denen die Auswirkungen des Klimawandels und mögliche Strategien zum Umgang mit diesen Veränderungsprozessen im Fokus stehen.
12. 3R-Forschung (Reduce, Refine, Replace): Charité, Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin und Technische Universität Berlin legen - aufbauend auf dem Konzept des EC3R - einen gemeinsamen Konzeptvorschlag für ein berlinweites 3R-Zentrum vor, um Methoden und Modelle als Alternativen zum Tierversuch für die biomedizinische Forschung zu entwickeln und die Möglichkeiten für eine koordinierte Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung zu verbessern.
13. Finanzierung: Die Ausgestaltung der Finanzierung des nationalen KI-Kompetenzzentrums BIFOLD wird außerhalb der Hochschulverträge im Rahmen des BIFOLD-Wirtschaftsplans geregelt. Das Land stellt für die Forschungsvorhaben BQA, ECDF, CCC und EC3R vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber zusätzliche Mittel im Rahmen der bestehenden vertraglichen Regelungen außerhalb der Hochschulverträge zur Verfügung.

Open Research und Forschungsdatenmanagement

14. Der freie Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten wird ausgebaut. Hierzu wird die Open-Access-Strategie des Landes Berlin und der Hochschulen zu einer Open-Research-Strategie weiterentwickelt und wesentliche Zielmarken werden im Jahr 2024 präsentiert. Das an der Freien Universität Berlin angesiedelte Open-Access-Büro des Landes Berlin unterstützt und koordiniert die Strategieumsetzung. Dafür wird eine zweite Stelle innerhalb des Zuschusses der Freien Universität Berlin verstetigt.
15. Die Hochschulen und die Charité streben eine nachhaltige Nutzung erzielter Forschungsergebnisse und der damit verbundenen Daten an und integrieren dies in die Open-Research-Strategie. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich in engem Austausch mit den Konsortien der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur

(NFDI) an der Entwicklung von Standards und adaptieren diese für alle neu entstehenden Forschungsdaten in allen Fachbereichen.

Wissens- und Technologietransfer

16. Die Hochschulen tragen zur Weiterentwicklung und Profilierung der Region Berlin-Brandenburg bei. Sie entwickeln in ihrer Forschung auch innovative Lösungen für technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen und führen diese durch ihre Transferaktivitäten zielgruppengerecht mit Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft weiter. Sie beteiligen sich weiter an Dialogformaten und wirken an der Weiterentwicklung der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg mit.
17. Die Hochschulen und die Charité übermitteln im Rahmen der jährlichen Leistungsberichte Kennzahlen über ihre Transferaktivitäten. Hierzu gehören die Anzahl der aus der Hochschule angestoßenen Ausgründungen und die Höhe der Drittmittel für entsprechende Transferaktivitäten. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich im Jahr 2024 am Gründungsradar des Stifterverbands für die deutsche Wissenschaft und ab dem Jahr 2025 an einer von der LKRP gemeinsam mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu bestimmenden überregionalen Vergleichsstudie zu den Gründungsaktivitäten.
18. Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung nachhaltig umgesetzt und gesichert werden können. Sie steigern die Zahl der wissenschafts-basierten Ausgründungen, die aus der jeweiligen Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg, insbesondere durch Benennung zentraler Ansprechpartner für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
19. Zur besseren Vernetzung errichten die Universitäten, die Charité und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften eine zentrale Entrepreneurship-Einheit und werden gemeinsam einen Antrag im EXIST-Leuchtturmprogramm Startup Factories einreichen und im Erfolgsfall umsetzen.

V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege

1. Laufzeiten von Qualifizierungsverträgen (Promotionen)

Die Hochschulen sehen vor, dass die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) mit einer Vertragslaufzeit von mindestens vier Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte im Einzelfall zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zugrunde zu legen. Soweit möglich schöpfen die

Hochschulen die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten mit einer Laufzeit unter vier Jahren soll mindestens dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.

2. Beschäftigungsanteile

Bei überwiegend haushaltsfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus.

Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

3. Dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse

Die Befristung von Beschäftigungsverhältnissen für wissenschaftliches Personal erfolgt vorrangig auf Grundlage des WissZeitVG. Sachgrundlose Befristungen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz kommen nicht zur Anwendung.

Die Universitäten verpflichten sich bis zum 01.12.2027 im Umfang von mindestens 40 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten (VZÄ) der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 108 BerlHG und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben entsprechend der Zielvereinbarung des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen.

Soweit die Quote an einer Universität bislang weniger als 35 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte gegenüber dem Ziel des vorherigen Hochschulvertrags bis zum 01.12.2027.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften verpflichten sich, bis zum 01.12.2027 im Umfang von mindestens 35 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten (VZÄ) der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen. Soweit die Quote in der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Hochschule bislang weniger als 30 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte bis zum 01.12.2027.

4. Wissenschaftsunterstützender Bereich

Die Hochschulen sehen grundsätzlich unbefristete Beschäftigungsverhältnisse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung vor.

5. Forum Gute Arbeit

Das Land, die Hochschulen und die Charité führen das Forum unter Leitung des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärs fort, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen zu analysieren und gemeinsam Lösungsstrategien zur Verbesserung zu diskutieren. Beteiligt werden unter anderem Mitglieder der Landeskongress der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKR), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), des Landesverbands MTSV, der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskongress der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Berlin (LakoF), der an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

6. Vereinbarkeit Familie und Beruf

Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung von Kindern (§ 2 Absatz 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Absatz 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von den Hochschulen nicht gestellt.

Die Hochschulen werden Führungskräfte für die Anwendung dieser Komponenten sensibilisieren und aktiv für ihre Nutzung bei den betroffenen Beschäftigten werben.

VI. Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung

1. Erhöhung des Anteils von Frauen und der Diversität bei Professuren

Die Hochschulen verfolgen das Ziel der paritätischen Besetzung von Stellen. Hierfür ist die weitere Erhöhung des Frauenanteils bei Berufungen nötig. Zudem streben die Hochschulen eine Erhöhung der Diversität bei Berufungen an und ergreifen Maßnahmen zur aktiven und systematischen gleichstellungs- und diversity-sensiblen Gewinnung.

Die Hochschulen erarbeiten Konzepte zur Steigerung der Berufungsquoten von Frauen und integrieren diese in die Gleichstellungskonzepte. Dabei legen sie einen besonderen Schwerpunkt in den Fachbereichen, bei denen der Frauenanteil an Professuren bei unter 25 % liegt. Sie verfolgen einen intersektionalen Gleichstellungsansatz.

Sofern die Parität noch nicht erreicht ist, streben die Hochschulen bei Berufungen auf unbefristete oder Tenure-Track-Professuren insgesamt eine Berufsquote von

Frauen an, die gegenüber dem Bestandsanteil um mindestens 10 Prozentpunkte höher liegt.

Die Hochschulen eröffnen Angebote für Berufungskommissionsmitglieder zur Sensibilisierung für unbewusste Verzerrungseffekte (Gender- und Diversity-Bias) und für eine gender- und diversity-sensible Personalauswahl.

2. Überwindung des Gender Pay Gaps

Bestehende Benachteiligungen von Frauen beim Gehalt bzw. der Besoldung bei gleichen Leistungen sollen überwunden werden. Die Hochschulen und die Charité werden im Jahr 2024 eine hochschulübergreifende externe Studie zum Ausmaß und zu den hochschulspezifischen Ursachen des Missverhältnisses in der Bezahlung von Frauen und Männern im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal beauftragen. Über die konkrete Ausgestaltung des Designs der Studie, auch unter Berücksichtigung des Datenschutzes, werden sie sich mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abstimmen. Zudem werden sie jährlich Auswertungen der Leistungsbezüge der Professuren nach Geschlecht erstellen und bis zum Jahr 2026 unter Berücksichtigung der Studie Maßnahmen zur Überwindung eines Gender Pay Gaps entwickeln. Die Hochschulen stellen im Rahmen der Aktualisierungen der Gleichstellungskonzepte regelmäßig die Fortschritte bei der Überwindung eines Gender Pay Gaps dar.

3. Intersektionale Geschlechterforschung

Professuren und innovative Projekte im Bereich der intersektionalen Geschlechterforschung werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiterentwickelt und strukturell verankert. Als Querschnittsthema integrieren die Hochschulen profilbezogenen Gender- und Diversity-Aspekte in Forschung und Lehre für alle Fachrichtungen.

4. Strukturverstärkung

Die Geschäftsstellen der Landeskonferenz Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Berliner Hochschulen (LakoF) und der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) werden über die staatlichen Zuschüsse an die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (LakoF) und an die Technische Universität Berlin (afg) dauerhaft abgesichert.

Die Zuschusserhöhung in Höhe von 82.000 Euro für die Geschäftsstelle der LakoF wurde bereits ab 2023 in den Plafond der HTW aufgenommen. Für die Absicherung der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) wird der Zuschuss der TU ab dem Jahr 2024 entsprechend um 86.000 Euro erhöht.

5. Vielfalt und Antidiskriminierung strukturell verankern

Die Hochschulen richten Strukturen für den Bereich Diversität und Antidiskriminierung ein und etablieren eine angemessene Arbeitsteilung zwischen Diversitäts- und Gleichstellungsstrukturen. Anspruch ist eine intersektionale Bearbeitung aller Anliegen aus dem Bereich Gleichstellung und Diversität.

6. Querschnittsthema in Schulungen, Fort- und Weiterbildungen

Bei Fortbildungen, insbesondere für Lehrende und für Mitglieder von Auswahlkommissionen aller Statusgruppen, werden gender- und diversity-sensible Inhalte als Querschnittsthemen verankert.

VII. Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitskonzepte

1. Die Hochschulen werden die im BerIHG verankerten Nachhaltigkeitskonzepte auf Basis der Sustainable Development Goals bis zum 31.12.2025 verabschieden und an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermitteln:
 - a. Die Hochschulen streben Klimaneutralität bis 2035 an und entwickeln entsprechende Konzepte.
 - b. Die Hochschulen wenden in ihren Nachhaltigkeitskonzepten die Handlungsfelder und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex für Hochschulen an und legen dessen Indikatoren zugrunde. Dabei berücksichtigen sie vorzugsweise:
 - den Transformationsprozess zur Nachhaltigen Hochschule,
 - die Nachhaltigkeit im Ressourcenmanagement,
 - die Minimierung von Treibhausgasemissionen,
 - die Partizipation und Qualifizierung von Hochschulangehörigen an der Nachhaltigen Hochschule,
 - Nachhaltigkeit und Aspekte der Klimagerechtigkeit in Forschung, Lehre und Transfer sowie
 - hochschulinterne Anreizsysteme zur Umsetzung.
 - c. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzepte schaffen die Hochschulen sukzessive die für ihre Einrichtungsgröße adäquaten personellen und organisatorischen Voraussetzungen und legen dabei die Management-Verantwortung fest.

Nachhaltiges Bauen und Bauunterhalt

2. Energetische Sanierung

Der Gebäudebestand der Hochschulen besitzt ein großes energetisches Sanierungs- und damit Energiesparpotenzial. Investitionen in energetische Sanierungen, eine klimaneutrale Gebäudeenergieversorgung und Klimaanpassungsmaßnahmen sind elementar für den Klimaschutz und die Schonung von Ressourcen. Das Land Berlin

und die Hochschulen werden ihre Anstrengungen zur energetischen Sanierung verstärken.

Alle Hochschulen werden ihre Anstrengungen zum Bauunterhalt unter konsequenter Anwendung der KGSt-Richtwerte deutlich verstärken.

3. Vorschriften und Richtlinien

Die Hochschulen werden auch in der Auftragsvergabe und bei Beschaffungen einen bedeutenden Beitrag für den Umweltschutz leisten. Sie verpflichten sich, die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) in der jeweils aktuellen Fassung weiterhin anzuwenden.

4. Klimaschutz

Die Hochschulen aktualisieren bei Bedarf die mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung abgeschlossenen Klimaschutzvereinbarungen nach § 13 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln).

Nach § 19 EWG Bln strebt das Land Berlin die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf, in und an öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen an. Die Hochschulen setzen die hierzu vorgesehenen Maßnahmen nach § 19 Absatz 2 bis 7 EWG Bln auf den von ihnen betriebenen landeseigenen Liegenschaften in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung um.

Für alle in Planung befindlichen baulichen Maßnahmen, deren Bestandteil energetische Verbesserungen und Klimaanpassungen sind, werden entsprechende Förderprogramme des Landes und Bundes geprüft und nach Möglichkeit Fördermittel beantragt.

5. Flächenmanagement

Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Hochschulen nutzen die Potenziale der Richtlinien für die Flächenbedarfsbemessung und -bilanzierung für eine effiziente Gebäudebewirtschaftung und Flächennutzung. Ziel ist es, den Flächenverbrauch weiter zu optimieren.

Die Hochschulen werden Steuerungsinstrumente zur weiteren Optimierung prüfen und nach Möglichkeit installieren (z. B. Auslastungsuntersuchungen, IT-bezogene Lehrraumvergabe, Desk-Sharing).

VIII. Digitalisierung

Digitalisierungsstrategie

1. Die Hochschulen entwickeln im ersten Vertragsjahr Eckpunkte für eine profil-entsprechende Digitalisierungsstrategie, die alle wesentlichen Bereiche wie Studium,

Lehre, Forschung, Selbstverwaltung und Administration einbezieht und zudem kooperative Aktivitäten und Potentiale sowie die finanziellen, baulichen und arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten berücksichtigt. Dabei sollen auch die weitergehenden Implikationen und Handlungserfordernisse im Zusammenhang mit KI-Anwendungen im Hochschulbereich thematisiert werden.

2. Zur Bewältigung von hochschulübergreifenden Aufgaben erfolgt die Abstimmung zwischen den Berliner Hochschulen, der Charité und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung in einem kontinuierlichen Dialogformat zur Digitalisierung. Dabei ist auch die gemeinsame Ressourcennutzung zu prüfen. Dies gilt zum Beispiel für die infrastrukturelle Weiterentwicklung, Weiterbildungsangebote und Themen wie IT-Sicherheit, Barrierefreiheit, Rechtsberatung und digitale Prüfungen bzw. e-Assessments.

Die Hochschulen und die Charité legen bis Mitte des zweiten Vertragsjahres einen Vorschlag für hochschulübergreifende Eckpunkte und entsprechende Kooperationsfelder vor, der dann gemeinsam mit dem Land zu einem übergeordneten Digitalisierungsleitbild für den gesamten Hochschul- und Wissenschaftsstandort weiterentwickelt wird.

3. Die Hochschulen streben an, erfolgreiche Strukturinnovationen und Verbundprojekte aus Sondermitteln oder Förderprogrammen nachhaltig nutzbar zu machen. Dazu gehört auch, den Wissens- und Ergebnistransfer laufender Projekte aktiv zu fördern. Zur Absicherung und für den weiteren Ausbau der Digitalisierung in allen Bereichen stellt das Land den Hochschulen im Rahmen der Zuschüsse gemäß Kapitel I Nr. 5 Mittel zur Verfügung.

Zukunftsfähige Erweiterung der Kompetenzprofile und digitale Lehrentwicklung

4. Fachliche sowie fachübergreifende digitale und technologische Schlüsselkompetenzen werden in den Studienprofilen sowie Studienordnungen angemessen integriert.
5. Die Hochschulen entwickeln und nutzen dort, wo sie angezeigt und sinnvoll sind, verstärkt digital unterstützte Lehr- und Lernformate, begleitende digitale Materialien sowie digitale Prüfungsoptionen und verbinden diese fachadäquat mit Präsenzangeboten. Dabei sollen auch Möglichkeiten der Digitalisierung für den Ausbau von Kurzzeitmobilität und des *internationalization@home* genutzt werden.

Innovationsräume und unterstützende Dienste

6. Die Hochschulen fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den unterstützenden Diensten in Studium, Lehre und Forschung die digitale Weiterentwicklung und passen technische Infrastrukturen, hochschuldidaktische Services, Studienberatungen sowie Weiterbildungsangebote profilbezogen an.

Bibliotheken

7. Die Hochschulbibliotheken setzen ihren Weg zu interaktiven Lernorten auch mithilfe digital gestützter Raumkonzepte und Technologien fort. Der Anteil an digitalen Medienbeständen wird kontinuierlich ausgebaut. Die Digitalisierung von Sammlungsbeständen und der Ausbau von Repositorien wird fortgeführt, um deren Potentiale für Forschung, Lehre und Wissenstransfer besser auszuschöpfen.
8. Die Hochschulen sind mit ihren Bibliotheken weiterhin Mitglieder im Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV) und engagieren sich gemeinsam mit den für Hochschulen und für Kultur zuständigen Senatsverwaltungen für die Stabilität, Aktualisierung und Weiterentwicklung dieser - auch für die überregionale Einbindung Berlins - wichtigen wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheksinfrastruktur. Sie beteiligen sich an Prozessen zur Verbesserung der Strukturen des KOBV, die auch die Prüfung und Anpassung des KOBV-Finanzierungsmodus und einer möglichen Zentralisierung der Finanzierung einschließen.

IX. Transparenz von Kosten und Leistungen

1. Die Freie Universität Berlin legt dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jeden Jahres einen Datenbericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Haushalt, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie auf Kennzahlen zur Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.
2. Darüber hinaus legt die Freie Universität Berlin dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 30.09.2026 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Hochschule und den Stand der Vertragserfüllung vor. Auf Grundlage dieses Berichts führt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung mit den einzelnen Hochschulen Gespräche über den erreichten Stand und die weiteren Maßnahmen zur Erreichung der Vertragsziele.
3. Die Freie Universität Berlin erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und

überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik. Sie hält Daten für die Berichterstattung über Forschungsleistungen nach dem „KDSF - Standard für Forschungsinformationen in Deutschland“ vor.

4. Die Freie Universität Berlin beteiligt sich an der Fortführung der bisherigen überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche. Sie erhebt nach dem jeweils gültigen und mit dem Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Pflichtenheft Grunddaten und Kennzahlen, die eine kurzfristige Analyse der Kostenstruktur und der Stärken und Schwächen von Lehr- und Forschungseinheiten und Studiengängen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen und übermittelt diese zweijährlich zum 30. September der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Land und Hochschulen evaluieren bis Ende 2027 Aufwand und zusätzlichen Erkenntniswert der Beteiligung am AKL.

X. Umsetzung des Vertrages

1. Vertragsverlängerung

Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Freie Universität Berlin auch über 2028 hinaus Planungssicherheit erhält.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschuss-höhe zu berücksichtigen ist.

2. Erhebliche Rechtsänderungen

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den

Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Präsident der
Freien Universität Berlin

Anlagen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5
2. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel i Nr. 5
3. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5
4. Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 6
5. Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2
6. Zielstellung von 2.500 Absolventinnen und Absolventen in der Lehrkräftebildung

Verteilung der konsumtiven Zuschüsse auf die Hochschulen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5

Die vom Land Berlin für die Hochschulen bereitgestellten konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsorientierten Hochschulfinanzierung ermittelt. Jede Hochschule erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2025 und 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2025 und in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Landesanteils am Gesamtzuschuss gemäß Anlage 2. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von den zur Verfügung stehenden Gesamtsummen abgezogen.

a) Leistungsbereiche und Indikatoren

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 7 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen (ohne Lehramtsstudiengänge)
Zielwert: Anstreben einer Vollausslastung bzw. stufenweises Erreichen einer Gesamtauslastung von mindestens 90 %

Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken im Rahmen der jeweils vereinbarten Programme eingeworben wurden (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % bei Universitäten; 5 % bei HAW

Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (Dreijahresdurchschnitt)
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau (bei Universitäten einschl., bei HAW ohne Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)
Zielwert: 40 % Univ., 35 % HAW (oder Steigerung um mindestens 5 Prozentpunkte)

Lehrkräftebildung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen mit Lehramtsbezug oder mit ausgeübter Lehramtsoption
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage 6 unter Berücksichtigung der Schwund- und Übergangsquoten
- Lehramtsabschlüsse Master (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage 6 unter Berücksichtigung der üblichen Studienzeiten ansteigend

b) Gewichtung der Indikatoren

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich oder nach der Größe der Fächergruppen gewichtet.

Leistungsbereiche	FU, HU	TU	UdK	HAW	KHS
Lehre	30 %	30 %	40 %	60 %	80 %
Forschung	30 %	30 %	20 %	20 %	-
Gleichstellung	10 %	15 %	10 %	10 %	20 %
Gute Arbeit	10 %	20 %	10 %	10 %	-
Lehrkräftebildung	20 %	5 %	20 %	-	-

c) Zielzahlen und Kappungsgrenzen

Erster Berechnungsschritt

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte werden für alle Vertragsjahre differenzierte Zielzahlen vereinbart bzw. Korridore definiert, in denen die Ziele als erreicht gelten. Für die Ableitung der Zielzahlen werden in den Bereichen Lehre und Lehrkräftebildung die jährlichen Studienplatzzahlen bzw. eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zunächst zu Mittelabzügen.

Innerhalb der Leistungsbereiche Gleichstellung und Lehrkräftebildung sind die jeweiligen Indikatoren untereinander deckungsfähig. In diesen Bereichen kann die Untererfüllung eines Indikators mit einer Übererfüllung des anderen Indikators ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht keine Deckungsfähigkeit.

Im ersten Berechnungsschritt erfolgt keine Verlustkappung.

Zweiter Berechnungsschritt

Die im ersten Berechnungsschritt angesammelten Mittel werden in einem zweiten Schritt zwischen den Hochschulen wettbewerblich verteilt. Damit wird die Übererfüllung von Zielen honoriert und die Hochschulen können für zusätzliche Leistungen zusätzliche Mittel erhalten, die ggf. auch den ursprünglich festgelegten Finanzierungshöchstwert übersteigen.

Die Übererfüllung wird hochschultypenübergreifend in jedem Leistungsbereich einzeln abgerechnet und honoriert. Nicht honoriert werden Übererfüllungen, sofern im Bereich Gleichstellung 50 % und im Bereich Gute Arbeit 40 % erreicht sind.

Sofern nach dem zweiten Berechnungsschritt noch Restmittel verbleiben, werden sie unter Berücksichtigung der Verlustkappung nach den Indikatoren des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* vereinbarten Mischindikators an alle Hochschulen verteilt. Die Verluste

einzelner Hochschulen werden bei 10 % ihres Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

2. Weiterleitung von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Kapitel I Nr. 3

Das Land Berlin stellt den Hochschulen die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (ZSL) jährlich bereitgestellten Bundesmittel zusätzlich zu den in Kapitel I Nr. 2 aufgeführten Landesmitteln zur Verfügung. Die ZSL-Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindikators ermittelt.¹

Der Anteil einer Hochschule an den im jeweiligen Jahr gemäß Kapitel I Nr. 3 zur Verteilung an die Hochschulen bereitstehenden Bundesmittel bemisst sich – den Regeln der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern folgend – nach dem Anteil der jeweiligen Hochschule an den Gesamtzahlen der staatlichen Berliner Hochschulen ohne Charité der folgenden gewichteten Parameter (Zweijahresdurchschnitt gemäß amtlicher Statistik):

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsesemester) im Kalenderjahr (Gewichtung: 20 %)
- Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %)
- Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Bei der Verteilung werden jeder Hochschule 70 % der für das Basisjahr errechneten Mittel indikatorenunabhängig zugesichert. In der Regel findet die Berechnung Anfang Dezember auf Basis der Daten der beiden zurückliegenden Jahre statt und wird für das Folgejahr finanzwirksam.

3. Evaluation

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden.

¹ Vgl. § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*.

Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5 (in T€)

Die Beträge können im Ergebnis der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

		2024	2025	2026	2027	2028
FU	Landesmittel	378.568	397.509	416.184	436.028	457.640
	Bundesmittel	32.630	32.630	32.630	32.630	32.630
	Gesamtzuschuss	411.198	430.139	448.814	468.658	490.270
HU	Landesmittel	288.673	305.142	322.436	339.906	359.983
	Bundesmittel	29.747	29.747	29.747	29.747	29.747
	Gesamtzuschuss	318.420	334.889	352.183	369.653	389.730
TU	Landesmittel	353.659	372.395	389.059	406.874	426.996
	Bundesmittel	28.640	28.640	28.640	28.640	28.640
	Gesamtzuschuss	382.299	401.035	417.699	435.514	455.636
Summe Univ.	Landesmittel	1.020.900	1.075.046	1.127.679	1.182.808	1.244.619
	Bundesmittel	91.017	91.017	91.017	91.017	91.017
	Gesamtzuschuss	1.111.917	1.166.063	1.218.696	1.273.825	1.335.636
BHT	Landesmittel	91.384	97.382	103.496	110.032	116.701
	Bundesmittel	12.173	12.173	12.173	12.173	12.173
	Gesamtzuschuss	103.557	109.555	115.669	122.205	128.874
HTW	Landesmittel	72.222	76.748	82.440	88.502	94.541
	Bundesmittel	15.643	15.643	15.643	15.643	15.643
	Gesamtzuschuss	87.865	92.391	98.083	104.145	110.184
HWR	Landesmittel	44.108	47.679	51.523	55.416	59.506
	Bundesmittel	15.254	15.254	15.254	15.254	15.254
	Gesamtzuschuss	59.362	62.933	66.777	70.670	74.760
ASH	Landesmittel	20.632	22.274	24.066	25.793	27.592
	Bundesmittel	4.373	4.373	4.373	4.373	4.373
	Gesamtzuschuss	25.005	26.647	28.439	30.166	31.965
Summe HAW	Landesmittel	228.346	244.083	261.525	279.743	298.340
	Bundesmittel	47.443	47.443	47.443	47.443	47.443
	Gesamtzuschuss	275.789	291.526	308.968	327.186	345.783
UdK	Landesmittel	90.887	95.258	100.765	106.604	111.765
	Bundesmittel	3.967	3.967	3.967	3.967	3.967
	Gesamtzuschuss	94.854	99.225	104.732	110.571	115.732
KHB	Landesmittel	11.779	12.395	13.890	15.531	16.402
	Bundesmittel	851	851	851	851	851
	Gesamtzuschuss	12.630	13.246	14.741	16.382	17.253
HfM	Landesmittel	16.974	17.788	19.411	21.166	22.274
	Bundesmittel	605	605	605	605	605
	Gesamtzuschuss	17.579	18.393	20.016	21.771	22.879
HfS	Landesmittel	10.610	11.106	12.395	13.801	14.441
	Bundesmittel	217	217	217	217	217
	Gesamtzuschuss	10.827	11.323	12.612	14.018	14.658
Summe KHS	Landesmittel	130.250	136.547	146.461	157.102	164.882
	Bundesmittel	5.640	5.640	5.640	5.640	5.640
	Gesamtzuschuss	135.890	142.187	152.101	162.742	170.522
Gesamt	Landesmittel	1.379.496	1.455.676	1.535.665	1.619.653	1.707.841
	Bundesmittel	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
	Gesamtzuschuss	1.523.596	1.599.776	1.679.765	1.763.753	1.851.941

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5 (in T€)

Anlage zum Vertrag der Freien Universität Berlin

	2024	2025	2026	2027	2028
Finanzierungshöchstwerte	411.198	430.139	448.814	468.658	490.270
Gesamtaufwuchs gegenüber 2023	17.145	36.086	54.761	74.605	96.217
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	16.591	35.105	48.490	62.314	76.593
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben					
- Unterstützung der Übernahme von Bauvorhaben	280	288	297	306	315
- Stärkung des Open-Access-Büros des Landes	99	102	105	108	111
- Ausbau Studienkollegs	125	129	133	137	141
- Zusatzbetrag Lange Nacht der Wissenschaften	50	50	50	50	50
- Verstetigung des Sonderprogramms Lehrkräftebildung			448	1.723	2.915
- Reform der Psychotherapie-Ausbildung			1.161	1.196	1.232
- Professur für Landesgeschichte			250	258	266
- Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre		412	809	836	864
- Digitalisierung inkl. Open Access			1.386	2.982	5.003
- Stärkung des Bauunterhalts			1.160	2.450	2.600
- Strukturelle Weiterentwicklung und Profilierung			472	2.245	6.127

Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 6 (in T€)

(ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2024	2025	2026	2027	2028
FU	12.550	11.792	11.033	11.033	11.033
HU	10.541	10.353	10.165	10.165	10.165
TU	12.481	12.210	11.940	11.940	11.940
Summe Univ.	35.572	34.355	33.138	33.138	33.138
BHT	2.229	2.418	2.608	2.608	2.608
HTW	2.132	2.226	2.319	2.319	2.319
HWR	759	984	1.209	1.209	1.209
ASH	243	338	432	432	432
Summe HAW	5.363	5.966	6.568	6.568	6.568
UdK	1.255	1.636	2.018	2.018	2.018
KHB	216	348	481	481	481
HfM	269	330	390	390	390
HfS	285	325	365	365	365
Summe KHS	2.025	2.639	3.254	3.254	3.254
Gesamt	42.960	42.960	42.960	42.960	42.960

Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

	Aufnahmekapazität*		
	ungestufte Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge
FU	660	4.485	3.460
HU	430	3.950	3.045
TU	40	4.100	2.560
Univ. gesamt	1.130	12.535	9.065
BHT		2.420	1.040
HTW		2.960	1.110
HWR	205	2.225	604
ASH		830	145
HAW gesamt	205	8.435	2.899
UdK	77	669	649
KHB	45	60	40
HfM		71	95
HfS	39		10
KHS gesamt	161	800	794
Gesamt	1.496	21.770	12.758

* Derzeitige Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge.

Zielstellung von 2.500 Absolventinnen und Absolventen (M. Ed.) in der Lehrkräftebildung

Tabelle 1: Aufteilung des Gesamtziels nach Hochschulen und Lehrämtern (Erstfächer)

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
Lehramt an Grundschulen	430	420	0	150	1.000
Lehramt an ISS/GYM	550	550	60	180	1.340
Lehramt an beruflichen Schulen	0	60	100	0	160
Summe Erstfächer	980	1.030	160	330	2.500

Tabelle 2: Fachbezogene Orientierungswerte für Lehramts-Absolventinnen und -Absolventen (M. Ed.) nach Hochschulen (Absolventenäquivalente und Summe der Teilfächer)*

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
Lehramt an Grundschulen					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	530	420	0	50	1.000
darunter (drei Teilfächer):					
Kunst	-	-	-	75	75
Musik	-	-	-	75	75
Sonderpädagogik	140	160	-	-	300
Sport	-	110	-	-	110
weitere Fächer	1.450	990	-	-	2.440
	1.590	1.260	0	150	3.000
Lehramt an ISS/GYM					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	605	640	65	95	1.405
darunter (zwei Teilfächer):					
Darstellendes Spiel	-	-	-	20	20
Kunst	-	-	-	100	100
Musik	-	-	-	70	70
Sonderpädagogik	85	85	-	-	170
<i>Naturwissenschaften/Technik</i>					
Biologie	100	65	-	-	165
Chemie	70	55	-	-	125
Informatik	30	25	-	-	55
Mathematik	160	160	30	-	350
Physik	70	60	-	-	130
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	-	100	-	100
<i>Geistes- und Sozialwissenschaften</i>					
Deutsch	210	170	-	-	380
Englisch	150	175	-	-	325
Ethik/Philosophie	50	50	-	-	100
Französisch	55	50	-	-	105
Geografie	-	80	-	-	80
Geschichte	70	65	-	-	135
Politik/Sozialkunde	95	-	-	-	95
Spanisch	35	30	-	-	65
Sport	-	150	-	-	150
weitere Sprachen	30	30	-	-	60
Religionen	-	30	-	-	30
	1.210	1.280	130	190	2.810
Lehramt an beruflichen Schulen**					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	0	30	65	0	95
darunter (zwei Teilfächer):					
Ernährung/Lebensmittelwissenschaft	-	-	25	-	25
Metalltechnik	-	-	20	-	20
Wirtschaft und Verwaltung	-	60	-	-	60
weitere Fächer	-	-	85	-	85
	0	60	130	0	190
Summe Absolventenäquivalente	1.135	1.090	130	145	2.500
Summe Teilfächer (Fachfälle)	2.800	2.600	260	340	6.000

* Absolventenäquivalente bilden den Anteil der jeweiligen Hochschule am Gesamtstudium ab. Sie berücksichtigen, dass für das Lehramt an Grundschulen drei Fächer und für die übrigen Lehrämter je zwei Fächer zu studieren sind.

** Planerisch wird davon ausgegangen, dass 130 der 160 Absolventinnen und Absolventen für das Lehramt an beruflichen Schulen ein allgemeinbildendes Zweifach gewählt haben. Sie sind unter Lehramt ISS/GYM enthalten (65 Absolventenäquivalente).

**Vertrag
für die Jahre 2024 bis 2028
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz**

**zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege,**

und

**der Humboldt-Universität zu Berlin,
vertreten durch die Präsidentin**

Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung	5
II.	Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung	9
III.	Lehrkräftebildung	12
IV.	Forschung und Transfer	15
V.	Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege	19
VI.	Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung	21
VII.	Nachhaltigkeit	23
VIII.	Digitalisierung	24
IX.	Transparenz von Kosten und Leistungen	26
X.	Umsetzung des Vertrages	27

Präambel

Die Berliner Hochschulen sind das Zentrum der Wissenschaftsstadt Berlin und ein großer und starker Teil der Stadt: Mehr als 200.000 Menschen studieren, arbeiten, forschen und lehren an den Berliner Hochschulen. Sie stellen sich den großen Aufgaben von Wissenschaft und Forschung, Lehre und Lernen, der Nutzbarmachung und dem Transfer von Forschungsergebnissen sowie dem vielfältigen Dialog mit der Gesellschaft.

Die Hochschulen verfolgen diese Aufgaben im Zusammenwirken von Autonomie und gesellschaftlicher Verantwortung: Die Autonomie sichert den Hochschulen die Freiheit von Kunst und Wissenschaft und ihre Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit. Die gesellschaftliche Verantwortung der Hochschulen verpflichtet sie auf engagiertes Lehren und Lernen, Exzellenz in der Forschung und auf eine gute wissenschaftliche Praxis. Der freie Zugang zu Ergebnissen im Sinne einer offenen Wissenschaft (Open Research) ebenso wie die verantwortungsvolle und friedliche Nutzung von Ergebnissen gehören zum ethischen Rahmen ihres Handels.

Die Hochschulen geben wichtige Impulse zur Entwicklung der Stadt. Sie fördern Wachstum und Fortschritt in innovativen Bereichen unter anderem durch die Ausbildung von Fachkräften. Hierfür sind besondere Studienformate wie das duale Studium ein wichtiges Instrument. Mit innovativen Lösungsansätzen für die großen Herausforderungen unserer Zeit machen sie die Zukunft lebenswerter, genannt seien hier zum Beispiel die Förderung des sozialen Zusammenhalts, die digitale Transformation der Gesellschaft, die Begrenzung des Klimawandels und die Förderung der globalen Gesundheit.

Die Weiterentwicklung der einzigartigen Berliner Landschaft hin zu einem integrierten Forschungsraum mit seiner Vielfalt der Fächer und Themen in den Universitäten, der Charité - Universitätsmedizin Berlin, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, den künstlerischen Hochschulen und in der außeruniversitären Forschung wird fortgesetzt: Berlin steht für einen intensiven und vielfältigen Austausch und Transfer zwischen Wissenschaft und Forschung, Künsten und Kultur und den transdisziplinären Dialog mit der Zivilgesellschaft.

Die Berliner Hochschulen unterstützen den freien Bildungszugang und fördern offene Bildungs-, Aufstiegs- und Karrierechancen im Sinne der Chancengleichheit. Ihr Bildungsauftrag in den Wissenschaften und den Künsten vereint alle Menschen ohne Ansehen ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer körperlichen Voraussetzungen, ihrer Weltanschauung und ihres Glaubens.

Die Berliner Hochschulen stehen für das friedliche und produktive Miteinander von Menschen und Kulturen, für die Freiheit des Denkens und für Offenheit für unterschiedliche Sichtweisen und Perspektiven, für den Wettstreit faktenbasierter Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt, die die Grundlagen des akademischen Austauschs bilden müssen. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und

Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und die Idee der europäischen Zusammenarbeit, für die Unterstützung geflüchteter Studierender und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch. Gemeinsam werden Hochschulen und Land den Wissenschaftsstandort Berlin im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

Gemeinsame Ziele des Landes und der Berliner Hochschulen

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Berliner Hochschulen für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie Innovation und Transfer zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und die Wissenschaftsstadt Berlin in den kommenden fünf Jahren zu dem international führenden Wissenschaftsstandort und integrierten Forschungs- und Wissensraum weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir steigern die Attraktivität des Forschungsstandorts Berlin. In den vergangenen Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Nutzung von Synergien zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Region. Gemeinsame Berufungen bleiben ein zentrales Instrument, um wissenschaftliche Kooperationen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu fördern und hochkarätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu gewinnen. Ein breiter Wissensbegriff zwischen den Wissenschaften und den Künsten befördert innovatives methodisches Handeln, Forschen und Gestalten.
- Wir stärken die Autonomie der Hochschulen, indem die finanzielle Sicherheit der Hochschulen durch einen erhöhten Sockelbetrag und erhebliche Mittelsteigerungen erhöht wird, die leistungsorientierte Finanzierung vereinfacht wird und rechtliche Möglichkeiten erweitert werden, wie zum Beispiel die Prüfung einer pilothaften Übertragung des Berufsrechts unter der Bedingung von mit dem Land abgestimmten Qualitätsstandards und -konzepten.
- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran - beispielweise durch die Umsetzung von gemeinsam verabschiedeten Open-Access- und Forschungsdaten-Strategien, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.

- Wir verbessern die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Dabei tragen wir den disziplinspezifischen Arbeitsmärkten Rechnung. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir sichern gute Arbeitsbedingungen und verbessern die Infrastruktur auch durch die Sanierung von Gebäuden – immer unter der Perspektive von Nachhaltigkeit und den Herausforderungen des Klimawandels. Eine Grundlage dafür wird die Landeshochschulstandortentwicklungsplanung bilden. Hochschulen und Land wollen auch neue kooperative und innovative Formen des Hochschulbaus prüfen sowie Verfahren, die die Bauplanung vereinfachen und beschleunigen.
- Wir entwickeln und verbreiten zudem Ideen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren.
- Wir fördern weiter die Durchlässigkeit des Bildungssystems und die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren, die Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium erhöhen sowie individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung, der Forschung, den Künsten und der Lehre.
- Wir werben für das Studium an den Berliner Hochschulen und entwickeln Strategien, um mehr internationale Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Studium, Forschung und Lehre an den Berliner Hochschulen zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern. Wir setzen uns für einen Ausbau studentischen Wohnens ein.
- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts-, Kultur-, Wirtschafts- und Gesundheitsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitätsaufwüchse.
- Wir engagieren uns für die Entwicklung von Zukunftstechnologien, einen intensiven Wissenstransfer und die weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandorts Berlin.

I. Finanzausstattung

Konsumtive Zuschüsse

1. Die Grundfinanzierung der Hochschulen besteht aus dem Landeszuschuss und den Bundesmitteln des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*.
2. Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 87 Absatz 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:
1.379.496 T€ für 2024
1.455.676 T€ für 2025
1.535.665 T€ für 2026
1.619.653 T€ für 2027
1.707.841 T€ für 2028.

Sie werden nach der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage 1 auf die Hochschulen verteilt.

3. Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* jährlich bereitgestellten Bundesmittel gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vollständig an die Hochschulen weiterzuleiten. Sie werden nach Abzug von Festbeträgen für die Finanzierung des Berliner Landesprogramms zur Umsetzung des Zukunftsvertrags, der „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive“, in Höhe von 12 Mio. € in 2024, 8 Mio. € in 2025 und je bis zu 5 Mio. € in den Folgejahren sowie der Charité in Höhe von 11,377 Mio. € nach dem jeweiligen Anteil der einzelnen Hochschulen am Mischindikator gemäß dem in Anlage 1 Nr. 2 beschriebenen Verfahren auf die Hochschulen verteilt.

Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* festgelegten Mischindikators ermittelt. Aktuell ist davon auszugehen, dass die Hochschulen insgesamt daraus Zuschüsse in Höhe von 144,1 Mio. € erhalten.

4. Bei gleichbleibender Höhe der zur Verfügung stehenden Bundesmittel beträgt die Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse nach Nr. 2 und Nr. 3:
1.523.596 T€ für 2024
1.599.776 T€ für 2025
1.679.765 T€ für 2026
1.763.753 T€ für 2027
1.851.941 T€ für 2028.

5. Die konsumtiven Zuschüsse für die Humboldt-Universität zu Berlin in den Jahren 2024 bis 2028 bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage 1 Nr. 1 zuzüglich der weitergeleiteten Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Anlage 1 Nr. 2. Bei vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele und gleichbleibenden Bundesmitteln ergeben sich Zuschüsse in Höhe der in Anlage 2 aufgeführten Finanzierungshöchstwerte. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.

Investive Zuschüsse

6. Die Hochschulen insgesamt mit Ausnahme der Charité erhalten in den Jahren 2024 bis 2028 investive Zuschüsse in Höhe von jährlich 42.960 T€. Die Verteilung auf die Hochschulen erfolgt gemäß Anlage 4.

Rücklagenmanagement

7. Die Hochschulen reduzieren ihr Rücklagevermögen einschließlich der Höhe ihrer kassenmäßigen Jahresergebnisse mit dem Ziel, dass zum Ende des dritten Vertragsjahres die Höhe von 25 % des der jeweiligen Hochschule im selben Haushaltsjahr zugewiesenen konsumtiven Zuschusses gemäß Nr. 5 nicht überschritten wird. Rücklagen und Jahresergebnisse aus Dritt- oder Sondermitteln oder Rücklagen, die für Pensions- und Versorgungsaufwendungen oder die für vertraglich vereinbarte Kofinanzierungen von Bauvorhaben nach Artikel 91b Grundgesetz vorgesehen sind, bleiben dabei unberücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag der Hochschule Abweichungen, beispielsweise zur Finanzierung besonderer Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit einem geprüften Bedarfsprogramm, zugelassen werden, die der Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen bedürfen. Ab dem vierten Vertragsjahr werden die 25 % übersteigenden Beträge des Vorjahres im aktuellen Haushaltsjahr betragsgleich zuschussreduzierend berücksichtigt. Die dementsprechend auf den jeweiligen Zuschusstiteln verbleibenden Mittel können dem Programm des Landes Berlin „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive“ im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen zugeführt werden (besonders §§ 20 bzw. 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung - LHO).
8. Die Humboldt-Universität zu Berlin setzt während der Laufzeit dieses Vertrages mindestens 25 % ihrer in Nr. 7 definierten und zum 31.12.2022 festgestellten Mittelbestände zum Abbau des Sanierungsstaus ein. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf baulichen Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Ertüchtigung der Hochschulen. Sie stimmt zu Beginn der Vertragslaufzeit mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung einen entsprechenden Maßnahmenplan ab.

9. Der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und nachrichtlich der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung ist jährlich spätestens bis zum 30.04. die Haushaltsrechnung bzw. der Jahresabschluss sowie spätestens bis zum 31.08. eine mittelfristige Planung zur Rücklagenverwendung für die nächsten vier Jahre einschließlich eines Berichts zur Rücklagenverwendung im zurückliegenden Jahr vorzulegen. Im ersten Vertragsjahr gilt abweichend die Frist 30.09.

Struktur- und Entwicklungspläne

10. Auf Grundlage des in diesem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens legt jede Hochschule ihre Struktur und Entwicklungsperspektiven in einem fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan dar. Diese sind bis zum Ende des ersten Vertragsjahres der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen.
11. In der Strukturplanung sind alle personellen Ressourcen, die zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Erfüllung der weiteren Hochschulaufgaben erforderlich sind differenziert auf Ebene der Fakultäten und Fachbereiche darzustellen. Sie enthält mindestens folgende Angaben:
- (Struktur-)Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,
 - zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z. B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
 - Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
 - vorgehaltene Studiengänge mit ihrer Regelstudienzeit und Anzahl der zugehörigen Studienplätze.

Dabei wird berücksichtigt, dass die Lehre überwiegend durch Professorinnen und Professoren anzubieten ist und die Quote professoraler Lehre in jedem Fach über 30 % liegen soll.

12. Die Hochschulen haben die Möglichkeit, jeweils bis zu 8 % der Stellen des wissenschaftlichen Personals insgesamt und nicht mehr als 10 % einer Personalkategorie für einen zentralen Pool einzuplanen, der für flexible Strukturanpassungen, Innovationen und strategische Berufungen genutzt werden kann. Die Nutzung dieses Pools und andere Änderungen des Strukturplans sind in einer jährlichen Fortschreibung zu dokumentieren. Sie erfolgt in überwiegend tabellarischer Form und weist Änderungen hinsichtlich der personellen Struktur und des Studienangebotes gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan aus.
13. Die drei Universitäten stimmen ihre Struktur- und Entwicklungsplanung, Studiengänge, fachlichen Schwerpunkte und Entwicklungsperspektiven untereinander ab. Ziel ist es, in Berlin weiterhin ein breites, komplementäres Fächerspektrum und eine exzellente Forschungslandschaft zu gewährleisten sowie den Ausbildungsbedürfnissen des

Landes und der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Die Darstellung des Ergebnisses dieses Abstimmungsprozesses erfolgt im Struktur- und Entwicklungsplan der jeweiligen Hochschule.

Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

Strukturentwicklungen

14. FU - Weiterentwicklung Friedens- und Konfliktforschung

- entfällt -

15. HU - Weiterentwicklung der Theologien

Mit dem Ziel der Bündelung der Theologien an einem Standort wurde in der Umsetzung des Hochschulvertrags 2018 ff. die Katholische Theologie von der FU Berlin an die HU Berlin verlagert und erstmals ein Berliner Institut für Islamische Theologie an der HU Berlin etabliert. Beide Institute haben ihre Arbeit in Lehre und Forschung erfolgreich aufgenommen. Die HU wird den Prozess der Zusammenführung der drei Theologien unter einer gemeinsamen Organisationseinheit fortsetzen. Zur weiteren Stärkung der Theologien erhält die HU Berlin im Rahmen des Zuschusses gemäß Kapitel I Nr. 5 Mittel zur Verstetigung einer fünften Professur im Fach Katholische Theologie sowie Mittel zur Verstetigung der beiden vom BMBF geförderten Professuren am Berliner Institut für Islamische Theologie. Ferner wird sich die HU Berlin weiter dafür einsetzen, die Professur für Alevitische Studien dauerhaft im Struktur- und Entwicklungsplan zu verankern und bis spätestens 01.07.2026 zu besetzen.

16. FU - Berliner Landesgeschichte

- entfällt -

17. Berlin School of Public Health (Charité, TU, ASH)

- entfällt -

Planungssicherheit und weitere Mittel

18. Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Humboldt-Universität zu Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.

19. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Absatz 7 und 9 BerlHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.

20. Land und Hochschulen prüfen eine Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land und schaffen ggf. die dafür erforderlichen Voraussetzungen.

Transparente Liegenschaftspolitik

21. Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Humboldt-Universität zu Berlin die nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücke der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clusterung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die zum 01.01.1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.

Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu.

22. Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

Fachkräftesicherung

1. Das gemeinsame Ziel ist es, das erreichte Niveau an Studierendenzahlen an den staatlichen Hochschulen zu halten und allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ausbauen. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsorientiert weiterentwickelt werden kann.
2. Die Hochschulen werden ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen halten (Anlage 5) und um die in diesem Vertrag vereinbarten Studienplätze erweitern. Sie tragen damit dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden.

3. Ausbildung für den Öffentlichen Dienst (nur HWR)

- entfällt -

4. Pflegestudiengang (nur ASH, Charité)

- entfällt -

5. Psychotherapie (nur FU, HU)

Die Freie Universität Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin verstetigen die in Umsetzung des Psychotherapeutengesetzes eingeführten polyvalenten Bachelorstudiengänge Psychologie und die Masterstudiengänge Psychotherapie. Das Land stellt den Hochschulen ab 2026 im Rahmen des Zuschusses gemäß Kapitel I Nr. 5 die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung.

6. Physio-/Ergotherapie (nur ASH)

- entfällt -

Studium und Lehre

7. Offene und durchlässige Hochschule

Anknüpfend an die vielfältigen Bemühungen zur Förderung der Durchlässigkeit, setzen die Hochschulen die bestehenden Maßnahmen zur Förderung des Hochschulzugangs, eines besseren Studienverlaufs und eines erfolgreichen Studienabschlusses spezifischer Zielgruppen fort (insbesondere Studierende mit besonderem Unterstützungsbedarf wie Studierende mit Behinderungen / chronischen Erkrankungen, Geflüchtete, beruflich Qualifizierte, Studierende mit Care-Verpflichtungen sowie Erstakademikerinnen und Erstakademiker). Die Hochschulen tragen Sorge für die nachhaltige Nutzung erfolgreicher Maßnahmen aus der Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive. Die Maßnahmen umfassen vor allem Angebote zur Unterstützung in der Eingangs- und Orientierungsphase und tragen damit der wachsenden Vielfalt der Studierenden Rechnung. Beratungsstrukturen im Bereich der psychosozialen Angebote werden bedarfsorientiert sichergestellt.

Zur Erfolgsmessung ausgewählter Angebote zur verbesserten Durchlässigkeit führen die Hochschulen und das Land Berlin im Jahr 2026 eine übergreifende, wissenschaftliche Wirksamkeitsanalyse durch und entwickeln die Maßnahmen basierend auf den Ergebnissen weiter. Die Systematisierung und Indikatoren werden von den Hochschulen und dem Land Berlin unter Hinzunahme wissenschaftlicher Expertise gemeinsam entwickelt. Bereits vorhandene Evaluationsergebnisse werden einbezogen. Die Ergebnisse werden mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und den relevanten Akteurinnen und Akteuren der Hochschulen in einem geeigneten Austauschformat erörtert.

8. Inklusion

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe, die für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ein möglichst barrierefreies Studium ermöglichen. Dafür setzen die Hochschulen weitere Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention um.

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Inklusion von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des BerlHG mit dem Ziel der Hilfe aus einer Hand. Entsprechende Vereinbarungen der Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin bleiben bestehen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber jährlich mindestens 750.000 Euro aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Für die Jahre 2024 und 2025 erhöht das Land diesen Zuschuss auf 1,25 Mio. Euro und ist bestrebt, ihn auch in den Folgejahren in dieser Höhe fortzuschreiben. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen wie bisher im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

Um den betroffenen Studierenden ein barrierefreies Antragsverfahren zur Vergabe der Inklusionsleistungen zu ermöglichen, unterstützen die Hochschulen das Studierendenwerk bei der Schaffung einer digitalen Plattform zur Beantragung der Inklusionsleistungen.

9. Partizipation Geflüchteter

Die Hochschulen fördern die Partizipation Geflüchteter in allen Bereichen des Hochschullebens. Die Hochschulen sehen für diese Aufgabe bedarfsgerechte Unterstützungs- und Beratungsangebote vor und prüfen dabei die Personalkapazität in den Beratungsstrukturen. Außerdem verpflichten sich die Hochschulen, die bestehenden studienvorbereitenden Maßnahmen für Geflüchtete fortzuführen und nach Möglichkeit auszubauen. Freie Universität Berlin und Technische Universität Berlin bauen das jährliche Angebot der Studienkollegs um je mindestens einen weiteren Kurs mit mindestens 20 Plätzen für Geflüchtete pro Jahr aus. Des Weiteren werden Maßnahmen im Rahmen des „Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation Geflüchteter“ umgesetzt.

10. MINT-Förderung

Zur Erfolgsmessung der Förder- und Unterstützungsmaßnahmen im MINT-Bereich, insbesondere in den Schwerpunkten Frauenförderung, Übergang Schule - Hochschule und Orientierungsformate, führen die Hochschulen im Jahr 2025 eine Wirksamkeitsanalyse ihrer bisherigen Maßnahmen durch und entwickeln die Maßnahmen basierend auf den Ergebnissen weiter. Die Ergebnisse werden der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt und mit ihr

erörtert. Insbesondere Schulkooperationen und Schülergesellschaften zur Gewinnung von Studieninteressierten/Studierenden im MINT-Bereich werden analysiert und ausgebaut.

11. Stiftung für Hochschulzulassung

Die Hochschulen beteiligen sich mindestens im bisherigen Umfang am dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung und streben eine Erweiterung auf alle grundständigen Studiengänge einschließlich der Mehrfachstudiengänge an. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sowie duale und interne Studiengänge sind hiervon ausgenommen. Die mit der Entwicklung eines neuen Koordinierungsverfahrens einhergehenden Veränderungen werden durch die Hochschulen konstruktiv begleitet.

12. Studieneignungstests

Sofern die Hochschulen im Rahmen ihrer Zulassungsverfahren auf Studieneignungstests zurückgreifen, kooperieren sie fächerspezifisch (Testverbünde). Bei der Konzeption von Studieneignungstests werden auch Möglichkeiten der Online-Testung integriert. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird – sofern erforderlich – den rechtlichen Rahmen im Benehmen mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren schaffen. Finanzielle Belastungen für die Bewerberinnen und Bewerber für die Durchführung dieser Studieneignungstests werden vermieden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für überregional hochschulübergreifend durchgeführte fachspezifische Studieneignungstests wie zum Beispiel den Test für Medizinische Studiengänge (TMS).

13. Weiterentwicklung des BZHL

Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL mit dem Ziel, das Zertifikatsangebot zu erweitern und die Teilnehmendenzahlen um mindestens 20 % zu erhöhen.

14. Preis für die Lehre

Die Hochschulen beteiligen sich an der Konzeptentwicklung eines Landespreises für gute Lehre ab 2025, um hervorragende Lehrleistungen zu fördern und deren Sichtbarkeit zu erhöhen.

III. Lehrkräftebildung

1. Steigerung der Anzahl der Lehramtsabsolventinnen und -absolventen

Die vier lehrkräftebildenden Universitäten stellen sicher, dass in zwei Stufen bis zum Wintersemester 2025/2026 die Kapazitäten so erhöht werden, dass nach dem Ablauf

üblicher Studienzeiten 2.500 Abschlüsse in den Studiengängen für den Master of Education (M.Ed.) erreicht werden. Es gelten die schulartenspezifischen Zielzahlen gemäß Anlage 6. Die ebenfalls in der Anlage 6 ausgewiesenen fächerspezifischen Bedarfe sollen beim Kapazitätsausbau berücksichtigt werden. Wenn die fächerspezifischen Bedarfe in einem Fach voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der maßvolle Ausgleich in anderen Fächern in Rücksprache mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzunehmen.

Die Universitäten gewährleisten ausreichend Kapazitäten, um den Übergang aller Absolventinnen und Absolventen lehramtsbezogener Bachelorstudiengänge in einen Studiengang mit dem Abschlussziel Master of Education zu ermöglichen.

Für die Erhöhung der Zielzahl von 2.000 auf 2.500 M.Ed.-Abschlüsse wird das Land für die Jahre 2024 und 2025 zusätzlich zu den vertraglich festgelegten Zuschüssen Mittel in Höhe von bis zu folgenden Beträgen auf Grundlage der §§ 23 und 44 LHO zur Verfügung stellen:

2024: 5.000 T€

2025: 8.000 T€.

Nach Vorlage eines aktualisierten Ausbau- und Kostenkonzepts durch die Universitäten bis zum 02.05.2024 werden ab dem Jahr 2026 vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber Mittel in Höhe von bis zu folgenden Beträgen zur Verfügung gestellt:

2026: 15.200 T€

2027: 23.000 T€

2028: 35.000 T€.

2. Monitoring der Erreichung der hochschulvertraglich vereinbarten Zielzahlen

Land und lehrkräftebildende Universitäten führen jährliche Statusgespräche durch, um die aktuellen Zahlen zu Studienanfängerinnen und -anfängern sowie zu Studienabschlüssen in den Lehramtsstudiengängen gemeinsam zu prüfen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu vereinbaren. Falls die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden, übermitteln die Universitäten zur Halbzeit und am Ende der Vertragslaufzeit eine schriftliche Situationsanalyse und erarbeiten gemeinsam mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung geeignete Lösungsansätze.

3. Erhöhung des Studienerfolgs

Insbesondere in Studiengängen mit überdurchschnittlich hohem Schwund werden Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs entwickelt und durchgeführt, beispielsweise Unterstützungsmaßnahmen wie Tutorien, organisatorische Erleichterungen und Anpassungen an die Anforderungen der späteren Berufspraxis.

Zur Erleichterung des Studierens an zwei Hochschulen werden soweit möglich geeignete digitale bzw. hybride Lehrangebote ausgebaut. Diese Möglichkeiten sollten auch für die Begleitveranstaltungen des Praxissemesters genutzt werden.

4. Strukturelle Weiterentwicklungen

Zur Steigerung der Attraktivität des Studienangebots wird der Fokus auf die Verzahnung von Theorie und Praxis sowie von Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften und auf die Verankerung von Querschnittsthemen gelegt.

Die Universitäten erarbeiten Konzepte für Ein-Fach-Quereinstiegsstudiengänge für den MINT-Bereich. Die Universitäten und die für Schulen und Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen entwickeln Modelle für duale Lehramtsstudiengänge. Die lehrkräftebildenden Universitäten entwickeln gemeinsam Eckpunkte für die Einführung eines Bachelor of Education im Lehramt an Grundschulen, die als Grundlage für die vertiefte Diskussion mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung dienen.

Das Land unterstützt die Universitäten, indem es sich für die Schaffung der jeweiligen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen einsetzt.

5. Gewinnung von Lehramtsstudierenden

Die Universitäten entwickeln und führen zielgruppenbezogene Maßnahmen durch, mit denen sie vielfältige Zielgruppen für ein Lehramtsstudium gewinnen, und verstetigen diese bei Erfolg. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem MINT-Bereich, den künstlerischen Fächern und den technischen Fächern des Lehramts an beruflichen Schulen.

Das Land unterstützt dabei vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber durch gezielte Maßnahmen, die die Attraktivität der Tätigkeit als Lehrkraft in der Berliner Schule erhöhen. Dazu gehören:

- der garantierte Übergang in den Vorbereitungsdienst zum 1.2. und 1.8. jedes Jahres bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen,
- eine Einstellungsgarantie, ggf. flankiert von Weiterbildungsmaßnahmen,
- die Fortsetzung der Unterstützungsangebote in der Berufseingangsphase,
- die flächendeckende Verbeamtung der Lehrkräfte bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen,
- attraktive Angebote in der Fort- und Weiterbildung.

6. Fortführung der Q-Masterstudiengänge

Die an den Universitäten eingerichteten Quereinstiegsmaster werden während der Vertragslaufzeit fortgeführt und ggf. ausgebaut.

7. Kooperationen mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Lehramt an beruflichen Schulen

Die bestehenden Kooperationen der Technischen Universität Berlin (TU) mit der Berliner Hochschule für Technik (BHT) werden fortgesetzt und um weitere Kooperationsformen sowie die verstärkte Werbung für die Q-Master an der TU ergänzt. Bis zum Wintersemester 2024/2025 werden analog dazu Kooperationen mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) pilotiert und bei Erfolg fortgesetzt.

8. Einführung der Kombination Sonderpädagogik - Kunst

Die Universität der Künste Berlin verpflichtet sich zur Ermöglichung der Kombination Sonderpädagogik - Kunst zum Wintersemester 2025/2026.

9. Universitäre Beteiligung an Weiterbildungsmaßnahmen (§ 12 und § 18 LBiG)

Die Universitäten beteiligen sich an Weiterbildungen nach §§ 12 und 18 Lehrkräftebildungsgesetz (LBiG). Die für Schulen zuständige Senatsverwaltung koordiniert den weiteren Abstimmungsprozess zwischen den Universitäten und den für Schulen und Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen und trägt wie bisher die Kosten der Weiterbildung.

IV. Forschung und Transfer

Das gemeinsame Ziel von Hochschulen und Land ist es, die Forschungsstärke und Innovationskraft des Wissenschaftsstandorts zu erhalten und weiter auszubauen, um im nationalen und internationalen Wettbewerb der Spitzenforschung konkurrenzfähig zu bleiben, innovative Lösungen für die drängenden Herausforderungen zu entwickeln sowie die Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen der Hochschulen weiter zu entwickeln und Berlin für hervorragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf allen Karriere-stufen noch attraktiver zu machen.

1. Die Humboldt-Universität zu Berlin beteiligt sich an wettbewerblichen, begutachteten Programmen und wirbt weitere Drittmittel aus Stiftungen und der Wirtschaft ein. Sie strebt insbesondere an, das Niveau der Drittmittelausgaben für Forschung aus Programmen der DFG, des ERC, des BMBF und weiterer Bundesministerien sowie an großen Verbundvorhaben im Rahmen von Bund-Länder-Initiativen und von Horizon Europe um jährlich drei Prozent gegenüber dem bisherigen Niveau zu steigern.

Integrierter Forschungsraum Berlin: Exzellente Forschung und Kooperation

2. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die Charité bauen die strategische Entwicklung der Berlin University Alliance unter Einbeziehung herausragender Verbundforschungsvorhaben - insbesondere der Exzellenzcluster - aus.

Das Land Berlin sichert zu, seinen Landesanteil für die von Bund und Ländern getragene Exzellenzstrategie für die Laufzeit der Vereinbarungen außerhalb der Hochschulverträge bereitzustellen.

Das Land Berlin fördert die Universitäten und die Charité im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder auch in der zweiten Förderperiode bei der strategischen Entwicklung des Exzellenzverbunds Berlin University Alliance und der Exzellenzcluster intensiv und nachhaltig.

3. Die Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird insgesamt gestärkt und der Transfer von Forschungsergebnissen in Wirtschaft und Gesellschaft intensiviert. Dazu wird das Institut für Angewandte Forschung (IFAF) weiterentwickelt. Das Land wird das IFAF vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber außerhalb der Hochschulverträge weiterfinanzieren.
4. Das Land Berlin stärkt über die Einstein-Stiftung Berlin die Universitäten und die Charité in ihrer Spitzenposition durch auf den Standort Berlin zugeschnittene Förderformate, insbesondere als Inkubator für innovative Themen und Personen. Das Land wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber bis zu elf Professuren des Einstein-Profil-Professuren-Programms ad personam außerhalb der Hochschulverträge über die ESB weiterfinanzieren.

Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Promotionen

5. Promotionsrecht und Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften
Das Land legt im Jahr 2024 eine Rechtsverordnung zur Umsetzung des § 2 Absatz 6 BerlHG vor und unterstützt die weitere Umsetzung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.
Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften schärfen ihre Profile in der anwendungsorientierten Forschung und entwickeln ihre Forschungs- und Betreuungsstrukturen weiter, um ihren Promovierenden ein ausgezeichnetes Umfeld für ihre Qualifikation zu bieten. Sie richten ihre Mittelbaukonzepte insbesondere auf ihre qualitätsgesicherten Forschungsumfelder aus. Sie verstärken ihre Anstrengungen, im überregionalen Wettbewerb vergebene Drittmittel einzuwerben, um sich zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Qualifikationsstellen von Promovendinnen und Promovenden zu erschließen.
6. Hybride Promotion
Um die gesellschaftliche Wirksamkeit der Forschung in den Künsten und in der Gestaltung nachhaltig und qualitätsgesichert zu fördern, setzen die Kunst- und Musikhochschulen ihre Anstrengungen zur Weiterentwicklung der postgradualen Phase unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats aus dem Jahr 2021 fort. Gemeinsames Ziel von Land und Hochschulen ist es, den Studierenden

künstlerischer Hochschulen eine ebenso international anerkannte wie zukunftsorientierte Qualifizierungsmöglichkeit zu bieten. Zur Umsetzung dieses Ziels entwickeln die Kunst- und Musikhochschulen ein Berliner Modell zur Erprobung der hybriden Promotion, mit dem ein einheitlicher rechtlicher und organisatorischer Rahmen geschaffen werden soll, der die strukturelle und inhaltliche Qualitätssicherung gewährleistet und dessen Kern ein strukturiertes Programm bilden soll. Das Land unterstützt und begleitet diese Prozesse koordinierend und konzeptionell.

Land und Hochschulen verständigen sich spätestens im Jahr 2025 über Verfahren und Kriterien, mit denen sie die Erprobung der hybriden Promotion evaluieren, und berücksichtigen dabei auch länderübergreifende Anforderungen.

Die Kunst- und Musikhochschulen setzen ihre Anstrengungen fort, Drittmittel einzuwerben, um zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Qualifikationsstellen zur Promotion zu erschließen.

Transformation und Zukunftstechnologien

7. Die Hochschulen und die Charité entwickeln ihre Forschungsprofile und -schwerpunkte auch unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und technologischer Transformationsprozesse weiter. Dabei bündeln sie Kompetenzen und unterstützen Kooperationen jenseits der Grenzen von Institutionen und Disziplinen, wo ein gemeinsames Handeln wissenschaftlichen Erfolg verspricht. Sie beziehen die außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft in der Region Berlin-Brandenburg ein und werben gezielt Drittmittel ein.
8. Künstliche Intelligenz (KI): Die Hochschulen und die Charité entwickeln Berlin gemeinsam als international wettbewerbsfähiges Zentrum der KI-Forschung weiter. Die Technische Universität Berlin und die Charité führen den Aufbau des nationalen KI-Kompetenzzentrums Berlin Institute for the Foundations of Learning and Data (BIFOLD) fort. Die Vernetzung der KI-Forschung am Standort Berlin wird durch den Abschluss von BIFOLD-Rahmenkooperationsverträgen insbesondere mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin weiter ausgebaut.
9. Quantenwissenschaften und -technologien: Die Universitäten und die Charité etablieren im Rahmen der Berlin Quantum Alliance (BQA) die Quantenforschung als Forschungs- und Technologieschwerpunkt in Berlin und berücksichtigen dies bei der Weiterentwicklung ihrer Profile im Rahmen der Strukturplanung. Die Universitäten werden im Rahmen der BQA zusätzliche Mittel, insbesondere aus Bundes- und EU-Programmen, einwerben.
10. Digitalisierung: Das Einstein Center Digital Future (ECDF) stärkt die Digitalisierungsforschung des Berliner Wissenschaftssystems und erhält vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber weiterhin die bereits vereinbarte Unterstützung über die Einstein Stiftung Berlin. Darüber hinaus werden im Rahmen der

Zuschüsse gemäß Kapitel I Nr. 5 zehn Professuren des ECDF verstetigt. Diese Professuren sind mit der entsprechenden Denomination in die jeweilige Hochschulstruktur aufzunehmen und im Struktur- und Entwicklungsplan auszuweisen. Universitäten, Charité und ECDF legen bis 2025 gemeinsam eine Strategie zur weiteren Entwicklung der Digitalisierungsforschung für den Standort Berlin über den Zeitraum 2028 hinaus vor, die auch die Einwerbung von Drittmitteln einbezieht.

11. Klimawandel: Das Climate Change Center Berlin-Brandenburg (CCC) ist für alle Berliner und Brandenburger staatlichen Hochschulen geöffnet. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich gleichberechtigt am CCC als zentraler Plattform. Sie initiieren eigene Projekte bzw. beteiligen sich an Projekten und werben Drittmittel in vom CCC unterstützten Projekten ein, in denen die Auswirkungen des Klimawandels und mögliche Strategien zum Umgang mit diesen Veränderungsprozessen im Fokus stehen.
12. 3R-Forschung (Reduce, Refine, Replace): Charité, Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin und Technische Universität Berlin legen - aufbauend auf dem Konzept des EC3R - einen gemeinsamen Konzeptvorschlag für ein berlinweites 3R-Zentrum vor, um Methoden und Modelle als Alternativen zum Tierversuch für die biomedizinische Forschung zu entwickeln und die Möglichkeiten für eine koordinierte Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung zu verbessern.
13. Finanzierung: Die Ausgestaltung der Finanzierung des nationalen KI-Kompetenz-zentrums BIFOLD wird außerhalb der Hochschulverträge im Rahmen des BIFOLD-Wirtschaftsplans geregelt. Das Land stellt für die Forschungsvorhaben BQA, ECDF, CCC und EC3R vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber zusätzliche Mittel im Rahmen der bestehenden vertraglichen Regelungen außerhalb der Hochschulverträge zur Verfügung.

Open Research und Forschungsdatenmanagement

14. Der freie Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten wird ausgebaut. Hierzu wird die Open-Access-Strategie des Landes Berlin und der Hochschulen zu einer Open-Research-Strategie weiterentwickelt und wesentliche Zielmarken werden im Jahr 2024 präsentiert. Das an der Freien Universität Berlin angesiedelte Open-Access-Büro des Landes Berlin unterstützt und koordiniert die Strategieumsetzung. Dafür wird eine zweite Stelle innerhalb des Zuschusses der Freien Universität Berlin verstetigt.
15. Die Hochschulen und die Charité streben eine nachhaltige Nutzung erzielter Forschungsergebnisse und der damit verbundenen Daten an und integrieren dies in die Open-Research-Strategie. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich in engem Austausch mit den Konsortien der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur

(NFDI) an der Entwicklung von Standards und adaptieren diese für alle neu entstehenden Forschungsdaten in allen Fachbereichen.

Wissens- und Technologietransfer

16. Die Hochschulen tragen zur Weiterentwicklung und Profilierung der Region Berlin-Brandenburg bei. Sie entwickeln in ihrer Forschung auch innovative Lösungen für technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen und führen diese durch ihre Transferaktivitäten zielgruppengerecht mit Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft weiter. Sie beteiligen sich weiter an Dialogformaten und wirken an der Weiterentwicklung der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg mit.
17. Die Hochschulen und die Charité übermitteln im Rahmen der jährlichen Leistungsberichte Kennzahlen über ihre Transferaktivitäten. Hierzu gehören die Anzahl der aus der Hochschule angestoßenen Ausgründungen und die Höhe der Drittmittel für entsprechende Transferaktivitäten. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich im Jahr 2024 am Gründungsradar des Stifterverbands für die deutsche Wissenschaft und ab dem Jahr 2025 an einer von der LKRP gemeinsam mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu bestimmenden überregionalen Vergleichsstudie zu den Gründungsaktivitäten.
18. Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung nachhaltig umgesetzt und gesichert werden können. Sie steigern die Zahl der wissenschafts-basierten Ausgründungen, die aus der jeweiligen Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg, insbesondere durch Benennung zentraler Ansprechpartner für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
19. Zur besseren Vernetzung errichten die Universitäten, die Charité und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften eine zentrale Entrepreneurship-Einheit und werden gemeinsam einen Antrag im EXIST-Leuchtturmprogramm Startup Factories einreichen und im Erfolgsfall umsetzen.

V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege

1. Laufzeiten von Qualifizierungsverträgen (Promotionen)

Die Hochschulen sehen vor, dass die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) mit einer Vertragslaufzeit von mindestens vier Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte im Einzelfall zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zugrunde zu legen. Soweit möglich schöpfen die

Hochschulen die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten mit einer Laufzeit unter vier Jahren soll mindestens dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.

2. Beschäftigungsanteile

Bei überwiegend haushaltsfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus.

Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

3. Dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse

Die Befristung von Beschäftigungsverhältnissen für wissenschaftliches Personal erfolgt vorrangig auf Grundlage des WissZeitVG. Sachgrundlose Befristungen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz kommen nicht zur Anwendung.

Die Universitäten verpflichten sich bis zum 01.12.2027 im Umfang von mindestens 40 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten (VZÄ) der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 108 BerlHG und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben entsprechend der Zielvereinbarung des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen.

Soweit die Quote an einer Universität bislang weniger als 35 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte gegenüber dem Ziel des vorherigen Hochschulvertrags bis zum 01.12.2027.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften verpflichten sich, bis zum 01.12.2027 im Umfang von mindestens 35 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten (VZÄ) der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen. Soweit die Quote in der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Hochschule bislang weniger als 30 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte bis zum 01.12.2027.

4. Wissenschaftsunterstützender Bereich

Die Hochschulen sehen grundsätzlich unbefristete Beschäftigungsverhältnisse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung vor.

5. Forum Gute Arbeit

Das Land, die Hochschulen und die Charité führen das Forum unter Leitung des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärs fort, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen zu analysieren und gemeinsam Lösungsstrategien zur Verbesserung zu diskutieren. Beteiligt werden unter anderem Mitglieder der Landeskongress der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKR), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), des Landesverbands MTSV, der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskongress der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Berlin (LakoF), der an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

6. Vereinbarkeit Familie und Beruf

Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung von Kindern (§ 2 Absatz 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Absatz 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von den Hochschulen nicht gestellt.

Die Hochschulen werden Führungskräfte für die Anwendung dieser Komponenten sensibilisieren und aktiv für ihre Nutzung bei den betroffenen Beschäftigten werben.

VI. Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung

1. Erhöhung des Anteils von Frauen und der Diversität bei Professuren

Die Hochschulen verfolgen das Ziel der paritätischen Besetzung von Stellen. Hierfür ist die weitere Erhöhung des Frauenanteils bei Berufungen nötig. Zudem streben die Hochschulen eine Erhöhung der Diversität bei Berufungen an und ergreifen Maßnahmen zur aktiven und systematischen gleichstellungs- und diversity-sensiblen Gewinnung.

Die Hochschulen erarbeiten Konzepte zur Steigerung der Berufungsquoten von Frauen und integrieren diese in die Gleichstellungskonzepte. Dabei legen sie einen besonderen Schwerpunkt in den Fachbereichen, bei denen der Frauenanteil an Professuren bei unter 25 % liegt. Sie verfolgen einen intersektionalen Gleichstellungsansatz.

Sofern die Parität noch nicht erreicht ist, streben die Hochschulen bei Berufungen auf unbefristete oder Tenure-Track-Professuren insgesamt eine Berufungsquote von

Frauen an, die gegenüber dem Bestandsanteil um mindestens 10 Prozentpunkte höher liegt.

Die Hochschulen eröffnen Angebote für Berufungskommissionsmitglieder zur Sensibilisierung für unbewusste Verzerrungseffekte (Gender- und Diversity-Bias) und für eine gender- und diversity-sensible Personalauswahl.

2. Überwindung des Gender Pay Gaps

Bestehende Benachteiligungen von Frauen beim Gehalt bzw. der Besoldung bei gleichen Leistungen sollen überwunden werden. Die Hochschulen und die Charité werden im Jahr 2024 eine hochschulübergreifende externe Studie zum Ausmaß und zu den hochschulspezifischen Ursachen des Missverhältnisses in der Bezahlung von Frauen und Männern im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal beauftragen. Über die konkrete Ausgestaltung des Designs der Studie, auch unter Berücksichtigung des Datenschutzes, werden sie sich mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abstimmen. Zudem werden sie jährlich Auswertungen der Leistungsbezüge der Professuren nach Geschlecht erstellen und bis zum Jahr 2026 unter Berücksichtigung der Studie Maßnahmen zur Überwindung eines Gender Pay Gaps entwickeln. Die Hochschulen stellen im Rahmen der Aktualisierungen der Gleichstellungskonzepte regelmäßig die Fortschritte bei der Überwindung eines Gender Pay Gaps dar.

3. Intersektionale Geschlechterforschung

Professuren und innovative Projekte im Bereich der intersektionalen Geschlechterforschung werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiterentwickelt und strukturell verankert. Als Querschnittsthema integrieren die Hochschulen profilbezogenen Gender- und Diversity-Aspekte in Forschung und Lehre für alle Fachrichtungen.

4. Strukturverstärkung

Die Geschäftsstellen der Landeskonferenz Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Berliner Hochschulen (LakoF) und der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) werden über die staatlichen Zuschüsse an die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (LakoF) und an die Technische Universität Berlin (afg) dauerhaft abgesichert.

Die Zuschusserhöhung in Höhe von 82.000 Euro für die Geschäftsstelle der LakoF wurde bereits ab 2023 in den Plafond der HTW aufgenommen. Für die Absicherung der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) wird der Zuschuss der TU ab dem Jahr 2024 entsprechend um 86.000 Euro erhöht.

5. Vielfalt und Antidiskriminierung strukturell verankern

Die Hochschulen richten Strukturen für den Bereich Diversität und Antidiskriminierung ein und etablieren eine angemessene Arbeitsteilung zwischen Diversitäts- und Gleichstellungsstrukturen. Anspruch ist eine intersektionale Bearbeitung aller Anliegen aus dem Bereich Gleichstellung und Diversität.

6. Querschnittsthema in Schulungen, Fort- und Weiterbildungen

Bei Fortbildungen, insbesondere für Lehrende und für Mitglieder von Auswahlkommissionen aller Statusgruppen, werden gender- und diversity-sensible Inhalte als Querschnittsthemen verankert.

VII. Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitskonzepte

1. Die Hochschulen werden die im BerIHG verankerten Nachhaltigkeitskonzepte auf Basis der Sustainable Development Goals bis zum 31.12.2025 verabschieden und an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermitteln:
 - a. Die Hochschulen streben Klimaneutralität bis 2035 an und entwickeln entsprechende Konzepte.
 - b. Die Hochschulen wenden in ihren Nachhaltigkeitskonzepten die Handlungsfelder und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex für Hochschulen an und legen dessen Indikatoren zugrunde. Dabei berücksichtigen sie vorzugsweise:
 - den Transformationsprozess zur Nachhaltigen Hochschule,
 - die Nachhaltigkeit im Ressourcenmanagement,
 - die Minimierung von Treibhausgasemissionen,
 - die Partizipation und Qualifizierung von Hochschulangehörigen an der Nachhaltigen Hochschule,
 - Nachhaltigkeit und Aspekte der Klimagerechtigkeit in Forschung, Lehre und Transfer sowie
 - hochschulinterne Anreizsysteme zur Umsetzung.
 - c. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzepte schaffen die Hochschulen sukzessive die für ihre Einrichtungsgröße adäquaten personellen und organisatorischen Voraussetzungen und legen dabei die Management-Verantwortung fest.

Nachhaltiges Bauen und Bauunterhalt

2. Energetische Sanierung

Der Gebäudebestand der Hochschulen besitzt ein großes energetisches Sanierungs- und damit Energiesparpotenzial. Investitionen in energetische Sanierungen, eine klimaneutrale Gebäudeenergieversorgung und Klimaanpassungsmaßnahmen sind elementar für den Klimaschutz und die Schonung von Ressourcen. Das Land Berlin

und die Hochschulen werden ihre Anstrengungen zur energetischen Sanierung verstärken.

Alle Hochschulen werden ihre Anstrengungen zum Bauunterhalt unter konsequenter Anwendung der KGSt-Richtwerte deutlich verstärken.

3. Vorschriften und Richtlinien

Die Hochschulen werden auch in der Auftragsvergabe und bei Beschaffungen einen bedeutenden Beitrag für den Umweltschutz leisten. Sie verpflichten sich, die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) in der jeweils aktuellen Fassung weiterhin anzuwenden.

4. Klimaschutz

Die Hochschulen aktualisieren bei Bedarf die mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung abgeschlossenen Klimaschutzvereinbarungen nach § 13 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln).

Nach § 19 EWG Bln strebt das Land Berlin die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf, in und an öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen an. Die Hochschulen setzen die hierzu vorgesehenen Maßnahmen nach § 19 Absatz 2 bis 7 EWG Bln auf den von ihnen betriebenen landeseigenen Liegenschaften in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung um.

Für alle in Planung befindlichen baulichen Maßnahmen, deren Bestandteil energetische Verbesserungen und Klimaanpassungen sind, werden entsprechende Förderprogramme des Landes und Bundes geprüft und nach Möglichkeit Fördermittel beantragt.

5. Flächenmanagement

Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Hochschulen nutzen die Potenziale der Richtlinien für die Flächenbedarfsbemessung und -bilanzierung für eine effiziente Gebäudebewirtschaftung und Flächennutzung. Ziel ist es, den Flächenverbrauch weiter zu optimieren.

Die Hochschulen werden Steuerungsinstrumente zur weiteren Optimierung prüfen und nach Möglichkeit installieren (z. B. Auslastungsuntersuchungen, IT-bezogene Lehrraumvergabe, Desk-Sharing).

VIII. Digitalisierung

Digitalisierungsstrategie

1. Die Hochschulen entwickeln im ersten Vertragsjahr Eckpunkte für eine profil-entsprechende Digitalisierungsstrategie, die alle wesentlichen Bereiche wie Studium,

Lehre, Forschung, Selbstverwaltung und Administration einbezieht und zudem kooperative Aktivitäten und Potentiale sowie die finanziellen, baulichen und arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten berücksichtigt. Dabei sollen auch die weitergehenden Implikationen und Handlungserfordernisse im Zusammenhang mit KI-Anwendungen im Hochschulbereich thematisiert werden.

2. Zur Bewältigung von hochschulübergreifenden Aufgaben erfolgt die Abstimmung zwischen den Berliner Hochschulen, der Charité und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung in einem kontinuierlichen Dialogformat zur Digitalisierung. Dabei ist auch die gemeinsame Ressourcennutzung zu prüfen. Dies gilt zum Beispiel für die infrastrukturelle Weiterentwicklung, Weiterbildungsangebote und Themen wie IT-Sicherheit, Barrierefreiheit, Rechtsberatung und digitale Prüfungen bzw. e-Assessments.

Die Hochschulen und die Charité legen bis Mitte des zweiten Vertragsjahres einen Vorschlag für hochschulübergreifende Eckpunkte und entsprechende Kooperationsfelder vor, der dann gemeinsam mit dem Land zu einem übergeordneten Digitalisierungsleitbild für den gesamten Hochschul- und Wissenschaftsstandort weiterentwickelt wird.

3. Die Hochschulen streben an, erfolgreiche Strukturinnovationen und Verbundprojekte aus Sondermitteln oder Förderprogrammen nachhaltig nutzbar zu machen. Dazu gehört auch, den Wissens- und Ergebnistransfer laufender Projekte aktiv zu fördern. Zur Absicherung und für den weiteren Ausbau der Digitalisierung in allen Bereichen stellt das Land den Hochschulen im Rahmen der Zuschüsse gemäß Kapitel I Nr. 5 Mittel zur Verfügung.

Zukunftsfähige Erweiterung der Kompetenzprofile und digitale Lehrentwicklung

4. Fachliche sowie fachübergreifende digitale und technologische Schlüsselkompetenzen werden in den Studienprofilen sowie Studienordnungen angemessen integriert.
5. Die Hochschulen entwickeln und nutzen dort, wo sie angezeigt und sinnvoll sind, verstärkt digital unterstützte Lehr- und Lernformate, begleitende digitale Materialien sowie digitale Prüfungsoptionen und verbinden diese fachadäquat mit Präsenzangeboten. Dabei sollen auch Möglichkeiten der Digitalisierung für den Ausbau von Kurzzeitmobilität und des *internationalization@home* genutzt werden.

Innovationsräume und unterstützende Dienste

6. Die Hochschulen fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den unterstützenden Diensten in Studium, Lehre und Forschung die digitale Weiterentwicklung und passen technische Infrastrukturen, hochschuldidaktische Services, Studienberatungen sowie Weiterbildungsangebote profilbezogen an.

Bibliotheken

7. Die Hochschulbibliotheken setzen ihren Weg zu interaktiven Lernorten auch mithilfe digital gestützter Raumkonzepte und Technologien fort. Der Anteil an digitalen Medienbeständen wird kontinuierlich ausgebaut. Die Digitalisierung von Sammlungsbeständen und der Ausbau von Repositorien wird fortgeführt, um deren Potentiale für Forschung, Lehre und Wissenstransfer besser auszuschöpfen.
8. Die Hochschulen sind mit ihren Bibliotheken weiterhin Mitglieder im Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV) und engagieren sich gemeinsam mit den für Hochschulen und für Kultur zuständigen Senatsverwaltungen für die Stabilität, Aktualisierung und Weiterentwicklung dieser - auch für die überregionale Einbindung Berlins - wichtigen wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheksinfrastruktur. Sie beteiligen sich an Prozessen zur Verbesserung der Strukturen des KOBV, die auch die Prüfung und Anpassung des KOBV-Finanzierungsmodus und einer möglichen Zentralisierung der Finanzierung einschließen.

IX. Transparenz von Kosten und Leistungen

1. Die Humboldt-Universität zu Berlin legt dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jeden Jahres einen Datenbericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Haushalt, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie auf Kennzahlen zur Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.
2. Darüber hinaus legt die Humboldt-Universität zu Berlin dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 30.09.2026 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Hochschule und den Stand der Vertragserfüllung vor. Auf Grundlage dieses Berichts führt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung mit den einzelnen Hochschulen Gespräche über den erreichten Stand und die weiteren Maßnahmen zur Erreichung der Vertragsziele.
3. Die Humboldt-Universität zu Berlin erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und

überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik. Sie hält Daten für die Berichterstattung über Forschungsleistungen nach dem „KDSF - Standard für Forschungsinformationen in Deutschland“ vor.

4. Die Humboldt-Universität zu Berlin beteiligt sich an der Fortführung der bisherigen überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche. Sie erhebt nach dem jeweils gültigen und mit dem Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Pflichtenheft Grunddaten und Kennzahlen, die eine kurzfristige Analyse der Kostenstruktur und der Stärken und Schwächen von Lehr- und Forschungseinheiten und Studiengängen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen und übermittelt diese zweijährlich zum 30. September der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Land und Hochschulen evaluieren bis Ende 2027 Aufwand und zusätzlichen Erkenntniswert der Beteiligung am AKL.

X. Umsetzung des Vertrages

1. Vertragsverlängerung

Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Humboldt-Universität zu Berlin auch über 2028 hinaus Planungssicherheit erhält.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschuss-höhe zu berücksichtigen ist.

2. Erhebliche Rechtsänderungen

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den

Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Präsidentin der
Humboldt-Universität zu Berlin

Anlagen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5
2. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel i Nr. 5
3. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5
4. Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 6
5. Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2
6. Zielstellung von 2.500 Absolventinnen und Absolventen in der Lehrkräftebildung

Verteilung der konsumtiven Zuschüsse auf die Hochschulen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5

Die vom Land Berlin für die Hochschulen bereitgestellten konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsbasierten Hochschulfinanzierung ermittelt. Jede Hochschule erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2025 und 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2025 und in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Landesanteils am Gesamtzuschuss gemäß Anlage 2. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von den zur Verfügung stehenden Gesamtsummen abgezogen.

a) Leistungsbereiche und Indikatoren

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 7 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen (ohne Lehramtsstudiengänge)
Zielwert: Anstreben einer Vollauslastung bzw. stufenweises Erreichen einer Gesamtauslastung von mindestens 90 %

Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken im Rahmen der jeweils vereinbarten Programme eingeworben wurden (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % bei Universitäten; 5 % bei HAW

Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (Dreijahresdurchschnitt)
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau (bei Universitäten einschl., bei HAW ohne Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)
Zielwert: 40 % Univ., 35 % HAW (oder Steigerung um mindestens 5 Prozentpunkte)

Lehrkräftebildung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen mit Lehramtsbezug oder mit ausgeübter Lehramtsoption
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage 6 unter Berücksichtigung der Schwund- und Übergangsquoten
- Lehramtsabschlüsse Master (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage 6 unter Berücksichtigung der üblichen Studienzeiten ansteigend

b) Gewichtung der Indikatoren

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich oder nach der Größe der Fächergruppen gewichtet.

Leistungsbereiche	FU, HU	TU	UdK	HAW	KHS
Lehre	30 %	30 %	40 %	60 %	80 %
Forschung	30 %	30 %	20 %	20 %	-
Gleichstellung	10 %	15 %	10 %	10 %	20 %
Gute Arbeit	10 %	20 %	10 %	10 %	-
Lehrkräftebildung	20 %	5 %	20 %	-	-

c) Zielzahlen und Kappungsgrenzen

Erster Berechnungsschritt

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte werden für alle Vertragsjahre differenzierte Zielzahlen vereinbart bzw. Korridore definiert, in denen die Ziele als erreicht gelten. Für die Ableitung der Zielzahlen werden in den Bereichen Lehre und Lehrkräftebildung die jährlichen Studienplatzzahlen bzw. eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zunächst zu Mittelabzügen.

Innerhalb der Leistungsbereiche Gleichstellung und Lehrkräftebildung sind die jeweiligen Indikatoren untereinander deckungsfähig. In diesen Bereichen kann die Untererfüllung eines Indikators mit einer Übererfüllung des anderen Indikators ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht keine Deckungsfähigkeit.

Im ersten Berechnungsschritt erfolgt keine Verlustkappung.

Zweiter Berechnungsschritt

Die im ersten Berechnungsschritt angesammelten Mittel werden in einem zweiten Schritt zwischen den Hochschulen wettbewerblich verteilt. Damit wird die Übererfüllung von Zielen honoriert und die Hochschulen können für zusätzliche Leistungen zusätzliche Mittel erhalten, die ggf. auch den ursprünglich festgelegten Finanzierungshöchstwert übersteigen.

Die Übererfüllung wird hochschultypenübergreifend in jedem Leistungsbereich einzeln abgerechnet und honoriert. Nicht honoriert werden Übererfüllungen, sofern im Bereich Gleichstellung 50 % und im Bereich Gute Arbeit 40 % erreicht sind.

Sofern nach dem zweiten Berechnungsschritt noch Restmittel verbleiben, werden sie unter Berücksichtigung der Verlustkappung nach den Indikatoren des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* vereinbarten Mischindikators an alle Hochschulen verteilt. Die Verluste

einzelner Hochschulen werden bei 10 % ihres Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

2. Weiterleitung von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Kapitel I Nr. 3

Das Land Berlin stellt den Hochschulen die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (ZSL) jährlich bereitgestellten Bundesmittel zusätzlich zu den in Kapitel I Nr. 2 aufgeführten Landesmitteln zur Verfügung. Die ZSL-Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindikators ermittelt.¹

Der Anteil einer Hochschule an den im jeweiligen Jahr gemäß Kapitel I Nr. 3 zur Verteilung an die Hochschulen bereitstehenden Bundesmittel bemisst sich – den Regeln der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern folgend – nach dem Anteil der jeweiligen Hochschule an den Gesamtzahlen der staatlichen Berliner Hochschulen ohne Charité der folgenden gewichteten Parameter (Zweijahresdurchschnitt gemäß amtlicher Statistik):

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsesemester) im Kalenderjahr (Gewichtung: 20 %)
- Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %)
- Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Bei der Verteilung werden jeder Hochschule 70 % der für das Basisjahr errechneten Mittel indikatorenunabhängig zugesichert. In der Regel findet die Berechnung Anfang Dezember auf Basis der Daten der beiden zurückliegenden Jahre statt und wird für das Folgejahr finanzwirksam.

3. Evaluation

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden.

¹ Vgl. § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*.

Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5 (in T€)

Die Beträge können im Ergebnis der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

		2024	2025	2026	2027	2028
FU	Landesmittel	378.568	397.509	416.184	436.028	457.640
	Bundesmittel	32.630	32.630	32.630	32.630	32.630
	Gesamtzuschuss	411.198	430.139	448.814	468.658	490.270
HU	Landesmittel	288.673	305.142	322.436	339.906	359.983
	Bundesmittel	29.747	29.747	29.747	29.747	29.747
	Gesamtzuschuss	318.420	334.889	352.183	369.653	389.730
TU	Landesmittel	353.659	372.395	389.059	406.874	426.996
	Bundesmittel	28.640	28.640	28.640	28.640	28.640
	Gesamtzuschuss	382.299	401.035	417.699	435.514	455.636
Summe Univ.	Landesmittel	1.020.900	1.075.046	1.127.679	1.182.808	1.244.619
	Bundesmittel	91.017	91.017	91.017	91.017	91.017
	Gesamtzuschuss	1.111.917	1.166.063	1.218.696	1.273.825	1.335.636
BHT	Landesmittel	91.384	97.382	103.496	110.032	116.701
	Bundesmittel	12.173	12.173	12.173	12.173	12.173
	Gesamtzuschuss	103.557	109.555	115.669	122.205	128.874
HTW	Landesmittel	72.222	76.748	82.440	88.502	94.541
	Bundesmittel	15.643	15.643	15.643	15.643	15.643
	Gesamtzuschuss	87.865	92.391	98.083	104.145	110.184
HWR	Landesmittel	44.108	47.679	51.523	55.416	59.506
	Bundesmittel	15.254	15.254	15.254	15.254	15.254
	Gesamtzuschuss	59.362	62.933	66.777	70.670	74.760
ASH	Landesmittel	20.632	22.274	24.066	25.793	27.592
	Bundesmittel	4.373	4.373	4.373	4.373	4.373
	Gesamtzuschuss	25.005	26.647	28.439	30.166	31.965
Summe HAW	Landesmittel	228.346	244.083	261.525	279.743	298.340
	Bundesmittel	47.443	47.443	47.443	47.443	47.443
	Gesamtzuschuss	275.789	291.526	308.968	327.186	345.783
UdK	Landesmittel	90.887	95.258	100.765	106.604	111.765
	Bundesmittel	3.967	3.967	3.967	3.967	3.967
	Gesamtzuschuss	94.854	99.225	104.732	110.571	115.732
KHB	Landesmittel	11.779	12.395	13.890	15.531	16.402
	Bundesmittel	851	851	851	851	851
	Gesamtzuschuss	12.630	13.246	14.741	16.382	17.253
HfM	Landesmittel	16.974	17.788	19.411	21.166	22.274
	Bundesmittel	605	605	605	605	605
	Gesamtzuschuss	17.579	18.393	20.016	21.771	22.879
HfS	Landesmittel	10.610	11.106	12.395	13.801	14.441
	Bundesmittel	217	217	217	217	217
	Gesamtzuschuss	10.827	11.323	12.612	14.018	14.658
Summe KHS	Landesmittel	130.250	136.547	146.461	157.102	164.882
	Bundesmittel	5.640	5.640	5.640	5.640	5.640
	Gesamtzuschuss	135.890	142.187	152.101	162.742	170.522
Gesamt	Landesmittel	1.379.496	1.455.676	1.535.665	1.619.653	1.707.841
	Bundesmittel	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
	Gesamtzuschuss	1.523.596	1.599.776	1.679.765	1.763.753	1.851.941

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5 (in T€)

Anlage zum Vertrag der Humboldt-Universität zu Berlin

	2024	2025	2026	2027	2028
Finanzierungshöchstwerte	318.420	334.889	352.183	369.653	389.730
Gesamtaufwuchs gegenüber 2023	14.278	30.747	48.041	65.511	85.588
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	13.619	29.545	41.363	53.652	66.434
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben					
- Unterstützung der Übernahme von Bauvorhaben	280	288	297	306	315
- Professur Einstein Center Digital Future	229	258	266	274	282
- Anschlussfinanzierung Islamische Theologie	150	155	239	328	338
- Verstetigung des Sonderprogramms Lehrkräftebildung			519	1.260	2.438
- Reform der Psychotherapie-Ausbildung			1.402	1.444	1.487
- Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre		501	1.167	1.206	1.246
- Digitalisierung inkl. Open Access			1.386	2.982	5.003
- Stärkung des Bauunterhalts			800	1.680	1.780
- Katholische Theologie (5. Professur)			130	134	138
- Strukturelle Weiterentwicklung und Profilierung			472	2.245	6.127

Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 6 (in T€)

(ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2024	2025	2026	2027	2028
FU	12.550	11.792	11.033	11.033	11.033
HU	10.541	10.353	10.165	10.165	10.165
TU	12.481	12.210	11.940	11.940	11.940
Summe Univ.	35.572	34.355	33.138	33.138	33.138
BHT	2.229	2.418	2.608	2.608	2.608
HTW	2.132	2.226	2.319	2.319	2.319
HWR	759	984	1.209	1.209	1.209
ASH	243	338	432	432	432
Summe HAW	5.363	5.966	6.568	6.568	6.568
UdK	1.255	1.636	2.018	2.018	2.018
KHB	216	348	481	481	481
HfM	269	330	390	390	390
HfS	285	325	365	365	365
Summe KHS	2.025	2.639	3.254	3.254	3.254
Gesamt	42.960	42.960	42.960	42.960	42.960

Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

	Aufnahmekapazität*		
	ungestufte Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge
FU	660	4.485	3.460
HU	430	3.950	3.045
TU	40	4.100	2.560
Univ. gesamt	1.130	12.535	9.065
BHT		2.420	1.040
HTW		2.960	1.110
HWR	205	2.225	604
ASH		830	145
HAW gesamt	205	8.435	2.899
UdK	77	669	649
KHB	45	60	40
HfM		71	95
HfS	39		10
KHS gesamt	161	800	794
Gesamt	1.496	21.770	12.758

* Derzeitige Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge.

Zielstellung von 2.500 Absolventinnen und Absolventen (M. Ed.) in der Lehrkräftebildung

Tabelle 1: Aufteilung des Gesamtziels nach Hochschulen und Lehrämtern (Erstfächer)

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
Lehramt an Grundschulen	430	420	0	150	1.000
Lehramt an ISS/GYM	550	550	60	180	1.340
Lehramt an beruflichen Schulen	0	60	100	0	160
Summe Erstfächer	980	1.030	160	330	2.500

Tabelle 2: Fachbezogene Orientierungswerte für Lehramts-Absolventinnen und -Absolventen (M. Ed.) nach Hochschulen (Absolventenäquivalente und Summe der Teilfächer)*

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
Lehramt an Grundschulen					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	530	420	0	50	1.000
darunter (drei Teilfächer):					
Kunst	-	-	-	75	75
Musik	-	-	-	75	75
Sonderpädagogik	140	160	-	-	300
Sport	-	110	-	-	110
weitere Fächer	1.450	990	-	-	2.440
	1.590	1.260	0	150	3.000
Lehramt an ISS/GYM					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	605	640	65	95	1.405
darunter (zwei Teilfächer):					
Darstellendes Spiel	-	-	-	20	20
Kunst	-	-	-	100	100
Musik	-	-	-	70	70
Sonderpädagogik	85	85	-	-	170
<i>Naturwissenschaften/Technik</i>					
Biologie	100	65	-	-	165
Chemie	70	55	-	-	125
Informatik	30	25	-	-	55
Mathematik	160	160	30	-	350
Physik	70	60	-	-	130
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	-	100	-	100
<i>Geistes- und Sozialwissenschaften</i>					
Deutsch	210	170	-	-	380
Englisch	150	175	-	-	325
Ethik/Philosophie	50	50	-	-	100
Französisch	55	50	-	-	105
Geografie	-	80	-	-	80
Geschichte	70	65	-	-	135
Politik/Sozialkunde	95	-	-	-	95
Spanisch	35	30	-	-	65
Sport	-	150	-	-	150
weitere Sprachen	30	30	-	-	60
Religionen	-	30	-	-	30
	1.210	1.280	130	190	2.810
Lehramt an beruflichen Schulen**					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	0	30	65	0	95
darunter (zwei Teilfächer):					
Ernährung/Lebensmittelwissenschaft	-	-	25	-	25
Metalltechnik	-	-	20	-	20
Wirtschaft und Verwaltung	-	60	-	-	60
weitere Fächer	-	-	85	-	85
	0	60	130	0	190
Summe Absolventenäquivalente	1.135	1.090	130	145	2.500
Summe Teilfächer (Fachfälle)	2.800	2.600	260	340	6.000

* Absolventenäquivalente bilden den Anteil der jeweiligen Hochschule am Gesamtstudium ab. Sie berücksichtigen, dass für das Lehramt an Grundschulen drei Fächer und für die übrigen Lehrämter je zwei Fächer zu studieren sind.

** Planerisch wird davon ausgegangen, dass 130 der 160 Absolventinnen und Absolventen für das Lehramt an beruflichen Schulen ein allgemeinbildendes Zweifach gewählt haben. Sie sind unter Lehramt ISS/GYM enthalten (65 Absolventenäquivalente).

**Vertrag
für die Jahre 2024 bis 2028
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz**

**zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege,**

und

**der Technischen Universität Berlin,
vertreten durch die Präsidentin**

Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung	5
II.	Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung	9
III.	Lehrkräftebildung	12
IV.	Forschung und Transfer	15
V.	Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege	19
VI.	Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung	21
VII.	Nachhaltigkeit	23
VIII.	Digitalisierung	24
IX.	Transparenz von Kosten und Leistungen	26
X.	Umsetzung des Vertrages	27

Präambel

Die Berliner Hochschulen sind das Zentrum der Wissenschaftsstadt Berlin und ein großer und starker Teil der Stadt: Mehr als 200.000 Menschen studieren, arbeiten, forschen und lehren an den Berliner Hochschulen. Sie stellen sich den großen Aufgaben von Wissenschaft und Forschung, Lehre und Lernen, der Nutzbarmachung und dem Transfer von Forschungsergebnissen sowie dem vielfältigen Dialog mit der Gesellschaft.

Die Hochschulen verfolgen diese Aufgaben im Zusammenwirken von Autonomie und gesellschaftlicher Verantwortung: Die Autonomie sichert den Hochschulen die Freiheit von Kunst und Wissenschaft und ihre Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit. Die gesellschaftliche Verantwortung der Hochschulen verpflichtet sie auf engagiertes Lehren und Lernen, Exzellenz in der Forschung und auf eine gute wissenschaftliche Praxis. Der freie Zugang zu Ergebnissen im Sinne einer offenen Wissenschaft (Open Research) ebenso wie die verantwortungsvolle und friedliche Nutzung von Ergebnissen gehören zum ethischen Rahmen ihres Handelns.

Die Hochschulen geben wichtige Impulse zur Entwicklung der Stadt. Sie fördern Wachstum und Fortschritt in innovativen Bereichen unter anderem durch die Ausbildung von Fachkräften. Hierfür sind besondere Studienformate wie das duale Studium ein wichtiges Instrument. Mit innovativen Lösungsansätzen für die großen Herausforderungen unserer Zeit machen sie die Zukunft lebenswerter, genannt seien hier zum Beispiel die Förderung des sozialen Zusammenhalts, die digitale Transformation der Gesellschaft, die Begrenzung des Klimawandels und die Förderung der globalen Gesundheit.

Die Weiterentwicklung der einzigartigen Berliner Landschaft hin zu einem integrierten Forschungsraum mit seiner Vielfalt der Fächer und Themen in den Universitäten, der Charité - Universitätsmedizin Berlin, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, den künstlerischen Hochschulen und in der außeruniversitären Forschung wird fortgesetzt: Berlin steht für einen intensiven und vielfältigen Austausch und Transfer zwischen Wissenschaft und Forschung, Künsten und Kultur und den transdisziplinären Dialog mit der Zivilgesellschaft.

Die Berliner Hochschulen unterstützen den freien Bildungszugang und fördern offene Bildungs-, Aufstiegs- und Karrierechancen im Sinne der Chancengleichheit. Ihr Bildungsauftrag in den Wissenschaften und den Künsten vereint alle Menschen ohne Ansehen ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer körperlichen Voraussetzungen, ihrer Weltanschauung und ihres Glaubens.

Die Berliner Hochschulen stehen für das friedliche und produktive Miteinander von Menschen und Kulturen, für die Freiheit des Denkens und für Offenheit für unterschiedliche Sichtweisen und Perspektiven, für den Wettstreit faktenbasierter Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt, die die Grundlagen des akademischen Austauschs bilden müssen. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und

Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und die Idee der europäischen Zusammenarbeit, für die Unterstützung geflüchteter Studierender und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch. Gemeinsam werden Hochschulen und Land den Wissenschaftsstandort Berlin im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

Gemeinsame Ziele des Landes und der Berliner Hochschulen

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Berliner Hochschulen für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie Innovation und Transfer zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und die Wissenschaftsstadt Berlin in den kommenden fünf Jahren zu dem international führenden Wissenschaftsstandort und integrierten Forschungs- und Wissensraum weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir steigern die Attraktivität des Forschungsstandorts Berlin. In den vergangenen Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Nutzung von Synergien zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Region. Gemeinsame Berufungen bleiben ein zentrales Instrument, um wissenschaftliche Kooperationen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu fördern und hochkarätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu gewinnen. Ein breiter Wissensbegriff zwischen den Wissenschaften und den Künsten befördert innovatives methodisches Handeln, Forschen und Gestalten.
- Wir stärken die Autonomie der Hochschulen, indem die finanzielle Sicherheit der Hochschulen durch einen erhöhten Sockelbetrag und erhebliche Mittelsteigerungen erhöht wird, die leistungsorientierte Finanzierung vereinfacht wird und rechtliche Möglichkeiten erweitert werden, wie zum Beispiel die Prüfung einer pilothaften Übertragung des Berufsrechts unter der Bedingung von mit dem Land abgestimmten Qualitätsstandards und -konzepten.
- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran - beispielweise durch die Umsetzung von gemeinsam verabschiedeten Open-Access- und Forschungsdaten-Strategien, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.

- Wir verbessern die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Dabei tragen wir den disziplinspezifischen Arbeitsmärkten Rechnung. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir sichern gute Arbeitsbedingungen und verbessern die Infrastruktur auch durch die Sanierung von Gebäuden – immer unter der Perspektive von Nachhaltigkeit und den Herausforderungen des Klimawandels. Eine Grundlage dafür wird die Landeshochschulstandortentwicklungsplanung bilden. Hochschulen und Land wollen auch neue kooperative und innovative Formen des Hochschulbaus prüfen sowie Verfahren, die die Bauplanung vereinfachen und beschleunigen.
- Wir entwickeln und verbreiten zudem Ideen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren.
- Wir fördern weiter die Durchlässigkeit des Bildungssystems und die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren, die Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium erhöhen sowie individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung, der Forschung, den Künsten und der Lehre.
- Wir werben für das Studium an den Berliner Hochschulen und entwickeln Strategien, um mehr internationale Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Studium, Forschung und Lehre an den Berliner Hochschulen zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern. Wir setzen uns für einen Ausbau studentischen Wohnens ein.
- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts-, Kultur-, Wirtschafts- und Gesundheitsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitätsaufwüchse.
- Wir engagieren uns für die Entwicklung von Zukunftstechnologien, einen intensiven Wissenstransfer und die weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandorts Berlin.

I. Finanzausstattung

Konsumtive Zuschüsse

1. Die Grundfinanzierung der Hochschulen besteht aus dem Landeszuschuss und den Bundesmitteln des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*.
2. Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 87 Absatz 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:
1.379.496 T€ für 2024
1.455.676 T€ für 2025
1.535.665 T€ für 2026
1.619.653 T€ für 2027
1.707.841 T€ für 2028.

Sie werden nach der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage 1 auf die Hochschulen verteilt.

3. Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* jährlich bereitgestellten Bundesmittel gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vollständig an die Hochschulen weiterzuleiten. Sie werden nach Abzug von Festbeträgen für die Finanzierung des Berliner Landesprogramms zur Umsetzung des Zukunftsvertrags, der „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive“, in Höhe von 12 Mio. € in 2024, 8 Mio. € in 2025 und je bis zu 5 Mio. € in den Folgejahren sowie der Charité in Höhe von 11,377 Mio. € nach dem jeweiligen Anteil der einzelnen Hochschulen am Mischindikator gemäß dem in Anlage 1 Nr. 2 beschriebenen Verfahren auf die Hochschulen verteilt.

Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* festgelegten Mischindikators ermittelt. Aktuell ist davon auszugehen, dass die Hochschulen insgesamt daraus Zuschüsse in Höhe von 144,1 Mio. € erhalten.

4. Bei gleichbleibender Höhe der zur Verfügung stehenden Bundesmittel beträgt die Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse nach Nr. 2 und Nr. 3:
1.523.596 T€ für 2024
1.599.776 T€ für 2025
1.679.765 T€ für 2026
1.763.753 T€ für 2027
1.851.941 T€ für 2028.

5. Die konsumtiven Zuschüsse für die Technische Universität Berlin in den Jahren 2024 bis 2028 bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage 1 Nr. 1 zuzüglich der weitergeleiteten Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Anlage 1 Nr. 2. Bei vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele und gleichbleibenden Bundesmitteln ergeben sich Zuschüsse in Höhe der in Anlage 2 aufgeführten Finanzierungshöchstwerte. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.

Investive Zuschüsse

6. Die Hochschulen insgesamt mit Ausnahme der Charité erhalten in den Jahren 2024 bis 2028 investive Zuschüsse in Höhe von jährlich 42.960 T€. Die Verteilung auf die Hochschulen erfolgt gemäß Anlage 4.

Rücklagenmanagement

7. Die Hochschulen reduzieren ihr Rücklagevermögen einschließlich der Höhe ihrer kassenmäßigen Jahresergebnisse mit dem Ziel, dass zum Ende des dritten Vertragsjahres die Höhe von 25 % des der jeweiligen Hochschule im selben Haushaltsjahr zugewiesenen konsumtiven Zuschusses gemäß Nr. 5 nicht überschritten wird. Rücklagen und Jahresergebnisse aus Dritt- oder Sondermitteln oder Rücklagen, die für Pensions- und Versorgungsaufwendungen oder die für vertraglich vereinbarte Kofinanzierungen von Bauvorhaben nach Artikel 91b Grundgesetz vorgesehen sind, bleiben dabei unberücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag der Hochschule Abweichungen, beispielsweise zur Finanzierung besonderer Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit einem geprüften Bedarfsprogramm, zugelassen werden, die der Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen bedürfen. Ab dem vierten Vertragsjahr werden die 25 % übersteigenden Beträge des Vorjahres im aktuellen Haushaltsjahr betragsgleich zuschussreduzierend berücksichtigt. Die dementsprechend auf den jeweiligen Zuschusstiteln verbleibenden Mittel können dem Programm des Landes Berlin „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive“ im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen zugeführt werden (besonders §§ 20 bzw. 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung - LHO).
8. Die Technische Universität Berlin setzt während der Laufzeit dieses Vertrages mindestens 25 % ihrer in Nr. 7 definierten und zum 31.12.2022 festgestellten Mittelbestände zum Abbau des Sanierungsstaus ein. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf baulichen Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Ertüchtigung der Hochschulen. Sie stimmt zu Beginn der Vertragslaufzeit mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung einen entsprechenden Maßnahmenplan ab.

9. Der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und nachrichtlich der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung ist jährlich spätestens bis zum 30.04. die Haushaltsrechnung bzw. der Jahresabschluss sowie spätestens bis zum 31.08. eine mittelfristige Planung zur Rücklagenverwendung für die nächsten vier Jahre einschließlich eines Berichts zur Rücklagenverwendung im zurückliegenden Jahr vorzulegen. Im ersten Vertragsjahr gilt abweichend die Frist 30.09.

Struktur- und Entwicklungspläne

10. Auf Grundlage des in diesem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens legt jede Hochschule ihre Struktur und Entwicklungsperspektiven in einem fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan dar. Diese sind bis zum Ende des ersten Vertragsjahres der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen.
11. In der Strukturplanung sind alle personellen Ressourcen, die zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Erfüllung der weiteren Hochschulaufgaben erforderlich sind differenziert auf Ebene der Fakultäten und Fachbereiche darzustellen. Sie enthält mindestens folgende Angaben:
- (Struktur-)Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,
 - zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z. B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
 - Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
 - vorgehaltene Studiengänge mit ihrer Regelstudienzeit und Anzahl der zugehörigen Studienplätze.

Dabei wird berücksichtigt, dass die Lehre überwiegend durch Professorinnen und Professoren anzubieten ist und die Quote professoraler Lehre in jedem Fach über 30 % liegen soll.

12. Die Hochschulen haben die Möglichkeit, jeweils bis zu 8 % der Stellen des wissenschaftlichen Personals insgesamt und nicht mehr als 10 % einer Personalkategorie für einen zentralen Pool einzuplanen, der für flexible Strukturanpassungen, Innovationen und strategische Berufungen genutzt werden kann. Die Nutzung dieses Pools und andere Änderungen des Strukturplans sind in einer jährlichen Fortschreibung zu dokumentieren. Sie erfolgt in überwiegend tabellarischer Form und weist Änderungen hinsichtlich der personellen Struktur und des Studienangebotes gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan aus.
13. Die drei Universitäten stimmen ihre Struktur- und Entwicklungsplanung, Studiengänge, fachlichen Schwerpunkte und Entwicklungsperspektiven untereinander ab. Ziel ist es, in Berlin weiterhin ein breites, komplementäres Fächerspektrum und eine exzellente Forschungslandschaft zu gewährleisten sowie den Ausbildungsbedürfnissen des

Landes und der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Die Darstellung des Ergebnisses dieses Abstimmungsprozesses erfolgt im Struktur- und Entwicklungsplan der jeweiligen Hochschule.

Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

Strukturentwicklungen

14. FU - Weiterentwicklung Friedens- und Konfliktforschung

- entfällt -

15. HU - Weiterentwicklung der Theologien

- entfällt -

16. FU - Berliner Landesgeschichte

- entfällt -

17. Berlin School of Public Health (Charité, TU, ASH)

Zur Sicherung und zur Weiterentwicklung der Berlin School of Public Health (BSPH) stellt das Land der BSPH innerhalb des Zuschusses an die Charité gemäß Kapitel I Nr. 5 Charité-Vertrag für 2024 Mittel in Höhe von 525 T€ und für die Folgezeit mit einer jährlichen Steigerung in Höhe von 5 % zur Verfügung. Die Mittel werden nach dem internen Schlüssel zwischen der Charité und den beteiligten Hochschulen verteilt.

Planungssicherheit und weitere Mittel

18. Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Technische Universität Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.

19. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Absatz 7 und 9 BerlHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.

20. Land und Hochschulen prüfen eine Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land und schaffen ggf. die dafür erforderlichen Voraussetzungen.

Transparente Liegenschaftspolitik

21. Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Technische Universität Berlin die nicht mehr betriebsnotwendigen

Grundstücke der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clusterung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die zum 01.01.1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.

Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu.

22. Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

Fachkräftesicherung

1. Das gemeinsame Ziel ist es, das erreichte Niveau an Studierendenzahlen an den staatlichen Hochschulen zu halten und allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ausbauen. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsorientiert weiterentwickelt werden kann.
2. Die Hochschulen werden ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen halten (Anlage 5) und um die in diesem Vertrag vereinbarten Studienplätze erweitern. Sie tragen damit dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden.
3. Ausbildung für den Öffentlichen Dienst (nur HWR)
- entfällt -
4. Pflegestudiengang (nur ASH, Charité)
- entfällt -

5. Psychotherapie (nur FU, HU)
 - entfällt -
6. Physio-/Ergotherapie (nur ASH)
 - entfällt -

Studium und Lehre

7. Offene und durchlässige Hochschule

Anknüpfend an die vielfältigen Bemühungen zur Förderung der Durchlässigkeit, setzen die Hochschulen die bestehenden Maßnahmen zur Förderung des Hochschulzugangs, eines besseren Studienverlaufs und eines erfolgreichen Studienabschlusses spezifischer Zielgruppen fort (insbesondere Studierende mit besonderem Unterstützungsbedarf wie Studierende mit Behinderungen / chronischen Erkrankungen, Geflüchtete, beruflich Qualifizierte, Studierende mit Care-Verpflichtungen sowie Erstakademikerinnen und Erstakademiker). Die Hochschulen tragen Sorge für die nachhaltige Nutzung erfolgreicher Maßnahmen aus der Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive. Die Maßnahmen umfassen vor allem Angebote zur Unterstützung in der Eingangs- und Orientierungsphase und tragen damit der wachsenden Vielfalt der Studierenden Rechnung. Beratungsstrukturen im Bereich der psychosozialen Angebote werden bedarfsorientiert sichergestellt.

Zur Erfolgsmessung ausgewählter Angebote zur verbesserten Durchlässigkeit führen die Hochschulen und das Land Berlin im Jahr 2026 eine übergreifende, wissenschaftliche Wirksamkeitsanalyse durch und entwickeln die Maßnahmen basierend auf den Ergebnissen weiter. Die Systematisierung und Indikatoren werden von den Hochschulen und dem Land Berlin unter Hinzunahme wissenschaftlicher Expertise gemeinsam entwickelt. Bereits vorhandene Evaluationsergebnisse werden einbezogen. Die Ergebnisse werden mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und den relevanten Akteurinnen und Akteuren der Hochschulen in einem geeigneten Austauschformat erörtert.

8. Inklusion

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe, die für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ein möglichst barrierefreies Studium ermöglichen. Dafür setzen die Hochschulen weitere Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention um.

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Inklusion von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des BerlHG mit dem Ziel der Hilfe aus einer Hand. Entsprechende Vereinbarungen der Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin bleiben bestehen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den

Haushaltsgesetzgeber jährlich mindestens 750.000 Euro aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Für die Jahre 2024 und 2025 erhöht das Land diesen Zuschuss auf 1,25 Mio. Euro und ist bestrebt, ihn auch in den Folgejahren in dieser Höhe fortzuschreiben. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen wie bisher im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

Um den betroffenen Studierenden ein barrierefreies Antragsverfahren zur Vergabe der Inklusionsleistungen zu ermöglichen, unterstützen die Hochschulen das Studierendenwerk bei der Schaffung einer digitalen Plattform zur Beantragung der Inklusionsleistungen.

9. Partizipation Geflüchteter

Die Hochschulen fördern die Partizipation Geflüchteter in allen Bereichen des Hochschullebens. Die Hochschulen sehen für diese Aufgabe bedarfsgerechte Unterstützungs- und Beratungsangebote vor und prüfen dabei die Personalkapazität in den Beratungsstrukturen. Außerdem verpflichten sich die Hochschulen, die bestehenden studienvorbereitenden Maßnahmen für Geflüchtete fortzuführen und nach Möglichkeit auszubauen. Freie Universität Berlin und Technische Universität Berlin bauen das jährliche Angebot der Studienkollegs um je mindestens einen weiteren Kurs mit mindestens 20 Plätzen für Geflüchtete pro Jahr aus. Des Weiteren werden Maßnahmen im Rahmen des „Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation Geflüchteter“ umgesetzt.

10. MINT-Förderung

Zur Erfolgsmessung der Förder- und Unterstützungsmaßnahmen im MINT-Bereich, insbesondere in den Schwerpunkten Frauenförderung, Übergang Schule - Hochschule und Orientierungsformate, führen die Hochschulen im Jahr 2025 eine Wirksamkeitsanalyse ihrer bisherigen Maßnahmen durch und entwickeln die Maßnahmen basierend auf den Ergebnissen weiter. Die Ergebnisse werden der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt und mit ihr erörtert. Insbesondere Schulkooperationen und Schülergesellschaften zur Gewinnung von Studieninteressierten/Studierenden im MINT-Bereich werden analysiert und ausgebaut.

11. Stiftung für Hochschulzulassung

Die Hochschulen beteiligen sich mindestens im bisherigen Umfang am dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung und streben eine Erweiterung auf alle grundständigen Studiengänge einschließlich der Mehrfachstudiengänge an. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sowie duale und interne Studiengänge sind hiervon ausgenommen. Die mit der Entwicklung eines neuen

Koordinierungsverfahrens einhergehenden Veränderungen werden durch die Hochschulen konstruktiv begleitet.

12. Studieneignungstests

Sofern die Hochschulen im Rahmen ihrer Zulassungsverfahren auf Studieneignungstests zurückgreifen, kooperieren sie fächerspezifisch (Testverbünde). Bei der Konzeption von Studieneignungstests werden auch Möglichkeiten der Online-Testung integriert. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird – sofern erforderlich – den rechtlichen Rahmen im Benehmen mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren schaffen. Finanzielle Belastungen für die Bewerberinnen und Bewerber für die Durchführung dieser Studieneignungstests werden vermieden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für überregional hochschulübergreifend durchgeführte fachspezifische Studieneignungstests wie zum Beispiel den Test für Medizinische Studiengänge (TMS).

13. Weiterentwicklung des BZHL

Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL mit dem Ziel, das Zertifikatsangebot zu erweitern und die Teilnehmendenzahlen um mindestens 20 % zu erhöhen.

14. Preis für die Lehre

Die Hochschulen beteiligen sich an der Konzeptentwicklung eines Landespreises für gute Lehre ab 2025, um hervorragende Lehrleistungen zu fördern und deren Sichtbarkeit zu erhöhen.

III. Lehrkräftebildung

1. Steigerung der Anzahl der Lehramtsabsolventinnen und -absolventen

Die vier lehrkräftebildenden Universitäten stellen sicher, dass in zwei Stufen bis zum Wintersemester 2025/2026 die Kapazitäten so erhöht werden, dass nach dem Ablauf üblicher Studienzeiten 2.500 Abschlüsse in den Studiengängen für den Master of Education (M.Ed.) erreicht werden. Es gelten die schulartenspezifischen Zielzahlen gemäß Anlage 6. Die ebenfalls in der Anlage 6 ausgewiesenen fächerspezifischen Bedarfe sollen beim Kapazitätsausbau berücksichtigt werden. Wenn die fächerspezifischen Bedarfe in einem Fach voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der maßvolle Ausgleich in anderen Fächern in Rücksprache mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzunehmen.

Die Universitäten gewährleisten ausreichend Kapazitäten, um den Übergang aller Absolventinnen und Absolventen lehramtsbezogener Bachelorstudiengänge in einen Studiengang mit dem Abschlussziel Master of Education zu ermöglichen.

Für die Erhöhung der Zielzahl von 2.000 auf 2.500 M.Ed.-Abschlüsse wird das Land für die Jahre 2024 und 2025 zusätzlich zu den vertraglich festgelegten Zuschüssen Mittel in Höhe von bis zu folgenden Beträgen auf Grundlage der §§ 23 und 44 LHO zur Verfügung stellen:

2024: 5.000 T€

2025: 8.000 T€.

Nach Vorlage eines aktualisierten Ausbau- und Kostenkonzepts durch die Universitäten bis zum 02.05.2024 werden ab dem Jahr 2026 vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber Mittel in Höhe von bis zu folgenden Beträgen zur Verfügung gestellt:

2026: 15.200 T€

2027: 23.000 T€

2028: 35.000 T€.

2. Monitoring der Erreichung der hochschulvertraglich vereinbarten Zielzahlen

Land und lehrkräftebildende Universitäten führen jährliche Statusgespräche durch, um die aktuellen Zahlen zu Studienanfängerinnen und -anfängern sowie zu Studienabschlüssen in den Lehramtsstudiengängen gemeinsam zu prüfen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu vereinbaren. Falls die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden, übermitteln die Universitäten zur Halbzeit und am Ende der Vertragslaufzeit eine schriftliche Situationsanalyse und erarbeiten gemeinsam mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung geeignete Lösungsansätze.

3. Erhöhung des Studienerfolgs

Insbesondere in Studiengängen mit überdurchschnittlich hohem Schwund werden Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs entwickelt und durchgeführt, beispielsweise Unterstützungsmaßnahmen wie Tutorien, organisatorische Erleichterungen und Anpassungen an die Anforderungen der späteren Berufspraxis.

Zur Erleichterung des Studierens an zwei Hochschulen werden soweit möglich geeignete digitale bzw. hybride Lehrangebote ausgebaut. Diese Möglichkeiten sollten auch für die Begleitveranstaltungen des Praxissemesters genutzt werden.

4. Strukturelle Weiterentwicklungen

Zur Steigerung der Attraktivität des Studienangebots wird der Fokus auf die Verzahnung von Theorie und Praxis sowie von Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften und auf die Verankerung von Querschnittsthemen gelegt.

Die Universitäten erarbeiten Konzepte für Ein-Fach-Quereinstiegsstudiengänge für den MINT-Bereich. Die Universitäten und die für Schulen und Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen entwickeln Modelle für duale Lehramtsstudiengänge. Die lehrkräftebildenden Universitäten entwickeln gemeinsam Eckpunkte für

die Einführung eines Bachelor of Education im Lehramt an Grundschulen, die als Grundlage für die vertiefte Diskussion mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung dienen.

Das Land unterstützt die Universitäten, indem es sich für die Schaffung der jeweiligen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen einsetzt.

5. Gewinnung von Lehramtsstudierenden

Die Universitäten entwickeln und führen zielgruppenbezogene Maßnahmen durch, mit denen sie vielfältige Zielgruppen für ein Lehramtsstudium gewinnen, und verstetigen diese bei Erfolg. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem MINT-Bereich, den künstlerischen Fächern und den technischen Fächern des Lehramts an beruflichen Schulen.

Das Land unterstützt dabei vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber durch gezielte Maßnahmen, die die Attraktivität der Tätigkeit als Lehrkraft in der Berliner Schule erhöhen. Dazu gehören:

- der garantierte Übergang in den Vorbereitungsdienst zum 1.2. und 1.8. jedes Jahres bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen,
- eine Einstellungsgarantie, ggf. flankiert von Weiterbildungsmaßnahmen,
- die Fortsetzung der Unterstützungsangebote in der Berufseingangsphase,
- die flächendeckende Verbeamtung der Lehrkräfte bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen,
- attraktive Angebote in der Fort- und Weiterbildung.

6. Fortführung der Q-Masterstudiengänge

Die an den Universitäten eingerichteten Quereinstiegsmaster werden während der Vertragslaufzeit fortgeführt und ggf. ausgebaut.

7. Kooperationen mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Lehramt an beruflichen Schulen

Die bestehenden Kooperationen der Technischen Universität Berlin (TU) mit der Berliner Hochschule für Technik (BHT) werden fortgesetzt und um weitere Kooperationsformen sowie die verstärkte Werbung für die Q-Master an der TU ergänzt. Bis zum Wintersemester 2024/2025 werden analog dazu Kooperationen mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) pilotiert und bei Erfolg fortgesetzt.

8. Einführung der Kombination Sonderpädagogik – Kunst

Die Universität der Künste Berlin verpflichtet sich zur Ermöglichung der Kombination Sonderpädagogik – Kunst zum Wintersemester 2025/2026.

9. Universitäre Beteiligung an Weiterbildungsmaßnahmen (§ 12 und § 18 LBiG)

Die Universitäten beteiligen sich an Weiterbildungen nach §§ 12 und 18 Lehrkräftebildungsgesetz (LBiG). Die für Schulen zuständige Senatsverwaltung koordiniert den weiteren Abstimmungsprozess zwischen den Universitäten und den für Schulen und Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen und trägt wie bisher die Kosten der Weiterbildung.

IV. Forschung und Transfer

Das gemeinsame Ziel von Hochschulen und Land ist es, die Forschungsstärke und Innovationskraft des Wissenschaftsstandorts zu erhalten und weiter auszubauen, um im nationalen und internationalen Wettbewerb der Spitzenforschung konkurrenzfähig zu bleiben, innovative Lösungen für die drängenden Herausforderungen zu entwickeln sowie die Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen der Hochschulen weiter zu entwickeln und Berlin für hervorragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf allen Karriere-stufen noch attraktiver zu machen.

1. Die Technische Universität Berlin beteiligt sich an wettbewerblichen, begutachteten Programmen und wirbt weitere Drittmittel aus Stiftungen und der Wirtschaft ein. Sie strebt insbesondere an, das Niveau der Drittmittelausgaben für Forschung aus Programmen der DFG, des ERC, des BMBF und weiterer Bundesministerien sowie an großen Verbundvorhaben im Rahmen von Bund-Länder-Initiativen und von Horizon Europe um jährlich drei Prozent gegenüber dem bisherigen Niveau zu steigern.

Integrierter Forschungsraum Berlin: Exzellente Forschung und Kooperation

2. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die Charité bauen die strategische Entwicklung der Berlin University Alliance unter Einbeziehung herausragender Verbundforschungsvorhaben - insbesondere der Exzellenzcluster - aus.

Das Land Berlin sichert zu, seinen Landesanteil für die von Bund und Ländern getragene Exzellenzstrategie für die Laufzeit der Vereinbarungen außerhalb der Hochschulverträge bereitzustellen.

Das Land Berlin fördert die Universitäten und die Charité im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder auch in der zweiten Förderperiode bei der strategischen Entwicklung des Exzellenzverbunds Berlin University Alliance und der Exzellenzcluster intensiv und nachhaltig.

3. Die Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird insgesamt gestärkt und der Transfer von Forschungsergebnissen in Wirtschaft und Gesellschaft intensiviert. Dazu wird das Institut für Angewandte Forschung (IFAF) weiterentwickelt. Das Land wird das IFAF vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber außerhalb der Hochschulverträge weiterfinanzieren.

4. Das Land Berlin stärkt über die Einstein-Stiftung Berlin die Universitäten und die Charité in ihrer Spitzenposition durch auf den Standort Berlin zugeschnittene Förderformate, insbesondere als Inkubator für innovative Themen und Personen. Das Land wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber bis zu elf Professuren des Einstein-Profil-Professuren-Programms ad personam außerhalb der Hochschulverträge über die ESB weiterfinanzieren.

Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Promotionen

5. Promotionsrecht und Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften
Das Land legt im Jahr 2024 eine Rechtsverordnung zur Umsetzung des § 2 Absatz 6 BerlHG vor und unterstützt die weitere Umsetzung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften schärfen ihre Profile in der anwendungsorientierten Forschung und entwickeln ihre Forschungs- und Betreuungsstrukturen weiter, um ihren Promovierenden ein ausgezeichnetes Umfeld für ihre Qualifikation zu bieten. Sie richten ihre Mittelbaukonzepte insbesondere auf ihre qualitätsgesicherten Forschungsumfelder aus. Sie verstärken ihre Anstrengungen, im überregionalen Wettbewerb vergebene Drittmittel einzuwerben, um sich zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Qualifikationsstellen von Promovendinnen und Promovenden zu erschließen.

6. Hybride Promotion

Um die gesellschaftliche Wirksamkeit der Forschung in den Künsten und in der Gestaltung nachhaltig und qualitätsgesichert zu fördern, setzen die Kunst- und Musikhochschulen ihre Anstrengungen zur Weiterentwicklung der postgradualen Phase unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats aus dem Jahr 2021 fort. Gemeinsames Ziel von Land und Hochschulen ist es, den Studierenden künstlerischer Hochschulen eine ebenso international anerkannte wie zukunftsorientierte Qualifizierungsmöglichkeit zu bieten. Zur Umsetzung dieses Ziels entwickeln die Kunst- und Musikhochschulen ein Berliner Modell zur Erprobung der hybriden Promotion, mit dem ein einheitlicher rechtlicher und organisatorischer Rahmen geschaffen werden soll, der die strukturelle und inhaltliche Qualitätssicherung gewährleistet und dessen Kern ein strukturiertes Programm bilden soll. Das Land unterstützt und begleitet diese Prozesse koordinierend und konzeptionell.

Land und Hochschulen verständigen sich spätestens im Jahr 2025 über Verfahren und Kriterien, mit denen sie die Erprobung der hybriden Promotion evaluieren, und berücksichtigen dabei auch länderübergreifende Anforderungen.

Die Kunst- und Musikhochschulen setzen ihre Anstrengungen fort, Drittmittel einzuwerben, um zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Qualifikationsstellen zur Promotion zu erschließen.

Transformation und Zukunftstechnologien

7. Die Hochschulen und die Charité entwickeln ihre Forschungsprofile und -schwerpunkte auch unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und technologischer Transformationsprozesse weiter. Dabei bündeln sie Kompetenzen und unterstützen Kooperationen jenseits der Grenzen von Institutionen und Disziplinen, wo ein gemeinsames Handeln wissenschaftlichen Erfolg verspricht. Sie beziehen die außer-universitären Forschungseinrichtungen und Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft in der Region Berlin-Brandenburg ein und werben gezielt Drittmittel ein.
8. Künstliche Intelligenz (KI): Die Hochschulen und die Charité entwickeln Berlin gemeinsam als international wettbewerbsfähiges Zentrum der KI-Forschung weiter. Die Technische Universität Berlin und die Charité führen den Aufbau des nationalen KI-Kompetenzzentrums Berlin Institute for the Foundations of Learning and Data (BIFOLD) fort. Die Vernetzung der KI-Forschung am Standort Berlin wird durch den Abschluss von BIFOLD-Rahmenkooperationsverträgen insbesondere mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin weiter ausgebaut.
9. Quantenwissenschaften und -technologien: Die Universitäten und die Charité etablieren im Rahmen der Berlin Quantum Alliance (BQA) die Quantenforschung als Forschungs- und Technologieschwerpunkt in Berlin und berücksichtigen dies bei der Weiterentwicklung ihrer Profile im Rahmen der Strukturplanung. Die Universitäten werden im Rahmen der BQA zusätzliche Mittel, insbesondere aus Bundes- und EU-Programmen, einwerben.
10. Digitalisierung: Das Einstein Center Digital Future (ECDF) stärkt die Digitalisierungsforschung des Berliner Wissenschaftssystems und erhält vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber weiterhin die bereits vereinbarte Unterstützung über die Einstein Stiftung Berlin. Darüber hinaus werden im Rahmen der Zuschüsse gemäß Kapitel I Nr. 5 zehn Professuren des ECDF verstetigt. Diese Professuren sind mit der entsprechenden Denomination in die jeweilige Hochschulstruktur aufzunehmen und im Struktur- und Entwicklungsplan auszuweisen. Universitäten, Charité und ECDF legen bis 2025 gemeinsam eine Strategie zur weiteren Entwicklung der Digitalisierungsforschung für den Standort Berlin über den Zeitraum 2028 hinaus vor, die auch die Einwerbung von Drittmitteln einbezieht.
11. Klimawandel: Das Climate Change Center Berlin-Brandenburg (CCC) ist für alle Berliner und Brandenburger staatlichen Hochschulen geöffnet. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich gleichberechtigt am CCC als zentraler Plattform. Sie initiieren eigene Projekte bzw. beteiligen sich an Projekten und werben Drittmittel in vom CCC unterstützten Projekten ein, in denen die Auswirkungen des Klimawandels und mögliche Strategien zum Umgang mit diesen Veränderungsprozessen im Fokus stehen.

12. 3R-Forschung (Reduce, Refine, Replace): Charité, Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin und Technische Universität Berlin legen – aufbauend auf dem Konzept des EC3R – einen gemeinsamen Konzeptvorschlag für ein berlinweites 3R-Zentrum vor, um Methoden und Modelle als Alternativen zum Tierversuch für die biomedizinische Forschung zu entwickeln und die Möglichkeiten für eine koordinierte Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung zu verbessern.
13. Finanzierung: Die Ausgestaltung der Finanzierung des nationalen KI-Kompetenzzentrums BIFOLD wird außerhalb der Hochschulverträge im Rahmen des BIFOLD-Wirtschaftsplans geregelt. Das Land stellt für die Forschungsvorhaben BQA, ECDF, CCC und EC3R vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber zusätzliche Mittel im Rahmen der bestehenden vertraglichen Regelungen außerhalb der Hochschulverträge zur Verfügung.

Open Research und Forschungsdatenmanagement

14. Der freie Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten wird ausgebaut. Hierzu wird die Open-Access-Strategie des Landes Berlin und der Hochschulen zu einer Open-Research-Strategie weiterentwickelt und wesentliche Zielmarken werden im Jahr 2024 präsentiert. Das an der Freien Universität Berlin angesiedelte Open-Access-Büro des Landes Berlin unterstützt und koordiniert die Strategieumsetzung. Dafür wird eine zweite Stelle innerhalb des Zuschusses der Freien Universität Berlin verstetigt.
15. Die Hochschulen und die Charité streben eine nachhaltige Nutzung erzielter Forschungsergebnisse und der damit verbundenen Daten an und integrieren dies in die Open-Research-Strategie. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich in engem Austausch mit den Konsortien der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) an der Entwicklung von Standards und adaptieren diese für alle neu entstehenden Forschungsdaten in allen Fachbereichen.

Wissens- und Technologietransfer

16. Die Hochschulen tragen zur Weiterentwicklung und Profilierung der Region Berlin-Brandenburg bei. Sie entwickeln in ihrer Forschung auch innovative Lösungen für technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen und führen diese durch ihre Transferaktivitäten zielgruppengerecht mit Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft weiter. Sie beteiligen sich weiter an Dialogformaten und wirken an der Weiterentwicklung der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg mit.
17. Die Hochschulen und die Charité übermitteln im Rahmen der jährlichen Leistungsberichte Kennzahlen über ihre Transferaktivitäten. Hierzu gehören die Anzahl der aus der Hochschule angestoßenen Ausgründungen und die Höhe der Drittmittel für entsprechende Transferaktivitäten. Die Hochschulen und die Charité

beteiligen sich im Jahr 2024 am Gründungsradar des Stifterverbands für die deutsche Wissenschaft und ab dem Jahr 2025 an einer von der LKRP gemeinsam mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu bestimmenden überregionalen Vergleichsstudie zu den Gründungsaktivitäten.

18. Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung nachhaltig umgesetzt und gesichert werden können. Sie steigern die Zahl der wissenschafts-basierten Ausgründungen, die aus der jeweiligen Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg, insbesondere durch Benennung zentraler Ansprechpartner für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
19. Zur besseren Vernetzung errichten die Universitäten, die Charité und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften eine zentrale Entrepreneurship-Einheit und werden gemeinsam einen Antrag im EXIST-Leuchtturmprogramm Startup Factories einreichen und im Erfolgsfall umsetzen.

V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege

1. Laufzeiten von Qualifizierungsverträgen (Promotionen)

Die Hochschulen sehen vor, dass die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) mit einer Vertragslaufzeit von mindestens vier Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte im Einzelfall zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zugrunde zu legen. Soweit möglich schöpfen die Hochschulen die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten mit einer Laufzeit unter vier Jahren soll mindestens dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.

2. Beschäftigungsanteile

Bei überwiegend haushaltsfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus.

Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

3. Dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse

Die Befristung von Beschäftigungsverhältnissen für wissenschaftliches Personal erfolgt vorrangig auf Grundlage des WissZeitVG. Sachgrundlose Befristungen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz kommen nicht zur Anwendung.

Die Universitäten verpflichten sich bis zum 01.12.2027 im Umfang von mindestens 40 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten (VZÄ) der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 108 BerlHG und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben entsprechend der Zielvereinbarung des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen.

Soweit die Quote an einer Universität bislang weniger als 35 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte gegenüber dem Ziel des vorherigen Hochschulvertrags bis zum 01.12.2027.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften verpflichten sich, bis zum 01.12.2027 im Umfang von mindestens 35 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten (VZÄ) der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen. Soweit die Quote in der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Hochschule bislang weniger als 30 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte bis zum 01.12.2027.

4. Wissenschaftsunterstützender Bereich

Die Hochschulen sehen grundsätzlich unbefristete Beschäftigungsverhältnisse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung vor.

5. Forum Gute Arbeit

Das Land, die Hochschulen und die Charité führen das Forum unter Leitung des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärs fort, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen zu analysieren und gemeinsam Lösungsstrategien zur Verbesserung zu diskutieren. Beteiligt werden unter anderem Mitglieder der Landeskongress der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKR), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), des Landeszusammenschlusses MTSV, der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskongress der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Berlin (LakoF), der an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

6. Vereinbarkeit Familie und Beruf

Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung von Kindern (§ 2 Absatz 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Absatz 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von den Hochschulen nicht gestellt.

Die Hochschulen werden Führungskräfte für die Anwendung dieser Komponenten sensibilisieren und aktiv für ihre Nutzung bei den betroffenen Beschäftigten werben.

VI. Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung

1. Erhöhung des Anteils von Frauen und der Diversität bei Professuren

Die Hochschulen verfolgen das Ziel der paritätischen Besetzung von Stellen. Hierfür ist die weitere Erhöhung des Frauenanteils bei Berufungen nötig. Zudem streben die Hochschulen eine Erhöhung der Diversität bei Berufungen an und ergreifen Maßnahmen zur aktiven und systematischen gleichstellungs- und diversity-sensiblen Gewinnung.

Die Hochschulen erarbeiten Konzepte zur Steigerung der Berufungsquoten von Frauen und integrieren diese in die Gleichstellungskonzepte. Dabei legen sie einen besonderen Schwerpunkt in den Fachbereichen, bei denen der Frauenanteil an Professuren bei unter 25 % liegt. Sie verfolgen einen intersektionalen Gleichstellungsansatz.

Sofern die Parität noch nicht erreicht ist, streben die Hochschulen bei Berufungen auf unbefristete oder Tenure-Track-Professuren insgesamt eine Berufungsquote von Frauen an, die gegenüber dem Bestandsanteil um mindestens 10 Prozentpunkte höher liegt.

Die Hochschulen eröffnen Angebote für Berufungskommissionsmitglieder zur Sensibilisierung für unbewusste Verzerrungseffekte (Gender- und Diversity-Bias) und für eine gender- und diversity-sensible Personalauswahl.

2. Überwindung des Gender Pay Gaps

Bestehende Benachteiligungen von Frauen beim Gehalt bzw. der Besoldung bei gleichen Leistungen sollen überwunden werden. Die Hochschulen und die Charité werden im Jahr 2024 eine hochschulübergreifende externe Studie zum Ausmaß und zu den hochschulspezifischen Ursachen des Missverhältnisses in der Bezahlung von Frauen und Männern im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal beauftragen. Über die konkrete Ausgestaltung des Designs der Studie, auch unter

Berücksichtigung des Datenschutzes, werden sie sich mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abstimmen. Zudem werden sie jährlich Auswertungen der Leistungsbezüge der Professuren nach Geschlecht erstellen und bis zum Jahr 2026 unter Berücksichtigung der Studie Maßnahmen zur Überwindung eines Gender Pay Gaps entwickeln. Die Hochschulen stellen im Rahmen der Aktualisierungen der Gleichstellungskonzepte regelhaft die Fortschritte bei der Überwindung eines Gender Pay Gaps dar.

3. Intersektionale Geschlechterforschung

Professuren und innovative Projekte im Bereich der intersektionalen Geschlechterforschung werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiterentwickelt und strukturell verankert. Als Querschnittsthema integrieren die Hochschulen profilbezogenen Gender- und Diversity-Aspekte in Forschung und Lehre für alle Fachrichtungen.

4. Strukturverstärkung

Die Geschäftsstellen der Landeskonferenz Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Berliner Hochschulen (LakoF) und der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) werden über die staatlichen Zuschüsse an die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (LakoF) und an die Technische Universität Berlin (afg) dauerhaft abgesichert.

Die Zuschusserhöhung in Höhe von 82.000 Euro für die Geschäftsstelle der LakoF wurde bereits ab 2023 in den Plafond der HTW aufgenommen. Für die Absicherung der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) wird der Zuschuss der TU ab dem Jahr 2024 entsprechend um 86.000 Euro erhöht.

5. Vielfalt und Antidiskriminierung strukturell verankern

Die Hochschulen richten Strukturen für den Bereich Diversität und Antidiskriminierung ein und etablieren eine angemessene Arbeitsteilung zwischen Diversitäts- und Gleichstellungsstrukturen. Anspruch ist eine intersektionale Bearbeitung aller Anliegen aus dem Bereich Gleichstellung und Diversität.

6. Querschnittsthema in Schulungen, Fort- und Weiterbildungen

Bei Fortbildungen, insbesondere für Lehrende und für Mitglieder von Auswahlkommissionen aller Statusgruppen, werden gender- und diversity-sensible Inhalte als Querschnittsthemen verankert.

VII. Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitskonzepte

1. Die Hochschulen werden die im BerlHG verankerten Nachhaltigkeitskonzepte auf Basis der Sustainable Development Goals bis zum 31.12.2025 verabschieden und an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermitteln:
 - a. Die Hochschulen streben Klimaneutralität bis 2035 an und entwickeln entsprechende Konzepte.
 - b. Die Hochschulen wenden in ihren Nachhaltigkeitskonzepten die Handlungsfelder und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex für Hochschulen an und legen dessen Indikatoren zugrunde. Dabei berücksichtigen sie vorzugsweise:
 - den Transformationsprozess zur Nachhaltigen Hochschule,
 - die Nachhaltigkeit im Ressourcenmanagement,
 - die Minimierung von Treibhausgasemissionen,
 - die Partizipation und Qualifizierung von Hochschulangehörigen an der Nachhaltigen Hochschule,
 - Nachhaltigkeit und Aspekte der Klimagerechtigkeit in Forschung, Lehre und Transfer sowie
 - hochschulinterne Anreizsysteme zur Umsetzung.
 - c. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzepte schaffen die Hochschulen sukzessive die für ihre Einrichtungsgröße adäquaten personellen und organisatorischen Voraussetzungen und legen dabei die Management-Verantwortung fest.

Nachhaltiges Bauen und Bauunterhalt

2. Energetische Sanierung

Der Gebäudebestand der Hochschulen besitzt ein großes energetisches Sanierungs- und damit Energiesparpotenzial. Investitionen in energetische Sanierungen, eine klimaneutrale Gebäudeenergieversorgung und Klimaanpassungsmaßnahmen sind elementar für den Klimaschutz und die Schonung von Ressourcen. Das Land Berlin und die Hochschulen werden ihre Anstrengungen zur energetischen Sanierung verstärken.

Alle Hochschulen werden ihre Anstrengungen zum Bauunterhalt unter konsequenter Anwendung der KGSt-Richtwerte deutlich verstärken.

3. Vorschriften und Richtlinien

Die Hochschulen werden auch in der Auftragsvergabe und bei Beschaffungen einen bedeutenden Beitrag für den Umweltschutz leisten. Sie verpflichten sich, die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) in der jeweils aktuellen Fassung weiterhin anzuwenden.

4. Klimaschutz

Die Hochschulen aktualisieren bei Bedarf die mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung abgeschlossenen Klimaschutzvereinbarungen nach § 13 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln).

Nach § 19 EWG Bln strebt das Land Berlin die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf, in und an öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen an. Die Hochschulen setzen die hierzu vorgesehenen Maßnahmen nach § 19 Absatz 2 bis 7 EWG Bln auf den von ihnen betriebenen landeseigenen Liegenschaften in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung um.

Für alle in Planung befindlichen baulichen Maßnahmen, deren Bestandteil energetische Verbesserungen und Klimaanpassungen sind, werden entsprechende Förderprogramme des Landes und Bundes geprüft und nach Möglichkeit Fördermittel beantragt.

5. Flächenmanagement

Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Hochschulen nutzen die Potenziale der Richtlinien für die Flächenbedarfsbemessung und -bilanzierung für eine effiziente Gebäudebewirtschaftung und Flächennutzung. Ziel ist es, den Flächenverbrauch weiter zu optimieren.

Die Hochschulen werden Steuerungsinstrumente zur weiteren Optimierung prüfen und nach Möglichkeit installieren (z. B. Auslastungsuntersuchungen, IT-bezogene Lehrraumvergabe, Desk-Sharing).

VIII. Digitalisierung

Digitalisierungsstrategie

1. Die Hochschulen entwickeln im ersten Vertragsjahr Eckpunkte für eine profil-entsprechende Digitalisierungsstrategie, die alle wesentlichen Bereiche wie Studium, Lehre, Forschung, Selbstverwaltung und Administration einbezieht und zudem kooperative Aktivitäten und Potentiale sowie die finanziellen, baulichen und arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten berücksichtigt. Dabei sollen auch die weitergehenden Implikationen und Handlungserfordernisse im Zusammenhang mit KI-Anwendungen im Hochschulbereich thematisiert werden.
2. Zur Bewältigung von hochschulübergreifenden Aufgaben erfolgt die Abstimmung zwischen den Berliner Hochschulen, der Charité und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung in einem kontinuierlichen Dialogformat zur Digitalisierung. Dabei ist auch die gemeinsame Ressourcennutzung zu prüfen. Dies gilt zum Beispiel für die infrastrukturelle Weiterentwicklung, Weiterbildungsangebote und Themen wie IT-

Sicherheit, Barrierefreiheit, Rechtsberatung und digitale Prüfungen bzw. e-Assessments.

Die Hochschulen und die Charité legen bis Mitte des zweiten Vertragsjahres einen Vorschlag für hochschulübergreifende Eckpunkte und entsprechende Kooperationsfelder vor, der dann gemeinsam mit dem Land zu einem übergeordneten Digitalisierungsleitbild für den gesamten Hochschul- und Wissenschaftsstandort weiterentwickelt wird.

3. Die Hochschulen streben an, erfolgreiche Strukturinnovationen und Verbundprojekte aus Sondermitteln oder Förderprogrammen nachhaltig nutzbar zu machen. Dazu gehört auch, den Wissens- und Ergebnistransfer laufender Projekte aktiv zu fördern. Zur Absicherung und für den weiteren Ausbau der Digitalisierung in allen Bereichen stellt das Land den Hochschulen im Rahmen der Zuschüsse gemäß Kapitel I Nr. 5 Mittel zur Verfügung.

Zukunftsfähige Erweiterung der Kompetenzprofile und digitale Lehrentwicklung

4. Fachliche sowie fachübergreifende digitale und technologische Schlüsselkompetenzen werden in den Studienprofilen sowie Studienordnungen angemessen integriert.
5. Die Hochschulen entwickeln und nutzen dort, wo sie angezeigt und sinnvoll sind, verstärkt digital unterstützte Lehr- und Lernformate, begleitende digitale Materialien sowie digitale Prüfungsoptionen und verbinden diese fachadäquat mit Präsenzangeboten. Dabei sollen auch Möglichkeiten der Digitalisierung für den Ausbau von Kurzzeitmobilität und des *internationalization@home* genutzt werden.

Innovationsräume und unterstützende Dienste

6. Die Hochschulen fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den unterstützenden Diensten in Studium, Lehre und Forschung die digitale Weiterentwicklung und passen technische Infrastrukturen, hochschuldidaktische Services, Studienberatungen sowie Weiterbildungsangebote profilbezogen an.

Bibliotheken

7. Die Hochschulbibliotheken setzen ihren Weg zu interaktiven Lernorten auch mithilfe digital gestützter Raumkonzepte und Technologien fort. Der Anteil an digitalen Medienbeständen wird kontinuierlich ausgebaut. Die Digitalisierung von Sammlungsbeständen und der Ausbau von Repositorien wird fortgeführt, um deren Potentiale für Forschung, Lehre und Wissenstransfer besser auszuschöpfen.
8. Die Hochschulen sind mit ihren Bibliotheken weiterhin Mitglieder im Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV) und engagieren sich gemeinsam mit

den für Hochschulen und für Kultur zuständigen Senatsverwaltungen für die Stabilität, Aktualisierung und Weiterentwicklung dieser – auch für die überregionale Einbindung Berlins – wichtigen wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheksinfrastruktur. Sie beteiligen sich an Prozessen zur Verbesserung der Strukturen des KOBV, die auch die Prüfung und Anpassung des KOBV-Finanzierungsmodus und einer möglichen Zentralisierung der Finanzierung einschließen.

IX. Transparenz von Kosten und Leistungen

1. Die Technische Universität Berlin legt dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jeden Jahres einen Datenbericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Haushalt, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie auf Kennzahlen zur Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.
2. Darüber hinaus legt die Technische Universität Berlin dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 30.09.2026 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Hochschule und den Stand der Vertragserfüllung vor. Auf Grundlage dieses Berichts führt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung mit den einzelnen Hochschulen Gespräche über den erreichten Stand und die weiteren Maßnahmen zur Erreichung der Vertragsziele.
3. Die Technische Universität Berlin erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik. Sie hält Daten für die Berichterstattung über Forschungsleistungen nach dem „KDSF - Standard für Forschungsinformationen in Deutschland“ vor.
4. Die Technische Universität Berlin beteiligt sich an der Fortführung der bisherigen überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche. Sie erhebt nach dem jeweils gültigen und mit dem Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Pflichtenheft Grunddaten und Kennzahlen, die eine

kurzfristige Analyse der Kostenstruktur und der Stärken und Schwächen von Lehr- und Forschungseinheiten und Studiengängen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen und übermittelt diese zweijährlich zum 30. September der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Land und Hochschulen evaluieren bis Ende 2027 Aufwand und zusätzlichen Erkenntniswert der Beteiligung am AKL.

X. Umsetzung des Vertrages

1. Vertragsverlängerung

Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Technische Universität Berlin auch über 2028 hinaus Planungssicherheit erhält.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschuss-höhe zu berücksichtigen ist.

2. Erhebliche Rechtsänderungen

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den

Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Präsidentin der
Technischen Universität Berlin

Anlagen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5
2. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel i Nr. 5
3. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5
4. Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 6
5. Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2
6. Zielstellung von 2.500 Absolventinnen und Absolventen in der Lehrkräftebildung

Verteilung der konsumtiven Zuschüsse auf die Hochschulen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5

Die vom Land Berlin für die Hochschulen bereitgestellten konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsorientierten Hochschulfinanzierung ermittelt. Jede Hochschule erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2025 und 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2025 und in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Landesanteils am Gesamtzuschuss gemäß Anlage 2. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von den zur Verfügung stehenden Gesamtsummen abgezogen.

a) Leistungsbereiche und Indikatoren

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 7 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen (ohne Lehramtsstudiengänge)
Zielwert: Anstreben einer Vollauslastung bzw. stufenweises Erreichen einer Gesamtauslastung von mindestens 90 %

Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken im Rahmen der jeweils vereinbarten Programme eingeworben wurden (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % bei Universitäten; 5 % bei HAW

Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (Dreijahresdurchschnitt)
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau (bei Universitäten einschl., bei HAW ohne Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)
Zielwert: 40 % Univ., 35 % HAW (oder Steigerung um mindestens 5 Prozentpunkte)

Lehrkräftebildung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen mit Lehramtsbezug oder mit ausgeübter Lehramtsoption
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage 6 unter Berücksichtigung der Schwund- und Übergangsquoten
- Lehramtsabschlüsse Master (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage 6 unter Berücksichtigung der üblichen Studienzeiten ansteigend

b) Gewichtung der Indikatoren

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich oder nach der Größe der Fächergruppen gewichtet.

Leistungsbereiche	FU, HU	TU	UdK	HAW	KHS
Lehre	30 %	30 %	40 %	60 %	80 %
Forschung	30 %	30 %	20 %	20 %	-
Gleichstellung	10 %	15 %	10 %	10 %	20 %
Gute Arbeit	10 %	20 %	10 %	10 %	-
Lehrkräftebildung	20 %	5 %	20 %	-	-

c) Zielzahlen und Kappungsgrenzen

Erster Berechnungsschritt

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte werden für alle Vertragsjahre differenzierte Zielzahlen vereinbart bzw. Korridore definiert, in denen die Ziele als erreicht gelten. Für die Ableitung der Zielzahlen werden in den Bereichen Lehre und Lehrkräftebildung die jährlichen Studienplatzzahlen bzw. eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zunächst zu Mittelabzügen.

Innerhalb der Leistungsbereiche Gleichstellung und Lehrkräftebildung sind die jeweiligen Indikatoren untereinander deckungsfähig. In diesen Bereichen kann die Untererfüllung eines Indikators mit einer Übererfüllung des anderen Indikators ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht keine Deckungsfähigkeit.

Im ersten Berechnungsschritt erfolgt keine Verlustkappung.

Zweiter Berechnungsschritt

Die im ersten Berechnungsschritt angesammelten Mittel werden in einem zweiten Schritt zwischen den Hochschulen wettbewerblich verteilt. Damit wird die Übererfüllung von Zielen honoriert und die Hochschulen können für zusätzliche Leistungen zusätzliche Mittel erhalten, die ggf. auch den ursprünglich festgelegten Finanzierungshöchstwert übersteigen.

Die Übererfüllung wird hochschultypenübergreifend in jedem Leistungsbereich einzeln abgerechnet und honoriert. Nicht honoriert werden Übererfüllungen, sofern im Bereich Gleichstellung 50 % und im Bereich Gute Arbeit 40 % erreicht sind.

Sofern nach dem zweiten Berechnungsschritt noch Restmittel verbleiben, werden sie unter Berücksichtigung der Verlustkappung nach den Indikatoren des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* vereinbarten Mischindikators an alle Hochschulen verteilt. Die Verluste

einzelner Hochschulen werden bei 10 % ihres Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

2. Weiterleitung von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Kapitel I Nr. 3

Das Land Berlin stellt den Hochschulen die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (ZSL) jährlich bereitgestellten Bundesmittel zusätzlich zu den in Kapitel I Nr. 2 aufgeführten Landesmitteln zur Verfügung. Die ZSL-Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindikators ermittelt.¹

Der Anteil einer Hochschule an den im jeweiligen Jahr gemäß Kapitel I Nr. 3 zur Verteilung an die Hochschulen bereitstehenden Bundesmittel bemisst sich – den Regeln der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern folgend – nach dem Anteil der jeweiligen Hochschule an den Gesamtzahlen der staatlichen Berliner Hochschulen ohne Charité der folgenden gewichteten Parameter (Zweijahresdurchschnitt gemäß amtlicher Statistik):

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsesemester) im Kalenderjahr (Gewichtung: 20 %)
- Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %)
- Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Bei der Verteilung werden jeder Hochschule 70 % der für das Basisjahr errechneten Mittel indikatorenunabhängig zugesichert. In der Regel findet die Berechnung Anfang Dezember auf Basis der Daten der beiden zurückliegenden Jahre statt und wird für das Folgejahr finanzwirksam.

3. Evaluation

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden.

¹ Vgl. § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*.

Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5 (in T€)

Die Beträge können im Ergebnis der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

		2024	2025	2026	2027	2028
FU	Landesmittel	378.568	397.509	416.184	436.028	457.640
	Bundesmittel	32.630	32.630	32.630	32.630	32.630
	Gesamtzuschuss	411.198	430.139	448.814	468.658	490.270
HU	Landesmittel	288.673	305.142	322.436	339.906	359.983
	Bundesmittel	29.747	29.747	29.747	29.747	29.747
	Gesamtzuschuss	318.420	334.889	352.183	369.653	389.730
TU	Landesmittel	353.659	372.395	389.059	406.874	426.996
	Bundesmittel	28.640	28.640	28.640	28.640	28.640
	Gesamtzuschuss	382.299	401.035	417.699	435.514	455.636
Summe Univ.	Landesmittel	1.020.900	1.075.046	1.127.679	1.182.808	1.244.619
	Bundesmittel	91.017	91.017	91.017	91.017	91.017
	Gesamtzuschuss	1.111.917	1.166.063	1.218.696	1.273.825	1.335.636
BHT	Landesmittel	91.384	97.382	103.496	110.032	116.701
	Bundesmittel	12.173	12.173	12.173	12.173	12.173
	Gesamtzuschuss	103.557	109.555	115.669	122.205	128.874
HTW	Landesmittel	72.222	76.748	82.440	88.502	94.541
	Bundesmittel	15.643	15.643	15.643	15.643	15.643
	Gesamtzuschuss	87.865	92.391	98.083	104.145	110.184
HWR	Landesmittel	44.108	47.679	51.523	55.416	59.506
	Bundesmittel	15.254	15.254	15.254	15.254	15.254
	Gesamtzuschuss	59.362	62.933	66.777	70.670	74.760
ASH	Landesmittel	20.632	22.274	24.066	25.793	27.592
	Bundesmittel	4.373	4.373	4.373	4.373	4.373
	Gesamtzuschuss	25.005	26.647	28.439	30.166	31.965
Summe HAW	Landesmittel	228.346	244.083	261.525	279.743	298.340
	Bundesmittel	47.443	47.443	47.443	47.443	47.443
	Gesamtzuschuss	275.789	291.526	308.968	327.186	345.783
UdK	Landesmittel	90.887	95.258	100.765	106.604	111.765
	Bundesmittel	3.967	3.967	3.967	3.967	3.967
	Gesamtzuschuss	94.854	99.225	104.732	110.571	115.732
KHB	Landesmittel	11.779	12.395	13.890	15.531	16.402
	Bundesmittel	851	851	851	851	851
	Gesamtzuschuss	12.630	13.246	14.741	16.382	17.253
HfM	Landesmittel	16.974	17.788	19.411	21.166	22.274
	Bundesmittel	605	605	605	605	605
	Gesamtzuschuss	17.579	18.393	20.016	21.771	22.879
HfS	Landesmittel	10.610	11.106	12.395	13.801	14.441
	Bundesmittel	217	217	217	217	217
	Gesamtzuschuss	10.827	11.323	12.612	14.018	14.658
Summe KHS	Landesmittel	130.250	136.547	146.461	157.102	164.882
	Bundesmittel	5.640	5.640	5.640	5.640	5.640
	Gesamtzuschuss	135.890	142.187	152.101	162.742	170.522
Gesamt	Landesmittel	1.379.496	1.455.676	1.535.665	1.619.653	1.707.841
	Bundesmittel	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
	Gesamtzuschuss	1.523.596	1.599.776	1.679.765	1.763.753	1.851.941

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5 (in T€)

Anlage zum Vertrag der Technischen Universität Berlin

	2024	2025	2026	2027	2028
Finanzierungshöchstwerte	382.299	401.035	417.699	435.514	455.636
Gesamtaufwuchs gegenüber 2023	16.717	35.453	52.117	69.932	90.054
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	15.643	33.176	45.893	59.045	72.649
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben					
- Unterstützung der Übernahme von Bauvorhaben	280	288	297	306	315
- Ausbau Studienkollegs	125	129	133	137	141
- Verstetigung Geschäftsstelle afg	86	89	92	95	98
- Professuren Einstein Center Digital Future	583	1.161	1.330	1.370	1.410
- Verstetigung des Sonderprogramms Lehrkräftebildung			208	400	791
- Verstetigung Langerman-Archiv			300	310	320
- Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre		610	1.106	1.142	1.180
- Digitalisierung inkl. Open Access			1.386	2.982	5.003
- Stärkung des Bauunterhalts			900	1.900	2.020
- Strukturelle Weiterentwicklung und Profilierung			472	2.245	6.127

Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 6 (in T€)

(ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2024	2025	2026	2027	2028
FU	12.550	11.792	11.033	11.033	11.033
HU	10.541	10.353	10.165	10.165	10.165
TU	12.481	12.210	11.940	11.940	11.940
Summe Univ.	35.572	34.355	33.138	33.138	33.138
BHT	2.229	2.418	2.608	2.608	2.608
HTW	2.132	2.226	2.319	2.319	2.319
HWR	759	984	1.209	1.209	1.209
ASH	243	338	432	432	432
Summe HAW	5.363	5.966	6.568	6.568	6.568
UdK	1.255	1.636	2.018	2.018	2.018
KHB	216	348	481	481	481
HfM	269	330	390	390	390
HfS	285	325	365	365	365
Summe KHS	2.025	2.639	3.254	3.254	3.254
Gesamt	42.960	42.960	42.960	42.960	42.960

Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

	Aufnahmekapazität*		
	ungestufte Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge
FU	660	4.485	3.460
HU	430	3.950	3.045
TU	40	4.100	2.560
Univ. gesamt	1.130	12.535	9.065
BHT		2.420	1.040
HTW		2.960	1.110
HWR	205	2.225	604
ASH		830	145
HAW gesamt	205	8.435	2.899
UdK	77	669	649
KHB	45	60	40
HfM		71	95
HfS	39		10
KHS gesamt	161	800	794
Gesamt	1.496	21.770	12.758

* Derzeitige Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge.

Zielstellung von 2.500 Absolventinnen und Absolventen (M. Ed.) in der Lehrkräftebildung

Tabelle 1: Aufteilung des Gesamtziels nach Hochschulen und Lehrämtern (Erstfächer)

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
Lehramt an Grundschulen	430	420	0	150	1.000
Lehramt an ISS/GYM	550	550	60	180	1.340
Lehramt an beruflichen Schulen	0	60	100	0	160
Summe Erstfächer	980	1.030	160	330	2.500

Tabelle 2: Fachbezogene Orientierungswerte für Lehramts-Absolventinnen und -Absolventen (M. Ed.) nach Hochschulen (Absolventenäquivalente und Summe der Teilfächer)*

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
Lehramt an Grundschulen					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	530	420	0	50	1.000
darunter (drei Teilfächer):					
Kunst	-	-	-	75	75
Musik	-	-	-	75	75
Sonderpädagogik	140	160	-	-	300
Sport	-	110	-	-	110
weitere Fächer	1.450	990	-	-	2.440
	1.590	1.260	0	150	3.000
Lehramt an ISS/GYM					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	605	640	65	95	1.405
darunter (zwei Teilfächer):					
Darstellendes Spiel	-	-	-	20	20
Kunst	-	-	-	100	100
Musik	-	-	-	70	70
Sonderpädagogik	85	85	-	-	170
<i>Naturwissenschaften/Technik</i>					
Biologie	100	65	-	-	165
Chemie	70	55	-	-	125
Informatik	30	25	-	-	55
Mathematik	160	160	30	-	350
Physik	70	60	-	-	130
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	-	100	-	100
<i>Geistes- und Sozialwissenschaften</i>					
Deutsch	210	170	-	-	380
Englisch	150	175	-	-	325
Ethik/Philosophie	50	50	-	-	100
Französisch	55	50	-	-	105
Geografie	-	80	-	-	80
Geschichte	70	65	-	-	135
Politik/Sozialkunde	95	-	-	-	95
Spanisch	35	30	-	-	65
Sport	-	150	-	-	150
weitere Sprachen	30	30	-	-	60
Religionen	-	30	-	-	30
	1.210	1.280	130	190	2.810
Lehramt an beruflichen Schulen**					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	0	30	65	0	95
darunter (zwei Teilfächer):					
Ernährung/Lebensmittelwissenschaft	-	-	25	-	25
Metalltechnik	-	-	20	-	20
Wirtschaft und Verwaltung	-	60	-	-	60
weitere Fächer	-	-	85	-	85
	0	60	130	0	190
Summe Absolventenäquivalente	1.135	1.090	130	145	2.500
Summe Teilfächer (Fachfälle)	2.800	2.600	260	340	6.000

* Absolventenäquivalente bilden den Anteil der jeweiligen Hochschule am Gesamtstudium ab. Sie berücksichtigen, dass für das Lehramt an Grundschulen drei Fächer und für die übrigen Lehrämter je zwei Fächer zu studieren sind.

** Planerisch wird davon ausgegangen, dass 130 der 160 Absolventinnen und Absolventen für das Lehramt an beruflichen Schulen ein allgemeinbildendes Zweifach gewählt haben. Sie sind unter Lehramt ISS/GYM enthalten (65 Absolventenäquivalente).

**Vertrag
für die Jahre 2024 bis 2028
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz**

**zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege,**

und

**der Universität der Künste Berlin,
vertreten durch den Präsidenten**

Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung	5
II.	Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung	9
III.	Lehrkräftebildung	12
IV.	Forschung und Transfer	14
V.	Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege	19
VI.	Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung	21
VII.	Nachhaltigkeit	22
VIII.	Digitalisierung	24
IX.	Transparenz von Kosten und Leistungen	26
X.	Umsetzung des Vertrages	27

Präambel

Die Berliner Hochschulen sind das Zentrum der Wissenschaftsstadt Berlin und ein großer und starker Teil der Stadt: Mehr als 200.000 Menschen studieren, arbeiten, forschen und lehren an den Berliner Hochschulen. Sie stellen sich den großen Aufgaben von Wissenschaft und Forschung, Lehre und Lernen, der Nutzbarmachung und dem Transfer von Forschungsergebnissen sowie dem vielfältigen Dialog mit der Gesellschaft.

Die Hochschulen verfolgen diese Aufgaben im Zusammenwirken von Autonomie und gesellschaftlicher Verantwortung: Die Autonomie sichert den Hochschulen die Freiheit von Kunst und Wissenschaft und ihre Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit. Die gesellschaftliche Verantwortung der Hochschulen verpflichtet sie auf engagiertes Lehren und Lernen, Exzellenz in der Forschung und auf eine gute wissenschaftliche Praxis. Der freie Zugang zu Ergebnissen im Sinne einer offenen Wissenschaft (Open Research) ebenso wie die verantwortungsvolle und friedliche Nutzung von Ergebnissen gehören zum ethischen Rahmen ihres Handelns.

Die Hochschulen geben wichtige Impulse zur Entwicklung der Stadt. Sie fördern Wachstum und Fortschritt in innovativen Bereichen unter anderem durch die Ausbildung von Fachkräften. Hierfür sind besondere Studienformate wie das duale Studium ein wichtiges Instrument. Mit innovativen Lösungsansätzen für die großen Herausforderungen unserer Zeit machen sie die Zukunft lebenswerter, genannt seien hier zum Beispiel die Förderung des sozialen Zusammenhalts, die digitale Transformation der Gesellschaft, die Begrenzung des Klimawandels und die Förderung der globalen Gesundheit.

Die Weiterentwicklung der einzigartigen Berliner Landschaft hin zu einem integrierten Forschungsraum mit seiner Vielfalt der Fächer und Themen in den Universitäten, der Charité - Universitätsmedizin Berlin, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, den künstlerischen Hochschulen und in der außeruniversitären Forschung wird fortgesetzt: Berlin steht für einen intensiven und vielfältigen Austausch und Transfer zwischen Wissenschaft und Forschung, Künsten und Kultur und den transdisziplinären Dialog mit der Zivilgesellschaft.

Die Berliner Hochschulen unterstützen den freien Bildungszugang und fördern offene Bildungs-, Aufstiegs- und Karrierechancen im Sinne der Chancengleichheit. Ihr Bildungsauftrag in den Wissenschaften und den Künsten vereint alle Menschen ohne Ansehen ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer körperlichen Voraussetzungen, ihrer Weltanschauung und ihres Glaubens.

Die Berliner Hochschulen stehen für das friedliche und produktive Miteinander von Menschen und Kulturen, für die Freiheit des Denkens und für Offenheit für unterschiedliche Sichtweisen und Perspektiven, für den Wettstreit faktenbasierter Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt, die die Grundlagen des akademischen Austauschs bilden müssen. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und

Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und die Idee der europäischen Zusammenarbeit, für die Unterstützung geflüchteter Studierender und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch. Gemeinsam werden Hochschulen und Land den Wissenschaftsstandort Berlin im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

Gemeinsame Ziele des Landes und der Berliner Hochschulen

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Berliner Hochschulen für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie Innovation und Transfer zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und die Wissenschaftsstadt Berlin in den kommenden fünf Jahren zu dem international führenden Wissenschaftsstandort und integrierten Forschungs- und Wissensraum weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir steigern die Attraktivität des Forschungsstandorts Berlin. In den vergangenen Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Nutzung von Synergien zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Region. Gemeinsame Berufungen bleiben ein zentrales Instrument, um wissenschaftliche Kooperationen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu fördern und hochkarätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu gewinnen. Ein breiter Wissensbegriff zwischen den Wissenschaften und den Künsten befördert innovatives methodisches Handeln, Forschen und Gestalten.
- Wir stärken die Autonomie der Hochschulen, indem die finanzielle Sicherheit der Hochschulen durch einen erhöhten Sockelbetrag und erhebliche Mittelsteigerungen erhöht wird, die leistungsorientierte Finanzierung vereinfacht wird und rechtliche Möglichkeiten erweitert werden, wie zum Beispiel die Prüfung einer pilothaften Übertragung des Berufsrechts unter der Bedingung von mit dem Land abgestimmten Qualitätsstandards und -konzepten.
- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran - beispielweise durch die Umsetzung von gemeinsam verabschiedeten Open-Access- und Forschungsdaten-Strategien, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.

- Wir verbessern die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Dabei tragen wir den disziplinspezifischen Arbeitsmärkten Rechnung. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir sichern gute Arbeitsbedingungen und verbessern die Infrastruktur auch durch die Sanierung von Gebäuden – immer unter der Perspektive von Nachhaltigkeit und den Herausforderungen des Klimawandels. Eine Grundlage dafür wird die Landeshochschulstandortentwicklungsplanung bilden. Hochschulen und Land wollen auch neue kooperative und innovative Formen des Hochschulbaus prüfen sowie Verfahren, die die Bauplanung vereinfachen und beschleunigen.
- Wir entwickeln und verbreiten zudem Ideen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren.
- Wir fördern weiter die Durchlässigkeit des Bildungssystems und die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren, die Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium erhöhen sowie individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung, der Forschung, den Künsten und der Lehre.
- Wir werben für das Studium an den Berliner Hochschulen und entwickeln Strategien, um mehr internationale Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Studium, Forschung und Lehre an den Berliner Hochschulen zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern. Wir setzen uns für einen Ausbau studentischen Wohnens ein.
- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts-, Kultur-, Wirtschafts- und Gesundheitsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitätsaufwüchse.
- Wir engagieren uns für die Entwicklung von Zukunftstechnologien, einen intensiven Wissenstransfer und die weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandorts Berlin.

I. Finanzausstattung

Konsumtive Zuschüsse

1. Die Grundfinanzierung der Hochschulen besteht aus dem Landeszuschuss und den Bundesmitteln des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*.
2. Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 87 Absatz 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:
1.379.496 T€ für 2024
1.455.676 T€ für 2025
1.535.665 T€ für 2026
1.619.653 T€ für 2027
1.707.841 T€ für 2028.

Sie werden nach der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage 1 auf die Hochschulen verteilt.

3. Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* jährlich bereitgestellten Bundesmittel gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vollständig an die Hochschulen weiterzuleiten. Sie werden nach Abzug von Festbeträgen für die Finanzierung des Berliner Landesprogramms zur Umsetzung des Zukunftsvertrags, der „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive“, in Höhe von 12 Mio. € in 2024, 8 Mio. € in 2025 und je bis zu 5 Mio. € in den Folgejahren sowie der Charité in Höhe von 11,377 Mio. € nach dem jeweiligen Anteil der einzelnen Hochschulen am Mischindikator gemäß dem in Anlage 1 Nr. 2 beschriebenen Verfahren auf die Hochschulen verteilt.

Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* festgelegten Mischindikators ermittelt. Aktuell ist davon auszugehen, dass die Hochschulen insgesamt daraus Zuschüsse in Höhe von 144,1 Mio. € erhalten.

4. Bei gleichbleibender Höhe der zur Verfügung stehenden Bundesmittel beträgt die Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse nach Nr. 2 und Nr. 3:
1.523.596 T€ für 2024
1.599.776 T€ für 2025
1.679.765 T€ für 2026
1.763.753 T€ für 2027
1.851.941 T€ für 2028.

5. Die konsumtiven Zuschüsse für die Universität der Künste Berlin in den Jahren 2024 bis 2028 bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage 1 Nr. 1 zuzüglich der weitergeleiteten Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Anlage 1 Nr. 2. Bei vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele und gleichbleibenden Bundesmitteln ergeben sich Zuschüsse in Höhe der in Anlage 2 aufgeführten Finanzierungshöchstwerte. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.

Investive Zuschüsse

6. Die Hochschulen insgesamt mit Ausnahme der Charité erhalten in den Jahren 2024 bis 2028 investive Zuschüsse in Höhe von jährlich 42.960 T€. Die Verteilung auf die Hochschulen erfolgt gemäß Anlage 4.

Rücklagenmanagement

7. Die Hochschulen reduzieren ihr Rücklagevermögen einschließlich der Höhe ihrer kassenmäßigen Jahresergebnisse mit dem Ziel, dass zum Ende des dritten Vertragsjahres die Höhe von 25 % des der jeweiligen Hochschule im selben Haushaltsjahr zugewiesenen konsumtiven Zuschusses gemäß Nr. 5 nicht überschritten wird. Rücklagen und Jahresergebnisse aus Dritt- oder Sondermitteln oder Rücklagen, die für Pensions- und Versorgungsaufwendungen oder die für vertraglich vereinbarte Kofinanzierungen von Bauvorhaben nach Artikel 91b Grundgesetz vorgesehen sind, bleiben dabei unberücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag der Hochschule Abweichungen, beispielsweise zur Finanzierung besonderer Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit einem geprüften Bedarfsprogramm, zugelassen werden, die der Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen bedürfen. Ab dem vierten Vertragsjahr werden die 25 % übersteigenden Beträge des Vorjahres im aktuellen Haushaltsjahr betragsgleich zuschussreduzierend berücksichtigt. Die dementsprechend auf den jeweiligen Zuschusstiteln verbleibenden Mittel können dem Programm des Landes Berlin „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive“ im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen zugeführt werden (besonders §§ 20 bzw. 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung - LHO).
8. - entfällt -
9. Der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und nachrichtlich der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung ist jährlich spätestens bis zum 30.04. die Haushaltsrechnung bzw. der Jahresabschluss sowie spätestens bis zum 31.08. eine mittelfristige Planung zur Rücklagenverwendung für die nächsten vier Jahre einschließlich eines Berichts zur Rücklagenverwendung im zurückliegenden Jahr vorzulegen. Im ersten Vertragsjahr gilt abweichend die Frist 30.09.

Struktur- und Entwicklungspläne

10. Auf Grundlage des in diesem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens legt jede Hochschule ihre Struktur und Entwicklungsperspektiven in einem fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan dar. Diese sind bis zum Ende des ersten Vertragsjahres der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen.
11. In der Strukturplanung sind alle personellen Ressourcen, die zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Erfüllung der weiteren Hochschulaufgaben erforderlich sind differenziert nach Struktureinheiten (Fachbereiche, Abteilungen, Lehreinheiten) darzustellen. Sie enthält mindestens folgende Angaben:
 - (Struktur-)Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,
 - zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z. B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
 - Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
 - vorgehaltene Studiengänge mit ihrer Regelstudienzeit und Anzahl der zugehörigen Studienplätze.
12. Die Hochschulen haben die Möglichkeit, jeweils bis zu 8 % der Stellen des wissenschaftlichen Personals insgesamt und nicht mehr als 10 % einer Personalkategorie für einen zentralen Pool einzuplanen, der für flexible Strukturanpassungen, Innovationen und strategische Berufungen genutzt werden kann. Die Nutzung dieses Pools und andere Änderungen des Strukturplans sind in einer jährlichen Fortschreibung zu dokumentieren. Sie erfolgt in überwiegend tabellarischer Form und weist Änderungen hinsichtlich der personellen Struktur und des Studienangebotes gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan aus.
13. Die vier Kunsthochschulen stimmen ihre Struktur- und Entwicklungsplanung, Studiengänge, fachlichen Schwerpunkte und Entwicklungsperspektiven untereinander ab. Ziel ist es, in Berlin weiterhin ein breites, komplementäres Fächerspektrum und eine exzellente Forschungslandschaft zu gewährleisten sowie den Ausbildungsbedürfnissen des Landes und der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Die Darstellung des Ergebnisses dieses Abstimmungsprozesses erfolgt im Struktur- und Entwicklungsplan der jeweiligen Hochschule.

Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

Strukturentwicklungen

14. FU - Weiterentwicklung Friedens- und Konfliktforschung

- entfällt -

15. HU - Weiterentwicklung der Theologien

- entfällt -

16. FU - Berliner Landesgeschichte

- entfällt -

17. Berlin School of Public Health (Charité, TU, ASH)

- entfällt -

Planungssicherheit und weitere Mittel

18. Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Universität der Künste ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.

19. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Absatz 7 und 9 BerlHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.

20. Land und Hochschulen prüfen eine Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land und schaffen ggf. die dafür erforderlichen Voraussetzungen.

Transparente Liegenschaftspolitik

21. Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Universität der Künste Berlin die nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücke der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clusterung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die zum 01.01.1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke der Nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.

Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu.

22. Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

Fachkräftesicherung

1. Das gemeinsame Ziel ist es, das erreichte Niveau an Studierendenzahlen an den staatlichen Hochschulen zu halten und allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ausbauen. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsorientiert weiterentwickelt werden kann.
2. Die Hochschulen werden ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen halten (Anlage 5) und um die in diesem Vertrag vereinbarten Studienplätze erweitern. Sie tragen damit dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden.
3. Ausbildung für den Öffentlichen Dienst (nur HWR)
- entfällt -
4. Pflegestudiengang (nur ASH, Charité)
- entfällt -
5. Psychotherapie (nur FU, HU)
- entfällt -
6. Physio-/Ergotherapie (nur ASH)
- entfällt -

Studium und Lehre

7. Offene und durchlässige Hochschule

Anknüpfend an die vielfältigen Bemühungen zur Förderung der Durchlässigkeit, setzen die Hochschulen die bestehenden Maßnahmen zur Förderung des Hochschulzugangs, eines besseren Studienverlaufs und eines erfolgreichen Studienabschlusses spezifischer Zielgruppen fort (insbesondere Studierende mit besonderem Unterstützungsbedarf wie Studierende mit Behinderungen / chronischen Erkrankungen, Geflüchtete, beruflich Qualifizierte, Studierende mit Care-Verpflichtungen sowie Erstakademikerinnen und Erstakademiker). Die Hochschulen tragen Sorge für die nachhaltige Nutzung erfolgreicher Maßnahmen aus der Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive. Die Maßnahmen umfassen vor allem Angebote zur Unterstützung in der Eingangs- und Orientierungsphase und tragen damit der wachsenden Vielfalt der Studierenden Rechnung. Beratungsstrukturen im Bereich der psychosozialen Angebote werden bedarfsorientiert sichergestellt.

Zur Erfolgsmessung ausgewählter Angebote zur verbesserten Durchlässigkeit führen die Hochschulen und das Land Berlin im Jahr 2026 eine übergreifende, wissenschaftliche Wirksamkeitsanalyse durch und entwickeln die Maßnahmen basierend auf den Ergebnissen weiter. Die Systematisierung und Indikatoren werden von den Hochschulen und dem Land Berlin unter Hinzunahme wissenschaftlicher Expertise gemeinsam entwickelt. Bereits vorhandene Evaluationsergebnisse werden einbezogen. Die Ergebnisse werden mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und den relevanten Akteurinnen und Akteuren der Hochschulen in einem geeigneten Austauschformat erörtert.

8. Inklusion

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe, die für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ein möglichst barrierefreies Studium ermöglichen. Dafür setzen die Hochschulen weitere Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention um.

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Inklusion von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des BerlHG mit dem Ziel der Hilfe aus einer Hand. Entsprechende Vereinbarungen der Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin bleiben bestehen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber jährlich mindestens 750.000 Euro aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Für die Jahre 2024 und 2025 erhöht das Land diesen Zuschuss auf 1,25 Mio. Euro und ist bestrebt, ihn auch in den Folgejahren in dieser Höhe fortzuschreiben. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen wie bisher im Verhältnis ihrer Zuschüsse

zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

Um den betroffenen Studierenden ein barrierefreies Antragsverfahren zur Vergabe der Inklusionsleistungen zu ermöglichen, unterstützen die Hochschulen das Studierendenwerk bei der Schaffung einer digitalen Plattform zur Beantragung der Inklusionsleistungen.

9. Partizipation Geflüchteter

Die Hochschulen fördern die Partizipation Geflüchteter in allen Bereichen des Hochschullebens. Die Hochschulen sehen für diese Aufgabe bedarfsgerechte Unterstützungs- und Beratungsangebote vor und prüfen dabei die Personalkapazität in den Beratungsstrukturen. Außerdem verpflichten sich die Hochschulen, die bestehenden studienvorbereitenden Maßnahmen für Geflüchtete fortzuführen und nach Möglichkeit auszubauen. Freie Universität Berlin und Technische Universität Berlin bauen das jährliche Angebot der Studienkollegs um je mindestens einen weiteren Kurs mit mindestens 20 Plätzen für Geflüchtete pro Jahr aus. Des Weiteren werden Maßnahmen im Rahmen des „Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation Geflüchteter“ umgesetzt.

10. MINT-Förderung

- entfällt -

11. Stiftung für Hochschulzulassung

Die Hochschulen beteiligen sich mindestens im bisherigen Umfang am dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung und streben eine Erweiterung auf alle grundständigen Studiengänge einschließlich der Mehrfachstudiengänge an. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sowie duale und interne Studiengänge sind hiervon ausgenommen. Die mit der Entwicklung eines neuen Koordinierungsverfahrens einhergehenden Veränderungen werden durch die Hochschulen konstruktiv begleitet.

12. Studieneignungstests

Sofern die Hochschulen im Rahmen ihrer Zulassungsverfahren auf Studieneignungstests zurückgreifen, kooperieren sie fächerspezifisch (Testverbünde). Bei der Konzeption von Studieneignungstests werden auch Möglichkeiten der Online-Testung integriert. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird – sofern erforderlich – den rechtlichen Rahmen im Benehmen mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren schaffen. Finanzielle Belastungen für die Bewerberinnen und Bewerber für die Durchführung dieser Studieneignungstests werden vermieden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für überregional hochschulübergreifend durchgeführte fachspezifische Studieneignungstests wie zum Beispiel den Test für Medizinische Studiengänge (TMS).

13. Weiterentwicklung des BZHL

Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL mit dem Ziel, das Zertifikatsangebot zu erweitern und die Teilnehmendenzahlen um mindestens 20 % zu erhöhen.

14. Preis für die Lehre

Die Hochschulen beteiligen sich an der Konzeptentwicklung eines Landespreises für gute Lehre ab 2025, um hervorragende Lehrleistungen zu fördern und deren Sichtbarkeit zu erhöhen.

III. Lehrkräftebildung

1. Steigerung der Anzahl der Lehramtsabsolventinnen und -absolventen

Die vier lehrkräftebildenden Universitäten stellen sicher, dass in zwei Stufen bis zum Wintersemester 2025/2026 die Kapazitäten so erhöht werden, dass nach dem Ablauf üblicher Studienzeiten 2.500 Abschlüsse in den Studiengängen für den Master of Education (M.Ed.) erreicht werden. Es gelten die schulartenspezifischen Zielzahlen gemäß Anlage 6. Die ebenfalls in der Anlage 6 ausgewiesenen fächerspezifischen Bedarfe sollen beim Kapazitätsausbau berücksichtigt werden. Wenn die fächerspezifischen Bedarfe in einem Fach voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der maßvolle Ausgleich in anderen Fächern in Rücksprache mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzunehmen.

Die Universitäten gewährleisten ausreichend Kapazitäten, um den Übergang aller Absolventinnen und Absolventen lehramtsbezogener Bachelorstudiengänge in einen Studiengang mit dem Abschlussziel Master of Education zu ermöglichen.

Für die Erhöhung der Zielzahl von 2.000 auf 2.500 M.Ed.-Abschlüsse wird das Land für die Jahre 2024 und 2025 zusätzlich zu den vertraglich festgelegten Zuschüssen Mittel in Höhe von bis zu folgenden Beträgen auf Grundlage der §§ 23 und 44 LHO zur Verfügung stellen:

2024: 5.000 T€

2025: 8.000 T€.

Nach Vorlage eines aktualisierten Ausbau- und Kostenkonzepts durch die Universitäten bis zum 02.05.2024 werden ab dem Jahr 2026 vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber Mittel in Höhe von bis zu folgenden Beträgen zur Verfügung gestellt:

2026: 15.200 T€
2027: 23.000 T€
2028: 35.000 T€.

2. Monitoring der Erreichung der hochschulvertraglich vereinbarten Zielzahlen

Land und lehrkräftebildende Universitäten führen jährliche Statusgespräche durch, um die aktuellen Zahlen zu Studienanfängerinnen und -anfängern sowie zu Studienabschlüssen in den Lehramtsstudiengängen gemeinsam zu prüfen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu vereinbaren. Falls die vereinbarten Ziele nicht erreicht werden, übermitteln die Universitäten zur Halbzeit und am Ende der Vertragslaufzeit eine schriftliche Situationsanalyse und erarbeiten gemeinsam mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung geeignete Lösungsansätze.

3. Erhöhung des Studienerfolgs

Insbesondere in Studiengängen mit überdurchschnittlich hohem Schwund werden Maßnahmen zur Erhöhung des Studienerfolgs entwickelt und durchgeführt, beispielsweise Unterstützungsmaßnahmen wie Tutorien, organisatorische Erleichterungen und Anpassungen an die Anforderungen der späteren Berufspraxis.

Zur Erleichterung des Studierens an zwei Hochschulen werden soweit möglich geeignete digitale bzw. hybride Lehrangebote ausgebaut. Diese Möglichkeiten sollten auch für die Begleitveranstaltungen des Praxissemesters genutzt werden.

4. Strukturelle Weiterentwicklungen

Zur Steigerung der Attraktivität des Studienangebots wird der Fokus auf die Verzahnung von Theorie und Praxis sowie von Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften und auf die Verankerung von Querschnittsthemen gelegt.

Die Universitäten erarbeiten Konzepte für Ein-Fach-Quereinstiegsstudiengänge für den MINT-Bereich. Die Universitäten und die für Schulen und Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen entwickeln Modelle für duale Lehramtsstudiengänge. Die lehrkräftebildenden Universitäten entwickeln gemeinsam Eckpunkte für die Einführung eines Bachelor of Education im Lehramt an Grundschulen, die als Grundlage für die vertiefte Diskussion mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung dienen.

Das Land unterstützt die Universitäten, indem es sich für die Schaffung der jeweiligen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen einsetzt.

5. Gewinnung von Lehramtsstudierenden

Die Universitäten entwickeln und führen zielgruppenbezogene Maßnahmen durch, mit denen sie vielfältige Zielgruppen für ein Lehramtsstudium gewinnen, und verstetigen diese bei Erfolg. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem MINT-Bereich, den

künstlerischen Fächern und den technischen Fächern des Lehramts an beruflichen Schulen.

Das Land unterstützt dabei vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber durch gezielte Maßnahmen, die die Attraktivität der Tätigkeit als Lehrkraft in der Berliner Schule erhöhen. Dazu gehören:

- der garantierte Übergang in den Vorbereitungsdienst zum 1.2. und 1.8. jedes Jahres bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen,
- eine Einstellungsgarantie, ggf. flankiert von Weiterbildungsmaßnahmen,
- die Fortsetzung der Unterstützungsangebote in der Berufseingangsphase,
- die flächendeckende Verbeamtung der Lehrkräfte bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen,
- attraktive Angebote in der Fort- und Weiterbildung.

6. Fortführung der Q-Masterstudiengänge

Die an den Universitäten eingerichteten Quereinstiegsmaster werden während der Vertragslaufzeit fortgeführt und ggf. ausgebaut.

7. Kooperationen mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Lehramt an beruflichen Schulen

Die bestehenden Kooperationen der Technischen Universität Berlin (TU) mit der Berliner Hochschule für Technik (BHT) werden fortgesetzt und um weitere Kooperationsformen sowie die verstärkte Werbung für die Q-Master an der TU ergänzt. Bis zum Wintersemester 2024/2025 werden analog dazu Kooperationen mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) pilotiert und bei Erfolg fortgesetzt.

8. Einführung der Kombination Sonderpädagogik - Kunst

Die Universität der Künste Berlin verpflichtet sich zur Ermöglichung der Kombination Sonderpädagogik - Kunst zum Wintersemester 2025/2026.

9. Universitäre Beteiligung an Weiterbildungsmaßnahmen (§ 12 und § 18 LBiG)

Die Universitäten beteiligen sich an Weiterbildungen nach §§ 12 und 18 Lehrkräftebildungsgesetz (LBiG). Die für Schulen zuständige Senatsverwaltung koordiniert den weiteren Abstimmungsprozess zwischen den Universitäten und den für Schulen und Hochschulen zuständigen Senatsverwaltungen und trägt wie bisher die Kosten der Weiterbildung.

IV. Forschung und Transfer

Das gemeinsame Ziel von Hochschulen und Land ist es, die Forschungsstärke und Innovationskraft des Wissenschaftsstandorts zu erhalten und weiter auszubauen, um im

nationalen und internationalen Wettbewerb der Spitzenforschung konkurrenzfähig zu bleiben, innovative Lösungen für die drängenden Herausforderungen zu entwickeln sowie die Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen der Hochschulen weiter zu entwickeln und Berlin für hervorragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf allen Karriere-stufen noch attraktiver zu machen.

1. Die Universität der Künste Berlin beteiligt sich an wettbewerblichen, begutachteten Programmen und wirbt weitere Drittmittel aus Stiftungen und der Wirtschaft ein. Sie strebt insbesondere an, das Niveau der Drittmittelausgaben für Forschung aus Programmen der DFG, des ERC, des BMBF und weiterer Bundesministerien sowie an großen Verbundvorhaben im Rahmen von Bund-Länder-Initiativen und von Horizon Europe um jährlich drei Prozent gegenüber dem bisherigen Niveau zu steigern.

Integrierter Forschungsraum Berlin: Exzellente Forschung und Kooperation

2. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die Charité bauen die strategische Entwicklung der Berlin University Alliance unter Einbeziehung herausragender Verbundforschungsvorhaben - insbesondere der Exzellenzcluster - aus.

Das Land Berlin sichert zu, seinen Landesanteil für die von Bund und Ländern getragene Exzellenzstrategie für die Laufzeit der Vereinbarungen außerhalb der Hochschulverträge bereitzustellen.

Das Land Berlin fördert die Universitäten und die Charité im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder auch in der zweiten Förderperiode bei der strategischen Entwicklung des Exzellenzverbunds Berlin University Alliance und der Exzellenzcluster intensiv und nachhaltig.

3. Die Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird insgesamt gestärkt und der Transfer von Forschungsergebnissen in Wirtschaft und Gesellschaft intensiviert. Dazu wird das Institut für Angewandte Forschung (IFAF) weiterentwickelt. Das Land wird das IFAF vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber außerhalb der Hochschulverträge weiterfinanzieren.
4. Das Land Berlin stärkt über die Einstein-Stiftung Berlin die Universitäten und die Charité in ihrer Spitzenposition durch auf den Standort Berlin zugeschnittene Förderformate, insbesondere als Inkubator für innovative Themen und Personen. Das Land wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber bis zu elf Professuren des Einstein-Profil-Professuren-Programms ad personam außerhalb der Hochschulverträge über die ESB weiterfinanzieren.

Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Promotionen

5. Promotionsrecht und Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Das Land legt im Jahr 2024 eine Rechtsverordnung zur Umsetzung des § 2 Absatz 6 BerlHG vor und unterstützt die weitere Umsetzung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften schärfen ihre Profile in der anwendungsorientierten Forschung und entwickeln ihre Forschungs- und Betreuungsstrukturen weiter, um ihren Promovierenden ein ausgezeichnetes Umfeld für ihre Qualifikation zu bieten. Sie richten ihre Mittelbaukonzepte insbesondere auf ihre qualitätsgesicherten Forschungsumfelder aus. Sie verstärken ihre Anstrengungen, im überregionalen Wettbewerb vergebene Drittmittel einzuwerben, um sich zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Qualifikationsstellen von Promovendinnen und Promovenden zu erschließen.

6. Hybride Promotion

Um die gesellschaftliche Wirksamkeit der Forschung in den Künsten und in der Gestaltung nachhaltig und qualitätsgesichert zu fördern, setzen die Kunst- und Musikhochschulen ihre Anstrengungen zur Weiterentwicklung der postgradualen Phase unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats aus dem Jahr 2021 fort. Gemeinsames Ziel von Land und Hochschulen ist es, den Studierenden künstlerischer Hochschulen eine ebenso international anerkannte wie zukunftsorientierte Qualifizierungsmöglichkeit zu bieten. Zur Umsetzung dieses Ziels entwickeln die Kunst- und Musikhochschulen ein Berliner Modell zur Erprobung der hybriden Promotion, mit dem ein einheitlicher rechtlicher und organisatorischer Rahmen geschaffen werden soll, der die strukturelle und inhaltliche Qualitätssicherung gewährleistet und dessen Kern ein strukturiertes Programm bilden soll. Das Land unterstützt und begleitet diese Prozesse koordinierend und konzeptionell.

Land und Hochschulen verständigen sich spätestens im Jahr 2025 über Verfahren und Kriterien, mit denen sie die Erprobung der hybriden Promotion evaluieren, und berücksichtigen dabei auch länderübergreifende Anforderungen.

Die Kunst- und Musikhochschulen setzen ihre Anstrengungen fort, Drittmittel einzuwerben, um zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Qualifikationsstellen zur Promotion zu erschließen.

Transformation und Zukunftstechnologien

7. Die Hochschulen und die Charité entwickeln ihre Forschungsprofile und -schwerpunkte auch unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und technologischer Transformationsprozesse weiter. Dabei bündeln sie Kompetenzen und unterstützen Kooperationen jenseits der Grenzen von Institutionen und Disziplinen, wo ein gemeinsames Handeln wissenschaftlichen Erfolg verspricht. Sie beziehen die außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft in der Region Berlin-Brandenburg ein und werben gezielt Drittmittel ein.

8. Künstliche Intelligenz (KI): Die Hochschulen und die Charité entwickeln Berlin gemeinsam als international wettbewerbsfähiges Zentrum der KI-Forschung weiter. Die Technische Universität Berlin und die Charité führen den Aufbau des nationalen KI-Kompetenzzentrums Berlin Institute for the Foundations of Learning and Data (BIFOLD) fort. Die Vernetzung der KI-Forschung am Standort Berlin wird durch den Abschluss von BIFOLD-Rahmenkooperationsverträgen insbesondere mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin weiter ausgebaut.
9. Quantenwissenschaften und -technologien: Die Universitäten und die Charité etablieren im Rahmen der Berlin Quantum Alliance (BQA) die Quantenforschung als Forschungs- und Technologieschwerpunkt in Berlin und berücksichtigen dies bei der Weiterentwicklung ihrer Profile im Rahmen der Strukturplanung. Die Universitäten werden im Rahmen der BQA zusätzliche Mittel, insbesondere aus Bundes- und EU-Programmen, einwerben.
10. Digitalisierung: Das Einstein Center Digital Future (ECDF) stärkt die Digitalisierungsforschung des Berliner Wissenschaftssystems und erhält vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber weiterhin die bereits vereinbarte Unterstützung über die Einstein Stiftung Berlin. Darüber hinaus werden im Rahmen der Zuschüsse gemäß Kapitel I Nr. 5 zehn Professuren des ECDF verstetigt. Diese Professuren sind mit der entsprechenden Denomination in die jeweilige Hochschulstruktur aufzunehmen und im Struktur- und Entwicklungsplan auszuweisen. Universitäten, Charité und ECDF legen bis 2025 gemeinsam eine Strategie zur weiteren Entwicklung der Digitalisierungsforschung für den Standort Berlin über den Zeitraum 2028 hinaus vor, die auch die Einwerbung von Drittmitteln einbezieht.
11. Klimawandel: Das Climate Change Center Berlin-Brandenburg (CCC) ist für alle Berliner und Brandenburger staatlichen Hochschulen geöffnet. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich gleichberechtigt am CCC als zentraler Plattform. Sie initiieren eigene Projekte bzw. beteiligen sich an Projekten und werben Drittmittel in vom CCC unterstützten Projekten ein, in denen die Auswirkungen des Klimawandels und mögliche Strategien zum Umgang mit diesen Veränderungsprozessen im Fokus stehen.
12. 3R-Forschung (Reduce, Refine, Replace): Charité, Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin und Technische Universität Berlin legen - aufbauend auf dem Konzept des EC3R - einen gemeinsamen Konzeptvorschlag für ein berlinweites 3R-Zentrum vor, um Methoden und Modelle als Alternativen zum Tierversuch für die biomedizinische Forschung zu entwickeln und die Möglichkeiten für eine koordinierte Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung zu verbessern.
13. Finanzierung: Die Ausgestaltung der Finanzierung des nationalen KI-Kompetenzzentrums BIFOLD wird außerhalb der Hochschulverträge im Rahmen des BIFOLD-Wirtschaftsplans geregelt. Das Land stellt für die Forschungsvorhaben BQA, ECDF,

CCC und EC3R vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber zusätzliche Mittel im Rahmen der bestehenden vertraglichen Regelungen außerhalb der Hochschulverträge zur Verfügung.

Open Research und Forschungsdatenmanagement

14. Der freie Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten wird ausgebaut. Hierzu wird die Open-Access-Strategie des Landes Berlin und der Hochschulen zu einer Open-Research-Strategie weiterentwickelt und wesentliche Zielmarken werden im Jahr 2024 präsentiert. Das an der Freien Universität Berlin angesiedelte Open-Access-Büro des Landes Berlin unterstützt und koordiniert die Strategieumsetzung. Dafür wird eine zweite Stelle innerhalb des Zuschusses der Freien Universität Berlin verstetigt.
15. Die Hochschulen und die Charité streben eine nachhaltige Nutzung erzielter Forschungsergebnisse und der damit verbundenen Daten an und integrieren dies in die Open-Research-Strategie. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich in engem Austausch mit den Konsortien der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) an der Entwicklung von Standards und adaptieren diese für alle neu entstehenden Forschungsdaten in allen Fachbereichen.

Wissens- und Technologietransfer

16. Die Hochschulen tragen zur Weiterentwicklung und Profilierung der Region Berlin-Brandenburg bei. Sie entwickeln in ihrer Forschung auch innovative Lösungen für technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen und führen diese durch ihre Transferaktivitäten zielgruppengerecht mit Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft weiter. Sie beteiligen sich weiter an Dialogformaten und wirken an der Weiterentwicklung der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg mit.
17. Die Hochschulen und die Charité übermitteln im Rahmen der jährlichen Leistungsberichte Kennzahlen über ihre Transferaktivitäten. Hierzu gehören die Anzahl der aus der Hochschule angestoßenen Ausgründungen und die Höhe der Drittmittel für entsprechende Transferaktivitäten. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich im Jahr 2024 am Gründungsradar des Stifterverbands für die deutsche Wissenschaft und ab dem Jahr 2025 an einer von der LKRP gemeinsam mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu bestimmenden überregionalen Vergleichsstudie zu den Gründungsaktivitäten.
18. Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung nachhaltig umgesetzt und gesichert werden können. Sie steigern die Zahl der Ausgründungen aus dem wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Bereich, die aus der jeweiligen Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit

Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg, insbesondere durch Benennung zentraler Ansprechpartner für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

19. Zur besseren Vernetzung errichten die Universitäten, die Charité und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften eine zentrale Entrepreneurship-Einheit und werden gemeinsam einen Antrag im EXIST-Leuchtturmprogramm Startup Factories einreichen und im Erfolgsfall umsetzen.

V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege

1. Laufzeiten von Qualifizierungsverträgen (Promotionen)

Die Hochschulen sehen vor, dass die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) mit einer Vertragslaufzeit von mindestens vier Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte im Einzelfall zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zugrunde zu legen. Soweit möglich schöpfen die Hochschulen die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten mit einer Laufzeit unter vier Jahren soll mindestens dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.

2. Beschäftigungsanteile

Bei überwiegend haushaltsfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus.

Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

3. Dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse

Die Befristung von Beschäftigungsverhältnissen für wissenschaftliches Personal erfolgt vorrangig auf Grundlage des WissZeitVG. Sachgrundlose Befristungen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz kommen nicht zur Anwendung.

Die Universitäten verpflichten sich bis zum 01.12.2027 im Umfang von mindestens 40 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten (VZÄ) der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 108 BerlHG und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben entsprechend der Zielvereinbarung des

Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen.

Soweit die Quote an einer Universität bislang weniger als 35 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte gegenüber dem Ziel des vorherigen Hochschulvertrags bis zum 01.12.2027.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften verpflichten sich, bis zum 01.12.2027 im Umfang von mindestens 35 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten (VZÄ) der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen. Soweit die Quote in der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Hochschule bislang weniger als 30 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte bis zum 01.12.2027.

4. Wissenschaftsunterstützender Bereich

Die Hochschulen sehen grundsätzlich unbefristete Beschäftigungsverhältnisse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung vor.

5. Forum Gute Arbeit

Das Land, die Hochschulen und die Charité führen das Forum unter Leitung des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärs fort, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen zu analysieren und gemeinsam Lösungsstrategien zur Verbesserung zu diskutieren. Beteiligt werden unter anderem Mitglieder der Landeskongress der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKR), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), des Landeszusammenschlusses MTSV, der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskongress der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Berlin (LakoF), der an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

6. Vereinbarkeit Familie und Beruf

Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung von Kindern (§ 2 Absatz 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Absatz 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von den Hochschulen nicht gestellt.

Die Hochschulen werden Führungskräfte für die Anwendung dieser Komponenten sensibilisieren und aktiv für ihre Nutzung bei den betroffenen Beschäftigten werben.

VI. Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung

1. Erhöhung des Anteils von Frauen und der Diversität bei Professuren

Die Hochschulen verfolgen das Ziel der paritätischen Besetzung von Stellen. Hierfür ist die weitere Erhöhung des Frauenanteils bei Berufungen nötig. Zudem streben die Hochschulen eine Erhöhung der Diversität bei Berufungen an und ergreifen Maßnahmen zur aktiven und systematischen gleichstellungs- und diversity-sensiblen Gewinnung.

Die Hochschulen erarbeiten Konzepte zur Steigerung der Berufungsquoten von Frauen und integrieren diese in die Gleichstellungskonzepte. Dabei legen sie einen besonderen Schwerpunkt in den Fachbereichen, bei denen der Frauenanteil an Professuren bei unter 25 % liegt. Sie verfolgen einen intersektionalen Gleichstellungsansatz.

Sofern die Parität noch nicht erreicht ist, streben die Hochschulen bei Berufungen auf unbefristete oder Tenure-Track-Professuren insgesamt eine Berufungsquote von Frauen an, die gegenüber dem Bestandsanteil um mindestens 10 Prozentpunkte höher liegt.

Die Hochschulen eröffnen Angebote für Berufungskommissionsmitglieder zur Sensibilisierung für unbewusste Verzerrungseffekte (Gender- und Diversity-Bias) und für eine gender- und diversity-sensible Personalauswahl.

2. Überwindung des Gender Pay Gaps

Bestehende Benachteiligungen von Frauen beim Gehalt bzw. der Besoldung bei gleichen Leistungen sollen überwunden werden. Die Hochschulen und die Charité werden im Jahr 2024 eine hochschulübergreifende externe Studie zum Ausmaß und zu den hochschulspezifischen Ursachen des Missverhältnisses in der Bezahlung von Frauen und Männern im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal beauftragen. Über die konkrete Ausgestaltung des Designs der Studie, auch unter Berücksichtigung des Datenschutzes, werden sie sich mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abstimmen. Zudem werden sie jährlich Auswertungen der Leistungsbezüge der Professuren nach Geschlecht erstellen und bis zum Jahr 2026 unter Berücksichtigung der Studie Maßnahmen zur Überwindung eines Gender Pay Gaps entwickeln. Die Hochschulen stellen im Rahmen der Aktualisierungen der Gleichstellungskonzepte regelhaft die Fortschritte bei der Überwindung eines Gender Pay Gaps dar.

3. Intersektionale Geschlechterforschung

Professuren und innovative Projekte im Bereich der intersektionalen Geschlechterforschung werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiterentwickelt und strukturell verankert. Als Querschnittsthema integrieren die Hochschulen profilbezogenen Gender- und Diversity-Aspekte in Forschung und Lehre für alle Fachrichtungen.

4. Strukturverstetigung

Die Geschäftsstellen der Landeskonferenz Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Berliner Hochschulen (LakoF) und der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) werden über die staatlichen Zuschüsse an die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (LakoF) und an die Technische Universität Berlin (afg) dauerhaft abgesichert.

Die Zuschusserhöhung in Höhe von 82.000 Euro für die Geschäftsstelle der LakoF wurde bereits ab 2023 in den Plafond der HTW aufgenommen. Für die Absicherung der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) wird der Zuschuss der TU ab dem Jahr 2024 entsprechend um 86.000 Euro erhöht.

5. Vielfalt und Antidiskriminierung strukturell verankern

Die Hochschulen richten Strukturen für den Bereich Diversität und Antidiskriminierung ein und etablieren eine angemessene Arbeitsteilung zwischen Diversitäts- und Gleichstellungsstrukturen. Anspruch ist eine intersektionale Bearbeitung aller Anliegen aus dem Bereich Gleichstellung und Diversität.

6. Querschnittsthema in Schulungen, Fort- und Weiterbildungen

Bei Fortbildungen, insbesondere für Lehrende und für Mitglieder von Auswahlkommissionen aller Statusgruppen, werden gender- und diversity-sensible Inhalte als Querschnittsthemen verankert.

VII. Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitskonzepte

1. Die Hochschulen werden die im BerIHG verankerten Nachhaltigkeitskonzepte auf Basis der Sustainable Development Goals bis zum 31.12.2025 verabschieden und an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermitteln:
 - a. Die Hochschulen streben Klimaneutralität bis 2035 an und entwickeln entsprechende Konzepte.

- b. Die Hochschulen wenden in ihren Nachhaltigkeitskonzepten die Handlungsfelder und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex für Hochschulen an und legen dessen Indikatoren zugrunde. Dabei berücksichtigen sie vorzugsweise:
- den Transformationsprozess zur Nachhaltigen Hochschule,
 - die Nachhaltigkeit im Ressourcenmanagement,
 - die Minimierung von Treibhausgasemissionen,
 - die Partizipation und Qualifizierung von Hochschulangehörigen an der Nachhaltigen Hochschule,
 - Nachhaltigkeit und Aspekte der Klimagerechtigkeit in Forschung, Lehre und Transfer sowie
 - hochschulinterne Anreizsysteme zur Umsetzung.
- c. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzepte schaffen die Hochschulen sukzessive die für ihre Einrichtungsgröße adäquaten personellen und organisatorischen Voraussetzungen und legen dabei die Management-Verantwortung fest.

Nachhaltiges Bauen und Bauunterhalt

2. Energetische Sanierung

Der Gebäudebestand der Hochschulen besitzt ein großes energetisches Sanierungs- und damit Energiesparpotenzial. Investitionen in energetische Sanierungen, eine klimaneutrale Gebäudeenergieversorgung und Klimaanpassungsmaßnahmen sind elementar für den Klimaschutz und die Schonung von Ressourcen. Das Land Berlin und die Hochschulen werden ihre Anstrengungen zur energetischen Sanierung verstärken.

Alle Hochschulen werden ihre Anstrengungen zum Bauunterhalt unter konsequenter Anwendung der KGSt-Richtwerte deutlich verstärken.

3. Vorschriften und Richtlinien

Die Hochschulen werden auch in der Auftragsvergabe und bei Beschaffungen einen bedeutenden Beitrag für den Umweltschutz leisten. Sie verpflichten sich, die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) in der jeweils aktuellen Fassung weiterhin anzuwenden.

4. Klimaschutz

Die Hochschulen aktualisieren bei Bedarf die mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung abgeschlossenen Klimaschutzvereinbarungen nach § 13 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln).

Nach § 19 EWG Bln strebt das Land Berlin die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf, in und an öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen an. Die Hochschulen setzen die hierzu vorgesehenen Maßnahmen nach § 19 Absatz 2 bis 7 EWG Bln auf den von ihnen betriebenen

landeseigenen Liegenschaften in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung um.

Für alle in Planung befindlichen baulichen Maßnahmen, deren Bestandteil energetische Verbesserungen und Klimaanpassungen sind, werden entsprechende Förderprogramme des Landes und Bundes geprüft und nach Möglichkeit Fördermittel beantragt.

5. Flächenmanagement

Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Hochschulen nutzen die Potenziale der Richtlinien für die Flächenbedarfsbemessung und -bilanzierung für eine effiziente Gebäudebewirtschaftung und Flächennutzung. Ziel ist es, den Flächenverbrauch weiter zu optimieren.

Die Hochschulen werden Steuerungsinstrumente zur weiteren Optimierung prüfen und nach Möglichkeit installieren (z. B. Auslastungsuntersuchungen, IT-bezogene Lehrraumvergabe, Desk-Sharing).

VIII. Digitalisierung

Digitalisierungsstrategie

1. Die Hochschulen entwickeln im ersten Vertragsjahr Eckpunkte für eine profilentsprechende Digitalisierungsstrategie, die alle wesentlichen Bereiche wie Studium, Lehre, Forschung, Selbstverwaltung und Administration einbezieht und zudem kooperative Aktivitäten und Potentiale sowie die finanziellen, baulichen und arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten berücksichtigt. Dabei sollen auch die weitergehenden Implikationen und Handlungserfordernisse im Zusammenhang mit KI-Anwendungen im Hochschulbereich thematisiert werden.
2. Zur Bewältigung von hochschulübergreifenden Aufgaben erfolgt die Abstimmung zwischen den Berliner Hochschulen, der Charité und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung in einem kontinuierlichen Dialogformat zur Digitalisierung. Dabei ist auch die gemeinsame Ressourcennutzung zu prüfen. Dies gilt zum Beispiel für die infrastrukturelle Weiterentwicklung, Weiterbildungsangebote und Themen wie IT-Sicherheit, Barrierefreiheit, Rechtsberatung und digitale Prüfungen bzw. e-Assessments.

Die Hochschulen und die Charité legen bis Mitte des zweiten Vertragsjahres einen Vorschlag für hochschulübergreifende Eckpunkte und entsprechende Kooperationsfelder vor, der dann gemeinsam mit dem Land zu einem übergeordneten Digitalisierungsleitbild für den gesamten Hochschul- und Wissenschaftsstandort weiterentwickelt wird.

3. Die Hochschulen streben an, erfolgreiche Strukturinnovationen und Verbundprojekte aus Sondermitteln oder Förderprogrammen nachhaltig nutzbar zu machen. Dazu gehört auch, den Wissens- und Ergebnistransfer laufender Projekte aktiv zu fördern. Zur Absicherung und für den weiteren Ausbau der Digitalisierung in allen Bereichen stellt das Land den Hochschulen im Rahmen der Zuschüsse gemäß Kapitel I Nr. 5 Mittel zur Verfügung.

Zukunftsfähige Erweiterung der Kompetenzprofile und digitale Lehrentwicklung

4. Fachliche sowie fachübergreifende digitale und technologische Schlüsselkompetenzen werden in den Studienprofilen sowie Studienordnungen angemessen integriert.
5. Die Hochschulen entwickeln und nutzen dort, wo sie angezeigt und sinnvoll sind, verstärkt digital unterstützte Lehr- und Lernformate, begleitende digitale Materialien sowie digitale Prüfungsoptionen und verbinden diese fachadäquat mit Präsenzangeboten. Dabei sollen auch Möglichkeiten der Digitalisierung für den Ausbau von Kurzzeitmobilität und des *internationalization@home* genutzt werden.

Innovationsräume und unterstützende Dienste

6. Die Hochschulen fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den unterstützenden Diensten in Studium, Lehre und Forschung die digitale Weiterentwicklung und passen technische Infrastrukturen, hochschuldidaktische Services, Studienberatungen sowie Weiterbildungsangebote profilbezogen an.

Bibliotheken

7. Die Hochschulbibliotheken setzen ihren Weg zu interaktiven Lernorten auch mithilfe digital gestützter Raumkonzepte und Technologien fort. Der Anteil an digitalen Medienbeständen wird kontinuierlich ausgebaut. Die Digitalisierung von Sammlungsbeständen und der Ausbau von Repositorien wird fortgeführt, um deren Potentiale für Forschung, Lehre und Wissenstransfer besser auszuschöpfen.
8. Die Hochschulen sind mit ihren Bibliotheken weiterhin Mitglieder im Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV) und engagieren sich gemeinsam mit den für Hochschulen und für Kultur zuständigen Senatsverwaltungen für die Stabilität, Aktualisierung und Weiterentwicklung dieser - auch für die überregionale Einbindung Berlins - wichtigen wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheksinfrastruktur. Sie beteiligen sich an Prozessen zur Verbesserung der Strukturen des KOBV, die auch die Prüfung und Anpassung des KOBV-Finanzierungsmodus und einer möglichen Zentralisierung der Finanzierung einschließen.

IX. Transparenz von Kosten und Leistungen

1. Die Universität der Künste Berlin legt dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jeden Jahres einen Datenbericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Haushalt, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie auf Kennzahlen zur Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.
2. Darüber hinaus legt die Universität der Künste Berlin dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 30.09.2026 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Hochschule und den Stand der Vertragserfüllung vor. Auf Grundlage dieses Berichts führt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung mit den einzelnen Hochschulen Gespräche über den erreichten Stand und die weiteren Maßnahmen zur Erreichung der Vertragsziele.
3. Die Universität der Künste Berlin erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik. Sie hält Daten für die Berichterstattung über Forschungsleistungen nach dem „KDSF - Standard für Forschungsinformationen in Deutschland“ vor.
4. Die Universität der Künste Berlin beteiligt sich an der Fortführung der bisherigen überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche. Sie erhebt nach dem jeweils gültigen und mit dem Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Pflichtenheft Grunddaten und Kennzahlen, die eine kurzfristige Analyse der Kostenstruktur und der Stärken und Schwächen von Lehr- und Forschungseinheiten und Studiengängen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen und übermittelt diese zweijährlich zum 30. September der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Land und Hochschulen evaluieren bis Ende 2027 Aufwand und zusätzlichen Erkenntniswert der Beteiligung am AKL.

X. Umsetzung des Vertrages

1. Vertragsverlängerung

Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Universität der Künste Berlin auch über 2028 hinaus Planungssicherheit erhält.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschuss-höhe zu berücksichtigen ist.

2. Erhebliche Rechtsänderungen

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den

Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Präsident der
Universität der Künste

Anlagen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5
2. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel i Nr. 5
3. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5
4. Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 6
5. Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2
6. Zielstellung von 2.500 Absolventinnen und Absolventen in der Lehrkräftebildung

Verteilung der konsumtiven Zuschüsse auf die Hochschulen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5

Die vom Land Berlin für die Hochschulen bereitgestellten konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsorientierten Hochschulfinanzierung ermittelt. Jede Hochschule erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2025 und 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2025 und in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Landesanteils am Gesamtzuschuss gemäß Anlage 2. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von den zur Verfügung stehenden Gesamtsummen abgezogen.

a) Leistungsbereiche und Indikatoren

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 7 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen (ohne Lehramtsstudiengänge)
Zielwert: Anstreben einer Vollauslastung bzw. stufenweises Erreichen einer Gesamtauslastung von mindestens 90 %

Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken im Rahmen der jeweils vereinbarten Programme eingeworben wurden (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % bei Universitäten; 5 % bei HAW

Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (Dreijahresdurchschnitt)
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau (bei Universitäten einschl., bei HAW ohne Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)
Zielwert: 40 % Univ., 35 % HAW (oder Steigerung um mindestens 5 Prozentpunkte)

Lehrkräftebildung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen mit Lehramtsbezug oder mit ausgeübter Lehramtsoption
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage 6 unter Berücksichtigung der Schwund- und Übergangsquoten
- Lehramtsabschlüsse Master (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage 6 unter Berücksichtigung der üblichen Studienzeiten ansteigend

b) Gewichtung der Indikatoren

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich oder nach der Größe der Fächergruppen gewichtet.

Leistungsbereiche	FU, HU	TU	UdK	HAW	KHS
Lehre	30 %	30 %	40 %	60 %	80 %
Forschung	30 %	30 %	20 %	20 %	-
Gleichstellung	10 %	15 %	10 %	10 %	20 %
Gute Arbeit	10 %	20 %	10 %	10 %	-
Lehrkräftebildung	20 %	5 %	20 %	-	-

c) Zielzahlen und Kappungsgrenzen

Erster Berechnungsschritt

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte werden für alle Vertragsjahre differenzierte Zielzahlen vereinbart bzw. Korridore definiert, in denen die Ziele als erreicht gelten. Für die Ableitung der Zielzahlen werden in den Bereichen Lehre und Lehrkräftebildung die jährlichen Studienplatzzahlen bzw. eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zunächst zu Mittelabzügen.

Innerhalb der Leistungsbereiche Gleichstellung und Lehrkräftebildung sind die jeweiligen Indikatoren untereinander deckungsfähig. In diesen Bereichen kann die Untererfüllung eines Indikators mit einer Übererfüllung des anderen Indikators ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht keine Deckungsfähigkeit.

Im ersten Berechnungsschritt erfolgt keine Verlustkappung.

Zweiter Berechnungsschritt

Die im ersten Berechnungsschritt angesammelten Mittel werden in einem zweiten Schritt zwischen den Hochschulen wettbewerblich verteilt. Damit wird die Übererfüllung von Zielen honoriert und die Hochschulen können für zusätzliche Leistungen zusätzliche Mittel erhalten, die ggf. auch den ursprünglich festgelegten Finanzierungshöchstwert übersteigen.

Die Übererfüllung wird hochschultypenübergreifend in jedem Leistungsbereich einzeln abgerechnet und honoriert. Nicht honoriert werden Übererfüllungen, sofern im Bereich Gleichstellung 50 % und im Bereich Gute Arbeit 40 % erreicht sind.

Sofern nach dem zweiten Berechnungsschritt noch Restmittel verbleiben, werden sie unter Berücksichtigung der Verlustkappung nach den Indikatoren des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* vereinbarten Mischindikators an alle Hochschulen verteilt. Die Verluste

einzelner Hochschulen werden bei 10 % ihres Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

2. Weiterleitung von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Kapitel I Nr. 3

Das Land Berlin stellt den Hochschulen die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (ZSL) jährlich bereitgestellten Bundesmittel zusätzlich zu den in Kapitel I Nr. 2 aufgeführten Landesmitteln zur Verfügung. Die ZSL-Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindikators ermittelt.¹

Der Anteil einer Hochschule an den im jeweiligen Jahr gemäß Kapitel I Nr. 3 zur Verteilung an die Hochschulen bereitstehenden Bundesmittel bemisst sich – den Regeln der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern folgend – nach dem Anteil der jeweiligen Hochschule an den Gesamtzahlen der staatlichen Berliner Hochschulen ohne Charité der folgenden gewichteten Parameter (Zweijahresdurchschnitt gemäß amtlicher Statistik):

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsesemester) im Kalenderjahr (Gewichtung: 20 %)
- Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %)
- Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Bei der Verteilung werden jeder Hochschule 70 % der für das Basisjahr errechneten Mittel indikatorenunabhängig zugesichert. In der Regel findet die Berechnung Anfang Dezember auf Basis der Daten der beiden zurückliegenden Jahre statt und wird für das Folgejahr finanzwirksam.

3. Evaluation

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden.

¹ Vgl. § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*.

Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5 (in T€)

Die Beträge können im Ergebnis der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

		2024	2025	2026	2027	2028
FU	Landesmittel	378.568	397.509	416.184	436.028	457.640
	Bundesmittel	32.630	32.630	32.630	32.630	32.630
	Gesamtzuschuss	411.198	430.139	448.814	468.658	490.270
HU	Landesmittel	288.673	305.142	322.436	339.906	359.983
	Bundesmittel	29.747	29.747	29.747	29.747	29.747
	Gesamtzuschuss	318.420	334.889	352.183	369.653	389.730
TU	Landesmittel	353.659	372.395	389.059	406.874	426.996
	Bundesmittel	28.640	28.640	28.640	28.640	28.640
	Gesamtzuschuss	382.299	401.035	417.699	435.514	455.636
Summe Univ.	Landesmittel	1.020.900	1.075.046	1.127.679	1.182.808	1.244.619
	Bundesmittel	91.017	91.017	91.017	91.017	91.017
	Gesamtzuschuss	1.111.917	1.166.063	1.218.696	1.273.825	1.335.636
BHT	Landesmittel	91.384	97.382	103.496	110.032	116.701
	Bundesmittel	12.173	12.173	12.173	12.173	12.173
	Gesamtzuschuss	103.557	109.555	115.669	122.205	128.874
HTW	Landesmittel	72.222	76.748	82.440	88.502	94.541
	Bundesmittel	15.643	15.643	15.643	15.643	15.643
	Gesamtzuschuss	87.865	92.391	98.083	104.145	110.184
HWR	Landesmittel	44.108	47.679	51.523	55.416	59.506
	Bundesmittel	15.254	15.254	15.254	15.254	15.254
	Gesamtzuschuss	59.362	62.933	66.777	70.670	74.760
ASH	Landesmittel	20.632	22.274	24.066	25.793	27.592
	Bundesmittel	4.373	4.373	4.373	4.373	4.373
	Gesamtzuschuss	25.005	26.647	28.439	30.166	31.965
Summe HAW	Landesmittel	228.346	244.083	261.525	279.743	298.340
	Bundesmittel	47.443	47.443	47.443	47.443	47.443
	Gesamtzuschuss	275.789	291.526	308.968	327.186	345.783
UdK	Landesmittel	90.887	95.258	100.765	106.604	111.765
	Bundesmittel	3.967	3.967	3.967	3.967	3.967
	Gesamtzuschuss	94.854	99.225	104.732	110.571	115.732
KHB	Landesmittel	11.779	12.395	13.890	15.531	16.402
	Bundesmittel	851	851	851	851	851
	Gesamtzuschuss	12.630	13.246	14.741	16.382	17.253
HfM	Landesmittel	16.974	17.788	19.411	21.166	22.274
	Bundesmittel	605	605	605	605	605
	Gesamtzuschuss	17.579	18.393	20.016	21.771	22.879
HfS	Landesmittel	10.610	11.106	12.395	13.801	14.441
	Bundesmittel	217	217	217	217	217
	Gesamtzuschuss	10.827	11.323	12.612	14.018	14.658
Summe KHS	Landesmittel	130.250	136.547	146.461	157.102	164.882
	Bundesmittel	5.640	5.640	5.640	5.640	5.640
	Gesamtzuschuss	135.890	142.187	152.101	162.742	170.522
Gesamt	Landesmittel	1.379.496	1.455.676	1.535.665	1.619.653	1.707.841
	Bundesmittel	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
	Gesamtzuschuss	1.523.596	1.599.776	1.679.765	1.763.753	1.851.941

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5 (in T€)

Anlage zum Vertrag der Universität der Künste Berlin

	2024	2025	2026	2027	2028
Finanzierungshöchstwerte	94.854	99.225	104.732	110.571	115.732
Gesamtaufwuchs gegenüber 2023	4.888	9.259	14.766	20.605	25.766
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	4.414	8.434	11.774	15.233	18.816
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben					
- Unterstützung der Übernahme von Bauvorhaben	120	124	128	132	136
- Professuren Einstein Center Digital Future	354	516	532	548	564
- Verstetigung des Sonderprogramms Lehrkräftebildung			365	581	598
- Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre		185	365	377	389
- Digitalisierung inkl. Open Access			281	604	1.013
- Stärkung des Bauunterhalts			1.000	2.110	2.230
- Strukturelle Weiterentwicklung und Profilierung			321	1.020	2.020

Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 6 (in T€)

(ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2024	2025	2026	2027	2028
FU	12.550	11.792	11.033	11.033	11.033
HU	10.541	10.353	10.165	10.165	10.165
TU	12.481	12.210	11.940	11.940	11.940
Summe Univ.	35.572	34.355	33.138	33.138	33.138
BHT	2.229	2.418	2.608	2.608	2.608
HTW	2.132	2.226	2.319	2.319	2.319
HWR	759	984	1.209	1.209	1.209
ASH	243	338	432	432	432
Summe HAW	5.363	5.966	6.568	6.568	6.568
UdK	1.255	1.636	2.018	2.018	2.018
KHB	216	348	481	481	481
HfM	269	330	390	390	390
HfS	285	325	365	365	365
Summe KHS	2.025	2.639	3.254	3.254	3.254
Gesamt	42.960	42.960	42.960	42.960	42.960

Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

	Aufnahmekapazität*		
	ungestufte Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge
FU	660	4.485	3.460
HU	430	3.950	3.045
TU	40	4.100	2.560
Univ. gesamt	1.130	12.535	9.065
BHT		2.420	1.040
HTW		2.960	1.110
HWR	205	2.225	604
ASH		830	145
HAW gesamt	205	8.435	2.899
UdK	77	669	649
KHB	45	60	40
HfM		71	95
HfS	39		10
KHS gesamt	161	800	794
Gesamt	1.496	21.770	12.758

* Derzeitige Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge.

Zielstellung von 2.500 Absolventinnen und Absolventen (M. Ed.) in der Lehrkräftebildung

Tabelle 1: Aufteilung des Gesamtziels nach Hochschulen und Lehrämtern (Erstfächer)

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
Lehramt an Grundschulen	430	420	0	150	1.000
Lehramt an ISS/GYM	550	550	60	180	1.340
Lehramt an beruflichen Schulen	0	60	100	0	160
Summe Erstfächer	980	1.030	160	330	2.500

Tabelle 2: Fachbezogene Orientierungswerte für Lehramts-Absolventinnen und -Absolventen (M. Ed.) nach Hochschulen (Absolventenäquivalente und Summe der Teilfächer)*

	FU	HU	TU	UdK	Gesamt
Lehramt an Grundschulen					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	530	420	0	50	1.000
darunter (drei Teilfächer):					
Kunst	-	-	-	75	75
Musik	-	-	-	75	75
Sonderpädagogik	140	160	-	-	300
Sport	-	110	-	-	110
weitere Fächer	1.450	990	-	-	2.440
	1.590	1.260	0	150	3.000
Lehramt an ISS/GYM					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	605	640	65	95	1.405
darunter (zwei Teilfächer):					
Darstellendes Spiel	-	-	-	20	20
Kunst	-	-	-	100	100
Musik	-	-	-	70	70
Sonderpädagogik	85	85	-	-	170
<i>Naturwissenschaften/Technik</i>					
Biologie	100	65	-	-	165
Chemie	70	55	-	-	125
Informatik	30	25	-	-	55
Mathematik	160	160	30	-	350
Physik	70	60	-	-	130
Wirtschaft-Arbeit-Technik	-	-	100	-	100
<i>Geistes- und Sozialwissenschaften</i>					
Deutsch	210	170	-	-	380
Englisch	150	175	-	-	325
Ethik/Philosophie	50	50	-	-	100
Französisch	55	50	-	-	105
Geografie	-	80	-	-	80
Geschichte	70	65	-	-	135
Politik/Sozialkunde	95	-	-	-	95
Spanisch	35	30	-	-	65
Sport	-	150	-	-	150
weitere Sprachen	30	30	-	-	60
Religionen	-	30	-	-	30
	1.210	1.280	130	190	2.810
Lehramt an beruflichen Schulen**					
Gesamt (Absolventenäquivalente)	0	30	65	0	95
darunter (zwei Teilfächer):					
Ernährung/Lebensmittelwissenschaft	-	-	25	-	25
Metalltechnik	-	-	20	-	20
Wirtschaft und Verwaltung	-	60	-	-	60
weitere Fächer	-	-	85	-	85
	0	60	130	0	190
Summe Absolventenäquivalente	1.135	1.090	130	145	2.500
Summe Teilfächer (Fachfälle)	2.800	2.600	260	340	6.000

* Absolventenäquivalente bilden den Anteil der jeweiligen Hochschule am Gesamtstudium ab. Sie berücksichtigen, dass für das Lehramt an Grundschulen drei Fächer und für die übrigen Lehrämter je zwei Fächer zu studieren sind.

** Planerisch wird davon ausgegangen, dass 130 der 160 Absolventinnen und Absolventen für das Lehramt an beruflichen Schulen ein allgemeinbildendes Zweifach gewählt haben. Sie sind unter Lehramt ISS/GYM enthalten (65 Absolventenäquivalente).

**Vertrag
für die Jahre 2024 bis 2028
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz**

**zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege,**

und

**der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin,
vertreten durch die Rektorin**

Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung	5
II.	Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung	9
III.	Lehrkräftebildung	12
IV.	Forschung und Transfer	12
V.	Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege	16
VI.	Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung	18
VII.	Nachhaltigkeit	20
VIII.	Digitalisierung	21
IX.	Transparenz von Kosten und Leistungen	23
X.	Umsetzung des Vertrages	24

Präambel

Die Berliner Hochschulen sind das Zentrum der Wissenschaftsstadt Berlin und ein großer und starker Teil der Stadt: Mehr als 200.000 Menschen studieren, arbeiten, forschen und lehren an den Berliner Hochschulen. Sie stellen sich den großen Aufgaben von Wissenschaft und Forschung, Lehre und Lernen, der Nutzbarmachung und dem Transfer von Forschungsergebnissen sowie dem vielfältigen Dialog mit der Gesellschaft.

Die Hochschulen verfolgen diese Aufgaben im Zusammenwirken von Autonomie und gesellschaftlicher Verantwortung: Die Autonomie sichert den Hochschulen die Freiheit von Kunst und Wissenschaft und ihre Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit. Die gesellschaftliche Verantwortung der Hochschulen verpflichtet sie auf engagiertes Lehren und Lernen, Exzellenz in der Forschung und auf eine gute wissenschaftliche Praxis. Der freie Zugang zu Ergebnissen im Sinne einer offenen Wissenschaft (Open Research) ebenso wie die verantwortungsvolle und friedliche Nutzung von Ergebnissen gehören zum ethischen Rahmen ihres Handelns.

Die Hochschulen geben wichtige Impulse zur Entwicklung der Stadt. Sie fördern Wachstum und Fortschritt in innovativen Bereichen unter anderem durch die Ausbildung von Fachkräften. Hierfür sind besondere Studienformate wie das duale Studium ein wichtiges Instrument. Mit innovativen Lösungsansätzen für die großen Herausforderungen unserer Zeit machen sie die Zukunft lebenswerter, genannt seien hier zum Beispiel die Förderung des sozialen Zusammenhalts, die digitale Transformation der Gesellschaft, die Begrenzung des Klimawandels und die Förderung der globalen Gesundheit.

Die Weiterentwicklung der einzigartigen Berliner Landschaft hin zu einem integrierten Forschungsraum mit seiner Vielfalt der Fächer und Themen in den Universitäten, der Charité - Universitätsmedizin Berlin, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, den künstlerischen Hochschulen und in der außeruniversitären Forschung wird fortgesetzt: Berlin steht für einen intensiven und vielfältigen Austausch und Transfer zwischen Wissenschaft und Forschung, Künsten und Kultur und den transdisziplinären Dialog mit der Zivilgesellschaft.

Die Berliner Hochschulen unterstützen den freien Bildungszugang und fördern offene Bildungs-, Aufstiegs- und Karrierechancen im Sinne der Chancengleichheit. Ihr Bildungsauftrag in den Wissenschaften und den Künsten vereint alle Menschen ohne Ansehen ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer körperlichen Voraussetzungen, ihrer Weltanschauung und ihres Glaubens.

Die Berliner Hochschulen stehen für das friedliche und produktive Miteinander von Menschen und Kulturen, für die Freiheit des Denkens und für Offenheit für unterschiedliche Sichtweisen und Perspektiven, für den Wettstreit faktenbasierter Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt, die die Grundlagen des akademischen Austauschs bilden müssen. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und

Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und die Idee der europäischen Zusammenarbeit, für die Unterstützung geflüchteter Studierender und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch. Gemeinsam werden Hochschulen und Land den Wissenschaftsstandort Berlin im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

Gemeinsame Ziele des Landes und der Berliner Hochschulen

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Berliner Hochschulen für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie Innovation und Transfer zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und die Wissenschaftsstadt Berlin in den kommenden fünf Jahren zu dem international führenden Wissenschaftsstandort und integrierten Forschungs- und Wissensraum weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir steigern die Attraktivität des Forschungsstandorts Berlin. In den vergangenen Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Nutzung von Synergien zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Region. Gemeinsame Berufungen bleiben ein zentrales Instrument, um wissenschaftliche Kooperationen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu fördern und hochkarätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu gewinnen. Ein breiter Wissensbegriff zwischen den Wissenschaften und den Künsten befördert innovatives methodisches Handeln, Forschen und Gestalten.
- Wir stärken die Autonomie der Hochschulen, indem die finanzielle Sicherheit der Hochschulen durch einen erhöhten Sockelbetrag und erhebliche Mittelsteigerungen erhöht wird, die leistungsorientierte Finanzierung vereinfacht wird und rechtliche Möglichkeiten erweitert werden, wie zum Beispiel die Prüfung einer pilothaften Übertragung des Berufsrechts unter der Bedingung von mit dem Land abgestimmten Qualitätsstandards und -konzepten.
- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran - beispielweise durch die Umsetzung von gemeinsam verabschiedeten Open-Access- und Forschungsdaten-Strategien, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.

- Wir verbessern die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Dabei tragen wir den disziplinspezifischen Arbeitsmärkten Rechnung. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir sichern gute Arbeitsbedingungen und verbessern die Infrastruktur auch durch die Sanierung von Gebäuden – immer unter der Perspektive von Nachhaltigkeit und den Herausforderungen des Klimawandels. Eine Grundlage dafür wird die Landeshochschulstandortentwicklungsplanung bilden. Hochschulen und Land wollen auch neue kooperative und innovative Formen des Hochschulbaus prüfen sowie Verfahren, die die Bauplanung vereinfachen und beschleunigen.
- Wir entwickeln und verbreiten zudem Ideen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren.
- Wir fördern weiter die Durchlässigkeit des Bildungssystems und die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren, die Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium erhöhen sowie individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung, der Forschung, den Künsten und der Lehre.
- Wir werben für das Studium an den Berliner Hochschulen und entwickeln Strategien, um mehr internationale Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Studium, Forschung und Lehre an den Berliner Hochschulen zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern. Wir setzen uns für einen Ausbau studentischen Wohnens ein.
- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts-, Kultur-, Wirtschafts- und Gesundheitsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitätsaufwüchse.
- Wir engagieren uns für die Entwicklung von Zukunftstechnologien, einen intensiven Wissenstransfer und die weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandorts Berlin.

I. Finanzausstattung

Konsumtive Zuschüsse

1. Die Grundfinanzierung der Hochschulen besteht aus dem Landeszuschuss und den Bundesmitteln des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*.
2. Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 87 Absatz 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:
1.379.496 T€ für 2024
1.455.676 T€ für 2025
1.535.665 T€ für 2026
1.619.653 T€ für 2027
1.707.841 T€ für 2028.

Sie werden nach der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage 1 auf die Hochschulen verteilt.

3. Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* jährlich bereitgestellten Bundesmittel gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vollständig an die Hochschulen weiterzuleiten. Sie werden nach Abzug von Festbeträgen für die Finanzierung des Berliner Landesprogramms zur Umsetzung des Zukunftsvertrags, der „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive“, in Höhe von 12 Mio. € in 2024, 8 Mio. € in 2025 und je bis zu 5 Mio. € in den Folgejahren sowie der Charité in Höhe von 11,377 Mio. € nach dem jeweiligen Anteil der einzelnen Hochschulen am Mischindikator gemäß dem in Anlage 1 Nr. 2 beschriebenen Verfahren auf die Hochschulen verteilt.

Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* festgelegten Mischindikators ermittelt. Aktuell ist davon auszugehen, dass die Hochschulen insgesamt daraus Zuschüsse in Höhe von 144,1 Mio. € erhalten.

4. Bei gleichbleibender Höhe der zur Verfügung stehenden Bundesmittel beträgt die Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse nach Nr. 2 und Nr. 3:
1.523.596 T€ für 2024
1.599.776 T€ für 2025
1.679.765 T€ für 2026
1.763.753 T€ für 2027
1.851.941 T€ für 2028.

5. Die konsumtiven Zuschüsse für die Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin in den Jahren 2024 bis 2028 bemessen sich nach der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage 1 Nr. 1 zuzüglich der weitergeleiteten Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Anlage 1 Nr. 2. Bei vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele und gleichbleibenden Bundesmitteln ergeben sich Zuschüsse in Höhe der in Anlage 2 aufgeführten Finanzierungshöchstwerte. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.

Investive Zuschüsse

6. Die Hochschulen insgesamt mit Ausnahme der Charité erhalten in den Jahren 2024 bis 2028 investive Zuschüsse in Höhe von jährlich 42.960 T€. Die Verteilung auf die Hochschulen erfolgt gemäß Anlage 4.

Rücklagenmanagement

7. Die Hochschulen reduzieren ihr Rücklagevermögen einschließlich der Höhe ihrer kassenmäßigen Jahresergebnisse mit dem Ziel, dass zum Ende des dritten Vertragsjahres die Höhe von 25 % des der jeweiligen Hochschule im selben Haushaltsjahr zugewiesenen konsumtiven Zuschusses gemäß Nr. 5 nicht überschritten wird. Rücklagen und Jahresergebnisse aus Dritt- oder Sondermitteln oder Rücklagen, die für Pensions- und Versorgungsaufwendungen oder die für vertraglich vereinbarte Kofinanzierungen von Bauvorhaben nach Artikel 91b Grundgesetz vorgesehen sind, bleiben dabei unberücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag der Hochschule Abweichungen, beispielsweise zur Finanzierung besonderer Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit einem geprüften Bedarfsprogramm, zugelassen werden, die der Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen bedürfen. Ab dem vierten Vertragsjahr werden die 25 % übersteigenden Beträge des Vorjahres im aktuellen Haushaltsjahr betragsgleich zuschussreduzierend berücksichtigt. Die dementsprechend auf den jeweiligen Zuschusstiteln verbleibenden Mittel können dem Programm des Landes Berlin „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive“ im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen zugeführt werden (besonders §§ 20 bzw. 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung - LHO).
8. - entfällt -
9. Der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und nachrichtlich der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung ist jährlich spätestens bis zum 30.04. die Haushaltsrechnung bzw. der Jahresabschluss sowie spätestens bis zum 31.08. eine mittelfristige Planung zur Rücklagenverwendung für die nächsten vier Jahre einschließlich eines Berichts zur Rücklagenverwendung im zurückliegenden Jahr vorzulegen. Im ersten Vertragsjahr gilt abweichend die Frist 30.09.

Struktur- und Entwicklungspläne

10. Auf Grundlage des in diesem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens legt jede Hochschule ihre Struktur und Entwicklungsperspektiven in einem fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan dar. Diese sind bis zum Ende des ersten Vertragsjahres der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen.
11. In der Strukturplanung sind alle personellen Ressourcen, die zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Erfüllung der weiteren Hochschulaufgaben erforderlich sind differenziert nach Struktureinheiten (Fachbereiche, Abteilungen, Lehreinheiten) darzustellen. Sie enthält mindestens folgende Angaben:
 - (Struktur-)Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,
 - zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z. B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
 - Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
 - vorgehaltene Studiengänge mit ihrer Regelstudienzeit und Anzahl der zugehörigen Studienplätze.
12. Die Hochschulen haben die Möglichkeit, jeweils bis zu 8 % der Stellen des wissenschaftlichen Personals insgesamt und nicht mehr als 10 % einer Personalkategorie für einen zentralen Pool einzuplanen, der für flexible Struktur Anpassungen, Innovationen und strategische Berufungen genutzt werden kann. Die Nutzung dieses Pools und andere Änderungen des Strukturplans sind in einer jährlichen Fortschreibung zu dokumentieren. Sie erfolgt in überwiegend tabellarischer Form und weist Änderungen hinsichtlich der personellen Struktur und des Studienangebotes gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan aus.
13. Die vier Kunsthochschulen stimmen ihre Struktur- und Entwicklungsplanung, Studiengänge, fachlichen Schwerpunkte und Entwicklungsperspektiven untereinander ab. Ziel ist es, in Berlin weiterhin ein breites, komplementäres Fächerspektrum und eine exzellente Forschungslandschaft zu gewährleisten sowie den Ausbildungsbedürfnissen des Landes und der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Die Darstellung des Ergebnisses dieses Abstimmungsprozesses erfolgt im Struktur- und Entwicklungsplan der jeweiligen Hochschule.

Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

Strukturentwicklungen

14. FU - Weiterentwicklung Friedens- und Konfliktforschung

- entfällt -

15. HU - Weiterentwicklung der Theologien

- entfällt -

16. FU - Berliner Landesgeschichte

- entfällt -

17. Berlin School of Public Health (Charité, TU, ASH)

- entfällt -

Planungssicherheit und weitere Mittel

18. Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.

19. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Absatz 7 und 9 BerlHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.

20. Land und Hochschulen prüfen eine Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land und schaffen ggf. die dafür erforderlichen Voraussetzungen.

Transparente Liegenschaftspolitik

21. Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin die nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücke der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clusterung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die zum 01.01.1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.

Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu.

22. Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

Fachkräftesicherung

1. Das gemeinsame Ziel ist es, das erreichte Niveau an Studierendenzahlen an den staatlichen Hochschulen zu halten und allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ausbauen. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsorientiert weiterentwickelt werden kann.
2. Die Hochschulen werden ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen halten (Anlage 5) und um die in diesem Vertrag vereinbarten Studienplätze erweitern. Sie tragen damit dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden.
3. Ausbildung für den Öffentlichen Dienst (nur HWR)
- entfällt -
4. Pflegestudiengang (nur ASH, Charité)
- entfällt -
5. Psychotherapie (nur FU, HU)
- entfällt -
6. Physio-/Ergotherapie (nur ASH)
- entfällt -

Studium und Lehre

7. Offene und durchlässige Hochschule

Anknüpfend an die vielfältigen Bemühungen zur Förderung der Durchlässigkeit, setzen die Hochschulen die bestehenden Maßnahmen zur Förderung des Hochschulzugangs, eines besseren Studienverlaufs und eines erfolgreichen Studienabschlusses spezifischer Zielgruppen fort (insbesondere Studierende mit besonderem Unterstützungsbedarf wie Studierende mit Behinderungen / chronischen Erkrankungen, Geflüchtete, beruflich Qualifizierte, Studierende mit Care-Verpflichtungen sowie Erstakademikerinnen und Erstakademiker). Die Hochschulen tragen Sorge für die nachhaltige Nutzung erfolgreicher Maßnahmen aus der Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive. Die Maßnahmen umfassen vor allem Angebote zur Unterstützung in der Eingangs- und Orientierungsphase und tragen damit der wachsenden Vielfalt der Studierenden Rechnung. Beratungsstrukturen im Bereich der psychosozialen Angebote werden bedarfsorientiert sichergestellt.

Zur Erfolgsmessung ausgewählter Angebote zur verbesserten Durchlässigkeit führen die Hochschulen und das Land Berlin im Jahr 2026 eine übergreifende, wissenschaftliche Wirksamkeitsanalyse durch und entwickeln die Maßnahmen basierend auf den Ergebnissen weiter. Die Systematisierung und Indikatoren werden von den Hochschulen und dem Land Berlin unter Hinzunahme wissenschaftlicher Expertise gemeinsam entwickelt. Bereits vorhandene Evaluationsergebnisse werden einbezogen. Die Ergebnisse werden mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und den relevanten Akteurinnen und Akteuren der Hochschulen in einem geeigneten Austauschformat erörtert.

8. Inklusion

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe, die für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ein möglichst barrierefreies Studium ermöglichen. Dafür setzen die Hochschulen weitere Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention um.

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Inklusion von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des BerlHG mit dem Ziel der Hilfe aus einer Hand. Entsprechende Vereinbarungen der Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin bleiben bestehen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber jährlich mindestens 750.000 Euro aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Für die Jahre 2024 und 2025 erhöht das Land diesen Zuschuss auf 1,25 Mio. Euro und ist bestrebt, ihn auch in den Folgejahren in dieser Höhe fortzuschreiben. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen wie bisher im Verhältnis ihrer Zuschüsse

zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

Um den betroffenen Studierenden ein barrierefreies Antragsverfahren zur Vergabe der Inklusionsleistungen zu ermöglichen, unterstützen die Hochschulen das Studierendenwerk bei der Schaffung einer digitalen Plattform zur Beantragung der Inklusionsleistungen.

9. Partizipation Geflüchteter

Die Hochschulen fördern die Partizipation Geflüchteter in allen Bereichen des Hochschullebens. Die Hochschulen sehen für diese Aufgabe bedarfsgerechte Unterstützungs- und Beratungsangebote vor und prüfen dabei die Personalkapazität in den Beratungsstrukturen. Außerdem verpflichten sich die Hochschulen, die bestehenden studienvorbereitenden Maßnahmen für Geflüchtete fortzuführen und nach Möglichkeit auszubauen. Freie Universität Berlin und Technische Universität Berlin bauen das jährliche Angebot der Studienkollegs um je mindestens einen weiteren Kurs mit mindestens 20 Plätzen für Geflüchtete pro Jahr aus. Des Weiteren werden Maßnahmen im Rahmen des „Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation Geflüchteter“ umgesetzt.

10. MINT-Förderung

- entfällt -

11. Stiftung für Hochschulzulassung

Die Hochschulen beteiligen sich mindestens im bisherigen Umfang am dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung und streben eine Erweiterung auf alle grundständigen Studiengänge einschließlich der Mehrfachstudiengänge an. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sowie duale und interne Studiengänge sind hiervon ausgenommen. Die mit der Entwicklung eines neuen Koordinierungsverfahrens einhergehenden Veränderungen werden durch die Hochschulen konstruktiv begleitet.

12. Studieneignungstests

Sofern die Hochschulen im Rahmen ihrer Zulassungsverfahren auf Studieneignungstests zurückgreifen, kooperieren sie fächerspezifisch (Testverbünde). Bei der Konzeption von Studieneignungstests werden auch Möglichkeiten der Online-Testung integriert. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird – sofern erforderlich – den rechtlichen Rahmen im Benehmen mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren schaffen. Finanzielle Belastungen für die Bewerberinnen und Bewerber für die Durchführung dieser Studieneignungstests werden vermieden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für überregional hochschulübergreifend durchgeführte fachspezifische Studieneignungstests wie zum Beispiel den Test für Medizinische Studiengänge (TMS).

13. Weiterentwicklung des BZHL

Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL mit dem Ziel, das Zertifikatsangebot zu erweitern und die Teilnehmendenzahlen um mindestens 20 % zu erhöhen.

14. Preis für die Lehre

Die Hochschulen beteiligen sich an der Konzeptentwicklung eines Landespreises für gute Lehre ab 2025, um hervorragende Lehrleistungen zu fördern und deren Sichtbarkeit zu erhöhen.

III. Lehrkräftebildung

- entfällt -

IV. Forschung und Transfer

Das gemeinsame Ziel von Hochschulen und Land ist es, die Forschungsstärke und Innovationskraft des Wissenschaftsstandorts zu erhalten und weiter auszubauen, um im nationalen und internationalen Wettbewerb der Spitzenforschung konkurrenzfähig zu bleiben, innovative Lösungen für die drängenden Herausforderungen zu entwickeln sowie die Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen der Hochschulen weiter zu entwickeln und Berlin für hervorragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf allen Karriere-stufen noch attraktiver zu machen.

1. Die Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin setzt ihre Anstrengungen bei der Einwerbung von Dritt- und Sondermitteln unvermindert fort.

Integrierter Forschungsraum Berlin: Exzellente Forschung und Kooperation

2. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die Charité bauen die strategische Entwicklung der Berlin University Alliance unter Einbeziehung herausragender Verbundforschungsvorhaben - insbesondere der Exzellenzcluster - aus.

Das Land Berlin sichert zu, seinen Landesanteil für die von Bund und Ländern getragene Exzellenzstrategie für die Laufzeit der Vereinbarungen außerhalb der Hochschulverträge bereitzustellen.

Das Land Berlin fördert die Universitäten und die Charité im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder auch in der zweiten Förderperiode bei der

strategischen Entwicklung des Exzellenzverbunds Berlin University Alliance und der Exzellenzcluster intensiv und nachhaltig.

3. Die Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird insgesamt gestärkt und der Transfer von Forschungsergebnissen in Wirtschaft und Gesellschaft intensiviert. Dazu wird das Institut für Angewandte Forschung (IFAF) weiterentwickelt. Das Land wird das IFAF vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber außerhalb der Hochschulverträge weiterfinanzieren.
4. Das Land Berlin stärkt über die Einstein-Stiftung Berlin die Universitäten und die Charité in ihrer Spitzenposition durch auf den Standort Berlin zugeschnittene Förderformate, insbesondere als Inkubator für innovative Themen und Personen. Das Land wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber bis zu elf Professuren des Einstein-Profil-Professuren-Programms ad personam außerhalb der Hochschulverträge über die ESB weiterfinanzieren.

Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Promotionen

5. Promotionsrecht und Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften
Das Land legt im Jahr 2024 eine Rechtsverordnung zur Umsetzung des § 2 Absatz 6 BerlHG vor und unterstützt die weitere Umsetzung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften schärfen ihre Profile in der anwendungsorientierten Forschung und entwickeln ihre Forschungs- und Betreuungsstrukturen weiter, um ihren Promovierenden ein ausgezeichnetes Umfeld für ihre Qualifikation zu bieten. Sie richten ihre Mittelbaukonzepte insbesondere auf ihre qualitätsgesicherten Forschungsumfelder aus. Sie verstärken ihre Anstrengungen, im überregionalen Wettbewerb vergebene Drittmittel einzuwerben, um sich zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Qualifikationsstellen von Promovendinnen und Promovenden zu erschließen.

6. Hybride Promotion

Um die gesellschaftliche Wirksamkeit der Forschung in den Künsten und in der Gestaltung nachhaltig und qualitätsgesichert zu fördern, setzen die Kunst- und Musikhochschulen ihre Anstrengungen zur Weiterentwicklung der postgradualen Phase unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats aus dem Jahr 2021 fort. Gemeinsames Ziel von Land und Hochschulen ist es, den Studierenden künstlerischer Hochschulen eine ebenso international anerkannte wie zukunftsorientierte Qualifizierungsmöglichkeit zu bieten. Zur Umsetzung dieses Ziels entwickeln die Kunst- und Musikhochschulen ein Berliner Modell zur Erprobung der hybriden Promotion, mit dem ein einheitlicher rechtlicher und organisatorischer

Rahmen geschaffen werden soll, der die strukturelle und inhaltliche Qualitätssicherung gewährleistet und dessen Kern ein strukturiertes Programm bilden soll. Das Land unterstützt und begleitet diese Prozesse koordinierend und konzeptionell.

Land und Hochschulen verständigen sich spätestens im Jahr 2025 über Verfahren und Kriterien, mit denen sie die Erprobung der hybriden Promotion evaluieren, und berücksichtigen dabei auch länderübergreifende Anforderungen.

Die Kunst- und Musikhochschulen setzen ihre Anstrengungen fort, Drittmittel einzuwerben, um zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Qualifikationsstellen zur Promotion zu erschließen.

Transformation und Zukunftstechnologien

7. Die Hochschulen und die Charité entwickeln ihre Forschungsprofile und -schwerpunkte auch unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und technologischer Transformationsprozesse weiter. Dabei bündeln sie Kompetenzen und unterstützen Kooperationen jenseits der Grenzen von Institutionen und Disziplinen, wo ein gemeinsames Handeln wissenschaftlichen Erfolg verspricht. Sie beziehen die außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft in der Region Berlin-Brandenburg ein und werben gezielt Drittmittel ein.
8. Künstliche Intelligenz (KI): Die Hochschulen und die Charité entwickeln Berlin gemeinsam als international wettbewerbsfähiges Zentrum der KI-Forschung weiter. Die Technische Universität Berlin und die Charité führen den Aufbau des nationalen KI-Kompetenzzentrums Berlin Institute for the Foundations of Learning and Data (BIFOLD) fort. Die Vernetzung der KI-Forschung am Standort Berlin wird durch den Abschluss von BIFOLD-Rahmenkooperationsverträgen insbesondere mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin weiter ausgebaut.
9. Quantenwissenschaften und -technologien: Die Universitäten und die Charité etablieren im Rahmen der Berlin Quantum Alliance (BQA) die Quantenforschung als Forschungs- und Technologieschwerpunkt in Berlin und berücksichtigen dies bei der Weiterentwicklung ihrer Profile im Rahmen der Strukturplanung. Die Universitäten werden im Rahmen der BQA zusätzliche Mittel, insbesondere aus Bundes- und EU-Programmen, einwerben.
10. Digitalisierung: Das Einstein Center Digital Future (ECDF) stärkt die Digitalisierungsforschung des Berliner Wissenschaftssystems und erhält vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber weiterhin die bereits vereinbarte Unterstützung über die Einstein Stiftung Berlin. Darüber hinaus werden im Rahmen der Zuschüsse gemäß Kapitel I Nr. 5 zehn Professuren des ECDF verstetigt. Diese Professuren sind mit der entsprechenden Denomination in die jeweilige Hochschulstruktur aufzunehmen und im Struktur- und Entwicklungsplan auszuweisen. Universitäten, Charité und ECDF legen bis 2025 gemeinsam eine Strategie zur

weiteren Entwicklung der Digitalisierungsforschung für den Standort Berlin über den Zeitraum 2028 hinaus vor, die auch die Einwerbung von Drittmitteln einbezieht.

11. Klimawandel: Das Climate Change Center Berlin-Brandenburg (CCC) ist für alle Berliner und Brandenburger staatlichen Hochschulen geöffnet. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich gleichberechtigt am CCC als zentraler Plattform. Sie initiieren eigene Projekte bzw. beteiligen sich an Projekten, in denen die Auswirkungen des Klimawandels und mögliche Strategien zum Umgang mit diesen Veränderungsprozessen im Fokus stehen.
12. 3R-Forschung (Reduce, Refine, Replace): Charité, Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin und Technische Universität Berlin legen - aufbauend auf dem Konzept des EC3R - einen gemeinsamen Konzeptvorschlag für ein berlinweites 3R-Zentrum vor, um Methoden und Modelle als Alternativen zum Tierversuch für die biomedizinische Forschung zu entwickeln und die Möglichkeiten für eine koordinierte Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung zu verbessern.
13. Finanzierung: Die Ausgestaltung der Finanzierung des nationalen KI-Kompetenz-zentrums BIFOLD wird außerhalb der Hochschulverträge im Rahmen des BIFOLD-Wirtschaftsplans geregelt. Das Land stellt für die Forschungsvorhaben BQA, ECDF, CCC und EC3R vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber zusätzliche Mittel im Rahmen der bestehenden vertraglichen Regelungen außerhalb der Hochschulverträge zur Verfügung.

Open Research und Forschungsdatenmanagement

14. Der freie Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten wird ausgebaut. Hierzu wird die Open-Access-Strategie des Landes Berlin und der Hochschulen zu einer Open-Research-Strategie weiterentwickelt und wesentliche Zielmarken werden im Jahr 2024 präsentiert. Das an der Freien Universität Berlin angesiedelte Open-Access-Büro des Landes Berlin unterstützt und koordiniert die Strategieumsetzung. Dafür wird eine zweite Stelle innerhalb des Zuschusses der Freien Universität Berlin verstetigt.
15. Die Hochschulen und die Charité streben eine nachhaltige Nutzung erzielter Forschungsergebnisse und der damit verbundenen Daten an und integrieren dies in die Open-Research-Strategie. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich in engem Austausch mit den Konsortien der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) an der Entwicklung von Standards und adaptieren diese für alle neu entstehenden Forschungsdaten in allen Fachbereichen.

Wissens- und Technologietransfer

16. Die Hochschulen tragen zur Weiterentwicklung und Profilierung der Region Berlin-Brandenburg bei. Sie entwickeln in ihrer Forschung auch innovative Lösungen für

technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen und führen diese durch ihre Transferaktivitäten zielgruppengerecht mit Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft weiter. Sie beteiligen sich weiter an Dialogformaten und wirken an der Weiterentwicklung der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg mit.

17. - entfällt -

18. Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung nachhaltig umgesetzt und gesichert werden können. Sie steigern die Zahl der Ausgründungen aus dem wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Bereich, die aus der jeweiligen Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg, insbesondere durch Benennung zentraler Ansprechpartner für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
19. Zur besseren Vernetzung errichten die Universitäten, die Charité und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften eine zentrale Entrepreneurship-Einheit und werden gemeinsam einen Antrag im EXIST-Leuchtturmprogramm Startup Factories einreichen und im Erfolgsfall umsetzen.

V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege

1. Laufzeiten von Qualifizierungsverträgen (Promotionen)

Die Hochschulen sehen vor, dass die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) mit einer Vertragslaufzeit von mindestens vier Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte im Einzelfall zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zugrunde zu legen. Soweit möglich schöpfen die Hochschulen die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten mit einer Laufzeit unter vier Jahren soll mindestens dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.

2. Beschäftigungsanteile

Bei überwiegend haushaltsfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus.

Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

3. Dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse

Die Befristung von Beschäftigungsverhältnissen für wissenschaftliches Personal erfolgt vorrangig auf Grundlage des WissZeitVG. Sachgrundlose Befristungen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz kommen nicht zur Anwendung.

Die Universitäten verpflichten sich bis zum 01.12.2027 im Umfang von mindestens 40 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten (VZÄ) der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 108 BerlHG und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben entsprechend der Zielvereinbarung des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen.

Soweit die Quote an einer Universität bislang weniger als 35 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte gegenüber dem Ziel des vorherigen Hochschulvertrags bis zum 01.12.2027.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften verpflichten sich, bis zum 01.12.2027 im Umfang von mindestens 35 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten (VZÄ) der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen. Soweit die Quote in der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Hochschule bislang weniger als 30 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte bis zum 01.12.2027.

4. Wissenschaftsunterstützender Bereich

Die Hochschulen sehen grundsätzlich unbefristete Beschäftigungsverhältnisse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung vor.

5. Forum Gute Arbeit

Das Land, die Hochschulen und die Charité führen das Forum unter Leitung des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärs fort, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen zu analysieren und gemeinsam Lösungsstrategien zur Verbesserung zu diskutieren. Beteiligt werden unter anderem Mitglieder der Landeskongress der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKR), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), des Landeszusammenschlusses MTSV, der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskongress der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Berlin (LakoF), der an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

6. Vereinbarkeit Familie und Beruf

Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung von Kindern (§ 2 Absatz 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Absatz 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von den Hochschulen nicht gestellt.

Die Hochschulen werden Führungskräfte für die Anwendung dieser Komponenten sensibilisieren und aktiv für ihre Nutzung bei den betroffenen Beschäftigten werben.

VI. Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung

1. Erhöhung des Anteils von Frauen und der Diversität bei Professuren

Die Hochschulen verfolgen das Ziel der paritätischen Besetzung von Stellen. Hierfür ist die weitere Erhöhung des Frauenanteils bei Berufungen nötig. Zudem streben die Hochschulen eine Erhöhung der Diversität bei Berufungen an und ergreifen Maßnahmen zur aktiven und systematischen gleichstellungs- und diversity-sensiblen Gewinnung.

Die Hochschulen erarbeiten Konzepte zur Steigerung der Berufungsquoten von Frauen und integrieren diese in die Gleichstellungskonzepte. Dabei legen sie einen besonderen Schwerpunkt in den Fachbereichen, bei denen der Frauenanteil an Professuren bei unter 25 % liegt. Sie verfolgen einen intersektionalen Gleichstellungsansatz.

Sofern die Parität noch nicht erreicht ist, streben die Hochschulen bei Berufungen auf unbefristete oder Tenure-Track-Professuren insgesamt eine Berufungsquote von Frauen an, die gegenüber dem Bestandsanteil um mindestens 10 Prozentpunkte höher liegt.

Die Hochschulen eröffnen Angebote für Berufungskommissionsmitglieder zur Sensibilisierung für unbewusste Verzerrungseffekte (Gender- und Diversity-Bias) und für eine gender- und diversity-sensible Personalauswahl.

2. Überwindung des Gender Pay Gaps

Bestehende Benachteiligungen von Frauen beim Gehalt bzw. der Besoldung bei gleichen Leistungen sollen überwunden werden. Die Hochschulen und die Charité werden im Jahr 2024 eine hochschulübergreifende externe Studie zum Ausmaß und zu den hochschulspezifischen Ursachen des Missverhältnisses in der Bezahlung von Frauen und Männern im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal beauftragen. Über die konkrete Ausgestaltung des Designs der Studie, auch unter

Berücksichtigung des Datenschutzes, werden sie sich mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abstimmen. Zudem werden sie jährlich Auswertungen der Leistungsbezüge der Professuren nach Geschlecht erstellen und bis zum Jahr 2026 unter Berücksichtigung der Studie Maßnahmen zur Überwindung eines Gender Pay Gaps entwickeln. Die Hochschulen stellen im Rahmen der Aktualisierungen der Gleichstellungskonzepte regelhaft die Fortschritte bei der Überwindung eines Gender Pay Gaps dar.

3. Intersektionale Geschlechterforschung

Professuren und innovative Projekte im Bereich der intersektionalen Geschlechterforschung werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiterentwickelt und strukturell verankert. Als Querschnittsthema integrieren die Hochschulen profilbezogenen Gender- und Diversity-Aspekte in Forschung und Lehre für alle Fachrichtungen.

4. Strukturverstärkung

Die Geschäftsstellen der Landeskonferenz Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Berliner Hochschulen (LakoF) und der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) werden über die staatlichen Zuschüsse an die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (LakoF) und an die Technische Universität Berlin (afg) dauerhaft abgesichert.

Die Zuschusserhöhung in Höhe von 82.000 Euro für die Geschäftsstelle der LakoF wurde bereits ab 2023 in den Plafond der HTW aufgenommen. Für die Absicherung der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) wird der Zuschuss der TU ab dem Jahr 2024 entsprechend um 86.000 Euro erhöht.

5. Vielfalt und Antidiskriminierung strukturell verankern

Die Hochschulen richten Strukturen für den Bereich Diversität und Antidiskriminierung ein und etablieren eine angemessene Arbeitsteilung zwischen Diversitäts- und Gleichstellungsstrukturen. Anspruch ist eine intersektionale Bearbeitung aller Anliegen aus dem Bereich Gleichstellung und Diversität.

6. Querschnittsthema in Schulungen, Fort- und Weiterbildungen

Bei Fortbildungen, insbesondere für Lehrende und für Mitglieder von Auswahlkommissionen aller Statusgruppen, werden gender- und diversity-sensible Inhalte als Querschnittsthemen verankert.

VII. Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitskonzepte

1. Die Hochschulen werden die im BerlHG verankerten Nachhaltigkeitskonzepte auf Basis der Sustainable Development Goals bis zum 31.12.2025 verabschieden und an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermitteln:
 - a. Die Hochschulen streben Klimaneutralität bis 2035 an und entwickeln entsprechende Konzepte.
 - b. Die Hochschulen wenden in ihren Nachhaltigkeitskonzepten die Handlungsfelder und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex für Hochschulen an und legen dessen Indikatoren zugrunde. Dabei berücksichtigen sie vorzugsweise:
 - den Transformationsprozess zur Nachhaltigen Hochschule,
 - die Nachhaltigkeit im Ressourcenmanagement,
 - die Minimierung von Treibhausgasemissionen,
 - die Partizipation und Qualifizierung von Hochschulangehörigen an der Nachhaltigen Hochschule,
 - Nachhaltigkeit und Aspekte der Klimagerechtigkeit in Forschung, Lehre und Transfer sowie
 - hochschulinterne Anreizsysteme zur Umsetzung.
 - c. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzepte schaffen die Hochschulen sukzessive die für ihre Einrichtungsgröße adäquaten personellen und organisatorischen Voraussetzungen und legen dabei die Management-Verantwortung fest.

Nachhaltiges Bauen und Bauunterhalt

2. Energetische Sanierung

Der Gebäudebestand der Hochschulen besitzt ein großes energetisches Sanierungs- und damit Energiesparpotenzial. Investitionen in energetische Sanierungen, eine klimaneutrale Gebäudeenergieversorgung und Klimaanpassungsmaßnahmen sind elementar für den Klimaschutz und die Schonung von Ressourcen. Das Land Berlin und die Hochschulen werden ihre Anstrengungen zur energetischen Sanierung verstärken.

Alle Hochschulen werden ihre Anstrengungen zum Bauunterhalt unter konsequenter Anwendung der KGSt-Richtwerte deutlich verstärken.

3. Vorschriften und Richtlinien

Die Hochschulen werden auch in der Auftragsvergabe und bei Beschaffungen einen bedeutenden Beitrag für den Umweltschutz leisten. Sie verpflichten sich, die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) in der jeweils aktuellen Fassung weiterhin anzuwenden.

4. Klimaschutz

Die Hochschulen aktualisieren bei Bedarf die mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung abgeschlossenen Klimaschutzvereinbarungen nach § 13 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln).

Nach § 19 EWG Bln strebt das Land Berlin die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf, in und an öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen an. Die Hochschulen setzen die hierzu vorgesehenen Maßnahmen nach § 19 Absatz 2 bis 7 EWG Bln auf den von ihnen betriebenen landeseigenen Liegenschaften in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung um.

Für alle in Planung befindlichen baulichen Maßnahmen, deren Bestandteil energetische Verbesserungen und Klimaanpassungen sind, werden entsprechende Förderprogramme des Landes und Bundes geprüft und nach Möglichkeit Fördermittel beantragt.

5. Flächenmanagement

Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Hochschulen nutzen die Potenziale der Richtlinien für die Flächenbedarfsbemessung und -bilanzierung für eine effiziente Gebäudebewirtschaftung und Flächennutzung. Ziel ist es, den Flächenverbrauch weiter zu optimieren.

Die Hochschulen werden Steuerungsinstrumente zur weiteren Optimierung prüfen und nach Möglichkeit installieren (z. B. Auslastungsuntersuchungen, IT-bezogene Lehrraumvergabe, Desk-Sharing).

VIII. Digitalisierung

Digitalisierungsstrategie

1. Die Hochschulen entwickeln im ersten Vertragsjahr Eckpunkte für eine profil-entsprechende Digitalisierungsstrategie, die alle wesentlichen Bereiche wie Studium, Lehre, Forschung, Selbstverwaltung und Administration einbezieht und zudem kooperative Aktivitäten und Potentiale sowie die finanziellen, baulichen und arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten berücksichtigt. Dabei sollen auch die weitergehenden Implikationen und Handlungserfordernisse im Zusammenhang mit KI-Anwendungen im Hochschulbereich thematisiert werden.
2. Zur Bewältigung von hochschulübergreifenden Aufgaben erfolgt die Abstimmung zwischen den Berliner Hochschulen, der Charité und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung in einem kontinuierlichen Dialogformat zur Digitalisierung. Dabei ist auch die gemeinsame Ressourcennutzung zu prüfen. Dies gilt zum Beispiel für die infrastrukturelle Weiterentwicklung, Weiterbildungsangebote und Themen wie IT-

Sicherheit, Barrierefreiheit, Rechtsberatung und digitale Prüfungen bzw. e-Assessments.

Die Hochschulen und die Charité legen bis Mitte des zweiten Vertragsjahres einen Vorschlag für hochschulübergreifende Eckpunkte und entsprechende Kooperationsfelder vor, der dann gemeinsam mit dem Land zu einem übergeordneten Digitalisierungsleitbild für den gesamten Hochschul- und Wissenschaftsstandort weiterentwickelt wird.

3. Die Hochschulen streben an, erfolgreiche Strukturinnovationen und Verbundprojekte aus Sondermitteln oder Förderprogrammen nachhaltig nutzbar zu machen. Dazu gehört auch, den Wissens- und Ergebnistransfer laufender Projekte aktiv zu fördern. Zur Absicherung und für den weiteren Ausbau der Digitalisierung in allen Bereichen stellt das Land den Hochschulen im Rahmen der Zuschüsse gemäß Kapitel I Nr. 5 Mittel zur Verfügung.

Zukunftsfähige Erweiterung der Kompetenzprofile und digitale Lehrentwicklung

4. Fachliche sowie fachübergreifende digitale und technologische Schlüsselkompetenzen werden in den Studienprofilen sowie Studienordnungen angemessen integriert.
5. Die Hochschulen entwickeln und nutzen dort, wo sie angezeigt und sinnvoll sind, verstärkt digital unterstützte Lehr- und Lernformate, begleitende digitale Materialien sowie digitale Prüfungsoptionen und verbinden diese fachadäquat mit Präsenzangeboten. Dabei sollen auch Möglichkeiten der Digitalisierung für den Ausbau von Kurzzeitmobilität und des *internationalization@home* genutzt werden.

Innovationsräume und unterstützende Dienste

6. Die Hochschulen fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den unterstützenden Diensten in Studium, Lehre und Forschung die digitale Weiterentwicklung und passen technische Infrastrukturen, hochschuldidaktische Services, Studienberatungen sowie Weiterbildungsangebote profilbezogen an.

Bibliotheken

7. Die Hochschulbibliotheken setzen ihren Weg zu interaktiven Lernorten auch mithilfe digital gestützter Raumkonzepte und Technologien fort. Der Anteil an digitalen Medienbeständen wird kontinuierlich ausgebaut. Die Digitalisierung von Sammlungsbeständen und der Ausbau von Repositorien wird fortgeführt, um deren Potentiale für Forschung, Lehre und Wissenstransfer besser auszuschöpfen.
8. Die Hochschulen sind mit ihren Bibliotheken weiterhin Mitglieder im Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV) und engagieren sich gemeinsam mit

den für Hochschulen und für Kultur zuständigen Senatsverwaltungen für die Stabilität, Aktualisierung und Weiterentwicklung dieser – auch für die überregionale Einbindung Berlins – wichtigen wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheksinfrastruktur. Sie beteiligen sich an Prozessen zur Verbesserung der Strukturen des KOBV, die auch die Prüfung und Anpassung des KOBV-Finanzierungsmodus und einer möglichen Zentralisierung der Finanzierung einschließen.

IX. Transparenz von Kosten und Leistungen

1. Die Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin legt dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jeden Jahres einen Datenbericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Haushalt, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie auf Kennzahlen zur Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.
2. Darüber hinaus legt die Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 30.09.2026 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Hochschule und den Stand der Vertragserfüllung vor. Auf Grundlage dieses Berichts führt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung mit den einzelnen Hochschulen Gespräche über den erreichten Stand und die weiteren Maßnahmen zur Erreichung der Vertragsziele.
3. Die Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik. Sie hält Daten für die Berichterstattung über Forschungsleistungen nach dem „KDSF - Standard für Forschungsinformationen in Deutschland“ vor.
4. - entfällt -

X. Umsetzung des Vertrages

1. Vertragsverlängerung

Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin auch über 2028 hinaus Planungssicherheit erhält.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschuss-höhe zu berücksichtigen ist.

2. Erhebliche Rechtsänderungen

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den

Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Rektorin der
Hochschule für Musik Hanns Eisler
Berlin

Anlagen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5
2. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel i Nr. 5
3. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5
4. Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 6
5. Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

Verteilung der konsumtiven Zuschüsse auf die Hochschulen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5

Die vom Land Berlin für die Hochschulen bereitgestellten konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsorientierten Hochschulfinanzierung ermittelt. Jede Hochschule erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2025 und 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2025 und in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Landesanteils am Gesamtzuschuss gemäß Anlage 2. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von den zur Verfügung stehenden Gesamtsummen abgezogen.

a) Leistungsbereiche und Indikatoren

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 7 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen (ohne Lehramtsstudiengänge)
Zielwert: Anstreben einer Vollausslastung bzw. stufenweises Erreichen einer Gesamtauslastung von mindestens 90 %

Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken im Rahmen der jeweils vereinbarten Programme eingeworben wurden (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % bei Universitäten; 5 % bei HAW

Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (Dreijahresdurchschnitt)
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau (bei Universitäten einschl., bei HAW ohne Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)
Zielwert: 40 % Univ., 35 % HAW (oder Steigerung um mindestens 5 Prozentpunkte)

Lehrkräftebildung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen mit Lehramtsbezug oder mit ausgeübter Lehramtsoption
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage 6 unter Berücksichtigung der Schwund- und Übergangsquoten
- Lehramtsabschlüsse Master (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage 6 unter Berücksichtigung der üblichen Studienzeiten ansteigend

b) Gewichtung der Indikatoren

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich oder nach der Größe der Fächergruppen gewichtet.

Leistungsbereiche	FU, HU	TU	UdK	HAW	KHS
Lehre	30 %	30 %	40 %	60 %	80 %
Forschung	30 %	30 %	20 %	20 %	-
Gleichstellung	10 %	15 %	10 %	10 %	20 %
Gute Arbeit	10 %	20 %	10 %	10 %	-
Lehrkräftebildung	20 %	5 %	20 %	-	-

c) Zielzahlen und Kappungsgrenzen

Erster Berechnungsschritt

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte werden für alle Vertragsjahre differenzierte Zielzahlen vereinbart bzw. Korridore definiert, in denen die Ziele als erreicht gelten. Für die Ableitung der Zielzahlen werden in den Bereichen Lehre und Lehrkräftebildung die jährlichen Studienplatzzahlen bzw. eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zunächst zu Mittelabzügen.

Innerhalb der Leistungsbereiche Gleichstellung und Lehrkräftebildung sind die jeweiligen Indikatoren untereinander deckungsfähig. In diesen Bereichen kann die Untererfüllung eines Indikators mit einer Übererfüllung des anderen Indikators ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht keine Deckungsfähigkeit.

Im ersten Berechnungsschritt erfolgt keine Verlustkappung.

Zweiter Berechnungsschritt

Die im ersten Berechnungsschritt angesammelten Mittel werden in einem zweiten Schritt zwischen den Hochschulen wettbewerblich verteilt. Damit wird die Übererfüllung von Zielen honoriert und die Hochschulen können für zusätzliche Leistungen zusätzliche Mittel erhalten, die ggf. auch den ursprünglich festgelegten Finanzierungshöchstwert übersteigen.

Die Übererfüllung wird hochschultypenübergreifend in jedem Leistungsbereich einzeln abgerechnet und honoriert. Nicht honoriert werden Übererfüllungen, sofern im Bereich Gleichstellung 50 % und im Bereich Gute Arbeit 40 % erreicht sind.

Sofern nach dem zweiten Berechnungsschritt noch Restmittel verbleiben, werden sie unter Berücksichtigung der Verlustkappung nach den Indikatoren des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* vereinbarten Mischindikators an alle Hochschulen verteilt. Die Verluste

einzelner Hochschulen werden bei 10 % ihres Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

2. Weiterleitung von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Kapitel I Nr. 3

Das Land Berlin stellt den Hochschulen die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (ZSL) jährlich bereitgestellten Bundesmittel zusätzlich zu den in Kapitel I Nr. 2 aufgeführten Landesmitteln zur Verfügung. Die ZSL-Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindikators ermittelt.¹

Der Anteil einer Hochschule an den im jeweiligen Jahr gemäß Kapitel I Nr. 3 zur Verteilung an die Hochschulen bereitstehenden Bundesmittel bemisst sich – den Regeln der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern folgend – nach dem Anteil der jeweiligen Hochschule an den Gesamtzahlen der staatlichen Berliner Hochschulen ohne Charité der folgenden gewichteten Parameter (Zweijahresdurchschnitt gemäß amtlicher Statistik):

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsesemester) im Kalenderjahr (Gewichtung: 20 %)
- Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %)
- Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Bei der Verteilung werden jeder Hochschule 70 % der für das Basisjahr errechneten Mittel indikatorenunabhängig zugesichert. In der Regel findet die Berechnung Anfang Dezember auf Basis der Daten der beiden zurückliegenden Jahre statt und wird für das Folgejahr finanzwirksam.

3. Evaluation

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden.

¹ Vgl. § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*.

Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5 (in T€)

Die Beträge können im Ergebnis der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

		2024	2025	2026	2027	2028
FU	Landesmittel	378.568	397.509	416.184	436.028	457.640
	Bundesmittel	32.630	32.630	32.630	32.630	32.630
	Gesamtzuschuss	411.198	430.139	448.814	468.658	490.270
HU	Landesmittel	288.673	305.142	322.436	339.906	359.983
	Bundesmittel	29.747	29.747	29.747	29.747	29.747
	Gesamtzuschuss	318.420	334.889	352.183	369.653	389.730
TU	Landesmittel	353.659	372.395	389.059	406.874	426.996
	Bundesmittel	28.640	28.640	28.640	28.640	28.640
	Gesamtzuschuss	382.299	401.035	417.699	435.514	455.636
Summe Univ.	Landesmittel	1.020.900	1.075.046	1.127.679	1.182.808	1.244.619
	Bundesmittel	91.017	91.017	91.017	91.017	91.017
	Gesamtzuschuss	1.111.917	1.166.063	1.218.696	1.273.825	1.335.636
BHT	Landesmittel	91.384	97.382	103.496	110.032	116.701
	Bundesmittel	12.173	12.173	12.173	12.173	12.173
	Gesamtzuschuss	103.557	109.555	115.669	122.205	128.874
HTW	Landesmittel	72.222	76.748	82.440	88.502	94.541
	Bundesmittel	15.643	15.643	15.643	15.643	15.643
	Gesamtzuschuss	87.865	92.391	98.083	104.145	110.184
HWR	Landesmittel	44.108	47.679	51.523	55.416	59.506
	Bundesmittel	15.254	15.254	15.254	15.254	15.254
	Gesamtzuschuss	59.362	62.933	66.777	70.670	74.760
ASH	Landesmittel	20.632	22.274	24.066	25.793	27.592
	Bundesmittel	4.373	4.373	4.373	4.373	4.373
	Gesamtzuschuss	25.005	26.647	28.439	30.166	31.965
Summe HAW	Landesmittel	228.346	244.083	261.525	279.743	298.340
	Bundesmittel	47.443	47.443	47.443	47.443	47.443
	Gesamtzuschuss	275.789	291.526	308.968	327.186	345.783
UdK	Landesmittel	90.887	95.258	100.765	106.604	111.765
	Bundesmittel	3.967	3.967	3.967	3.967	3.967
	Gesamtzuschuss	94.854	99.225	104.732	110.571	115.732
KHB	Landesmittel	11.779	12.395	13.890	15.531	16.402
	Bundesmittel	851	851	851	851	851
	Gesamtzuschuss	12.630	13.246	14.741	16.382	17.253
HfM	Landesmittel	16.974	17.788	19.411	21.166	22.274
	Bundesmittel	605	605	605	605	605
	Gesamtzuschuss	17.579	18.393	20.016	21.771	22.879
HfS	Landesmittel	10.610	11.106	12.395	13.801	14.441
	Bundesmittel	217	217	217	217	217
	Gesamtzuschuss	10.827	11.323	12.612	14.018	14.658
Summe KHS	Landesmittel	130.250	136.547	146.461	157.102	164.882
	Bundesmittel	5.640	5.640	5.640	5.640	5.640
	Gesamtzuschuss	135.890	142.187	152.101	162.742	170.522
Gesamt	Landesmittel	1.379.496	1.455.676	1.535.665	1.619.653	1.707.841
	Bundesmittel	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
	Gesamtzuschuss	1.523.596	1.599.776	1.679.765	1.763.753	1.851.941

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5 (in T€)

Anlage zum Vertrag der Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin

	2024	2025	2026	2027	2028
Finanzierungshöchstwerte	17.579	18.393	20.016	21.771	22.879
Gesamtaufwuchs gegenüber 2023	1.662	2.476	4.099	5.854	6.962
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	1.422	2.116	2.864	3.580	4.323
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben					
- Unterstützung der Verwaltungsstrukturen	240	248	256	264	273
- Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre		112	219	226	233
- Digitalisierung inkl. Open Access			100	203	324
- Stärkung des Bauunterhalts			60	130	140
- Strukturelle Weiterentwicklung und Profilierung			600	1.451	1.669

Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 6 (in T€)

(ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2024	2025	2026	2027	2028
FU	12.550	11.792	11.033	11.033	11.033
HU	10.541	10.353	10.165	10.165	10.165
TU	12.481	12.210	11.940	11.940	11.940
Summe Univ.	35.572	34.355	33.138	33.138	33.138
BHT	2.229	2.418	2.608	2.608	2.608
HTW	2.132	2.226	2.319	2.319	2.319
HWR	759	984	1.209	1.209	1.209
ASH	243	338	432	432	432
Summe HAW	5.363	5.966	6.568	6.568	6.568
UdK	1.255	1.636	2.018	2.018	2.018
KHB	216	348	481	481	481
HfM	269	330	390	390	390
HfS	285	325	365	365	365
Summe KHS	2.025	2.639	3.254	3.254	3.254
Gesamt	42.960	42.960	42.960	42.960	42.960

Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

	Aufnahmekapazität*		
	ungestufte Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge
FU	660	4.485	3.460
HU	430	3.950	3.045
TU	40	4.100	2.560
Univ. gesamt	1.130	12.535	9.065
BHT		2.420	1.040
HTW		2.960	1.110
HWR	205	2.225	604
ASH		830	145
HAW gesamt	205	8.435	2.899
UdK	77	669	649
KHB	45	60	40
HfM		71	95
HfS	39		10
KHS gesamt	161	800	794
Gesamt	1.496	21.770	12.758

* Derzeitige Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge.

**Vertrag
für die Jahre 2024 bis 2028
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz**

**zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege,**

und

**der Weißensee Kunsthochschule Berlin,
vertreten durch die Rektorin**

Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung	5
II.	Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung	9
III.	Lehrkräftebildung	12
IV.	Forschung und Transfer	12
V.	Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege	16
VI.	Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung	18
VII.	Nachhaltigkeit	20
VIII.	Digitalisierung	21
IX.	Transparenz von Kosten und Leistungen	23
X.	Umsetzung des Vertrages	24

Präambel

Die Berliner Hochschulen sind das Zentrum der Wissenschaftsstadt Berlin und ein großer und starker Teil der Stadt: Mehr als 200.000 Menschen studieren, arbeiten, forschen und lehren an den Berliner Hochschulen. Sie stellen sich den großen Aufgaben von Wissenschaft und Forschung, Lehre und Lernen, der Nutzbarmachung und dem Transfer von Forschungsergebnissen sowie dem vielfältigen Dialog mit der Gesellschaft.

Die Hochschulen verfolgen diese Aufgaben im Zusammenwirken von Autonomie und gesellschaftlicher Verantwortung: Die Autonomie sichert den Hochschulen die Freiheit von Kunst und Wissenschaft und ihre Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit. Die gesellschaftliche Verantwortung der Hochschulen verpflichtet sie auf engagiertes Lehren und Lernen, Exzellenz in der Forschung und auf eine gute wissenschaftliche Praxis. Der freie Zugang zu Ergebnissen im Sinne einer offenen Wissenschaft (Open Research) ebenso wie die verantwortungsvolle und friedliche Nutzung von Ergebnissen gehören zum ethischen Rahmen ihres Handelns.

Die Hochschulen geben wichtige Impulse zur Entwicklung der Stadt. Sie fördern Wachstum und Fortschritt in innovativen Bereichen unter anderem durch die Ausbildung von Fachkräften. Hierfür sind besondere Studienformate wie das duale Studium ein wichtiges Instrument. Mit innovativen Lösungsansätzen für die großen Herausforderungen unserer Zeit machen sie die Zukunft lebenswerter, genannt seien hier zum Beispiel die Förderung des sozialen Zusammenhalts, die digitale Transformation der Gesellschaft, die Begrenzung des Klimawandels und die Förderung der globalen Gesundheit.

Die Weiterentwicklung der einzigartigen Berliner Landschaft hin zu einem integrierten Forschungsraum mit seiner Vielfalt der Fächer und Themen in den Universitäten, der Charité - Universitätsmedizin Berlin, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, den künstlerischen Hochschulen und in der außeruniversitären Forschung wird fortgesetzt: Berlin steht für einen intensiven und vielfältigen Austausch und Transfer zwischen Wissenschaft und Forschung, Künsten und Kultur und den transdisziplinären Dialog mit der Zivilgesellschaft.

Die Berliner Hochschulen unterstützen den freien Bildungszugang und fördern offene Bildungs-, Aufstiegs- und Karrierechancen im Sinne der Chancengleichheit. Ihr Bildungsauftrag in den Wissenschaften und den Künsten vereint alle Menschen ohne Ansehen ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer körperlichen Voraussetzungen, ihrer Weltanschauung und ihres Glaubens.

Die Berliner Hochschulen stehen für das friedliche und produktive Miteinander von Menschen und Kulturen, für die Freiheit des Denkens und für Offenheit für unterschiedliche Sichtweisen und Perspektiven, für den Wettstreit faktenbasierter Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt, die die Grundlagen des akademischen Austauschs bilden müssen. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und

Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und die Idee der europäischen Zusammenarbeit, für die Unterstützung geflüchteter Studierender und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch. Gemeinsam werden Hochschulen und Land den Wissenschaftsstandort Berlin im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

Gemeinsame Ziele des Landes und der Berliner Hochschulen

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Berliner Hochschulen für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie Innovation und Transfer zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und die Wissenschaftsstadt Berlin in den kommenden fünf Jahren zu dem international führenden Wissenschaftsstandort und integrierten Forschungs- und Wissensraum weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir steigern die Attraktivität des Forschungsstandorts Berlin. In den vergangenen Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Nutzung von Synergien zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Region. Gemeinsame Berufungen bleiben ein zentrales Instrument, um wissenschaftliche Kooperationen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu fördern und hochkarätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu gewinnen. Ein breiter Wissensbegriff zwischen den Wissenschaften und den Künsten befördert innovatives methodisches Handeln, Forschen und Gestalten.
- Wir stärken die Autonomie der Hochschulen, indem die finanzielle Sicherheit der Hochschulen durch einen erhöhten Sockelbetrag und erhebliche Mittelsteigerungen erhöht wird, die leistungsorientierte Finanzierung vereinfacht wird und rechtliche Möglichkeiten erweitert werden, wie zum Beispiel die Prüfung einer pilothaften Übertragung des Berufsrechts unter der Bedingung von mit dem Land abgestimmten Qualitätsstandards und -konzepten.
- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran – beispielweise durch die Umsetzung von gemeinsam verabschiedeten Open-Access- und Forschungsdaten-Strategien, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.

- Wir verbessern die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Dabei tragen wir den disziplinspezifischen Arbeitsmärkten Rechnung. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir sichern gute Arbeitsbedingungen und verbessern die Infrastruktur auch durch die Sanierung von Gebäuden – immer unter der Perspektive von Nachhaltigkeit und den Herausforderungen des Klimawandels. Eine Grundlage dafür wird die Landeshochschulstandortentwicklungsplanung bilden. Hochschulen und Land wollen auch neue kooperative und innovative Formen des Hochschulbaus prüfen sowie Verfahren, die die Bauplanung vereinfachen und beschleunigen.
- Wir entwickeln und verbreiten zudem Ideen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren.
- Wir fördern weiter die Durchlässigkeit des Bildungssystems und die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren, die Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium erhöhen sowie individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung, der Forschung, den Künsten und der Lehre.
- Wir werben für das Studium an den Berliner Hochschulen und entwickeln Strategien, um mehr internationale Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Studium, Forschung und Lehre an den Berliner Hochschulen zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern. Wir setzen uns für einen Ausbau studentischen Wohnens ein.
- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts-, Kultur-, Wirtschafts- und Gesundheitsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitätsaufwüchse.
- Wir engagieren uns für die Entwicklung von Zukunftstechnologien, einen intensiven Wissenstransfer und die weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandorts Berlin.

I. Finanzausstattung

Konsumtive Zuschüsse

1. Die Grundfinanzierung der Hochschulen besteht aus dem Landeszuschuss und den Bundesmitteln des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*.
2. Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 87 Absatz 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:
1.379.496 T€ für 2024
1.455.676 T€ für 2025
1.535.665 T€ für 2026
1.619.653 T€ für 2027
1.707.841 T€ für 2028.

Sie werden nach der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage 1 auf die Hochschulen verteilt.

3. Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* jährlich bereitgestellten Bundesmittel gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vollständig an die Hochschulen weiterzuleiten. Sie werden nach Abzug von Festbeträgen für die Finanzierung des Berliner Landesprogramms zur Umsetzung des Zukunftsvertrags, der „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive“, in Höhe von 12 Mio. € in 2024, 8 Mio. € in 2025 und je bis zu 5 Mio. € in den Folgejahren sowie der Charité in Höhe von 11,377 Mio. € nach dem jeweiligen Anteil der einzelnen Hochschulen am Mischindikator gemäß dem in Anlage 1 Nr. 2 beschriebenen Verfahren auf die Hochschulen verteilt.

Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* festgelegten Mischindikators ermittelt. Aktuell ist davon auszugehen, dass die Hochschulen insgesamt daraus Zuschüsse in Höhe von 144,1 Mio. € erhalten.

4. Bei gleichbleibender Höhe der zur Verfügung stehenden Bundesmittel beträgt die Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse nach Nr. 2 und Nr. 3:
1.523.596 T€ für 2024
1.599.776 T€ für 2025
1.679.765 T€ für 2026
1.763.753 T€ für 2027
1.851.941 T€ für 2028.

5. Die konsumtiven Zuschüsse für die Weißensee Kunsthochschule Berlin in den Jahren 2024 bis 2028 bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage 1 Nr. 1 zuzüglich der weitergeleiteten Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Anlage 1 Nr. 2. Bei vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele und gleichbleibenden Bundesmitteln ergeben sich Zuschüsse in Höhe der in Anlage 2 aufgeführten Finanzierungshöchstwerte. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.

Investive Zuschüsse

6. Die Hochschulen insgesamt mit Ausnahme der Charité erhalten in den Jahren 2024 bis 2028 investive Zuschüsse in Höhe von jährlich 42.960 T€. Die Verteilung auf die Hochschulen erfolgt gemäß Anlage 4.

Rücklagenmanagement

7. Die Hochschulen reduzieren ihr Rücklagevermögen einschließlich der Höhe ihrer kassenmäßigen Jahresergebnisse mit dem Ziel, dass zum Ende des dritten Vertragsjahres die Höhe von 25 % des der jeweiligen Hochschule im selben Haushaltsjahr zugewiesenen konsumtiven Zuschusses gemäß Nr. 5 nicht überschritten wird. Rücklagen und Jahresergebnisse aus Dritt- oder Sondermitteln oder Rücklagen, die für Pensions- und Versorgungsaufwendungen oder die für vertraglich vereinbarte Kofinanzierungen von Bauvorhaben nach Artikel 91b Grundgesetz vorgesehen sind, bleiben dabei unberücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag der Hochschule Abweichungen, beispielsweise zur Finanzierung besonderer Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit einem geprüften Bedarfsprogramm, zugelassen werden, die der Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen bedürfen. Ab dem vierten Vertragsjahr werden die 25 % übersteigenden Beträge des Vorjahres im aktuellen Haushaltsjahr betragsgleich zuschussreduzierend berücksichtigt. Die dementsprechend auf den jeweiligen Zuschusstiteln verbleibenden Mittel können dem Programm des Landes Berlin „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive“ im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen zugeführt werden (besonders §§ 20 bzw. 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung - LHO).
8. - entfällt -
9. Der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und nachrichtlich der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung ist jährlich spätestens bis zum 30.04. die Haushaltsrechnung bzw. der Jahresabschluss sowie spätestens bis zum 31.08. eine mittelfristige Planung zur Rücklagenverwendung für die nächsten vier Jahre einschließlich eines Berichts zur Rücklagenverwendung im zurückliegenden Jahr vorzulegen. Im ersten Vertragsjahr gilt abweichend die Frist 30.09.

Struktur- und Entwicklungspläne

10. Auf Grundlage des in diesem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens legt jede Hochschule ihre Struktur und Entwicklungsperspektiven in einem fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan dar. Diese sind bis zum Ende des ersten Vertragsjahres der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen.
11. In der Strukturplanung sind alle personellen Ressourcen, die zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Erfüllung der weiteren Hochschulaufgaben erforderlich sind differenziert nach Struktureinheiten (Fachbereiche, Abteilungen, Lehreinheiten) darzustellen. Sie enthält mindestens folgende Angaben:
 - (Struktur-)Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,
 - zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z. B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
 - Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
 - vorgehaltene Studiengänge mit ihrer Regelstudienzeit und Anzahl der zugehörigen Studienplätze.
12. Die Hochschulen haben die Möglichkeit, jeweils bis zu 8 % der Stellen des wissenschaftlichen Personals insgesamt und nicht mehr als 10 % einer Personalkategorie für einen zentralen Pool einzuplanen, der für flexible Strukturanpassungen, Innovationen und strategische Berufungen genutzt werden kann. Die Nutzung dieses Pools und andere Änderungen des Strukturplans sind in einer jährlichen Fortschreibung zu dokumentieren. Sie erfolgt in überwiegend tabellarischer Form und weist Änderungen hinsichtlich der personellen Struktur und des Studienangebotes gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan aus.
13. Die vier Kunsthochschulen stimmen ihre Struktur- und Entwicklungsplanung, Studiengänge, fachlichen Schwerpunkte und Entwicklungsperspektiven untereinander ab. Ziel ist es, in Berlin weiterhin ein breites, komplementäres Fächerspektrum und eine exzellente Forschungslandschaft zu gewährleisten sowie den Ausbildungsbedürfnissen des Landes und der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Die Darstellung des Ergebnisses dieses Abstimmungsprozesses erfolgt im Struktur- und Entwicklungsplan der jeweiligen Hochschule.

Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

Strukturentwicklungen

14. FU - Weiterentwicklung Friedens- und Konfliktforschung

- entfällt -

15. HU - Weiterentwicklung der Theologien

- entfällt -

16. FU - Berliner Landesgeschichte

- entfällt -

17. Berlin School of Public Health (Charité, TU, ASH)

- entfällt -

Planungssicherheit und weitere Mittel

18. Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Weißensee Kunsthochschule Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.

19. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Absatz 7 und 9 BerlHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.

20. Land und Hochschulen prüfen eine Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land und schaffen ggf. die dafür erforderlichen Voraussetzungen.

Transparente Liegenschaftspolitik

21. Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Weißensee Kunsthochschule Berlin die nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücke der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clusterung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die zum 01.01.1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.

Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu.

22. Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

Fachkräftesicherung

1. Das gemeinsame Ziel ist es, das erreichte Niveau an Studierendenzahlen an den staatlichen Hochschulen zu halten und allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ausbauen. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsorientiert weiterentwickelt werden kann.
2. Die Hochschulen werden ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen halten (Anlage 5) und um die in diesem Vertrag vereinbarten Studienplätze erweitern. Sie tragen damit dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden.
3. Ausbildung für den Öffentlichen Dienst (nur HWR)
- entfällt -
4. Pflegestudiengang (nur ASH, Charité)
- entfällt -
5. Psychotherapie (nur FU, HU)
- entfällt -
6. Physio-/Ergotherapie (nur ASH)
- entfällt -

Studium und Lehre

7. Offene und durchlässige Hochschule

Anknüpfend an die vielfältigen Bemühungen zur Förderung der Durchlässigkeit, setzen die Hochschulen die bestehenden Maßnahmen zur Förderung des Hochschulzugangs, eines besseren Studienverlaufs und eines erfolgreichen Studienabschlusses spezifischer Zielgruppen fort (insbesondere Studierende mit besonderem Unterstützungsbedarf wie Studierende mit Behinderungen / chronischen Erkrankungen, Geflüchtete, beruflich Qualifizierte, Studierende mit Care-Verpflichtungen sowie Erstakademikerinnen und Erstakademiker). Die Hochschulen tragen Sorge für die nachhaltige Nutzung erfolgreicher Maßnahmen aus der Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive. Die Maßnahmen umfassen vor allem Angebote zur Unterstützung in der Eingangs- und Orientierungsphase und tragen damit der wachsenden Vielfalt der Studierenden Rechnung. Beratungsstrukturen im Bereich der psychosozialen Angebote werden bedarfsorientiert sichergestellt.

Zur Erfolgsmessung ausgewählter Angebote zur verbesserten Durchlässigkeit führen die Hochschulen und das Land Berlin im Jahr 2026 eine übergreifende, wissenschaftliche Wirksamkeitsanalyse durch und entwickeln die Maßnahmen basierend auf den Ergebnissen weiter. Die Systematisierung und Indikatoren werden von den Hochschulen und dem Land Berlin unter Hinzunahme wissenschaftlicher Expertise gemeinsam entwickelt. Bereits vorhandene Evaluationsergebnisse werden einbezogen. Die Ergebnisse werden mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und den relevanten Akteurinnen und Akteuren der Hochschulen in einem geeigneten Austauschformat erörtert.

8. Inklusion

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe, die für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ein möglichst barrierefreies Studium ermöglichen. Dafür setzen die Hochschulen weitere Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention um.

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Inklusion von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des BerlHG mit dem Ziel der Hilfe aus einer Hand. Entsprechende Vereinbarungen der Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin bleiben bestehen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber jährlich mindestens 750.000 Euro aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Für die Jahre 2024 und 2025 erhöht das Land diesen Zuschuss auf 1,25 Mio. Euro und ist bestrebt, ihn auch in den Folgejahren in dieser Höhe fortzuschreiben. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen wie bisher im Verhältnis ihrer Zuschüsse

zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

Um den betroffenen Studierenden ein barrierefreies Antragsverfahren zur Vergabe der Inklusionsleistungen zu ermöglichen, unterstützen die Hochschulen das Studierendenwerk bei der Schaffung einer digitalen Plattform zur Beantragung der Inklusionsleistungen.

9. Partizipation Geflüchteter

Die Hochschulen fördern die Partizipation Geflüchteter in allen Bereichen des Hochschullebens. Die Hochschulen sehen für diese Aufgabe bedarfsgerechte Unterstützungs- und Beratungsangebote vor und prüfen dabei die Personalkapazität in den Beratungsstrukturen. Außerdem verpflichten sich die Hochschulen, die bestehenden studienvorbereitenden Maßnahmen für Geflüchtete fortzuführen und nach Möglichkeit auszubauen. Freie Universität Berlin und Technische Universität Berlin bauen das jährliche Angebot der Studienkollegs um je mindestens einen weiteren Kurs mit mindestens 20 Plätzen für Geflüchtete pro Jahr aus. Des Weiteren werden Maßnahmen im Rahmen des „Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation Geflüchteter“ umgesetzt.

10. MINT-Förderung

- entfällt -

11. Stiftung für Hochschulzulassung

Die Hochschulen beteiligen sich mindestens im bisherigen Umfang am dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung und streben eine Erweiterung auf alle grundständigen Studiengänge einschließlich der Mehrfachstudiengänge an. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sowie duale und interne Studiengänge sind hiervon ausgenommen. Die mit der Entwicklung eines neuen Koordinierungsverfahrens einhergehenden Veränderungen werden durch die Hochschulen konstruktiv begleitet.

12. Studieneignungstests

Sofern die Hochschulen im Rahmen ihrer Zulassungsverfahren auf Studieneignungstests zurückgreifen, kooperieren sie fächerspezifisch (Testverbünde). Bei der Konzeption von Studieneignungstests werden auch Möglichkeiten der Online-Testung integriert. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird – sofern erforderlich – den rechtlichen Rahmen im Benehmen mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren schaffen. Finanzielle Belastungen für die Bewerberinnen und Bewerber für die Durchführung dieser Studieneignungstests werden vermieden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für überregional hochschulübergreifend durchgeführte fachspezifische Studieneignungstests wie zum Beispiel den Test für Medizinische Studiengänge (TMS).

13. Weiterentwicklung des BZHL

Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL mit dem Ziel, das Zertifikatsangebot zu erweitern und die Teilnehmendenzahlen um mindestens 20 % zu erhöhen.

14. Preis für die Lehre

Die Hochschulen beteiligen sich an der Konzeptentwicklung eines Landespreises für gute Lehre ab 2025, um hervorragende Lehrleistungen zu fördern und deren Sichtbarkeit zu erhöhen.

III. Lehrkräftebildung

- entfällt -

IV. Forschung und Transfer

Das gemeinsame Ziel von Hochschulen und Land ist es, die Forschungsstärke und Innovationskraft des Wissenschaftsstandorts zu erhalten und weiter auszubauen, um im nationalen und internationalen Wettbewerb der Spitzenforschung konkurrenzfähig zu bleiben, innovative Lösungen für die drängenden Herausforderungen zu entwickeln sowie die Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen der Hochschulen weiter zu entwickeln und Berlin für hervorragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf allen Karriere-stufen noch attraktiver zu machen.

1. Die Weißensee Kunsthochschule Berlin setzt ihre Anstrengungen bei der Einwerbung von Dritt- und Sondermitteln unvermindert fort.

Integrierter Forschungsraum Berlin: Exzellente Forschung und Kooperation

2. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die Charité bauen die strategische Entwicklung der Berlin University Alliance unter Einbeziehung herausragender Verbundforschungsvorhaben - insbesondere der Exzellenzcluster - aus.

Das Land Berlin sichert zu, seinen Landesanteil für die von Bund und Ländern getragene Exzellenzstrategie für die Laufzeit der Vereinbarungen außerhalb der Hochschulverträge bereitzustellen.

Das Land Berlin fördert die Universitäten und die Charité im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder auch in der zweiten Förderperiode bei der

strategischen Entwicklung des Exzellenzverbunds Berlin University Alliance und der Exzellenzcluster intensiv und nachhaltig.

3. Die Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird insgesamt gestärkt und der Transfer von Forschungsergebnissen in Wirtschaft und Gesellschaft intensiviert. Dazu wird das Institut für Angewandte Forschung (IFAF) weiterentwickelt. Das Land wird das IFAF vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber außerhalb der Hochschulverträge weiterfinanzieren.
4. Das Land Berlin stärkt über die Einstein-Stiftung Berlin die Universitäten und die Charité in ihrer Spitzenposition durch auf den Standort Berlin zugeschnittene Förderformate, insbesondere als Inkubator für innovative Themen und Personen. Das Land wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber bis zu elf Professuren des Einstein-Profil-Professuren-Programms ad personam außerhalb der Hochschulverträge über die ESB weiterfinanzieren.

Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Promotionen

5. Promotionsrecht und Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften
Das Land legt im Jahr 2024 eine Rechtsverordnung zur Umsetzung des § 2 Absatz 6 BerlHG vor und unterstützt die weitere Umsetzung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften schärfen ihre Profile in der anwendungsorientierten Forschung und entwickeln ihre Forschungs- und Betreuungsstrukturen weiter, um ihren Promovierenden ein ausgezeichnetes Umfeld für ihre Qualifikation zu bieten. Sie richten ihre Mittelbaukonzepte insbesondere auf ihre qualitätsgesicherten Forschungsumfelder aus. Sie verstärken ihre Anstrengungen, im überregionalen Wettbewerb vergebene Drittmittel einzuwerben, um sich zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Qualifikationsstellen von Promovendinnen und Promovenden zu erschließen.

6. Hybride Promotion

Um die gesellschaftliche Wirksamkeit der Forschung in den Künsten und in der Gestaltung nachhaltig und qualitätsgesichert zu fördern, setzen die Kunst- und Musikhochschulen ihre Anstrengungen zur Weiterentwicklung der postgradualen Phase unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats aus dem Jahr 2021 fort. Gemeinsames Ziel von Land und Hochschulen ist es, den Studierenden künstlerischer Hochschulen eine ebenso international anerkannte wie zukunftsorientierte Qualifizierungsmöglichkeit zu bieten. Zur Umsetzung dieses Ziels entwickeln die Kunst- und Musikhochschulen ein Berliner Modell zur Erprobung der hybriden Promotion, mit dem ein einheitlicher rechtlicher und organisatorischer

Rahmen geschaffen werden soll, der die strukturelle und inhaltliche Qualitätssicherung gewährleistet und dessen Kern ein strukturiertes Programm bilden soll. Das Land unterstützt und begleitet diese Prozesse koordinierend und konzeptionell.

Land und Hochschulen verständigen sich spätestens im Jahr 2025 über Verfahren und Kriterien, mit denen sie die Erprobung der hybriden Promotion evaluieren, und berücksichtigen dabei auch länderübergreifende Anforderungen.

Die Kunst- und Musikhochschulen setzen ihre Anstrengungen fort, Drittmittel einzuwerben, um zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Qualifikationsstellen zur Promotion zu erschließen.

Transformation und Zukunftstechnologien

7. Die Hochschulen und die Charité entwickeln ihre Forschungsprofile und -schwerpunkte auch unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und technologischer Transformationsprozesse weiter. Dabei bündeln sie Kompetenzen und unterstützen Kooperationen jenseits der Grenzen von Institutionen und Disziplinen, wo ein gemeinsames Handeln wissenschaftlichen Erfolg verspricht. Sie beziehen die außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft in der Region Berlin-Brandenburg ein und werben gezielt Drittmittel ein.
8. Künstliche Intelligenz (KI): Die Hochschulen und die Charité entwickeln Berlin gemeinsam als international wettbewerbsfähiges Zentrum der KI-Forschung weiter. Die Technische Universität Berlin und die Charité führen den Aufbau des nationalen KI-Kompetenzzentrums Berlin Institute for the Foundations of Learning and Data (BIFOLD) fort. Die Vernetzung der KI-Forschung am Standort Berlin wird durch den Abschluss von BIFOLD-Rahmenkooperationsverträgen insbesondere mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin weiter ausgebaut.
9. Quantenwissenschaften und -technologien: Die Universitäten und die Charité etablieren im Rahmen der Berlin Quantum Alliance (BQA) die Quantenforschung als Forschungs- und Technologieschwerpunkt in Berlin und berücksichtigen dies bei der Weiterentwicklung ihrer Profile im Rahmen der Strukturplanung. Die Universitäten werden im Rahmen der BQA zusätzliche Mittel, insbesondere aus Bundes- und EU-Programmen, einwerben.
10. Digitalisierung: Das Einstein Center Digital Future (ECDF) stärkt die Digitalisierungsforschung des Berliner Wissenschaftssystems und erhält vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber weiterhin die bereits vereinbarte Unterstützung über die Einstein Stiftung Berlin. Darüber hinaus werden im Rahmen der Zuschüsse gemäß Kapitel I Nr. 5 zehn Professuren des ECDF verstetigt. Diese Professuren sind mit der entsprechenden Denomination in die jeweilige Hochschulstruktur aufzunehmen und im Struktur- und Entwicklungsplan auszuweisen. Universitäten, Charité und ECDF legen bis 2025 gemeinsam eine Strategie zur

weiteren Entwicklung der Digitalisierungsforschung für den Standort Berlin über den Zeitraum 2028 hinaus vor, die auch die Einwerbung von Drittmitteln einbezieht.

11. Klimawandel: Das Climate Change Center Berlin-Brandenburg (CCC) ist für alle Berliner und Brandenburger staatlichen Hochschulen geöffnet. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich gleichberechtigt am CCC als zentraler Plattform. Sie initiieren eigene Projekte bzw. beteiligen sich an Projekten, in denen die Auswirkungen des Klimawandels und mögliche Strategien zum Umgang mit diesen Veränderungsprozessen im Fokus stehen.
12. 3R-Forschung (Reduce, Refine, Replace): Charité, Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin und Technische Universität Berlin legen - aufbauend auf dem Konzept des EC3R - einen gemeinsamen Konzeptvorschlag für ein berlinweites 3R-Zentrum vor, um Methoden und Modelle als Alternativen zum Tierversuch für die biomedizinische Forschung zu entwickeln und die Möglichkeiten für eine koordinierte Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung zu verbessern.
13. Finanzierung: Die Ausgestaltung der Finanzierung des nationalen KI-Kompetenz-zentrums BIFOLD wird außerhalb der Hochschulverträge im Rahmen des BIFOLD-Wirtschaftsplans geregelt. Das Land stellt für die Forschungsvorhaben BQA, ECDF, CCC und EC3R vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber zusätzliche Mittel im Rahmen der bestehenden vertraglichen Regelungen außerhalb der Hochschulverträge zur Verfügung.

Open Research und Forschungsdatenmanagement

14. Der freie Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten wird ausgebaut. Hierzu wird die Open-Access-Strategie des Landes Berlin und der Hochschulen zu einer Open-Research-Strategie weiterentwickelt und wesentliche Zielmarken werden im Jahr 2024 präsentiert. Das an der Freien Universität Berlin angesiedelte Open-Access-Büro des Landes Berlin unterstützt und koordiniert die Strategieumsetzung. Dafür wird eine zweite Stelle innerhalb des Zuschusses der Freien Universität Berlin verstetigt.
15. Die Hochschulen und die Charité streben eine nachhaltige Nutzung erzielter Forschungsergebnisse und der damit verbundenen Daten an und integrieren dies in die Open-Research-Strategie. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich in engem Austausch mit den Konsortien der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) an der Entwicklung von Standards und adaptieren diese für alle neu entstehenden Forschungsdaten in allen Fachbereichen.

Wissens- und Technologietransfer

16. Die Hochschulen tragen zur Weiterentwicklung und Profilierung der Region Berlin-Brandenburg bei. Sie entwickeln in ihrer Forschung auch innovative Lösungen für

technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen und führen diese durch ihre Transferaktivitäten zielgruppengerecht mit Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft weiter. Sie beteiligen sich weiter an Dialogformaten und wirken an der Weiterentwicklung der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg mit.

17. - entfällt -

18. Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung nachhaltig umgesetzt und gesichert werden können. Sie steigern die Zahl der Ausgründungen aus dem wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Bereich, die aus der jeweiligen Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg, insbesondere durch Benennung zentraler Ansprechpartner für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
19. Zur besseren Vernetzung errichten die Universitäten, die Charité und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften eine zentrale Entrepreneurship-Einheit und werden gemeinsam einen Antrag im EXIST-Leuchtturmprogramm Startup Factories einreichen und im Erfolgsfall umsetzen.

V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege

1. Laufzeiten von Qualifizierungsverträgen (Promotionen)

Die Hochschulen sehen vor, dass die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) mit einer Vertragslaufzeit von mindestens vier Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte im Einzelfall zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zugrunde zu legen. Soweit möglich schöpfen die Hochschulen die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten mit einer Laufzeit unter vier Jahren soll mindestens dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.

2. Beschäftigungsanteile

Bei überwiegend haushaltsfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus.

Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

3. Dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse

Die Befristung von Beschäftigungsverhältnissen für wissenschaftliches Personal erfolgt vorrangig auf Grundlage des WissZeitVG. Sachgrundlose Befristungen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz kommen nicht zur Anwendung.

Die Universitäten verpflichten sich bis zum 01.12.2027 im Umfang von mindestens 40 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten (VZÄ) der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 108 BerlHG und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben entsprechend der Zielvereinbarung des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen.

Soweit die Quote an einer Universität bislang weniger als 35 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte gegenüber dem Ziel des vorherigen Hochschulvertrags bis zum 01.12.2027.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften verpflichten sich, bis zum 01.12.2027 im Umfang von mindestens 35 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten (VZÄ) der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen. Soweit die Quote in der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Hochschule bislang weniger als 30 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte bis zum 01.12.2027.

4. Wissenschaftsunterstützender Bereich

Die Hochschulen sehen grundsätzlich unbefristete Beschäftigungsverhältnisse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung vor.

5. Forum Gute Arbeit

Das Land, die Hochschulen und die Charité führen das Forum unter Leitung des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärs fort, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen zu analysieren und gemeinsam Lösungsstrategien zur Verbesserung zu diskutieren. Beteiligt werden unter anderem Mitglieder der Landeskongress der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKR), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), des Landeszusammenschlusses MTSV, der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskongress der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Berlin (LakoF), der an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

6. Vereinbarkeit Familie und Beruf

Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung von Kindern (§ 2 Absatz 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Absatz 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von den Hochschulen nicht gestellt.

Die Hochschulen werden Führungskräfte für die Anwendung dieser Komponenten sensibilisieren und aktiv für ihre Nutzung bei den betroffenen Beschäftigten werben.

VI. Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung

1. Erhöhung des Anteils von Frauen und der Diversität bei Professuren

Die Hochschulen verfolgen das Ziel der paritätischen Besetzung von Stellen. Hierfür ist die weitere Erhöhung des Frauenanteils bei Berufungen nötig. Zudem streben die Hochschulen eine Erhöhung der Diversität bei Berufungen an und ergreifen Maßnahmen zur aktiven und systematischen gleichstellungs- und diversity-sensiblen Gewinnung.

Die Hochschulen erarbeiten Konzepte zur Steigerung der Berufsquoten von Frauen und integrieren diese in die Gleichstellungskonzepte. Dabei legen sie einen besonderen Schwerpunkt in den Fachbereichen, bei denen der Frauenanteil an Professuren bei unter 25 % liegt. Sie verfolgen einen intersektionalen Gleichstellungsansatz.

Sofern die Parität noch nicht erreicht ist, streben die Hochschulen bei Berufungen auf unbefristete oder Tenure-Track-Professuren insgesamt eine Berufsquote von Frauen an, die gegenüber dem Bestandsanteil um mindestens 10 Prozentpunkte höher liegt.

Die Hochschulen eröffnen Angebote für Berufungskommissionsmitglieder zur Sensibilisierung für unbewusste Verzerrungseffekte (Gender- und Diversity-Bias) und für eine gender- und diversity-sensible Personalauswahl.

2. Überwindung des Gender Pay Gaps

Bestehende Benachteiligungen von Frauen beim Gehalt bzw. der Besoldung bei gleichen Leistungen sollen überwunden werden. Die Hochschulen und die Charité werden im Jahr 2024 eine hochschulübergreifende externe Studie zum Ausmaß und zu den hochschulspezifischen Ursachen des Missverhältnisses in der Bezahlung von Frauen und Männern im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal beauftragen. Über die konkrete Ausgestaltung des Designs der Studie, auch unter

Berücksichtigung des Datenschutzes, werden sie sich mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abstimmen. Zudem werden sie jährlich Auswertungen der Leistungsbezüge der Professuren nach Geschlecht erstellen und bis zum Jahr 2026 unter Berücksichtigung der Studie Maßnahmen zur Überwindung eines Gender Pay Gaps entwickeln. Die Hochschulen stellen im Rahmen der Aktualisierungen der Gleichstellungskonzepte regelhaft die Fortschritte bei der Überwindung eines Gender Pay Gaps dar.

3. Intersektionale Geschlechterforschung

Professuren und innovative Projekte im Bereich der intersektionalen Geschlechterforschung werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiterentwickelt und strukturell verankert. Als Querschnittsthema integrieren die Hochschulen profilbezogenen Gender- und Diversity-Aspekte in Forschung und Lehre für alle Fachrichtungen.

4. Strukturverstärkung

Die Geschäftsstellen der Landeskonferenz Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Berliner Hochschulen (LakoF) und der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) werden über die staatlichen Zuschüsse an die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (LakoF) und an die Technische Universität Berlin (afg) dauerhaft abgesichert.

Die Zuschusserhöhung in Höhe von 82.000 Euro für die Geschäftsstelle der LakoF wurde bereits ab 2023 in den Plafond der HTW aufgenommen. Für die Absicherung der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) wird der Zuschuss der TU ab dem Jahr 2024 entsprechend um 86.000 Euro erhöht.

5. Vielfalt und Antidiskriminierung strukturell verankern

Die Hochschulen richten Strukturen für den Bereich Diversität und Antidiskriminierung ein und etablieren eine angemessene Arbeitsteilung zwischen Diversitäts- und Gleichstellungsstrukturen. Anspruch ist eine intersektionale Bearbeitung aller Anliegen aus dem Bereich Gleichstellung und Diversität.

6. Querschnittsthema in Schulungen, Fort- und Weiterbildungen

Bei Fortbildungen, insbesondere für Lehrende und für Mitglieder von Auswahlkommissionen aller Statusgruppen, werden gender- und diversity-sensible Inhalte als Querschnittsthemen verankert.

VII. Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitskonzepte

1. Die Hochschulen werden die im BerlHG verankerten Nachhaltigkeitskonzepte auf Basis der Sustainable Development Goals bis zum 31.12.2025 verabschieden und an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermitteln:
 - a. Die Hochschulen streben Klimaneutralität bis 2035 an und entwickeln entsprechende Konzepte.
 - b. Die Hochschulen wenden in ihren Nachhaltigkeitskonzepten die Handlungsfelder und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex für Hochschulen an und legen dessen Indikatoren zugrunde. Dabei berücksichtigen sie vorzugsweise:
 - den Transformationsprozess zur Nachhaltigen Hochschule,
 - die Nachhaltigkeit im Ressourcenmanagement,
 - die Minimierung von Treibhausgasemissionen,
 - die Partizipation und Qualifizierung von Hochschulangehörigen an der Nachhaltigen Hochschule,
 - Nachhaltigkeit und Aspekte der Klimagerechtigkeit in Forschung, Lehre und Transfer sowie
 - hochschulinterne Anreizsysteme zur Umsetzung.
 - c. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzepte schaffen die Hochschulen sukzessive die für ihre Einrichtungsgröße adäquaten personellen und organisatorischen Voraussetzungen und legen dabei die Management-Verantwortung fest.

Nachhaltiges Bauen und Bauunterhalt

2. Energetische Sanierung

Der Gebäudebestand der Hochschulen besitzt ein großes energetisches Sanierungs- und damit Energiesparpotenzial. Investitionen in energetische Sanierungen, eine klimaneutrale Gebäudeenergieversorgung und Klimaanpassungsmaßnahmen sind elementar für den Klimaschutz und die Schonung von Ressourcen. Das Land Berlin und die Hochschulen werden ihre Anstrengungen zur energetischen Sanierung verstärken.

Alle Hochschulen werden ihre Anstrengungen zum Bauunterhalt unter konsequenter Anwendung der KGSt-Richtwerte deutlich verstärken.

3. Vorschriften und Richtlinien

Die Hochschulen werden auch in der Auftragsvergabe und bei Beschaffungen einen bedeutenden Beitrag für den Umweltschutz leisten. Sie verpflichten sich, die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) in der jeweils aktuellen Fassung weiterhin anzuwenden.

4. Klimaschutz

Die Hochschulen aktualisieren bei Bedarf die mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung abgeschlossenen Klimaschutzvereinbarungen nach § 13 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln).

Nach § 19 EWG Bln strebt das Land Berlin die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf, in und an öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen an. Die Hochschulen setzen die hierzu vorgesehenen Maßnahmen nach § 19 Absatz 2 bis 7 EWG Bln auf den von ihnen betriebenen landeseigenen Liegenschaften in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung um.

Für alle in Planung befindlichen baulichen Maßnahmen, deren Bestandteil energetische Verbesserungen und Klimaanpassungen sind, werden entsprechende Förderprogramme des Landes und Bundes geprüft und nach Möglichkeit Fördermittel beantragt.

5. Flächenmanagement

Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Hochschulen nutzen die Potenziale der Richtlinien für die Flächenbedarfsbemessung und -bilanzierung für eine effiziente Gebäudebewirtschaftung und Flächennutzung. Ziel ist es, den Flächenverbrauch weiter zu optimieren.

Die Hochschulen werden Steuerungsinstrumente zur weiteren Optimierung prüfen und nach Möglichkeit installieren (z. B. Auslastungsuntersuchungen, IT-bezogene Lehrraumvergabe, Desk-Sharing).

VIII. Digitalisierung

Digitalisierungsstrategie

1. Die Hochschulen entwickeln im ersten Vertragsjahr Eckpunkte für eine profil-entsprechende Digitalisierungsstrategie, die alle wesentlichen Bereiche wie Studium, Lehre, Forschung, Selbstverwaltung und Administration einbezieht und zudem kooperative Aktivitäten und Potentiale sowie die finanziellen, baulichen und arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten berücksichtigt. Dabei sollen auch die weitergehenden Implikationen und Handlungserfordernisse im Zusammenhang mit KI-Anwendungen im Hochschulbereich thematisiert werden.
2. Zur Bewältigung von hochschulübergreifenden Aufgaben erfolgt die Abstimmung zwischen den Berliner Hochschulen, der Charité und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung in einem kontinuierlichen Dialogformat zur Digitalisierung. Dabei ist auch die gemeinsame Ressourcennutzung zu prüfen. Dies gilt zum Beispiel für die infrastrukturelle Weiterentwicklung, Weiterbildungsangebote und Themen wie IT-

Sicherheit, Barrierefreiheit, Rechtsberatung und digitale Prüfungen bzw. e-Assessments.

Die Hochschulen und die Charité legen bis Mitte des zweiten Vertragsjahres einen Vorschlag für hochschulübergreifende Eckpunkte und entsprechende Kooperationsfelder vor, der dann gemeinsam mit dem Land zu einem übergeordneten Digitalisierungsleitbild für den gesamten Hochschul- und Wissenschaftsstandort weiterentwickelt wird.

3. Die Hochschulen streben an, erfolgreiche Strukturinnovationen und Verbundprojekte aus Sondermitteln oder Förderprogrammen nachhaltig nutzbar zu machen. Dazu gehört auch, den Wissens- und Ergebnistransfer laufender Projekte aktiv zu fördern. Zur Absicherung und für den weiteren Ausbau der Digitalisierung in allen Bereichen stellt das Land den Hochschulen im Rahmen der Zuschüsse gemäß Kapitel I Nr. 5 Mittel zur Verfügung.

Zukunftsfähige Erweiterung der Kompetenzprofile und digitale Lehrentwicklung

4. Fachliche sowie fachübergreifende digitale und technologische Schlüsselkompetenzen werden in den Studienprofilen sowie Studienordnungen angemessen integriert.
5. Die Hochschulen entwickeln und nutzen dort, wo sie angezeigt und sinnvoll sind, verstärkt digital unterstützte Lehr- und Lernformate, begleitende digitale Materialien sowie digitale Prüfungsoptionen und verbinden diese fachadäquat mit Präsenzangeboten. Dabei sollen auch Möglichkeiten der Digitalisierung für den Ausbau von Kurzzeitmobilität und des *internationalization@home* genutzt werden.

Innovationsräume und unterstützende Dienste

6. Die Hochschulen fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den unterstützenden Diensten in Studium, Lehre und Forschung die digitale Weiterentwicklung und passen technische Infrastrukturen, hochschuldidaktische Services, Studienberatungen sowie Weiterbildungsangebote profilbezogen an.

Bibliotheken

7. Die Hochschulbibliotheken setzen ihren Weg zu interaktiven Lernorten auch mithilfe digital gestützter Raumkonzepte und Technologien fort. Der Anteil an digitalen Medienbeständen wird kontinuierlich ausgebaut. Die Digitalisierung von Sammlungsbeständen und der Ausbau von Repositorien wird fortgeführt, um deren Potentiale für Forschung, Lehre und Wissenstransfer besser auszuschöpfen.
8. Die Hochschulen sind mit ihren Bibliotheken weiterhin Mitglieder im Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV) und engagieren sich gemeinsam mit

den für Hochschulen und für Kultur zuständigen Senatsverwaltungen für die Stabilität, Aktualisierung und Weiterentwicklung dieser – auch für die überregionale Einbindung Berlins – wichtigen wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheksinfrastruktur. Sie beteiligen sich an Prozessen zur Verbesserung der Strukturen des KOBV, die auch die Prüfung und Anpassung des KOBV-Finanzierungsmodus und einer möglichen Zentralisierung der Finanzierung einschließen.

IX. Transparenz von Kosten und Leistungen

1. Die Weißensee Kunsthochschule Berlin legt dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jeden Jahres einen Datenbericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Haushalt, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie auf Kennzahlen zur Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.
2. Darüber hinaus legt die Weißensee Kunsthochschule Berlin dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 30.09.2026 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Hochschule und den Stand der Vertragserfüllung vor. Auf Grundlage dieses Berichts führt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung mit den einzelnen Hochschulen Gespräche über den erreichten Stand und die weiteren Maßnahmen zur Erreichung der Vertragsziele.
3. Die Weißensee Kunsthochschule Berlin erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik. Sie hält Daten für die Berichterstattung über Forschungsleistungen nach dem „KDSF - Standard für Forschungsinformationen in Deutschland“ vor.
4. - entfällt -

X. Umsetzung des Vertrages

1. Vertragsverlängerung

Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Weißensee Kunsthochschule Berlin auch über 2028 hinaus Planungssicherheit erhält.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschuss-höhe zu berücksichtigen ist.

2. Erhebliche Rechtsänderungen

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den

Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Rektorin der
Weißensee Kunsthochschule Berlin

Anlagen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5
2. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel i Nr. 5
3. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5
4. Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 6
5. Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

Verteilung der konsumtiven Zuschüsse auf die Hochschulen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5

Die vom Land Berlin für die Hochschulen bereitgestellten konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsorientierten Hochschulfinanzierung ermittelt. Jede Hochschule erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2025 und 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2025 und in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Landesanteils am Gesamtzuschuss gemäß Anlage 2. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von den zur Verfügung stehenden Gesamtsummen abgezogen.

a) Leistungsbereiche und Indikatoren

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 7 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen (ohne Lehramtsstudiengänge)
Zielwert: Anstreben einer Vollausslastung bzw. stufenweises Erreichen einer Gesamtauslastung von mindestens 90 %

Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken im Rahmen der jeweils vereinbarten Programme eingeworben wurden (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % bei Universitäten; 5 % bei HAW

Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (Dreijahresdurchschnitt)
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau (bei Universitäten einschl., bei HAW ohne Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)
Zielwert: 40 % Univ., 35 % HAW (oder Steigerung um mindestens 5 Prozentpunkte)

Lehrkräftebildung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen mit Lehramtsbezug oder mit ausgeübter Lehramtsoption
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage 6 unter Berücksichtigung der Schwund- und Übergangsquoten
- Lehramtsabschlüsse Master (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage 6 unter Berücksichtigung der üblichen Studienzeiten ansteigend

b) Gewichtung der Indikatoren

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich oder nach der Größe der Fächergruppen gewichtet.

Leistungsbereiche	FU, HU	TU	UdK	HAW	KHS
Lehre	30 %	30 %	40 %	60 %	80 %
Forschung	30 %	30 %	20 %	20 %	-
Gleichstellung	10 %	15 %	10 %	10 %	20 %
Gute Arbeit	10 %	20 %	10 %	10 %	-
Lehrkräftebildung	20 %	5 %	20 %	-	-

c) Zielzahlen und Kappungsgrenzen

Erster Berechnungsschritt

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte werden für alle Vertragsjahre differenzierte Zielzahlen vereinbart bzw. Korridore definiert, in denen die Ziele als erreicht gelten. Für die Ableitung der Zielzahlen werden in den Bereichen Lehre und Lehrkräftebildung die jährlichen Studienplatzzahlen bzw. eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zunächst zu Mittelabzügen.

Innerhalb der Leistungsbereiche Gleichstellung und Lehrkräftebildung sind die jeweiligen Indikatoren untereinander deckungsfähig. In diesen Bereichen kann die Untererfüllung eines Indikators mit einer Übererfüllung des anderen Indikators ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht keine Deckungsfähigkeit.

Im ersten Berechnungsschritt erfolgt keine Verlustkappung.

Zweiter Berechnungsschritt

Die im ersten Berechnungsschritt angesammelten Mittel werden in einem zweiten Schritt zwischen den Hochschulen wettbewerblich verteilt. Damit wird die Übererfüllung von Zielen honoriert und die Hochschulen können für zusätzliche Leistungen zusätzliche Mittel erhalten, die ggf. auch den ursprünglich festgelegten Finanzierungshöchstwert übersteigen.

Die Übererfüllung wird hochschultypenübergreifend in jedem Leistungsbereich einzeln abgerechnet und honoriert. Nicht honoriert werden Übererfüllungen, sofern im Bereich Gleichstellung 50 % und im Bereich Gute Arbeit 40 % erreicht sind.

Sofern nach dem zweiten Berechnungsschritt noch Restmittel verbleiben, werden sie unter Berücksichtigung der Verlustkappung nach den Indikatoren des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* vereinbarten Mischindikators an alle Hochschulen verteilt. Die Verluste

einzelner Hochschulen werden bei 10 % ihres Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

2. Weiterleitung von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Kapitel I Nr. 3

Das Land Berlin stellt den Hochschulen die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (ZSL) jährlich bereitgestellten Bundesmittel zusätzlich zu den in Kapitel I Nr. 2 aufgeführten Landesmitteln zur Verfügung. Die ZSL-Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindikators ermittelt.¹

Der Anteil einer Hochschule an den im jeweiligen Jahr gemäß Kapitel I Nr. 3 zur Verteilung an die Hochschulen bereitstehenden Bundesmittel bemisst sich – den Regeln der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern folgend – nach dem Anteil der jeweiligen Hochschule an den Gesamtzahlen der staatlichen Berliner Hochschulen ohne Charité der folgenden gewichteten Parameter (Zweijahresdurchschnitt gemäß amtlicher Statistik):

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsesemester) im Kalenderjahr (Gewichtung: 20 %)
- Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %)
- Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Bei der Verteilung werden jeder Hochschule 70 % der für das Basisjahr errechneten Mittel indikatorenunabhängig zugesichert. In der Regel findet die Berechnung Anfang Dezember auf Basis der Daten der beiden zurückliegenden Jahre statt und wird für das Folgejahr finanzwirksam.

3. Evaluation

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden.

¹ Vgl. § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*.

Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5 (in T€)

Die Beträge können im Ergebnis der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

		2024	2025	2026	2027	2028
FU	Landesmittel	378.568	397.509	416.184	436.028	457.640
	Bundesmittel	32.630	32.630	32.630	32.630	32.630
	Gesamtzuschuss	411.198	430.139	448.814	468.658	490.270
HU	Landesmittel	288.673	305.142	322.436	339.906	359.983
	Bundesmittel	29.747	29.747	29.747	29.747	29.747
	Gesamtzuschuss	318.420	334.889	352.183	369.653	389.730
TU	Landesmittel	353.659	372.395	389.059	406.874	426.996
	Bundesmittel	28.640	28.640	28.640	28.640	28.640
	Gesamtzuschuss	382.299	401.035	417.699	435.514	455.636
Summe Univ.	Landesmittel	1.020.900	1.075.046	1.127.679	1.182.808	1.244.619
	Bundesmittel	91.017	91.017	91.017	91.017	91.017
	Gesamtzuschuss	1.111.917	1.166.063	1.218.696	1.273.825	1.335.636
BHT	Landesmittel	91.384	97.382	103.496	110.032	116.701
	Bundesmittel	12.173	12.173	12.173	12.173	12.173
	Gesamtzuschuss	103.557	109.555	115.669	122.205	128.874
HTW	Landesmittel	72.222	76.748	82.440	88.502	94.541
	Bundesmittel	15.643	15.643	15.643	15.643	15.643
	Gesamtzuschuss	87.865	92.391	98.083	104.145	110.184
HWR	Landesmittel	44.108	47.679	51.523	55.416	59.506
	Bundesmittel	15.254	15.254	15.254	15.254	15.254
	Gesamtzuschuss	59.362	62.933	66.777	70.670	74.760
ASH	Landesmittel	20.632	22.274	24.066	25.793	27.592
	Bundesmittel	4.373	4.373	4.373	4.373	4.373
	Gesamtzuschuss	25.005	26.647	28.439	30.166	31.965
Summe HAW	Landesmittel	228.346	244.083	261.525	279.743	298.340
	Bundesmittel	47.443	47.443	47.443	47.443	47.443
	Gesamtzuschuss	275.789	291.526	308.968	327.186	345.783
UdK	Landesmittel	90.887	95.258	100.765	106.604	111.765
	Bundesmittel	3.967	3.967	3.967	3.967	3.967
	Gesamtzuschuss	94.854	99.225	104.732	110.571	115.732
KHB	Landesmittel	11.779	12.395	13.890	15.531	16.402
	Bundesmittel	851	851	851	851	851
	Gesamtzuschuss	12.630	13.246	14.741	16.382	17.253
HfM	Landesmittel	16.974	17.788	19.411	21.166	22.274
	Bundesmittel	605	605	605	605	605
	Gesamtzuschuss	17.579	18.393	20.016	21.771	22.879
HfS	Landesmittel	10.610	11.106	12.395	13.801	14.441
	Bundesmittel	217	217	217	217	217
	Gesamtzuschuss	10.827	11.323	12.612	14.018	14.658
Summe KHS	Landesmittel	130.250	136.547	146.461	157.102	164.882
	Bundesmittel	5.640	5.640	5.640	5.640	5.640
	Gesamtzuschuss	135.890	142.187	152.101	162.742	170.522
Gesamt	Landesmittel	1.379.496	1.455.676	1.535.665	1.619.653	1.707.841
	Bundesmittel	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
	Gesamtzuschuss	1.523.596	1.599.776	1.679.765	1.763.753	1.851.941

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5 (in T€)

Anlage zum Vertrag der Weißensee Kunsthochschule Berlin

	2024	2025	2026	2027	2028
Finanzierungshöchstwerte	12.630	13.246	14.741	16.382	17.253
Gesamtaufwuchs gegenüber 2023	1.547	2.163	3.658	5.299	6.170
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	1.262	1.757	2.165	2.690	3.271
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben					
- Unterstützung der Verwaltungsstrukturen	285	294	304	314	324
- Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre		112	369	381	394
- Digitalisierung inkl. Open Access			100	203	324
- Stärkung des Bauunterhalts			120	260	270
- Strukturelle Weiterentwicklung und Profilierung			600	1.451	1.587

Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 6 (in T€)

(ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2024	2025	2026	2027	2028
FU	12.550	11.792	11.033	11.033	11.033
HU	10.541	10.353	10.165	10.165	10.165
TU	12.481	12.210	11.940	11.940	11.940
Summe Univ.	35.572	34.355	33.138	33.138	33.138
BHT	2.229	2.418	2.608	2.608	2.608
HTW	2.132	2.226	2.319	2.319	2.319
HWR	759	984	1.209	1.209	1.209
ASH	243	338	432	432	432
Summe HAW	5.363	5.966	6.568	6.568	6.568
UdK	1.255	1.636	2.018	2.018	2.018
KHB	216	348	481	481	481
HfM	269	330	390	390	390
HfS	285	325	365	365	365
Summe KHS	2.025	2.639	3.254	3.254	3.254
Gesamt	42.960	42.960	42.960	42.960	42.960

Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

	Aufnahmekapazität*		
	ungestufte Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge
FU	660	4.485	3.460
HU	430	3.950	3.045
TU	40	4.100	2.560
Univ. gesamt	1.130	12.535	9.065
BHT		2.420	1.040
HTW		2.960	1.110
HWR	205	2.225	604
ASH		830	145
HAW gesamt	205	8.435	2.899
UdK	77	669	649
KHB	45	60	40
HfM		71	95
HfS	39		10
KHS gesamt	161	800	794
Gesamt	1.496	21.770	12.758

* Derzeitige Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge.

**Vertrag
für die Jahre 2024 bis 2028
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz**

**zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege,**

und

**der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin,
vertreten durch die Rektorin**

Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung	5
II.	Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung	9
III.	Lehrkräftebildung	12
IV.	Forschung und Transfer	12
V.	Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege	16
VI.	Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung	18
VII.	Nachhaltigkeit	20
VIII.	Digitalisierung	21
IX.	Transparenz von Kosten und Leistungen	23
X.	Umsetzung des Vertrages	24

Präambel

Die Berliner Hochschulen sind das Zentrum der Wissenschaftsstadt Berlin und ein großer und starker Teil der Stadt: Mehr als 200.000 Menschen studieren, arbeiten, forschen und lehren an den Berliner Hochschulen. Sie stellen sich den großen Aufgaben von Wissenschaft und Forschung, Lehre und Lernen, der Nutzbarmachung und dem Transfer von Forschungsergebnissen sowie dem vielfältigen Dialog mit der Gesellschaft.

Die Hochschulen verfolgen diese Aufgaben im Zusammenwirken von Autonomie und gesellschaftlicher Verantwortung: Die Autonomie sichert den Hochschulen die Freiheit von Kunst und Wissenschaft und ihre Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit. Die gesellschaftliche Verantwortung der Hochschulen verpflichtet sie auf engagiertes Lehren und Lernen, Exzellenz in der Forschung und auf eine gute wissenschaftliche Praxis. Der freie Zugang zu Ergebnissen im Sinne einer offenen Wissenschaft (Open Research) ebenso wie die verantwortungsvolle und friedliche Nutzung von Ergebnissen gehören zum ethischen Rahmen ihres Handelns.

Die Hochschulen geben wichtige Impulse zur Entwicklung der Stadt. Sie fördern Wachstum und Fortschritt in innovativen Bereichen unter anderem durch die Ausbildung von Fachkräften. Hierfür sind besondere Studienformate wie das duale Studium ein wichtiges Instrument. Mit innovativen Lösungsansätzen für die großen Herausforderungen unserer Zeit machen sie die Zukunft lebenswerter, genannt seien hier zum Beispiel die Förderung des sozialen Zusammenhalts, die digitale Transformation der Gesellschaft, die Begrenzung des Klimawandels und die Förderung der globalen Gesundheit.

Die Weiterentwicklung der einzigartigen Berliner Landschaft hin zu einem integrierten Forschungsraum mit seiner Vielfalt der Fächer und Themen in den Universitäten, der Charité - Universitätsmedizin Berlin, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, den künstlerischen Hochschulen und in der außeruniversitären Forschung wird fortgesetzt: Berlin steht für einen intensiven und vielfältigen Austausch und Transfer zwischen Wissenschaft und Forschung, Künsten und Kultur und den transdisziplinären Dialog mit der Zivilgesellschaft.

Die Berliner Hochschulen unterstützen den freien Bildungszugang und fördern offene Bildungs-, Aufstiegs- und Karrierechancen im Sinne der Chancengleichheit. Ihr Bildungsauftrag in den Wissenschaften und den Künsten vereint alle Menschen ohne Ansehen ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer körperlichen Voraussetzungen, ihrer Weltanschauung und ihres Glaubens.

Die Berliner Hochschulen stehen für das friedliche und produktive Miteinander von Menschen und Kulturen, für die Freiheit des Denkens und für Offenheit für unterschiedliche Sichtweisen und Perspektiven, für den Wettstreit faktenbasierter Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt, die die Grundlagen des akademischen Austauschs bilden müssen. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und

Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und die Idee der europäischen Zusammenarbeit, für die Unterstützung geflüchteter Studierender und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch. Gemeinsam werden Hochschulen und Land den Wissenschaftsstandort Berlin im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

Gemeinsame Ziele des Landes und der Berliner Hochschulen

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Berliner Hochschulen für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie Innovation und Transfer zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und die Wissenschaftsstadt Berlin in den kommenden fünf Jahren zu dem international führenden Wissenschaftsstandort und integrierten Forschungs- und Wissensraum weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir steigern die Attraktivität des Forschungsstandorts Berlin. In den vergangenen Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Nutzung von Synergien zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Region. Gemeinsame Berufungen bleiben ein zentrales Instrument, um wissenschaftliche Kooperationen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu fördern und hochkarätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu gewinnen. Ein breiter Wissensbegriff zwischen den Wissenschaften und den Künsten befördert innovatives methodisches Handeln, Forschen und Gestalten.
- Wir stärken die Autonomie der Hochschulen, indem die finanzielle Sicherheit der Hochschulen durch einen erhöhten Sockelbetrag und erhebliche Mittelsteigerungen erhöht wird, die leistungsorientierte Finanzierung vereinfacht wird und rechtliche Möglichkeiten erweitert werden, wie zum Beispiel die Prüfung einer pilothaften Übertragung des Berufsrechts unter der Bedingung von mit dem Land abgestimmten Qualitätsstandards und -konzepten.
- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran - beispielweise durch die Umsetzung von gemeinsam verabschiedeten Open-Access- und Forschungsdaten-Strategien, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.

- Wir verbessern die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Dabei tragen wir den disziplinspezifischen Arbeitsmärkten Rechnung. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir sichern gute Arbeitsbedingungen und verbessern die Infrastruktur auch durch die Sanierung von Gebäuden – immer unter der Perspektive von Nachhaltigkeit und den Herausforderungen des Klimawandels. Eine Grundlage dafür wird die Landeshochschulstandortentwicklungsplanung bilden. Hochschulen und Land wollen auch neue kooperative und innovative Formen des Hochschulbaus prüfen sowie Verfahren, die die Bauplanung vereinfachen und beschleunigen.
- Wir entwickeln und verbreiten zudem Ideen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren.
- Wir fördern weiter die Durchlässigkeit des Bildungssystems und die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren, die Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium erhöhen sowie individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung, der Forschung, den Künsten und der Lehre.
- Wir werben für das Studium an den Berliner Hochschulen und entwickeln Strategien, um mehr internationale Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Studium, Forschung und Lehre an den Berliner Hochschulen zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern. Wir setzen uns für einen Ausbau studentischen Wohnens ein.
- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts-, Kultur-, Wirtschafts- und Gesundheitsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitätsaufwüchse.
- Wir engagieren uns für die Entwicklung von Zukunftstechnologien, einen intensiven Wissenstransfer und die weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandorts Berlin.

I. Finanzausstattung

Konsumtive Zuschüsse

1. Die Grundfinanzierung der Hochschulen besteht aus dem Landeszuschuss und den Bundesmitteln des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*.
2. Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 87 Absatz 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:
1.379.496 T€ für 2024
1.455.676 T€ für 2025
1.535.665 T€ für 2026
1.619.653 T€ für 2027
1.707.841 T€ für 2028.

Sie werden nach der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage 1 auf die Hochschulen verteilt.

3. Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* jährlich bereitgestellten Bundesmittel gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vollständig an die Hochschulen weiterzuleiten. Sie werden nach Abzug von Festbeträgen für die Finanzierung des Berliner Landesprogramms zur Umsetzung des Zukunftsvertrags, der „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive“, in Höhe von 12 Mio. € in 2024, 8 Mio. € in 2025 und je bis zu 5 Mio. € in den Folgejahren sowie der Charité in Höhe von 11,377 Mio. € nach dem jeweiligen Anteil der einzelnen Hochschulen am Mischindikator gemäß dem in Anlage 1 Nr. 2 beschriebenen Verfahren auf die Hochschulen verteilt.

Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* festgelegten Mischindikators ermittelt. Aktuell ist davon auszugehen, dass die Hochschulen insgesamt daraus Zuschüsse in Höhe von 144,1 Mio. € erhalten.

4. Bei gleichbleibender Höhe der zur Verfügung stehenden Bundesmittel beträgt die Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse nach Nr. 2 und Nr. 3:
1.523.596 T€ für 2024
1.599.776 T€ für 2025
1.679.765 T€ für 2026
1.763.753 T€ für 2027
1.851.941 T€ für 2028.

5. Die konsumtiven Zuschüsse für die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin in den Jahren 2024 bis 2028 bemessen sich nach der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage 1 Nr. 1 zuzüglich der weitergeleiteten Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Anlage 1 Nr. 2. Bei vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele und gleichbleibenden Bundesmitteln ergeben sich Zuschüsse in Höhe der in Anlage 2 aufgeführten Finanzierungshöchstwerte. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.

Investive Zuschüsse

6. Die Hochschulen insgesamt mit Ausnahme der Charité erhalten in den Jahren 2024 bis 2028 investive Zuschüsse in Höhe von jährlich 42.960 T€. Die Verteilung auf die Hochschulen erfolgt gemäß Anlage 4.

Rücklagenmanagement

7. Die Hochschulen reduzieren ihr Rücklagevermögen einschließlich der Höhe ihrer kassenmäßigen Jahresergebnisse mit dem Ziel, dass zum Ende des dritten Vertragsjahres die Höhe von 25 % des der jeweiligen Hochschule im selben Haushaltsjahr zugewiesenen konsumtiven Zuschusses gemäß Nr. 5 nicht überschritten wird. Rücklagen und Jahresergebnisse aus Dritt- oder Sondermitteln oder Rücklagen, die für Pensions- und Versorgungsaufwendungen oder die für vertraglich vereinbarte Kofinanzierungen von Bauvorhaben nach Artikel 91b Grundgesetz vorgesehen sind, bleiben dabei unberücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag der Hochschule Abweichungen, beispielsweise zur Finanzierung besonderer Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit einem geprüften Bedarfsprogramm, zugelassen werden, die der Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen bedürfen. Ab dem vierten Vertragsjahr werden die 25 % übersteigenden Beträge des Vorjahres im aktuellen Haushaltsjahr betragsgleich zuschussreduzierend berücksichtigt. Die dementsprechend auf den jeweiligen Zuschusstiteln verbleibenden Mittel können dem Programm des Landes Berlin „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive“ im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen zugeführt werden (besonders §§ 20 bzw. 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung - LHO).
8. - entfällt -
9. Der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und nachrichtlich der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung ist jährlich spätestens bis zum 30.04. die Haushaltsrechnung bzw. der Jahresabschluss sowie spätestens bis zum 31.08. eine mittelfristige Planung zur Rücklagenverwendung für die nächsten vier Jahre einschließlich eines Berichts zur Rücklagenverwendung im zurückliegenden Jahr vorzulegen. Im ersten Vertragsjahr gilt abweichend die Frist 30.09.

Struktur- und Entwicklungspläne

10. Auf Grundlage des in diesem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens legt jede Hochschule ihre Struktur und Entwicklungsperspektiven in einem fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan dar. Diese sind bis zum Ende des ersten Vertragsjahres der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen.
11. In der Strukturplanung sind alle personellen Ressourcen, die zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Erfüllung der weiteren Hochschulaufgaben erforderlich sind differenziert nach Struktureinheiten (Fachbereiche, Abteilungen, Lehreinheiten) darzustellen. Sie enthält mindestens folgende Angaben:
 - (Struktur-)Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,
 - zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z. B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
 - Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
 - vorgehaltene Studiengänge mit ihrer Regelstudienzeit und Anzahl der zugehörigen Studienplätze.
12. Die Hochschulen haben die Möglichkeit, jeweils bis zu 8 % der Stellen des wissenschaftlichen Personals insgesamt und nicht mehr als 10 % einer Personalkategorie für einen zentralen Pool einzuplanen, der für flexible Strukturanpassungen, Innovationen und strategische Berufungen genutzt werden kann. Die Nutzung dieses Pools und andere Änderungen des Strukturplans sind in einer jährlichen Fortschreibung zu dokumentieren. Sie erfolgt in überwiegend tabellarischer Form und weist Änderungen hinsichtlich der personellen Struktur und des Studienangebotes gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan aus.
13. Die vier Kunsthochschulen stimmen ihre Struktur- und Entwicklungsplanung, Studiengänge, fachlichen Schwerpunkte und Entwicklungsperspektiven untereinander ab. Ziel ist es, in Berlin weiterhin ein breites, komplementäres Fächerspektrum und eine exzellente Forschungslandschaft zu gewährleisten sowie den Ausbildungsbedürfnissen des Landes und der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Die Darstellung des Ergebnisses dieses Abstimmungsprozesses erfolgt im Struktur- und Entwicklungsplan der jeweiligen Hochschule.

Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

Strukturentwicklungen

14. FU - Weiterentwicklung Friedens- und Konfliktforschung
 - entfällt -
15. HU - Weiterentwicklung der Theologien
 - entfällt -
16. FU - Berliner Landesgeschichte
 - entfällt -
17. Berlin School of Public Health (Charité, TU, ASH)
 - entfällt -

Planungssicherheit und weitere Mittel

18. Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
19. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Absatz 7 und 9 BerlHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.
20. Land und Hochschulen prüfen eine Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land und schaffen ggf. die dafür erforderlichen Voraussetzungen.

Transparente Liegenschaftspolitik

21. Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin die nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücke der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clusterung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die zum 01.01.1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.

Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu.

22. Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

Fachkräftesicherung

1. Das gemeinsame Ziel ist es, das erreichte Niveau an Studierendenzahlen an den staatlichen Hochschulen zu halten und allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ausbauen. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsorientiert weiterentwickelt werden kann.
2. Die Hochschulen werden ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen halten (Anlage 5) und um die in diesem Vertrag vereinbarten Studienplätze erweitern. Sie tragen damit dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden.
3. Ausbildung für den Öffentlichen Dienst (nur HWR)
- entfällt -
4. Pflegestudiengang (nur ASH, Charité)
- entfällt -
5. Psychotherapie (nur FU, HU)
- entfällt -
6. Physio-/Ergotherapie (nur ASH)
- entfällt -

Studium und Lehre

7. Offene und durchlässige Hochschule

Anknüpfend an die vielfältigen Bemühungen zur Förderung der Durchlässigkeit, setzen die Hochschulen die bestehenden Maßnahmen zur Förderung des Hochschulzugangs, eines besseren Studienverlaufs und eines erfolgreichen Studienabschlusses spezifischer Zielgruppen fort (insbesondere Studierende mit besonderem Unterstützungsbedarf wie Studierende mit Behinderungen / chronischen Erkrankungen, Geflüchtete, beruflich Qualifizierte, Studierende mit Care-Verpflichtungen sowie Erstakademikerinnen und Erstakademiker). Die Hochschulen tragen Sorge für die nachhaltige Nutzung erfolgreicher Maßnahmen aus der Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive. Die Maßnahmen umfassen vor allem Angebote zur Unterstützung in der Eingangs- und Orientierungsphase und tragen damit der wachsenden Vielfalt der Studierenden Rechnung. Beratungsstrukturen im Bereich der psychosozialen Angebote werden bedarfsorientiert sichergestellt.

Zur Erfolgsmessung ausgewählter Angebote zur verbesserten Durchlässigkeit führen die Hochschulen und das Land Berlin im Jahr 2026 eine übergreifende, wissenschaftliche Wirksamkeitsanalyse durch und entwickeln die Maßnahmen basierend auf den Ergebnissen weiter. Die Systematisierung und Indikatoren werden von den Hochschulen und dem Land Berlin unter Hinzunahme wissenschaftlicher Expertise gemeinsam entwickelt. Bereits vorhandene Evaluationsergebnisse werden einbezogen. Die Ergebnisse werden mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und den relevanten Akteurinnen und Akteuren der Hochschulen in einem geeigneten Austauschformat erörtert.

8. Inklusion

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe, die für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ein möglichst barrierefreies Studium ermöglichen. Dafür setzen die Hochschulen weitere Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention um.

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Inklusion von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des BerlHG mit dem Ziel der Hilfe aus einer Hand. Entsprechende Vereinbarungen der Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin bleiben bestehen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber jährlich mindestens 750.000 Euro aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Für die Jahre 2024 und 2025 erhöht das Land diesen Zuschuss auf 1,25 Mio. Euro und ist bestrebt, ihn auch in den Folgejahren in dieser Höhe fortzuschreiben. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen wie bisher im Verhältnis ihrer Zuschüsse

zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

Um den betroffenen Studierenden ein barrierefreies Antragsverfahren zur Vergabe der Inklusionsleistungen zu ermöglichen, unterstützen die Hochschulen das Studierendenwerk bei der Schaffung einer digitalen Plattform zur Beantragung der Inklusionsleistungen.

9. Partizipation Geflüchteter

Die Hochschulen fördern die Partizipation Geflüchteter in allen Bereichen des Hochschullebens. Die Hochschulen sehen für diese Aufgabe bedarfsgerechte Unterstützungs- und Beratungsangebote vor und prüfen dabei die Personalkapazität in den Beratungsstrukturen. Außerdem verpflichten sich die Hochschulen, die bestehenden studienvorbereitenden Maßnahmen für Geflüchtete fortzuführen und nach Möglichkeit auszubauen. Freie Universität Berlin und Technische Universität Berlin bauen das jährliche Angebot der Studienkollegs um je mindestens einen weiteren Kurs mit mindestens 20 Plätzen für Geflüchtete pro Jahr aus. Des Weiteren werden Maßnahmen im Rahmen des „Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation Geflüchteter“ umgesetzt.

10. MINT-Förderung

- entfällt -

11. Stiftung für Hochschulzulassung

Die Hochschulen beteiligen sich mindestens im bisherigen Umfang am dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung und streben eine Erweiterung auf alle grundständigen Studiengänge einschließlich der Mehrfachstudiengänge an. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sowie duale und interne Studiengänge sind hiervon ausgenommen. Die mit der Entwicklung eines neuen Koordinierungsverfahrens einhergehenden Veränderungen werden durch die Hochschulen konstruktiv begleitet.

12. Studieneignungstests

Sofern die Hochschulen im Rahmen ihrer Zulassungsverfahren auf Studieneignungstests zurückgreifen, kooperieren sie fächerspezifisch (Testverbünde). Bei der Konzeption von Studieneignungstests werden auch Möglichkeiten der Online-Testung integriert. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird – sofern erforderlich – den rechtlichen Rahmen im Benehmen mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren schaffen. Finanzielle Belastungen für die Bewerberinnen und Bewerber für die Durchführung dieser Studieneignungstests werden vermieden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für überregional hochschulübergreifend durchgeführte fachspezifische Studieneignungstests wie zum Beispiel den Test für Medizinische Studiengänge (TMS).

13. Weiterentwicklung des BZHL

Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL mit dem Ziel, das Zertifikatsangebot zu erweitern und die Teilnehmendenzahlen um mindestens 20 % zu erhöhen.

14. Preis für die Lehre

Die Hochschulen beteiligen sich an der Konzeptentwicklung eines Landespreises für gute Lehre ab 2025, um hervorragende Lehrleistungen zu fördern und deren Sichtbarkeit zu erhöhen.

III. Lehrkräftebildung

- entfällt -

IV. Forschung und Transfer

Das gemeinsame Ziel von Hochschulen und Land ist es, die Forschungsstärke und Innovationskraft des Wissenschaftsstandorts zu erhalten und weiter auszubauen, um im nationalen und internationalen Wettbewerb der Spitzenforschung konkurrenzfähig zu bleiben, innovative Lösungen für die drängenden Herausforderungen zu entwickeln sowie die Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen der Hochschulen weiter zu entwickeln und Berlin für hervorragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf allen Karriere-stufen noch attraktiver zu machen.

1. Die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin setzt ihre Anstrengungen bei der Einwerbung von Dritt- und Sondermitteln unvermindert fort.

Integrierter Forschungsraum Berlin: Exzellente Forschung und Kooperation

2. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die Charité bauen die strategische Entwicklung der Berlin University Alliance unter Einbeziehung herausragender Verbundforschungsvorhaben - insbesondere der Exzellenzcluster - aus.

Das Land Berlin sichert zu, seinen Landesanteil für die von Bund und Ländern getragene Exzellenzstrategie für die Laufzeit der Vereinbarungen außerhalb der Hochschulverträge bereitzustellen.

Das Land Berlin fördert die Universitäten und die Charité im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder auch in der zweiten Förderperiode bei der

strategischen Entwicklung des Exzellenzverbunds Berlin University Alliance und der Exzellenzcluster intensiv und nachhaltig.

3. Die Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird insgesamt gestärkt und der Transfer von Forschungsergebnissen in Wirtschaft und Gesellschaft intensiviert. Dazu wird das Institut für Angewandte Forschung (IFAF) weiterentwickelt. Das Land wird das IFAF vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber außerhalb der Hochschulverträge weiterfinanzieren.
4. Das Land Berlin stärkt über die Einstein-Stiftung Berlin die Universitäten und die Charité in ihrer Spitzenposition durch auf den Standort Berlin zugeschnittene Förderformate, insbesondere als Inkubator für innovative Themen und Personen. Das Land wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber bis zu elf Professuren des Einstein-Profil-Professuren-Programms ad personam außerhalb der Hochschulverträge über die ESB weiterfinanzieren.

Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Promotionen

5. Promotionsrecht und Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften
Das Land legt im Jahr 2024 eine Rechtsverordnung zur Umsetzung des § 2 Absatz 6 BerlHG vor und unterstützt die weitere Umsetzung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften schärfen ihre Profile in der anwendungsorientierten Forschung und entwickeln ihre Forschungs- und Betreuungsstrukturen weiter, um ihren Promovierenden ein ausgezeichnetes Umfeld für ihre Qualifikation zu bieten. Sie richten ihre Mittelbaukonzepte insbesondere auf ihre qualitätsgesicherten Forschungsumfelder aus. Sie verstärken ihre Anstrengungen, im überregionalen Wettbewerb vergebene Drittmittel einzuwerben, um sich zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Qualifikationsstellen von Promovendinnen und Promovenden zu erschließen.

6. Hybride Promotion

Um die gesellschaftliche Wirksamkeit der Forschung in den Künsten und in der Gestaltung nachhaltig und qualitätsgesichert zu fördern, setzen die Kunst- und Musikhochschulen ihre Anstrengungen zur Weiterentwicklung der postgradualen Phase unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats aus dem Jahr 2021 fort. Gemeinsames Ziel von Land und Hochschulen ist es, den Studierenden künstlerischer Hochschulen eine ebenso international anerkannte wie zukunftsorientierte Qualifizierungsmöglichkeit zu bieten. Zur Umsetzung dieses Ziels entwickeln die Kunst- und Musikhochschulen ein Berliner Modell zur Erprobung der hybriden Promotion, mit dem ein einheitlicher rechtlicher und organisatorischer

Rahmen geschaffen werden soll, der die strukturelle und inhaltliche Qualitätssicherung gewährleistet und dessen Kern ein strukturiertes Programm bilden soll. Das Land unterstützt und begleitet diese Prozesse koordinierend und konzeptionell.

Land und Hochschulen verständigen sich spätestens im Jahr 2025 über Verfahren und Kriterien, mit denen sie die Erprobung der hybriden Promotion evaluieren, und berücksichtigen dabei auch länderübergreifende Anforderungen.

Die Kunst- und Musikhochschulen setzen ihre Anstrengungen fort, Drittmittel einzuwerben, um zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Qualifikationsstellen zur Promotion zu erschließen.

Transformation und Zukunftstechnologien

7. Die Hochschulen und die Charité entwickeln ihre Forschungsprofile und -schwerpunkte auch unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und technologischer Transformationsprozesse weiter. Dabei bündeln sie Kompetenzen und unterstützen Kooperationen jenseits der Grenzen von Institutionen und Disziplinen, wo ein gemeinsames Handeln wissenschaftlichen Erfolg verspricht. Sie beziehen die außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft in der Region Berlin-Brandenburg ein und werben gezielt Drittmittel ein.
8. Künstliche Intelligenz (KI): Die Hochschulen und die Charité entwickeln Berlin gemeinsam als international wettbewerbsfähiges Zentrum der KI-Forschung weiter. Die Technische Universität Berlin und die Charité führen den Aufbau des nationalen KI-Kompetenzzentrums Berlin Institute for the Foundations of Learning and Data (BIFOLD) fort. Die Vernetzung der KI-Forschung am Standort Berlin wird durch den Abschluss von BIFOLD-Rahmenkooperationsverträgen insbesondere mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin weiter ausgebaut.
9. Quantenwissenschaften und -technologien: Die Universitäten und die Charité etablieren im Rahmen der Berlin Quantum Alliance (BQA) die Quantenforschung als Forschungs- und Technologieschwerpunkt in Berlin und berücksichtigen dies bei der Weiterentwicklung ihrer Profile im Rahmen der Strukturplanung. Die Universitäten werden im Rahmen der BQA zusätzliche Mittel, insbesondere aus Bundes- und EU-Programmen, einwerben.
10. Digitalisierung: Das Einstein Center Digital Future (ECDF) stärkt die Digitalisierungsforschung des Berliner Wissenschaftssystems und erhält vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber weiterhin die bereits vereinbarte Unterstützung über die Einstein Stiftung Berlin. Darüber hinaus werden im Rahmen der Zuschüsse gemäß Kapitel I Nr. 5 zehn Professuren des ECDF verstetigt. Diese Professuren sind mit der entsprechenden Denomination in die jeweilige Hochschulstruktur aufzunehmen und im Struktur- und Entwicklungsplan auszuweisen. Universitäten, Charité und ECDF legen bis 2025 gemeinsam eine Strategie zur

weiteren Entwicklung der Digitalisierungsforschung für den Standort Berlin über den Zeitraum 2028 hinaus vor, die auch die Einwerbung von Drittmitteln einbezieht.

11. Klimawandel: Das Climate Change Center Berlin-Brandenburg (CCC) ist für alle Berliner und Brandenburger staatlichen Hochschulen geöffnet. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich gleichberechtigt am CCC als zentraler Plattform. Sie initiieren eigene Projekte bzw. beteiligen sich an Projekten, in denen die Auswirkungen des Klimawandels und mögliche Strategien zum Umgang mit diesen Veränderungsprozessen im Fokus stehen.
12. 3R-Forschung (Reduce, Refine, Replace): Charité, Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin und Technische Universität Berlin legen - aufbauend auf dem Konzept des EC3R - einen gemeinsamen Konzeptvorschlag für ein berlinweites 3R-Zentrum vor, um Methoden und Modelle als Alternativen zum Tierversuch für die biomedizinische Forschung zu entwickeln und die Möglichkeiten für eine koordinierte Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung zu verbessern.
13. Finanzierung: Die Ausgestaltung der Finanzierung des nationalen KI-Kompetenz-zentrums BIFOLD wird außerhalb der Hochschulverträge im Rahmen des BIFOLD-Wirtschaftsplans geregelt. Das Land stellt für die Forschungsvorhaben BQA, ECDF, CCC und EC3R vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber zusätzliche Mittel im Rahmen der bestehenden vertraglichen Regelungen außerhalb der Hochschulverträge zur Verfügung.

Open Research und Forschungsdatenmanagement

14. Der freie Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten wird ausgebaut. Hierzu wird die Open-Access-Strategie des Landes Berlin und der Hochschulen zu einer Open-Research-Strategie weiterentwickelt und wesentliche Zielmarken werden im Jahr 2024 präsentiert. Das an der Freien Universität Berlin angesiedelte Open-Access-Büro des Landes Berlin unterstützt und koordiniert die Strategieumsetzung. Dafür wird eine zweite Stelle innerhalb des Zuschusses der Freien Universität Berlin verstetigt.
15. Die Hochschulen und die Charité streben eine nachhaltige Nutzung erzielter Forschungsergebnisse und der damit verbundenen Daten an und integrieren dies in die Open-Research-Strategie. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich in engem Austausch mit den Konsortien der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) an der Entwicklung von Standards und adaptieren diese für alle neu entstehenden Forschungsdaten in allen Fachbereichen.

Wissens- und Technologietransfer

16. Die Hochschulen tragen zur Weiterentwicklung und Profilierung der Region Berlin-Brandenburg bei. Sie entwickeln in ihrer Forschung auch innovative Lösungen für

technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen und führen diese durch ihre Transferaktivitäten zielgruppengerecht mit Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft weiter. Sie beteiligen sich weiter an Dialogformaten und wirken an der Weiterentwicklung der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg mit.

17. - entfällt -

18. Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung nachhaltig umgesetzt und gesichert werden können. Sie steigern die Zahl der Ausgründungen aus dem wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Bereich, die aus der jeweiligen Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg, insbesondere durch Benennung zentraler Ansprechpartner für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
19. Zur besseren Vernetzung errichten die Universitäten, die Charité und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften eine zentrale Entrepreneurship-Einheit und werden gemeinsam einen Antrag im EXIST-Leuchtturmprogramm Startup Factories einreichen und im Erfolgsfall umsetzen.

V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege

1. Laufzeiten von Qualifizierungsverträgen (Promotionen)

Die Hochschulen sehen vor, dass die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) mit einer Vertragslaufzeit von mindestens vier Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte im Einzelfall zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zugrunde zu legen. Soweit möglich schöpfen die Hochschulen die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten mit einer Laufzeit unter vier Jahren soll mindestens dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.

2. Beschäftigungsanteile

Bei überwiegend haushaltsfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus.

Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

3. Dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse

Die Befristung von Beschäftigungsverhältnissen für wissenschaftliches Personal erfolgt vorrangig auf Grundlage des WissZeitVG. Sachgrundlose Befristungen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz kommen nicht zur Anwendung.

Die Universitäten verpflichten sich bis zum 01.12.2027 im Umfang von mindestens 40 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten (VZÄ) der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 108 BerlHG und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben entsprechend der Zielvereinbarung des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen.

Soweit die Quote an einer Universität bislang weniger als 35 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte gegenüber dem Ziel des vorherigen Hochschulvertrags bis zum 01.12.2027.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften verpflichten sich, bis zum 01.12.2027 im Umfang von mindestens 35 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten (VZÄ) der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen. Soweit die Quote in der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Hochschule bislang weniger als 30 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte bis zum 01.12.2027.

4. Wissenschaftsunterstützender Bereich

Die Hochschulen sehen grundsätzlich unbefristete Beschäftigungsverhältnisse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung vor.

5. Forum Gute Arbeit

Das Land, die Hochschulen und die Charité führen das Forum unter Leitung des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärs fort, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen zu analysieren und gemeinsam Lösungsstrategien zur Verbesserung zu diskutieren. Beteiligt werden unter anderem Mitglieder der Landeskongress der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKR), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), des Landeszusammenschlusses MTSV, der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskongress der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Berlin (LakoF), der an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

6. Vereinbarkeit Familie und Beruf

Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung von Kindern (§ 2 Absatz 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Absatz 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von den Hochschulen nicht gestellt.

Die Hochschulen werden Führungskräfte für die Anwendung dieser Komponenten sensibilisieren und aktiv für ihre Nutzung bei den betroffenen Beschäftigten werben.

VI. Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung

1. Erhöhung des Anteils von Frauen und der Diversität bei Professuren

Die Hochschulen verfolgen das Ziel der paritätischen Besetzung von Stellen. Hierfür ist die weitere Erhöhung des Frauenanteils bei Berufungen nötig. Zudem streben die Hochschulen eine Erhöhung der Diversität bei Berufungen an und ergreifen Maßnahmen zur aktiven und systematischen gleichstellungs- und diversity-sensiblen Gewinnung.

Die Hochschulen erarbeiten Konzepte zur Steigerung der Berufsquoten von Frauen und integrieren diese in die Gleichstellungskonzepte. Dabei legen sie einen besonderen Schwerpunkt in den Fachbereichen, bei denen der Frauenanteil an Professuren bei unter 25 % liegt. Sie verfolgen einen intersektionalen Gleichstellungsansatz.

Sofern die Parität noch nicht erreicht ist, streben die Hochschulen bei Berufungen auf unbefristete oder Tenure-Track-Professuren insgesamt eine Berufsquote von Frauen an, die gegenüber dem Bestandsanteil um mindestens 10 Prozentpunkte höher liegt.

Die Hochschulen eröffnen Angebote für Berufungskommissionsmitglieder zur Sensibilisierung für unbewusste Verzerrungseffekte (Gender- und Diversity-Bias) und für eine gender- und diversity-sensible Personalauswahl.

2. Überwindung des Gender Pay Gaps

Bestehende Benachteiligungen von Frauen beim Gehalt bzw. der Besoldung bei gleichen Leistungen sollen überwunden werden. Die Hochschulen und die Charité werden im Jahr 2024 eine hochschulübergreifende externe Studie zum Ausmaß und zu den hochschulspezifischen Ursachen des Missverhältnisses in der Bezahlung von Frauen und Männern im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal beauftragen. Über die konkrete Ausgestaltung des Designs der Studie, auch unter

Berücksichtigung des Datenschutzes, werden sie sich mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abstimmen. Zudem werden sie jährlich Auswertungen der Leistungsbezüge der Professuren nach Geschlecht erstellen und bis zum Jahr 2026 unter Berücksichtigung der Studie Maßnahmen zur Überwindung eines Gender Pay Gaps entwickeln. Die Hochschulen stellen im Rahmen der Aktualisierungen der Gleichstellungskonzepte regelhaft die Fortschritte bei der Überwindung eines Gender Pay Gaps dar.

3. Intersektionale Geschlechterforschung

Professuren und innovative Projekte im Bereich der intersektionalen Geschlechterforschung werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiterentwickelt und strukturell verankert. Als Querschnittsthema integrieren die Hochschulen profilbezogenen Gender- und Diversity-Aspekte in Forschung und Lehre für alle Fachrichtungen.

4. Strukturverstärkung

Die Geschäftsstellen der Landeskonferenz Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Berliner Hochschulen (LakoF) und der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) werden über die staatlichen Zuschüsse an die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (LakoF) und an die Technische Universität Berlin (afg) dauerhaft abgesichert.

Die Zuschusserhöhung in Höhe von 82.000 Euro für die Geschäftsstelle der LakoF wurde bereits ab 2023 in den Plafond der HTW aufgenommen. Für die Absicherung der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) wird der Zuschuss der TU ab dem Jahr 2024 entsprechend um 86.000 Euro erhöht.

5. Vielfalt und Antidiskriminierung strukturell verankern

Die Hochschulen richten Strukturen für den Bereich Diversität und Antidiskriminierung ein und etablieren eine angemessene Arbeitsteilung zwischen Diversitäts- und Gleichstellungsstrukturen. Anspruch ist eine intersektionale Bearbeitung aller Anliegen aus dem Bereich Gleichstellung und Diversität.

6. Querschnittsthema in Schulungen, Fort- und Weiterbildungen

Bei Fortbildungen, insbesondere für Lehrende und für Mitglieder von Auswahlkommissionen aller Statusgruppen, werden gender- und diversity-sensible Inhalte als Querschnittsthemen verankert.

VII. Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitskonzepte

1. Die Hochschulen werden die im BerlHG verankerten Nachhaltigkeitskonzepte auf Basis der Sustainable Development Goals bis zum 31.12.2025 verabschieden und an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermitteln:
 - a. Die Hochschulen streben Klimaneutralität bis 2035 an und entwickeln entsprechende Konzepte.
 - b. Die Hochschulen wenden in ihren Nachhaltigkeitskonzepten die Handlungsfelder und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex für Hochschulen an und legen dessen Indikatoren zugrunde. Dabei berücksichtigen sie vorzugsweise:
 - den Transformationsprozess zur Nachhaltigen Hochschule,
 - die Nachhaltigkeit im Ressourcenmanagement,
 - die Minimierung von Treibhausgasemissionen,
 - die Partizipation und Qualifizierung von Hochschulangehörigen an der Nachhaltigen Hochschule,
 - Nachhaltigkeit und Aspekte der Klimagerechtigkeit in Forschung, Lehre und Transfer sowie
 - hochschulinterne Anreizsysteme zur Umsetzung.
 - c. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzepte schaffen die Hochschulen sukzessive die für ihre Einrichtungsgröße adäquaten personellen und organisatorischen Voraussetzungen und legen dabei die Management-Verantwortung fest.

Nachhaltiges Bauen und Bauunterhalt

2. Energetische Sanierung

Der Gebäudebestand der Hochschulen besitzt ein großes energetisches Sanierungs- und damit Energiesparpotenzial. Investitionen in energetische Sanierungen, eine klimaneutrale Gebäudeenergieversorgung und Klimaanpassungsmaßnahmen sind elementar für den Klimaschutz und die Schonung von Ressourcen. Das Land Berlin und die Hochschulen werden ihre Anstrengungen zur energetischen Sanierung verstärken.

Alle Hochschulen werden ihre Anstrengungen zum Bauunterhalt unter konsequenter Anwendung der KGSt-Richtwerte deutlich verstärken.

3. Vorschriften und Richtlinien

Die Hochschulen werden auch in der Auftragsvergabe und bei Beschaffungen einen bedeutenden Beitrag für den Umweltschutz leisten. Sie verpflichten sich, die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) in der jeweils aktuellen Fassung weiterhin anzuwenden.

4. Klimaschutz

Die Hochschulen aktualisieren bei Bedarf die mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung abgeschlossenen Klimaschutzvereinbarungen nach § 13 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln).

Nach § 19 EWG Bln strebt das Land Berlin die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf, in und an öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen an. Die Hochschulen setzen die hierzu vorgesehenen Maßnahmen nach § 19 Absatz 2 bis 7 EWG Bln auf den von ihnen betriebenen landeseigenen Liegenschaften in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung um.

Für alle in Planung befindlichen baulichen Maßnahmen, deren Bestandteil energetische Verbesserungen und Klimaanpassungen sind, werden entsprechende Förderprogramme des Landes und Bundes geprüft und nach Möglichkeit Fördermittel beantragt.

5. Flächenmanagement

Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Hochschulen nutzen die Potenziale der Richtlinien für die Flächenbedarfsbemessung und -bilanzierung für eine effiziente Gebäudebewirtschaftung und Flächennutzung. Ziel ist es, den Flächenverbrauch weiter zu optimieren.

Die Hochschulen werden Steuerungsinstrumente zur weiteren Optimierung prüfen und nach Möglichkeit installieren (z. B. Auslastungsuntersuchungen, IT-bezogene Lehrraumvergabe, Desk-Sharing).

VIII. Digitalisierung

Digitalisierungsstrategie

1. Die Hochschulen entwickeln im ersten Vertragsjahr Eckpunkte für eine profil-entsprechende Digitalisierungsstrategie, die alle wesentlichen Bereiche wie Studium, Lehre, Forschung, Selbstverwaltung und Administration einbezieht und zudem kooperative Aktivitäten und Potentiale sowie die finanziellen, baulichen und arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten berücksichtigt. Dabei sollen auch die weitergehenden Implikationen und Handlungserfordernisse im Zusammenhang mit KI-Anwendungen im Hochschulbereich thematisiert werden.
2. Zur Bewältigung von hochschulübergreifenden Aufgaben erfolgt die Abstimmung zwischen den Berliner Hochschulen, der Charité und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung in einem kontinuierlichen Dialogformat zur Digitalisierung. Dabei ist auch die gemeinsame Ressourcennutzung zu prüfen. Dies gilt zum Beispiel für die infrastrukturelle Weiterentwicklung, Weiterbildungsangebote und Themen wie IT-

Sicherheit, Barrierefreiheit, Rechtsberatung und digitale Prüfungen bzw. e-Assessments.

Die Hochschulen und die Charité legen bis Mitte des zweiten Vertragsjahres einen Vorschlag für hochschulübergreifende Eckpunkte und entsprechende Kooperationsfelder vor, der dann gemeinsam mit dem Land zu einem übergeordneten Digitalisierungsleitbild für den gesamten Hochschul- und Wissenschaftsstandort weiterentwickelt wird.

3. Die Hochschulen streben an, erfolgreiche Strukturinnovationen und Verbundprojekte aus Sondermitteln oder Förderprogrammen nachhaltig nutzbar zu machen. Dazu gehört auch, den Wissens- und Ergebnistransfer laufender Projekte aktiv zu fördern. Zur Absicherung und für den weiteren Ausbau der Digitalisierung in allen Bereichen stellt das Land den Hochschulen im Rahmen der Zuschüsse gemäß Kapitel I Nr. 5 Mittel zur Verfügung.

Zukunftsfähige Erweiterung der Kompetenzprofile und digitale Lehrentwicklung

4. Fachliche sowie fachübergreifende digitale und technologische Schlüsselkompetenzen werden in den Studienprofilen sowie Studienordnungen angemessen integriert.
5. Die Hochschulen entwickeln und nutzen dort, wo sie angezeigt und sinnvoll sind, verstärkt digital unterstützte Lehr- und Lernformate, begleitende digitale Materialien sowie digitale Prüfungsoptionen und verbinden diese fachadäquat mit Präsenzangeboten. Dabei sollen auch Möglichkeiten der Digitalisierung für den Ausbau von Kurzzeitmobilität und des *internationalization@home* genutzt werden.

Innovationsräume und unterstützende Dienste

6. Die Hochschulen fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den unterstützenden Diensten in Studium, Lehre und Forschung die digitale Weiterentwicklung und passen technische Infrastrukturen, hochschuldidaktische Services, Studienberatungen sowie Weiterbildungsangebote profilbezogen an.

Bibliotheken

7. Die Hochschulbibliotheken setzen ihren Weg zu interaktiven Lernorten auch mithilfe digital gestützter Raumkonzepte und Technologien fort. Der Anteil an digitalen Medienbeständen wird kontinuierlich ausgebaut. Die Digitalisierung von Sammlungsbeständen und der Ausbau von Repositorien wird fortgeführt, um deren Potentiale für Forschung, Lehre und Wissenstransfer besser auszuschöpfen.
8. Die Hochschulen sind mit ihren Bibliotheken weiterhin Mitglieder im Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV) und engagieren sich gemeinsam mit

den für Hochschulen und für Kultur zuständigen Senatsverwaltungen für die Stabilität, Aktualisierung und Weiterentwicklung dieser – auch für die überregionale Einbindung Berlins – wichtigen wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheksinfrastruktur. Sie beteiligen sich an Prozessen zur Verbesserung der Strukturen des KOBV, die auch die Prüfung und Anpassung des KOBV-Finanzierungsmodus und einer möglichen Zentralisierung der Finanzierung einschließen.

IX. Transparenz von Kosten und Leistungen

1. Die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin legt dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jeden Jahres einen Datenbericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Haushalt, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie auf Kennzahlen zur Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.
2. Darüber hinaus legt die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 30.09.2026 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Hochschule und den Stand der Vertragserfüllung vor. Auf Grundlage dieses Berichts führt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung mit den einzelnen Hochschulen Gespräche über den erreichten Stand und die weiteren Maßnahmen zur Erreichung der Vertragsziele.
3. Die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik. Sie hält Daten für die Berichterstattung über Forschungsleistungen nach dem „KDSF - Standard für Forschungsinformationen in Deutschland“ vor.
4. - entfällt -

X. Umsetzung des Vertrages

1. Vertragsverlängerung

Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin auch über 2028 hinaus Planungssicherheit erhält.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschuss-höhe zu berücksichtigen ist.

2. Erhebliche Rechtsänderungen

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den

Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Rektorin der
Hochschule für Schauspielkunst
Ernst Busch Berlin

Anlagen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5
2. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel i Nr. 5
3. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5
4. Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 6
5. Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

Verteilung der konsumtiven Zuschüsse auf die Hochschulen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5

Die vom Land Berlin für die Hochschulen bereitgestellten konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsorientierten Hochschulfinanzierung ermittelt. Jede Hochschule erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2025 und 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2025 und in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Landesanteils am Gesamtzuschuss gemäß Anlage 2. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von den zur Verfügung stehenden Gesamtsummen abgezogen.

a) Leistungsbereiche und Indikatoren

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 7 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen (ohne Lehramtsstudiengänge)
Zielwert: Anstreben einer Vollausslastung bzw. stufenweises Erreichen einer Gesamtauslastung von mindestens 90 %

Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken im Rahmen der jeweils vereinbarten Programme eingeworben wurden (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % bei Universitäten; 5 % bei HAW

Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (Dreijahresdurchschnitt)
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau (bei Universitäten einschl., bei HAW ohne Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)
Zielwert: 40 % Univ., 35 % HAW (oder Steigerung um mindestens 5 Prozentpunkte)

Lehrkräftebildung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen mit Lehramtsbezug oder mit ausgeübter Lehramtsoption
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage 6 unter Berücksichtigung der Schwund- und Übergangsquoten
- Lehramtsabschlüsse Master (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage 6 unter Berücksichtigung der üblichen Studienzeiten ansteigend

b) Gewichtung der Indikatoren

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich oder nach der Größe der Fächergruppen gewichtet.

Leistungsbereiche	FU, HU	TU	UdK	HAW	KHS
Lehre	30 %	30 %	40 %	60 %	80 %
Forschung	30 %	30 %	20 %	20 %	-
Gleichstellung	10 %	15 %	10 %	10 %	20 %
Gute Arbeit	10 %	20 %	10 %	10 %	-
Lehrkräftebildung	20 %	5 %	20 %	-	-

c) Zielzahlen und Kappungsgrenzen

Erster Berechnungsschritt

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte werden für alle Vertragsjahre differenzierte Zielzahlen vereinbart bzw. Korridore definiert, in denen die Ziele als erreicht gelten. Für die Ableitung der Zielzahlen werden in den Bereichen Lehre und Lehrkräftebildung die jährlichen Studienplatzzahlen bzw. eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zunächst zu Mittelabzügen.

Innerhalb der Leistungsbereiche Gleichstellung und Lehrkräftebildung sind die jeweiligen Indikatoren untereinander deckungsfähig. In diesen Bereichen kann die Untererfüllung eines Indikators mit einer Übererfüllung des anderen Indikators ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht keine Deckungsfähigkeit.

Im ersten Berechnungsschritt erfolgt keine Verlustkappung.

Zweiter Berechnungsschritt

Die im ersten Berechnungsschritt angesammelten Mittel werden in einem zweiten Schritt zwischen den Hochschulen wettbewerblich verteilt. Damit wird die Übererfüllung von Zielen honoriert und die Hochschulen können für zusätzliche Leistungen zusätzliche Mittel erhalten, die ggf. auch den ursprünglich festgelegten Finanzierungshöchstwert übersteigen.

Die Übererfüllung wird hochschultypenübergreifend in jedem Leistungsbereich einzeln abgerechnet und honoriert. Nicht honoriert werden Übererfüllungen, sofern im Bereich Gleichstellung 50 % und im Bereich Gute Arbeit 40 % erreicht sind.

Sofern nach dem zweiten Berechnungsschritt noch Restmittel verbleiben, werden sie unter Berücksichtigung der Verlustkappung nach den Indikatoren des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* vereinbarten Mischindikators an alle Hochschulen verteilt. Die Verluste

einzelner Hochschulen werden bei 10 % ihres Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

2. Weiterleitung von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Kapitel I Nr. 3

Das Land Berlin stellt den Hochschulen die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (ZSL) jährlich bereitgestellten Bundesmittel zusätzlich zu den in Kapitel I Nr. 2 aufgeführten Landesmitteln zur Verfügung. Die ZSL-Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindikators ermittelt.¹

Der Anteil einer Hochschule an den im jeweiligen Jahr gemäß Kapitel I Nr. 3 zur Verteilung an die Hochschulen bereitstehenden Bundesmittel bemisst sich – den Regeln der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern folgend – nach dem Anteil der jeweiligen Hochschule an den Gesamtzahlen der staatlichen Berliner Hochschulen ohne Charité der folgenden gewichteten Parameter (Zweijahresdurchschnitt gemäß amtlicher Statistik):

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsesemester) im Kalenderjahr (Gewichtung: 20 %)
- Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %)
- Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Bei der Verteilung werden jeder Hochschule 70 % der für das Basisjahr errechneten Mittel indikatorenunabhängig zugesichert. In der Regel findet die Berechnung Anfang Dezember auf Basis der Daten der beiden zurückliegenden Jahre statt und wird für das Folgejahr finanzwirksam.

3. Evaluation

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden.

¹ Vgl. § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*.

Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5 (in T€)

Die Beträge können im Ergebnis der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

		2024	2025	2026	2027	2028
FU	Landesmittel	378.568	397.509	416.184	436.028	457.640
	Bundesmittel	32.630	32.630	32.630	32.630	32.630
	Gesamtzuschuss	411.198	430.139	448.814	468.658	490.270
HU	Landesmittel	288.673	305.142	322.436	339.906	359.983
	Bundesmittel	29.747	29.747	29.747	29.747	29.747
	Gesamtzuschuss	318.420	334.889	352.183	369.653	389.730
TU	Landesmittel	353.659	372.395	389.059	406.874	426.996
	Bundesmittel	28.640	28.640	28.640	28.640	28.640
	Gesamtzuschuss	382.299	401.035	417.699	435.514	455.636
Summe Univ.	Landesmittel	1.020.900	1.075.046	1.127.679	1.182.808	1.244.619
	Bundesmittel	91.017	91.017	91.017	91.017	91.017
	Gesamtzuschuss	1.111.917	1.166.063	1.218.696	1.273.825	1.335.636
BHT	Landesmittel	91.384	97.382	103.496	110.032	116.701
	Bundesmittel	12.173	12.173	12.173	12.173	12.173
	Gesamtzuschuss	103.557	109.555	115.669	122.205	128.874
HTW	Landesmittel	72.222	76.748	82.440	88.502	94.541
	Bundesmittel	15.643	15.643	15.643	15.643	15.643
	Gesamtzuschuss	87.865	92.391	98.083	104.145	110.184
HWR	Landesmittel	44.108	47.679	51.523	55.416	59.506
	Bundesmittel	15.254	15.254	15.254	15.254	15.254
	Gesamtzuschuss	59.362	62.933	66.777	70.670	74.760
ASH	Landesmittel	20.632	22.274	24.066	25.793	27.592
	Bundesmittel	4.373	4.373	4.373	4.373	4.373
	Gesamtzuschuss	25.005	26.647	28.439	30.166	31.965
Summe HAW	Landesmittel	228.346	244.083	261.525	279.743	298.340
	Bundesmittel	47.443	47.443	47.443	47.443	47.443
	Gesamtzuschuss	275.789	291.526	308.968	327.186	345.783
UdK	Landesmittel	90.887	95.258	100.765	106.604	111.765
	Bundesmittel	3.967	3.967	3.967	3.967	3.967
	Gesamtzuschuss	94.854	99.225	104.732	110.571	115.732
KHB	Landesmittel	11.779	12.395	13.890	15.531	16.402
	Bundesmittel	851	851	851	851	851
	Gesamtzuschuss	12.630	13.246	14.741	16.382	17.253
HfM	Landesmittel	16.974	17.788	19.411	21.166	22.274
	Bundesmittel	605	605	605	605	605
	Gesamtzuschuss	17.579	18.393	20.016	21.771	22.879
HfS	Landesmittel	10.610	11.106	12.395	13.801	14.441
	Bundesmittel	217	217	217	217	217
	Gesamtzuschuss	10.827	11.323	12.612	14.018	14.658
Summe KHS	Landesmittel	130.250	136.547	146.461	157.102	164.882
	Bundesmittel	5.640	5.640	5.640	5.640	5.640
	Gesamtzuschuss	135.890	142.187	152.101	162.742	170.522
Gesamt	Landesmittel	1.379.496	1.455.676	1.535.665	1.619.653	1.707.841
	Bundesmittel	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
	Gesamtzuschuss	1.523.596	1.599.776	1.679.765	1.763.753	1.851.941

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5 (in T€)

Anlage zum Vertrag der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin

	2024	2025	2026	2027	2028
Finanzierungshöchstwerte	10.827	11.323	12.612	14.018	14.658
Gesamtaufwuchs gegenüber 2023	978	1.474	2.763	4.169	4.809
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	753	1.130	1.544	1.921	2.311
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben					
- Unterstützung der Verwaltungsstrukturen	225	232	240	248	256
- Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre		112	219	226	233
- Digitalisierung inkl. Open Access			100	203	324
- Stärkung des Bauunterhalts			60	120	120
- Strukturelle Weiterentwicklung und Profilierung			600	1.451	1.565

Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 6 (in T€)

(ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2024	2025	2026	2027	2028
FU	12.550	11.792	11.033	11.033	11.033
HU	10.541	10.353	10.165	10.165	10.165
TU	12.481	12.210	11.940	11.940	11.940
Summe Univ.	35.572	34.355	33.138	33.138	33.138
BHT	2.229	2.418	2.608	2.608	2.608
HTW	2.132	2.226	2.319	2.319	2.319
HWR	759	984	1.209	1.209	1.209
ASH	243	338	432	432	432
Summe HAW	5.363	5.966	6.568	6.568	6.568
UdK	1.255	1.636	2.018	2.018	2.018
KHB	216	348	481	481	481
HfM	269	330	390	390	390
HfS	285	325	365	365	365
Summe KHS	2.025	2.639	3.254	3.254	3.254
Gesamt	42.960	42.960	42.960	42.960	42.960

Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

	Aufnahmekapazität*		
	ungestufte Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge
FU	660	4.485	3.460
HU	430	3.950	3.045
TU	40	4.100	2.560
Univ. gesamt	1.130	12.535	9.065
BHT		2.420	1.040
HTW		2.960	1.110
HWR	205	2.225	604
ASH		830	145
HAW gesamt	205	8.435	2.899
UdK	77	669	649
KHB	45	60	40
HfM		71	95
HfS	39		10
KHS gesamt	161	800	794
Gesamt	1.496	21.770	12.758

* Derzeitige Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge.

**Vertrag
für die Jahre 2024 bis 2028
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz**

**zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege,**

und

**der Berliner Hochschule für Technik,
vertreten durch die Präsidentin**

Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung	5
II.	Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung	9
III.	Lehrkräftebildung	12
IV.	Forschung und Transfer	13
V.	Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege	17
VI.	Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung	19
VII.	Nachhaltigkeit	21
VIII.	Digitalisierung	22
IX.	Transparenz von Kosten und Leistungen	24
X.	Umsetzung des Vertrages	25

Präambel

Die Berliner Hochschulen sind das Zentrum der Wissenschaftsstadt Berlin und ein großer und starker Teil der Stadt: Mehr als 200.000 Menschen studieren, arbeiten, forschen und lehren an den Berliner Hochschulen. Sie stellen sich den großen Aufgaben von Wissenschaft und Forschung, Lehre und Lernen, der Nutzbarmachung und dem Transfer von Forschungsergebnissen sowie dem vielfältigen Dialog mit der Gesellschaft.

Die Hochschulen verfolgen diese Aufgaben im Zusammenwirken von Autonomie und gesellschaftlicher Verantwortung: Die Autonomie sichert den Hochschulen die Freiheit von Kunst und Wissenschaft und ihre Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit. Die gesellschaftliche Verantwortung der Hochschulen verpflichtet sie auf engagiertes Lehren und Lernen, Exzellenz in der Forschung und auf eine gute wissenschaftliche Praxis. Der freie Zugang zu Ergebnissen im Sinne einer offenen Wissenschaft (Open Research) ebenso wie die verantwortungsvolle und friedliche Nutzung von Ergebnissen gehören zum ethischen Rahmen ihres Handelns.

Die Hochschulen geben wichtige Impulse zur Entwicklung der Stadt. Sie fördern Wachstum und Fortschritt in innovativen Bereichen unter anderem durch die Ausbildung von Fachkräften. Hierfür sind besondere Studienformate wie das duale Studium ein wichtiges Instrument. Mit innovativen Lösungsansätzen für die großen Herausforderungen unserer Zeit machen sie die Zukunft lebenswerter, genannt seien hier zum Beispiel die Förderung des sozialen Zusammenhalts, die digitale Transformation der Gesellschaft, die Begrenzung des Klimawandels und die Förderung der globalen Gesundheit.

Die Weiterentwicklung der einzigartigen Berliner Landschaft hin zu einem integrierten Forschungsraum mit seiner Vielfalt der Fächer und Themen in den Universitäten, der Charité - Universitätsmedizin Berlin, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, den künstlerischen Hochschulen und in der außeruniversitären Forschung wird fortgesetzt: Berlin steht für einen intensiven und vielfältigen Austausch und Transfer zwischen Wissenschaft und Forschung, Künsten und Kultur und den transdisziplinären Dialog mit der Zivilgesellschaft.

Die Berliner Hochschulen unterstützen den freien Bildungszugang und fördern offene Bildungs-, Aufstiegs- und Karrierechancen im Sinne der Chancengleichheit. Ihr Bildungsauftrag in den Wissenschaften und den Künsten vereint alle Menschen ohne Ansehen ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer körperlichen Voraussetzungen, ihrer Weltanschauung und ihres Glaubens.

Die Berliner Hochschulen stehen für das friedliche und produktive Miteinander von Menschen und Kulturen, für die Freiheit des Denkens und für Offenheit für unterschiedliche Sichtweisen und Perspektiven, für den Wettstreit faktenbasierter Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt, die die Grundlagen des akademischen Austauschs bilden müssen. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und

Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und die Idee der europäischen Zusammenarbeit, für die Unterstützung geflüchteter Studierender und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch. Gemeinsam werden Hochschulen und Land den Wissenschaftsstandort Berlin im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

Gemeinsame Ziele des Landes und der Berliner Hochschulen

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Berliner Hochschulen für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie Innovation und Transfer zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und die Wissenschaftsstadt Berlin in den kommenden fünf Jahren zu dem international führenden Wissenschaftsstandort und integrierten Forschungs- und Wissensraum weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir steigern die Attraktivität des Forschungsstandorts Berlin. In den vergangenen Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Nutzung von Synergien zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Region. Gemeinsame Berufungen bleiben ein zentrales Instrument, um wissenschaftliche Kooperationen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu fördern und hochkarätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu gewinnen. Ein breiter Wissensbegriff zwischen den Wissenschaften und den Künsten befördert innovatives methodisches Handeln, Forschen und Gestalten.
- Wir stärken die Autonomie der Hochschulen, indem die finanzielle Sicherheit der Hochschulen durch einen erhöhten Sockelbetrag und erhebliche Mittelsteigerungen erhöht wird, die leistungsorientierte Finanzierung vereinfacht wird und rechtliche Möglichkeiten erweitert werden, wie zum Beispiel die Prüfung einer pilothaften Übertragung des Berufsrechts unter der Bedingung von mit dem Land abgestimmten Qualitätsstandards und -konzepten.
- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran – beispielweise durch die Umsetzung von gemeinsam verabschiedeten Open-Access- und Forschungsdaten-Strategien, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.

- Wir verbessern die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Dabei tragen wir den disziplinspezifischen Arbeitsmärkten Rechnung. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir sichern gute Arbeitsbedingungen und verbessern die Infrastruktur auch durch die Sanierung von Gebäuden – immer unter der Perspektive von Nachhaltigkeit und den Herausforderungen des Klimawandels. Eine Grundlage dafür wird die Landeshochschulstandortentwicklungsplanung bilden. Hochschulen und Land wollen auch neue kooperative und innovative Formen des Hochschulbaus prüfen sowie Verfahren, die die Bauplanung vereinfachen und beschleunigen.
- Wir entwickeln und verbreiten zudem Ideen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren.
- Wir fördern weiter die Durchlässigkeit des Bildungssystems und die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren, die Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium erhöhen sowie individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung, der Forschung, den Künsten und der Lehre.
- Wir werben für das Studium an den Berliner Hochschulen und entwickeln Strategien, um mehr internationale Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Studium, Forschung und Lehre an den Berliner Hochschulen zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern. Wir setzen uns für einen Ausbau studentischen Wohnens ein.
- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts-, Kultur-, Wirtschafts- und Gesundheitsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitätsaufwüchse.
- Wir engagieren uns für die Entwicklung von Zukunftstechnologien, einen intensiven Wissenstransfer und die weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandorts Berlin.

I. Finanzausstattung

Konsumtive Zuschüsse

1. Die Grundfinanzierung der Hochschulen besteht aus dem Landeszuschuss und den Bundesmitteln des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*.
2. Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 87 Absatz 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:
1.379.496 T€ für 2024
1.455.676 T€ für 2025
1.535.665 T€ für 2026
1.619.653 T€ für 2027
1.707.841 T€ für 2028.

Sie werden nach der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage 1 auf die Hochschulen verteilt.

3. Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* jährlich bereitgestellten Bundesmittel gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vollständig an die Hochschulen weiterzuleiten. Sie werden nach Abzug von Festbeträgen für die Finanzierung des Berliner Landesprogramms zur Umsetzung des Zukunftsvertrags, der „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive“, in Höhe von 12 Mio. € in 2024, 8 Mio. € in 2025 und je bis zu 5 Mio. € in den Folgejahren sowie der Charité in Höhe von 11,377 Mio. € nach dem jeweiligen Anteil der einzelnen Hochschulen am Mischindikator gemäß dem in Anlage 1 Nr. 2 beschriebenen Verfahren auf die Hochschulen verteilt.

Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* festgelegten Mischindikators ermittelt. Aktuell ist davon auszugehen, dass die Hochschulen insgesamt daraus Zuschüsse in Höhe von 144,1 Mio. € erhalten.

4. Bei gleichbleibender Höhe der zur Verfügung stehenden Bundesmittel beträgt die Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse nach Nr. 2 und Nr. 3:
1.523.596 T€ für 2024
1.599.776 T€ für 2025
1.679.765 T€ für 2026
1.763.753 T€ für 2027
1.851.941 T€ für 2028.

5. Die konsumtiven Zuschüsse für die Berliner Hochschule für Technik in den Jahren 2024 bis 2028 bemessen sich nach der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage 1 Nr. 1 zuzüglich der weitergeleiteten Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Anlage 1 Nr. 2. Bei vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele und gleichbleibenden Bundesmitteln ergeben sich Zuschüsse in Höhe der in Anlage 2 aufgeführten Finanzierungshöchstwerte. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.

Investive Zuschüsse

6. Die Hochschulen insgesamt mit Ausnahme der Charité erhalten in den Jahren 2024 bis 2028 investive Zuschüsse in Höhe von jährlich 42.960 T€. Die Verteilung auf die Hochschulen erfolgt gemäß Anlage 4.

Rücklagenmanagement

7. Die Hochschulen reduzieren ihr Rücklagevermögen einschließlich der Höhe ihrer kassenmäßigen Jahresergebnisse mit dem Ziel, dass zum Ende des dritten Vertragsjahres die Höhe von 25 % des der jeweiligen Hochschule im selben Haushaltsjahr zugewiesenen konsumtiven Zuschusses gemäß Nr. 5 nicht überschritten wird. Rücklagen und Jahresergebnisse aus Dritt- oder Sondermitteln oder Rücklagen, die für Pensions- und Versorgungsaufwendungen oder die für vertraglich vereinbarte Kofinanzierungen von Bauvorhaben nach Artikel 91b Grundgesetz vorgesehen sind, bleiben dabei unberücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag der Hochschule Abweichungen, beispielsweise zur Finanzierung besonderer Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit einem geprüften Bedarfsprogramm, zugelassen werden, die der Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen bedürfen. Ab dem vierten Vertragsjahr werden die 25 % übersteigenden Beträge des Vorjahres im aktuellen Haushaltsjahr betragsgleich zuschussreduzierend berücksichtigt. Die dementsprechend auf den jeweiligen Zuschusstiteln verbleibenden Mittel können dem Programm des Landes Berlin „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive“ im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen zugeführt werden (besonders §§ 20 bzw. 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung - LHO).
8. Die Berliner Hochschule für Technik setzt während der Laufzeit dieses Vertrages mindestens 25 % ihrer in Nr. 7 definierten und zum 31.12.2022 festgestellten Mittelbestände zum Abbau des Sanierungsstaus ein. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf baulichen Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Ertüchtigung der Hochschulen. Sie stimmt zu Beginn der Vertragslaufzeit mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung einen entsprechenden Maßnahmenplan ab.

9. Der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und nachrichtlich der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung ist jährlich spätestens bis zum 30.04. die Haushaltsrechnung bzw. der Jahresabschluss sowie spätestens bis zum 31.08. eine mittelfristige Planung zur Rücklagenverwendung für die nächsten vier Jahre einschließlich eines Berichts zur Rücklagenverwendung im zurückliegenden Jahr vorzulegen. Im ersten Vertragsjahr gilt abweichend die Frist 30.09.

Struktur- und Entwicklungspläne

10. Auf Grundlage des in diesem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens legt jede Hochschule ihre Struktur und Entwicklungsperspektiven in einem fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan dar. Diese sind bis zum Ende des ersten Vertragsjahres der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen.
11. In der Strukturplanung sind alle personellen Ressourcen, die zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Erfüllung der weiteren Hochschulaufgaben erforderlich sind differenziert nach Struktureinheiten (Fachbereiche, Abteilungen, Lehreinheiten) darzustellen. Sie enthält mindestens folgende Angaben:
- (Struktur-)Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,
 - zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z. B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
 - Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
 - vorgehaltene Studiengänge mit ihrer Regelstudienzeit und Anzahl der zugehörigen Studienplätze.

Dabei wird berücksichtigt, dass die Lehre überwiegend durch hauptberufliches Personal anzubieten ist und die Lehrauftragsquote zum Ende der Vertragslaufzeit in jedem Fach in der Regel unter 30 % liegen soll.

12. Die Hochschulen haben die Möglichkeit, jeweils bis zu 8 % der Stellen des wissenschaftlichen Personals insgesamt und nicht mehr als 10 % einer Personalkategorie für einen zentralen Pool einzuplanen, der für flexible Strukturanpassungen, Innovationen und strategische Berufungen genutzt werden kann. Die Nutzung dieses Pools und andere Änderungen des Strukturplans sind in einer jährlichen Fortschreibung zu dokumentieren. Sie erfolgt in überwiegend tabellarischer Form und weist Änderungen hinsichtlich der personellen Struktur und des Studienangebotes gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan aus.
13. Die vier Fachhochschulen stimmen ihre Struktur- und Entwicklungsplanung, Studiengänge, fachlichen Schwerpunkte und Entwicklungsperspektiven untereinander ab. Ziel ist es, in Berlin weiterhin ein breites, komplementäres Fächerspektrum und

eine exzellente Forschungslandschaft zu gewährleisten sowie den Ausbildungsbedürfnissen des Landes und der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Die Darstellung des Ergebnisses dieses Abstimmungsprozesses erfolgt im Struktur- und Entwicklungsplan der jeweiligen Hochschule.

Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

Strukturentwicklungen

14. FU - Weiterentwicklung Friedens- und Konfliktforschung

- entfällt -

15. HU - Weiterentwicklung der Theologien

- entfällt -

16. FU - Berliner Landesgeschichte

- entfällt -

17. Berlin School of Public Health (Charité, TU, ASH)

- entfällt -

Planungssicherheit und weitere Mittel

18. Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Berliner Hochschule für Technik ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.

19. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Absatz 7 und 9 BerlHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.

20. Land und Hochschulen prüfen eine Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land und schaffen ggf. die dafür erforderlichen Voraussetzungen.

Transparente Liegenschaftspolitik

21. Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Berliner Hochschule für Technik die nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücke der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clusterung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die zum

01.01.1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke der Nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.

Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu.

22. Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

Fachkräftesicherung

1. Das gemeinsame Ziel ist es, das erreichte Niveau an Studierendenzahlen an den staatlichen Hochschulen zu halten und allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ausbauen. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsorientiert weiterentwickelt werden kann.
2. Die Hochschulen werden ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen halten (Anlage 5) und um die in diesem Vertrag vereinbarten Studienplätze erweitern. Sie tragen damit dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden.
3. Ausbildung für den Öffentlichen Dienst (nur HWR)
- entfällt -
4. Pflegestudiengang (nur ASH, Charité)
- entfällt -
5. Psychotherapie (nur FU, HU)
- entfällt -

6. Physio-/Ergotherapie (nur ASH)

- entfällt -

Studium und Lehre

7. Offene und durchlässige Hochschule

Anknüpfend an die vielfältigen Bemühungen zur Förderung der Durchlässigkeit, setzen die Hochschulen die bestehenden Maßnahmen zur Förderung des Hochschulzugangs, eines besseren Studienverlaufs und eines erfolgreichen Studienabschlusses spezifischer Zielgruppen fort (insbesondere Studierende mit besonderem Unterstützungsbedarf wie Studierende mit Behinderungen / chronischen Erkrankungen, Geflüchtete, beruflich Qualifizierte, Studierende mit Care-Verpflichtungen sowie Erstakademikerinnen und Erstakademiker). Die Hochschulen tragen Sorge für die nachhaltige Nutzung erfolgreicher Maßnahmen aus der Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive. Die Maßnahmen umfassen vor allem Angebote zur Unterstützung in der Eingangs- und Orientierungsphase und tragen damit der wachsenden Vielfalt der Studierenden Rechnung. Beratungsstrukturen im Bereich der psychosozialen Angebote werden bedarfsorientiert sichergestellt.

Zur Erfolgsmessung ausgewählter Angebote zur verbesserten Durchlässigkeit führen die Hochschulen und das Land Berlin im Jahr 2026 eine übergreifende, wissenschaftliche Wirksamkeitsanalyse durch und entwickeln die Maßnahmen basierend auf den Ergebnissen weiter. Die Systematisierung und Indikatoren werden von den Hochschulen und dem Land Berlin unter Hinzunahme wissenschaftlicher Expertise gemeinsam entwickelt. Bereits vorhandene Evaluationsergebnisse werden einbezogen. Die Ergebnisse werden mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und den relevanten Akteurinnen und Akteuren der Hochschulen in einem geeigneten Austauschformat erörtert.

8. Inklusion

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe, die für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ein möglichst barrierefreies Studium ermöglichen. Dafür setzen die Hochschulen weitere Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention um.

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Inklusion von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des BerlHG mit dem Ziel der Hilfe aus einer Hand. Entsprechende Vereinbarungen der Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin bleiben bestehen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber jährlich mindestens 750.000 Euro aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Für die Jahre 2024 und 2025 erhöht das Land diesen Zuschuss auf 1,25 Mio. Euro und ist bestrebt, ihn auch in den Folgejahren in

dieser Höhe fortzuschreiben. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen wie bisher im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

Um den betroffenen Studierenden ein barrierefreies Antragsverfahren zur Vergabe der Inklusionsleistungen zu ermöglichen, unterstützen die Hochschulen das Studierendenwerk bei der Schaffung einer digitalen Plattform zur Beantragung der Inklusionsleistungen.

9. Partizipation Geflüchteter

Die Hochschulen fördern die Partizipation Geflüchteter in allen Bereichen des Hochschullebens. Die Hochschulen sehen für diese Aufgabe bedarfsgerechte Unterstützungs- und Beratungsangebote vor und prüfen dabei die Personalkapazität in den Beratungsstrukturen. Außerdem verpflichten sich die Hochschulen, die bestehenden studienvorbereitenden Maßnahmen für Geflüchtete fortzuführen und nach Möglichkeit auszubauen. Freie Universität Berlin und Technische Universität Berlin bauen das jährliche Angebot der Studienkollegs um je mindestens einen weiteren Kurs mit mindestens 20 Plätzen für Geflüchtete pro Jahr aus. Des Weiteren werden Maßnahmen im Rahmen des „Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation Geflüchteter“ umgesetzt.

10. MINT-Förderung

Zur Erfolgsmessung der Förder- und Unterstützungsmaßnahmen im MINT-Bereich, insbesondere in den Schwerpunkten Frauenförderung, Übergang Schule - Hochschule und Orientierungsformate, führen die Hochschulen im Jahr 2025 eine Wirksamkeitsanalyse ihrer bisherigen Maßnahmen durch und entwickeln die Maßnahmen basierend auf den Ergebnissen weiter. Die Ergebnisse werden der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt und mit ihr erörtert. Insbesondere Schulkooperationen und Schülergesellschaften zur Gewinnung von Studieninteressierten/Studierenden im MINT-Bereich werden analysiert und ausgebaut.

11. Stiftung für Hochschulzulassung

Die Hochschulen beteiligen sich mindestens im bisherigen Umfang am dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung und streben eine Erweiterung auf alle grundständigen Studiengänge einschließlich der Mehrfachstudiengänge an. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sowie duale und interne Studiengänge sind hiervon ausgenommen. Die mit der Entwicklung eines neuen Koordinierungsverfahrens einhergehenden Veränderungen werden durch die Hochschulen konstruktiv begleitet.

12. Studieneignungstests

Sofern die Hochschulen im Rahmen ihrer Zulassungsverfahren auf Studieneignungstests zurückgreifen, kooperieren sie fächerspezifisch (Testverbünde). Bei der Konzeption von Studieneignungstests werden auch Möglichkeiten der Online-Testung integriert. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird – sofern erforderlich – den rechtlichen Rahmen im Benehmen mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren schaffen. Finanzielle Belastungen für die Bewerberinnen und Bewerber für die Durchführung dieser Studieneignungstests werden vermieden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für überregional hochschulübergreifend durchgeführte fachspezifische Studieneignungstests wie zum Beispiel den Test für Medizinische Studiengänge (TMS).

13. Weiterentwicklung des BZHL

Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL mit dem Ziel, das Zertifikatsangebot zu erweitern und die Teilnehmendenzahlen um mindestens 20 % zu erhöhen.

14. Preis für die Lehre

Die Hochschulen beteiligen sich an der Konzeptentwicklung eines Landespreises für gute Lehre ab 2025, um hervorragende Lehrleistungen zu fördern und deren Sichtbarkeit zu erhöhen.

III. Lehrkräftebildung

1. Steigerung der Anzahl der Lehramtsabsolventinnen und -absolventen

- entfällt -

2. Monitoring der Erreichung der hochschulvertraglich vereinbarten Zielzahlen

- entfällt -

3. Erhöhung des Studienerfolgs

- entfällt -

4. Strukturelle Weiterentwicklungen

- entfällt -

5. Gewinnung von Lehramtsstudierenden

- entfällt -

6. Fortführung der Q-Masterstudiengänge

- entfällt -

7. Kooperationen mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Lehramt an beruflichen Schulen

Die bestehenden Kooperationen der Technischen Universität Berlin (TU) mit der Berliner Hochschule für Technik (BHT) werden fortgesetzt und um weitere Kooperationsformen sowie die verstärkte Werbung für die Q-Master an der TU ergänzt. Bis zum Wintersemester 2024/2025 werden analog dazu Kooperationen mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) pilotiert und bei Erfolg fortgesetzt.

8. Einführung der Kombination Sonderpädagogik - Kunst

- entfällt -

9. Universitäre Beteiligung an Weiterbildungsmaßnahmen (§ 12 und § 18 LBiG)

- entfällt -

IV. Forschung und Transfer

Das gemeinsame Ziel von Hochschulen und Land ist es, die Forschungsstärke und Innovationskraft des Wissenschaftsstandorts zu erhalten und weiter auszubauen, um im nationalen und internationalen Wettbewerb der Spitzenforschung konkurrenzfähig zu bleiben, innovative Lösungen für die drängenden Herausforderungen zu entwickeln sowie die Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen der Hochschulen weiter zu entwickeln und Berlin für hervorragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf allen Karriere-stufen noch attraktiver zu machen.

1. Die Berliner Hochschule für Technik intensiviert ihre Forschungsaktivitäten und beteiligt sich an Drittmittelprogrammen insbesondere an bundesweiten Programmen der DFG, des BMBF und weiterer Bundesministerien sowie an großen Verbundvorhaben im Rahmen von Bund-Länder-Initiativen und von Horizon Europe. Sie orientiert sich dabei an nationalen Spitzenleistungen und strebt eine Erhöhung der wettbewerblichen Drittmittelausgaben um jährlich mindestens fünf Prozent gegenüber dem bisherigen Niveau an.

Integrierter Forschungsraum Berlin: Exzellente Forschung und Kooperation

2. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die Charité bauen die strategische Entwicklung der Berlin University Alliance unter Einbeziehung herausragender Verbundforschungsvorhaben - insbesondere der Exzellenzcluster - aus.

Das Land Berlin sichert zu, seinen Landesanteil für die von Bund und Ländern getragene Exzellenzstrategie für die Laufzeit der Vereinbarungen außerhalb der Hochschulverträge bereitzustellen.

Das Land Berlin fördert die Universitäten und die Charité im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder auch in der zweiten Förderperiode bei der strategischen Entwicklung des Exzellenzverbunds Berlin University Alliance und der Exzellenzcluster intensiv und nachhaltig.

3. Die Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird insgesamt gestärkt und der Transfer von Forschungsergebnissen in Wirtschaft und Gesellschaft intensiviert. Dazu wird das Institut für Angewandte Forschung (IFAF) weiterentwickelt. Das Land wird das IFAF vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber außerhalb der Hochschulverträge weiterfinanzieren.
4. Das Land Berlin stärkt über die Einstein-Stiftung Berlin die Universitäten und die Charité in ihrer Spitzenposition durch auf den Standort Berlin zugeschnittene Förderformate, insbesondere als Inkubator für innovative Themen und Personen. Das Land wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber bis zu elf Professuren des Einstein-Profil-Professuren-Programms ad personam außerhalb der Hochschulverträge über die ESB weiterfinanzieren.

Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Promotionen

5. Promotionsrecht und Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften
Das Land legt im Jahr 2024 eine Rechtsverordnung zur Umsetzung des § 2 Absatz 6 BerlHG vor und unterstützt die weitere Umsetzung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.
Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften schärfen ihre Profile in der anwendungsorientierten Forschung und entwickeln ihre Forschungs- und Betreuungsstrukturen weiter, um ihren Promovierenden ein ausgezeichnetes Umfeld für ihre Qualifikation zu bieten. Sie richten ihre Mittelbaukonzepte insbesondere auf ihre qualitätsgesicherten Forschungsumfelder aus. Sie verstärken ihre Anstrengungen, im überregionalen Wettbewerb vergebene Drittmittel einzuwerben, um sich zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Qualifikationsstellen von Promovendinnen und Promovenden zu erschließen.
6. Hybride Promotion
Um die gesellschaftliche Wirksamkeit der Forschung in den Künsten und in der Gestaltung nachhaltig und qualitätsgesichert zu fördern, setzen die Kunst- und Musikhochschulen ihre Anstrengungen zur Weiterentwicklung der postgradualen Phase unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats aus dem Jahr 2021 fort. Gemeinsames Ziel von Land und Hochschulen ist es, den Studierenden

künstlerischer Hochschulen eine ebenso international anerkannte wie zukunftsorientierte Qualifizierungsmöglichkeit zu bieten. Zur Umsetzung dieses Ziels entwickeln die Kunst- und Musikhochschulen ein Berliner Modell zur Erprobung der hybriden Promotion, mit dem ein einheitlicher rechtlicher und organisatorischer Rahmen geschaffen werden soll, der die strukturelle und inhaltliche Qualitätssicherung gewährleistet und dessen Kern ein strukturiertes Programm bilden soll. Das Land unterstützt und begleitet diese Prozesse koordinierend und konzeptionell.

Land und Hochschulen verständigen sich spätestens im Jahr 2025 über Verfahren und Kriterien, mit denen sie die Erprobung der hybriden Promotion evaluieren, und berücksichtigen dabei auch länderübergreifende Anforderungen.

Die Kunst- und Musikhochschulen setzen ihre Anstrengungen fort, Drittmittel einzuwerben, um zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Qualifikationsstellen zur Promotion zu erschließen.

Transformation und Zukunftstechnologien

7. Die Hochschulen und die Charité entwickeln ihre Forschungsprofile und -schwerpunkte auch unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und technologischer Transformationsprozesse weiter. Dabei bündeln sie Kompetenzen und unterstützen Kooperationen jenseits der Grenzen von Institutionen und Disziplinen, wo ein gemeinsames Handeln wissenschaftlichen Erfolg verspricht. Sie beziehen die außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft in der Region Berlin-Brandenburg ein und werben gezielt Drittmittel ein.
8. Künstliche Intelligenz (KI): Die Hochschulen und die Charité entwickeln Berlin gemeinsam als international wettbewerbsfähiges Zentrum der KI-Forschung weiter. Die Technische Universität Berlin und die Charité führen den Aufbau des nationalen KI-Kompetenzzentrums Berlin Institute for the Foundations of Learning and Data (BIFOLD) fort. Die Vernetzung der KI-Forschung am Standort Berlin wird durch den Abschluss von BIFOLD-Rahmenkooperationsverträgen insbesondere mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin weiter ausgebaut.
9. Quantenwissenschaften und -technologien: Die Universitäten und die Charité etablieren im Rahmen der Berlin Quantum Alliance (BQA) die Quantenforschung als Forschungs- und Technologieschwerpunkt in Berlin und berücksichtigen dies bei der Weiterentwicklung ihrer Profile im Rahmen der Strukturplanung. Die Universitäten werden im Rahmen der BQA zusätzliche Mittel, insbesondere aus Bundes- und EU-Programmen, einwerben.
10. Digitalisierung: Das Einstein Center Digital Future (ECDF) stärkt die Digitalisierungsforschung des Berliner Wissenschaftssystems und erhält vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber weiterhin die bereits vereinbarte Unterstützung über die Einstein Stiftung Berlin. Darüber hinaus werden im Rahmen der

Zuschüsse gemäß Kapitel I Nr. 5 zehn Professuren des ECDF verstetigt. Diese Professuren sind mit der entsprechenden Denomination in die jeweilige Hochschulstruktur aufzunehmen und im Struktur- und Entwicklungsplan auszuweisen. Universitäten, Charité und ECDF legen bis 2025 gemeinsam eine Strategie zur weiteren Entwicklung der Digitalisierungsforschung für den Standort Berlin über den Zeitraum 2028 hinaus vor, die auch die Einwerbung von Drittmitteln einbezieht.

11. Klimawandel: Das Climate Change Center Berlin-Brandenburg (CCC) ist für alle Berliner und Brandenburger staatlichen Hochschulen geöffnet. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich gleichberechtigt am CCC als zentraler Plattform. Sie initiieren eigene Projekte bzw. beteiligen sich an Projekten und werben Drittmittel in vom CCC unterstützten Projekten ein, in denen die Auswirkungen des Klimawandels und mögliche Strategien zum Umgang mit diesen Veränderungsprozessen im Fokus stehen.
12. 3R-Forschung (Reduce, Refine, Replace): Charité, Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin und Technische Universität Berlin legen - aufbauend auf dem Konzept des EC3R - einen gemeinsamen Konzeptvorschlag für ein berlinweites 3R-Zentrum vor, um Methoden und Modelle als Alternativen zum Tierversuch für die biomedizinische Forschung zu entwickeln und die Möglichkeiten für eine koordinierte Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung zu verbessern.
13. Finanzierung: Die Ausgestaltung der Finanzierung des nationalen KI-Kompetenzzentrums BIFOLD wird außerhalb der Hochschulverträge im Rahmen des BIFOLD-Wirtschaftsplans geregelt. Das Land stellt für die Forschungsvorhaben BQA, ECDF, CCC und EC3R vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber zusätzliche Mittel im Rahmen der bestehenden vertraglichen Regelungen außerhalb der Hochschulverträge zur Verfügung.

Open Research und Forschungsdatenmanagement

14. Der freie Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten wird ausgebaut. Hierzu wird die Open-Access-Strategie des Landes Berlin und der Hochschulen zu einer Open-Research-Strategie weiterentwickelt und wesentliche Zielmarken werden im Jahr 2024 präsentiert. Das an der Freien Universität Berlin angesiedelte Open-Access-Büro des Landes Berlin unterstützt und koordiniert die Strategieumsetzung. Dafür wird eine zweite Stelle innerhalb des Zuschusses der Freien Universität Berlin verstetigt.
15. Die Hochschulen und die Charité streben eine nachhaltige Nutzung erzielter Forschungsergebnisse und der damit verbundenen Daten an und integrieren dies in die Open-Research-Strategie. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich in engem Austausch mit den Konsortien der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur

(NFDI) an der Entwicklung von Standards und adaptieren diese für alle neu entstehenden Forschungsdaten in allen Fachbereichen.

Wissens- und Technologietransfer

16. Die Hochschulen tragen zur Weiterentwicklung und Profilierung der Region Berlin-Brandenburg bei. Sie entwickeln in ihrer Forschung auch innovative Lösungen für technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen und führen diese durch ihre Transferaktivitäten zielgruppengerecht mit Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft weiter. Sie beteiligen sich weiter an Dialogformaten und wirken an der Weiterentwicklung der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg mit.
17. Die Hochschulen und die Charité übermitteln im Rahmen der jährlichen Leistungsberichte Kennzahlen über ihre Transferaktivitäten. Hierzu gehören die Anzahl der aus der Hochschule angestoßenen Ausgründungen und die Höhe der Drittmittel für entsprechende Transferaktivitäten. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich im Jahr 2024 am Gründungsradar des Stifterverbands für die deutsche Wissenschaft und ab dem Jahr 2025 an einer von der LKRP gemeinsam mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu bestimmenden überregionalen Vergleichsstudie zu den Gründungsaktivitäten.
18. Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung nachhaltig umgesetzt und gesichert werden können. Sie steigern die Zahl der wissenschafts-basierten Ausgründungen, die aus der jeweiligen Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg, insbesondere durch Benennung zentraler Ansprechpartner für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
19. Zur besseren Vernetzung errichten die Universitäten, die Charité und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften eine zentrale Entrepreneurship-Einheit und werden gemeinsam einen Antrag im EXIST-Leuchtturmprogramm Startup Factories einreichen und im Erfolgsfall umsetzen.

V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege

1. Laufzeiten von Qualifizierungsverträgen (Promotionen)

Die Hochschulen sehen vor, dass die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) mit einer Vertragslaufzeit von mindestens vier Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte im Einzelfall zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zugrunde zu legen. Soweit möglich schöpfen die

Hochschulen die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten mit einer Laufzeit unter vier Jahren soll mindestens dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.

2. Beschäftigungsanteile

Bei überwiegend haushaltsfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus.

Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

3. Dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse

Die Befristung von Beschäftigungsverhältnissen für wissenschaftliches Personal erfolgt vorrangig auf Grundlage des WissZeitVG. Sachgrundlose Befristungen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz kommen nicht zur Anwendung.

Die Universitäten verpflichten sich bis zum 01.12.2027 im Umfang von mindestens 40 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten (VZÄ) der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 108 BerlHG und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben entsprechend der Zielvereinbarung des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen.

Soweit die Quote an einer Universität bislang weniger als 35 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte gegenüber dem Ziel des vorherigen Hochschulvertrags bis zum 01.12.2027.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften verpflichten sich, bis zum 01.12.2027 im Umfang von mindestens 35 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten (VZÄ) der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen. Soweit die Quote in der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Hochschule bislang weniger als 30 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte bis zum 01.12.2027.

4. Wissenschaftsunterstützender Bereich

Die Hochschulen sehen grundsätzlich unbefristete Beschäftigungsverhältnisse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung vor.

5. Forum Gute Arbeit

Das Land, die Hochschulen und die Charité führen das Forum unter Leitung des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärs fort, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen zu analysieren und gemeinsam Lösungsstrategien zur Verbesserung zu diskutieren. Beteiligt werden unter anderem Mitglieder der Landeskongferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKR), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), des Landesverbands MTSV, der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskongferenz der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Berlin (LakoF), der an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

6. Vereinbarkeit Familie und Beruf

Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung von Kindern (§ 2 Absatz 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Absatz 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von den Hochschulen nicht gestellt.

Die Hochschulen werden Führungskräfte für die Anwendung dieser Komponenten sensibilisieren und aktiv für ihre Nutzung bei den betroffenen Beschäftigten werben.

VI. Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung

1. Erhöhung des Anteils von Frauen und der Diversität bei Professuren

Die Hochschulen verfolgen das Ziel der paritätischen Besetzung von Stellen. Hierfür ist die weitere Erhöhung des Frauenanteils bei Berufungen nötig. Zudem streben die Hochschulen eine Erhöhung der Diversität bei Berufungen an und ergreifen Maßnahmen zur aktiven und systematischen gleichstellungs- und diversity-sensiblen Gewinnung.

Die Hochschulen erarbeiten Konzepte zur Steigerung der Berufungsquoten von Frauen und integrieren diese in die Gleichstellungskonzepte. Dabei legen sie einen besonderen Schwerpunkt in den Fachbereichen, bei denen der Frauenanteil an Professuren bei unter 25 % liegt. Sie verfolgen einen intersektionalen Gleichstellungsansatz.

Sofern die Parität noch nicht erreicht ist, streben die Hochschulen bei Berufungen auf unbefristete oder Tenure-Track-Professuren insgesamt eine Berufungsquote von

Frauen an, die gegenüber dem Bestandsanteil um mindestens 10 Prozentpunkte höher liegt.

Die Hochschulen eröffnen Angebote für Berufungskommissionsmitglieder zur Sensibilisierung für unbewusste Verzerrungseffekte (Gender- und Diversity-Bias) und für eine gender- und diversity-sensible Personalauswahl.

2. Überwindung des Gender Pay Gaps

Bestehende Benachteiligungen von Frauen beim Gehalt bzw. der Besoldung bei gleichen Leistungen sollen überwunden werden. Die Hochschulen und die Charité werden im Jahr 2024 eine hochschulübergreifende externe Studie zum Ausmaß und zu den hochschulspezifischen Ursachen des Missverhältnisses in der Bezahlung von Frauen und Männern im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal beauftragen. Über die konkrete Ausgestaltung des Designs der Studie, auch unter Berücksichtigung des Datenschutzes, werden sie sich mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abstimmen. Zudem werden sie jährlich Auswertungen der Leistungsbezüge der Professuren nach Geschlecht erstellen und bis zum Jahr 2026 unter Berücksichtigung der Studie Maßnahmen zur Überwindung eines Gender Pay Gaps entwickeln. Die Hochschulen stellen im Rahmen der Aktualisierungen der Gleichstellungskonzepte regelmäßig die Fortschritte bei der Überwindung eines Gender Pay Gaps dar.

3. Intersektionale Geschlechterforschung

Professuren und innovative Projekte im Bereich der intersektionalen Geschlechterforschung werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiterentwickelt und strukturell verankert. Als Querschnittsthema integrieren die Hochschulen profilbezogenen Gender- und Diversity-Aspekte in Forschung und Lehre für alle Fachrichtungen.

4. Strukturverstärkung

Die Geschäftsstellen der Landeskonferenz Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Berliner Hochschulen (LakoF) und der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) werden über die staatlichen Zuschüsse an die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (LakoF) und an die Technische Universität Berlin (afg) dauerhaft abgesichert.

Die Zuschusserhöhung in Höhe von 82.000 Euro für die Geschäftsstelle der LakoF wurde bereits ab 2023 in den Plafond der HTW aufgenommen. Für die Absicherung der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) wird der Zuschuss der TU ab dem Jahr 2024 entsprechend um 86.000 Euro erhöht.

5. Vielfalt und Antidiskriminierung strukturell verankern

Die Hochschulen richten Strukturen für den Bereich Diversität und Antidiskriminierung ein und etablieren eine angemessene Arbeitsteilung zwischen Diversitäts- und Gleichstellungsstrukturen. Anspruch ist eine intersektionale Bearbeitung aller Anliegen aus dem Bereich Gleichstellung und Diversität.

6. Querschnittsthema in Schulungen, Fort- und Weiterbildungen

Bei Fortbildungen, insbesondere für Lehrende und für Mitglieder von Auswahlkommissionen aller Statusgruppen, werden gender- und diversity-sensible Inhalte als Querschnittsthemen verankert.

VII. Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitskonzepte

1. Die Hochschulen werden die im BerIHG verankerten Nachhaltigkeitskonzepte auf Basis der Sustainable Development Goals bis zum 31.12.2025 verabschieden und an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermitteln:
 - a. Die Hochschulen streben Klimaneutralität bis 2035 an und entwickeln entsprechende Konzepte.
 - b. Die Hochschulen wenden in ihren Nachhaltigkeitskonzepten die Handlungsfelder und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex für Hochschulen an und legen dessen Indikatoren zugrunde. Dabei berücksichtigen sie vorzugsweise:
 - den Transformationsprozess zur Nachhaltigen Hochschule,
 - die Nachhaltigkeit im Ressourcenmanagement,
 - die Minimierung von Treibhausgasemissionen,
 - die Partizipation und Qualifizierung von Hochschulangehörigen an der Nachhaltigen Hochschule,
 - Nachhaltigkeit und Aspekte der Klimagerechtigkeit in Forschung, Lehre und Transfer sowie
 - hochschulinterne Anreizsysteme zur Umsetzung.
 - c. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzepte schaffen die Hochschulen sukzessive die für ihre Einrichtungsgröße adäquaten personellen und organisatorischen Voraussetzungen und legen dabei die Management-Verantwortung fest.

Nachhaltiges Bauen und Bauunterhalt

2. Energetische Sanierung

Der Gebäudebestand der Hochschulen besitzt ein großes energetisches Sanierungs- und damit Energiesparpotenzial. Investitionen in energetische Sanierungen, eine klimaneutrale Gebäudeenergieversorgung und Klimaanpassungsmaßnahmen sind elementar für den Klimaschutz und die Schonung von Ressourcen. Das Land Berlin

und die Hochschulen werden ihre Anstrengungen zur energetischen Sanierung verstärken.

Alle Hochschulen werden ihre Anstrengungen zum Bauunterhalt unter konsequenter Anwendung der KGSt-Richtwerte deutlich verstärken.

3. Vorschriften und Richtlinien

Die Hochschulen werden auch in der Auftragsvergabe und bei Beschaffungen einen bedeutenden Beitrag für den Umweltschutz leisten. Sie verpflichten sich, die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) in der jeweils aktuellen Fassung weiterhin anzuwenden.

4. Klimaschutz

Die Hochschulen aktualisieren bei Bedarf die mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung abgeschlossenen Klimaschutzvereinbarungen nach § 13 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln).

Nach § 19 EWG Bln strebt das Land Berlin die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf, in und an öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen an. Die Hochschulen setzen die hierzu vorgesehenen Maßnahmen nach § 19 Absatz 2 bis 7 EWG Bln auf den von ihnen betriebenen landeseigenen Liegenschaften in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung um.

Für alle in Planung befindlichen baulichen Maßnahmen, deren Bestandteil energetische Verbesserungen und Klimaanpassungen sind, werden entsprechende Förderprogramme des Landes und Bundes geprüft und nach Möglichkeit Fördermittel beantragt.

5. Flächenmanagement

Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Hochschulen nutzen die Potenziale der Richtlinien für die Flächenbedarfsbemessung und -bilanzierung für eine effiziente Gebäudebewirtschaftung und Flächennutzung. Ziel ist es, den Flächenverbrauch weiter zu optimieren.

Die Hochschulen werden Steuerungsinstrumente zur weiteren Optimierung prüfen und nach Möglichkeit installieren (z. B. Auslastungsuntersuchungen, IT-bezogene Lehrraumvergabe, Desk-Sharing).

VIII. Digitalisierung

Digitalisierungsstrategie

1. Die Hochschulen entwickeln im ersten Vertragsjahr Eckpunkte für eine profil-entsprechende Digitalisierungsstrategie, die alle wesentlichen Bereiche wie Studium,

Lehre, Forschung, Selbstverwaltung und Administration einbezieht und zudem kooperative Aktivitäten und Potentiale sowie die finanziellen, baulichen und arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten berücksichtigt. Dabei sollen auch die weitergehenden Implikationen und Handlungserfordernisse im Zusammenhang mit KI-Anwendungen im Hochschulbereich thematisiert werden.

2. Zur Bewältigung von hochschulübergreifenden Aufgaben erfolgt die Abstimmung zwischen den Berliner Hochschulen, der Charité und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung in einem kontinuierlichen Dialogformat zur Digitalisierung. Dabei ist auch die gemeinsame Ressourcennutzung zu prüfen. Dies gilt zum Beispiel für die infrastrukturelle Weiterentwicklung, Weiterbildungsangebote und Themen wie IT-Sicherheit, Barrierefreiheit, Rechtsberatung und digitale Prüfungen bzw. e-Assessments.

Die Hochschulen und die Charité legen bis Mitte des zweiten Vertragsjahres einen Vorschlag für hochschulübergreifende Eckpunkte und entsprechende Kooperationsfelder vor, der dann gemeinsam mit dem Land zu einem übergeordneten Digitalisierungsleitbild für den gesamten Hochschul- und Wissenschaftsstandort weiterentwickelt wird.

3. Die Hochschulen streben an, erfolgreiche Strukturinnovationen und Verbundprojekte aus Sondermitteln oder Förderprogrammen nachhaltig nutzbar zu machen. Dazu gehört auch, den Wissens- und Ergebnistransfer laufender Projekte aktiv zu fördern. Zur Absicherung und für den weiteren Ausbau der Digitalisierung in allen Bereichen stellt das Land den Hochschulen im Rahmen der Zuschüsse gemäß Kapitel I Nr. 5 Mittel zur Verfügung.

Zukunftsfähige Erweiterung der Kompetenzprofile und digitale Lehrentwicklung

4. Fachliche sowie fachübergreifende digitale und technologische Schlüsselkompetenzen werden in den Studienprofilen sowie Studienordnungen angemessen integriert.
5. Die Hochschulen entwickeln und nutzen dort, wo sie angezeigt und sinnvoll sind, verstärkt digital unterstützte Lehr- und Lernformate, begleitende digitale Materialien sowie digitale Prüfungsoptionen und verbinden diese fachadäquat mit Präsenzangeboten. Dabei sollen auch Möglichkeiten der Digitalisierung für den Ausbau von Kurzzeitmobilität und des *internationalization@home* genutzt werden.

Innovationsräume und unterstützende Dienste

6. Die Hochschulen fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den unterstützenden Diensten in Studium, Lehre und Forschung die digitale Weiterentwicklung und passen technische Infrastrukturen, hochschuldidaktische Services, Studienberatungen sowie Weiterbildungsangebote profilbezogen an.

Bibliotheken

7. Die Hochschulbibliotheken setzen ihren Weg zu interaktiven Lernorten auch mithilfe digital gestützter Raumkonzepte und Technologien fort. Der Anteil an digitalen Medienbeständen wird kontinuierlich ausgebaut. Die Digitalisierung von Sammlungsbeständen und der Ausbau von Repositorien wird fortgeführt, um deren Potentiale für Forschung, Lehre und Wissenstransfer besser auszuschöpfen.
8. Die Hochschulen sind mit ihren Bibliotheken weiterhin Mitglieder im Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV) und engagieren sich gemeinsam mit den für Hochschulen und für Kultur zuständigen Senatsverwaltungen für die Stabilität, Aktualisierung und Weiterentwicklung dieser - auch für die überregionale Einbindung Berlins - wichtigen wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheksinfrastruktur. Sie beteiligen sich an Prozessen zur Verbesserung der Strukturen des KOBV, die auch die Prüfung und Anpassung des KOBV-Finanzierungsmodus und einer möglichen Zentralisierung der Finanzierung einschließen.

IX. Transparenz von Kosten und Leistungen

1. Die Berliner Hochschule für Technik legt dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jeden Jahres einen Datenbericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Haushalt, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie auf Kennzahlen zur Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.
2. Darüber hinaus legt die Berliner Hochschule für Technik dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 30.09.2026 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Hochschule und den Stand der Vertragserfüllung vor. Auf Grundlage dieses Berichts führt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung mit den einzelnen Hochschulen Gespräche über den erreichten Stand und die weiteren Maßnahmen zur Erreichung der Vertragsziele.
3. Die Berliner Hochschule für Technik erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und

überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik. Sie hält Daten für die Berichterstattung über Forschungsleistungen nach dem „KDSF - Standard für Forschungsinformationen in Deutschland“ vor.

4. Die Berliner Hochschule für Technik beteiligt sich an der Fortführung der bisherigen überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche. Sie erhebt nach dem jeweils gültigen und mit dem Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Pflichtenheft Grunddaten und Kennzahlen, die eine kurzfristige Analyse der Kostenstruktur und der Stärken und Schwächen von Lehr- und Forschungseinheiten und Studiengängen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen und übermittelt diese zweijährlich zum 30. September der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Land und Hochschulen evaluieren bis Ende 2027 Aufwand und zusätzlichen Erkenntniswert der Beteiligung am AKL.

X. Umsetzung des Vertrages

1. Vertragsverlängerung

Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Berliner Hochschule für Technik auch über 2028 hinaus Planungssicherheit erhält.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschuss-höhe zu berücksichtigen ist.

2. Erhebliche Rechtsänderungen

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den

Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Präsidentin der
Berliner Hochschule für Technik

Anlagen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5
2. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel i Nr. 5
3. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5
4. Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 6
5. Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

Verteilung der konsumtiven Zuschüsse auf die Hochschulen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5

Die vom Land Berlin für die Hochschulen bereitgestellten konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsorientierten Hochschulfinanzierung ermittelt. Jede Hochschule erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2025 und 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2025 und in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Landesanteils am Gesamtzuschuss gemäß Anlage 2. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von den zur Verfügung stehenden Gesamtsummen abgezogen.

a) Leistungsbereiche und Indikatoren

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 7 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen (ohne Lehramtsstudiengänge)
Zielwert: Anstreben einer Vollauslastung bzw. stufenweises Erreichen einer Gesamtauslastung von mindestens 90 %

Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken im Rahmen der jeweils vereinbarten Programme eingeworben wurden (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % bei Universitäten; 5 % bei HAW

Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (Dreijahresdurchschnitt)
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau (bei Universitäten einschl., bei HAW ohne Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)
Zielwert: 40 % Univ., 35 % HAW (oder Steigerung um mindestens 5 Prozentpunkte)

Lehrkräftebildung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen mit Lehramtsbezug oder mit ausgeübter Lehramtsoption
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage 6 unter Berücksichtigung der Schwund- und Übergangsquoten
- Lehramtsabschlüsse Master (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage 6 unter Berücksichtigung der üblichen Studienzeiten ansteigend

b) Gewichtung der Indikatoren

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich oder nach der Größe der Fächergruppen gewichtet.

Leistungsbereiche	FU, HU	TU	UdK	HAW	KHS
Lehre	30 %	30 %	40 %	60 %	80 %
Forschung	30 %	30 %	20 %	20 %	-
Gleichstellung	10 %	15 %	10 %	10 %	20 %
Gute Arbeit	10 %	20 %	10 %	10 %	-
Lehrkräftebildung	20 %	5 %	20 %	-	-

c) Zielzahlen und Kappungsgrenzen

Erster Berechnungsschritt

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte werden für alle Vertragsjahre differenzierte Zielzahlen vereinbart bzw. Korridore definiert, in denen die Ziele als erreicht gelten. Für die Ableitung der Zielzahlen werden in den Bereichen Lehre und Lehrkräftebildung die jährlichen Studienplatzzahlen bzw. eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zunächst zu Mittelabzügen.

Innerhalb der Leistungsbereiche Gleichstellung und Lehrkräftebildung sind die jeweiligen Indikatoren untereinander deckungsfähig. In diesen Bereichen kann die Untererfüllung eines Indikators mit einer Übererfüllung des anderen Indikators ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht keine Deckungsfähigkeit.

Im ersten Berechnungsschritt erfolgt keine Verlustkappung.

Zweiter Berechnungsschritt

Die im ersten Berechnungsschritt angesammelten Mittel werden in einem zweiten Schritt zwischen den Hochschulen wettbewerblich verteilt. Damit wird die Übererfüllung von Zielen honoriert und die Hochschulen können für zusätzliche Leistungen zusätzliche Mittel erhalten, die ggf. auch den ursprünglich festgelegten Finanzierungshöchstwert übersteigen.

Die Übererfüllung wird hochschultypenübergreifend in jedem Leistungsbereich einzeln abgerechnet und honoriert. Nicht honoriert werden Übererfüllungen, sofern im Bereich Gleichstellung 50 % und im Bereich Gute Arbeit 40 % erreicht sind.

Sofern nach dem zweiten Berechnungsschritt noch Restmittel verbleiben, werden sie unter Berücksichtigung der Verlustkappung nach den Indikatoren des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* vereinbarten Mischindikators an alle Hochschulen verteilt. Die Verluste

einzelner Hochschulen werden bei 10 % ihres Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

2. Weiterleitung von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Kapitel I Nr. 3

Das Land Berlin stellt den Hochschulen die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (ZSL) jährlich bereitgestellten Bundesmittel zusätzlich zu den in Kapitel I Nr. 2 aufgeführten Landesmitteln zur Verfügung. Die ZSL-Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindikators ermittelt.¹

Der Anteil einer Hochschule an den im jeweiligen Jahr gemäß Kapitel I Nr. 3 zur Verteilung an die Hochschulen bereitstehenden Bundesmittel bemisst sich – den Regeln der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern folgend – nach dem Anteil der jeweiligen Hochschule an den Gesamtzahlen der staatlichen Berliner Hochschulen ohne Charité der folgenden gewichteten Parameter (Zweijahresdurchschnitt gemäß amtlicher Statistik):

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsesemester) im Kalenderjahr (Gewichtung: 20 %)
- Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %)
- Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Bei der Verteilung werden jeder Hochschule 70 % der für das Basisjahr errechneten Mittel indikatorenunabhängig zugesichert. In der Regel findet die Berechnung Anfang Dezember auf Basis der Daten der beiden zurückliegenden Jahre statt und wird für das Folgejahr finanzwirksam.

3. Evaluation

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden.

¹ Vgl. § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*.

Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5 (in T€)

Die Beträge können im Ergebnis der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

		2024	2025	2026	2027	2028
FU	Landesmittel	378.568	397.509	416.184	436.028	457.640
	Bundesmittel	32.630	32.630	32.630	32.630	32.630
	Gesamtzuschuss	411.198	430.139	448.814	468.658	490.270
HU	Landesmittel	288.673	305.142	322.436	339.906	359.983
	Bundesmittel	29.747	29.747	29.747	29.747	29.747
	Gesamtzuschuss	318.420	334.889	352.183	369.653	389.730
TU	Landesmittel	353.659	372.395	389.059	406.874	426.996
	Bundesmittel	28.640	28.640	28.640	28.640	28.640
	Gesamtzuschuss	382.299	401.035	417.699	435.514	455.636
Summe Univ.	Landesmittel	1.020.900	1.075.046	1.127.679	1.182.808	1.244.619
	Bundesmittel	91.017	91.017	91.017	91.017	91.017
	Gesamtzuschuss	1.111.917	1.166.063	1.218.696	1.273.825	1.335.636
BHT	Landesmittel	91.384	97.382	103.496	110.032	116.701
	Bundesmittel	12.173	12.173	12.173	12.173	12.173
	Gesamtzuschuss	103.557	109.555	115.669	122.205	128.874
HTW	Landesmittel	72.222	76.748	82.440	88.502	94.541
	Bundesmittel	15.643	15.643	15.643	15.643	15.643
	Gesamtzuschuss	87.865	92.391	98.083	104.145	110.184
HWR	Landesmittel	44.108	47.679	51.523	55.416	59.506
	Bundesmittel	15.254	15.254	15.254	15.254	15.254
	Gesamtzuschuss	59.362	62.933	66.777	70.670	74.760
ASH	Landesmittel	20.632	22.274	24.066	25.793	27.592
	Bundesmittel	4.373	4.373	4.373	4.373	4.373
	Gesamtzuschuss	25.005	26.647	28.439	30.166	31.965
Summe HAW	Landesmittel	228.346	244.083	261.525	279.743	298.340
	Bundesmittel	47.443	47.443	47.443	47.443	47.443
	Gesamtzuschuss	275.789	291.526	308.968	327.186	345.783
UdK	Landesmittel	90.887	95.258	100.765	106.604	111.765
	Bundesmittel	3.967	3.967	3.967	3.967	3.967
	Gesamtzuschuss	94.854	99.225	104.732	110.571	115.732
KHB	Landesmittel	11.779	12.395	13.890	15.531	16.402
	Bundesmittel	851	851	851	851	851
	Gesamtzuschuss	12.630	13.246	14.741	16.382	17.253
HfM	Landesmittel	16.974	17.788	19.411	21.166	22.274
	Bundesmittel	605	605	605	605	605
	Gesamtzuschuss	17.579	18.393	20.016	21.771	22.879
HfS	Landesmittel	10.610	11.106	12.395	13.801	14.441
	Bundesmittel	217	217	217	217	217
	Gesamtzuschuss	10.827	11.323	12.612	14.018	14.658
Summe KHS	Landesmittel	130.250	136.547	146.461	157.102	164.882
	Bundesmittel	5.640	5.640	5.640	5.640	5.640
	Gesamtzuschuss	135.890	142.187	152.101	162.742	170.522
Gesamt	Landesmittel	1.379.496	1.455.676	1.535.665	1.619.653	1.707.841
	Bundesmittel	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
	Gesamtzuschuss	1.523.596	1.599.776	1.679.765	1.763.753	1.851.941

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5 (in T€)

Anlage zum Vertrag der Berliner Hochschule für Technik

	2024	2025	2026	2027	2028
Finanzierungshöchstwerte	103.557	109.555	115.669	122.205	128.874
Gesamtaufwuchs gegenüber 2023	5.946	11.944	18.058	24.594	31.263
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	5.946	11.592	15.385	19.318	23.883
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben					
- Ausbau des wissenschaftlichen Mittelbaus			267	643	945
- Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre		352	693	716	740
- Digitalisierung inkl. Open Access			528	1.136	1.906
- Stärkung des Bauunterhalts			1.080	2.280	2.420
- Strukturelle Weiterentwicklung und Profilierung			105	501	1.369

Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 6 (in T€)

(ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2024	2025	2026	2027	2028
FU	12.550	11.792	11.033	11.033	11.033
HU	10.541	10.353	10.165	10.165	10.165
TU	12.481	12.210	11.940	11.940	11.940
Summe Univ.	35.572	34.355	33.138	33.138	33.138
BHT	2.229	2.418	2.608	2.608	2.608
HTW	2.132	2.226	2.319	2.319	2.319
HWR	759	984	1.209	1.209	1.209
ASH	243	338	432	432	432
Summe HAW	5.363	5.966	6.568	6.568	6.568
UdK	1.255	1.636	2.018	2.018	2.018
KHB	216	348	481	481	481
HfM	269	330	390	390	390
HfS	285	325	365	365	365
Summe KHS	2.025	2.639	3.254	3.254	3.254
Gesamt	42.960	42.960	42.960	42.960	42.960

Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

	Aufnahmekapazität*		
	ungestufte Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge
FU	660	4.485	3.460
HU	430	3.950	3.045
TU	40	4.100	2.560
Univ. gesamt	1.130	12.535	9.065
BHT		2.420	1.040
HTW		2.960	1.110
HWR	205	2.225	604
ASH		830	145
HAW gesamt	205	8.435	2.899
UdK	77	669	649
KHB	45	60	40
HfM		71	95
HfS	39		10
KHS gesamt	161	800	794
Gesamt	1.496	21.770	12.758

* Derzeitige Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge.

**Vertrag
für die Jahre 2024 bis 2028
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz**

**zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege,**

und

**der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,
vertreten durch die Präsidentin**

Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung	5
II.	Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung	9
III.	Lehrkräftebildung	12
IV.	Forschung und Transfer	13
V.	Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege	17
VI.	Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung	19
VII.	Nachhaltigkeit	21
VIII.	Digitalisierung	22
IX.	Transparenz von Kosten und Leistungen	24
X.	Umsetzung des Vertrages	25

Präambel

Die Berliner Hochschulen sind das Zentrum der Wissenschaftsstadt Berlin und ein großer und starker Teil der Stadt: Mehr als 200.000 Menschen studieren, arbeiten, forschen und lehren an den Berliner Hochschulen. Sie stellen sich den großen Aufgaben von Wissenschaft und Forschung, Lehre und Lernen, der Nutzbarmachung und dem Transfer von Forschungsergebnissen sowie dem vielfältigen Dialog mit der Gesellschaft.

Die Hochschulen verfolgen diese Aufgaben im Zusammenwirken von Autonomie und gesellschaftlicher Verantwortung: Die Autonomie sichert den Hochschulen die Freiheit von Kunst und Wissenschaft und ihre Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit. Die gesellschaftliche Verantwortung der Hochschulen verpflichtet sie auf engagiertes Lehren und Lernen, Exzellenz in der Forschung und auf eine gute wissenschaftliche Praxis. Der freie Zugang zu Ergebnissen im Sinne einer offenen Wissenschaft (Open Research) ebenso wie die verantwortungsvolle und friedliche Nutzung von Ergebnissen gehören zum ethischen Rahmen ihres Handelns.

Die Hochschulen geben wichtige Impulse zur Entwicklung der Stadt. Sie fördern Wachstum und Fortschritt in innovativen Bereichen unter anderem durch die Ausbildung von Fachkräften. Hierfür sind besondere Studienformate wie das duale Studium ein wichtiges Instrument. Mit innovativen Lösungsansätzen für die großen Herausforderungen unserer Zeit machen sie die Zukunft lebenswerter, genannt seien hier zum Beispiel die Förderung des sozialen Zusammenhalts, die digitale Transformation der Gesellschaft, die Begrenzung des Klimawandels und die Förderung der globalen Gesundheit.

Die Weiterentwicklung der einzigartigen Berliner Landschaft hin zu einem integrierten Forschungsraum mit seiner Vielfalt der Fächer und Themen in den Universitäten, der Charité - Universitätsmedizin Berlin, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, den künstlerischen Hochschulen und in der außeruniversitären Forschung wird fortgesetzt: Berlin steht für einen intensiven und vielfältigen Austausch und Transfer zwischen Wissenschaft und Forschung, Künsten und Kultur und den transdisziplinären Dialog mit der Zivilgesellschaft.

Die Berliner Hochschulen unterstützen den freien Bildungszugang und fördern offene Bildungs-, Aufstiegs- und Karrierechancen im Sinne der Chancengleichheit. Ihr Bildungsauftrag in den Wissenschaften und den Künsten vereint alle Menschen ohne Ansehen ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer körperlichen Voraussetzungen, ihrer Weltanschauung und ihres Glaubens.

Die Berliner Hochschulen stehen für das friedliche und produktive Miteinander von Menschen und Kulturen, für die Freiheit des Denkens und für Offenheit für unterschiedliche Sichtweisen und Perspektiven, für den Wettstreit faktenbasierter Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt, die die Grundlagen des akademischen Austauschs bilden müssen. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und

Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und die Idee der europäischen Zusammenarbeit, für die Unterstützung geflüchteter Studierender und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch. Gemeinsam werden Hochschulen und Land den Wissenschaftsstandort Berlin im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

Gemeinsame Ziele des Landes und der Berliner Hochschulen

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Berliner Hochschulen für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie Innovation und Transfer zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und die Wissenschaftsstadt Berlin in den kommenden fünf Jahren zu dem international führenden Wissenschaftsstandort und integrierten Forschungs- und Wissensraum weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir steigern die Attraktivität des Forschungsstandorts Berlin. In den vergangenen Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Nutzung von Synergien zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Region. Gemeinsame Berufungen bleiben ein zentrales Instrument, um wissenschaftliche Kooperationen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu fördern und hochkarätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu gewinnen. Ein breiter Wissensbegriff zwischen den Wissenschaften und den Künsten befördert innovatives methodisches Handeln, Forschen und Gestalten.
- Wir stärken die Autonomie der Hochschulen, indem die finanzielle Sicherheit der Hochschulen durch einen erhöhten Sockelbetrag und erhebliche Mittelsteigerungen erhöht wird, die leistungsorientierte Finanzierung vereinfacht wird und rechtliche Möglichkeiten erweitert werden, wie zum Beispiel die Prüfung einer pilothaften Übertragung des Berufsrechts unter der Bedingung von mit dem Land abgestimmten Qualitätsstandards und -konzepten.
- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran - beispielweise durch die Umsetzung von gemeinsam verabschiedeten Open-Access- und Forschungsdaten-Strategien, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.

- Wir verbessern die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Dabei tragen wir den disziplinspezifischen Arbeitsmärkten Rechnung. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir sichern gute Arbeitsbedingungen und verbessern die Infrastruktur auch durch die Sanierung von Gebäuden – immer unter der Perspektive von Nachhaltigkeit und den Herausforderungen des Klimawandels. Eine Grundlage dafür wird die Landeshochschulstandortentwicklungsplanung bilden. Hochschulen und Land wollen auch neue kooperative und innovative Formen des Hochschulbaus prüfen sowie Verfahren, die die Bauplanung vereinfachen und beschleunigen.
- Wir entwickeln und verbreiten zudem Ideen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren.
- Wir fördern weiter die Durchlässigkeit des Bildungssystems und die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren, die Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium erhöhen sowie individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung, der Forschung, den Künsten und der Lehre.
- Wir werben für das Studium an den Berliner Hochschulen und entwickeln Strategien, um mehr internationale Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Studium, Forschung und Lehre an den Berliner Hochschulen zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern. Wir setzen uns für einen Ausbau studentischen Wohnens ein.
- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts-, Kultur-, Wirtschafts- und Gesundheitsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitätsaufwüchse.
- Wir engagieren uns für die Entwicklung von Zukunftstechnologien, einen intensiven Wissenstransfer und die weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandorts Berlin.

I. Finanzausstattung

Konsumtive Zuschüsse

1. Die Grundfinanzierung der Hochschulen besteht aus dem Landeszuschuss und den Bundesmitteln des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*.
2. Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 87 Absatz 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:
1.379.496 T€ für 2024
1.455.676 T€ für 2025
1.535.665 T€ für 2026
1.619.653 T€ für 2027
1.707.841 T€ für 2028.

Sie werden nach der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage 1 auf die Hochschulen verteilt.

3. Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* jährlich bereitgestellten Bundesmittel gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vollständig an die Hochschulen weiterzuleiten. Sie werden nach Abzug von Festbeträgen für die Finanzierung des Berliner Landesprogramms zur Umsetzung des Zukunftsvertrags, der „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive“, in Höhe von 12 Mio. € in 2024, 8 Mio. € in 2025 und je bis zu 5 Mio. € in den Folgejahren sowie der Charité in Höhe von 11,377 Mio. € nach dem jeweiligen Anteil der einzelnen Hochschulen am Mischindikator gemäß dem in Anlage 1 Nr. 2 beschriebenen Verfahren auf die Hochschulen verteilt.

Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* festgelegten Mischindikators ermittelt. Aktuell ist davon auszugehen, dass die Hochschulen insgesamt daraus Zuschüsse in Höhe von 144,1 Mio. € erhalten.

4. Bei gleichbleibender Höhe der zur Verfügung stehenden Bundesmittel beträgt die Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse nach Nr. 2 und Nr. 3:
1.523.596 T€ für 2024
1.599.776 T€ für 2025
1.679.765 T€ für 2026
1.763.753 T€ für 2027
1.851.941 T€ für 2028.

5. Die konsumtiven Zuschüsse für die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin in den Jahren 2024 bis 2028 bemessen sich nach der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage 1 Nr. 1 zuzüglich der weitergeleiteten Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Anlage 1 Nr. 2. Bei vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele und gleichbleibenden Bundesmitteln ergeben sich Zuschüsse in Höhe der in Anlage 2 aufgeführten Finanzierungshöchstwerte. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.

Investive Zuschüsse

6. Die Hochschulen insgesamt mit Ausnahme der Charité erhalten in den Jahren 2024 bis 2028 investive Zuschüsse in Höhe von jährlich 42.960 T€. Die Verteilung auf die Hochschulen erfolgt gemäß Anlage 4.

Rücklagenmanagement

7. Die Hochschulen reduzieren ihr Rücklagevermögen einschließlich der Höhe ihrer kassenmäßigen Jahresergebnisse mit dem Ziel, dass zum Ende des dritten Vertragsjahres die Höhe von 25 % des der jeweiligen Hochschule im selben Haushaltsjahr zugewiesenen konsumtiven Zuschusses gemäß Nr. 5 nicht überschritten wird. Rücklagen und Jahresergebnisse aus Dritt- oder Sondermitteln oder Rücklagen, die für Pensions- und Versorgungsaufwendungen oder die für vertraglich vereinbarte Kofinanzierungen von Bauvorhaben nach Artikel 91b Grundgesetz vorgesehen sind, bleiben dabei unberücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag der Hochschule Abweichungen, beispielsweise zur Finanzierung besonderer Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit einem geprüften Bedarfsprogramm, zugelassen werden, die der Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen bedürfen. Ab dem vierten Vertragsjahr werden die 25 % übersteigenden Beträge des Vorjahres im aktuellen Haushaltsjahr betragsgleich zuschussreduzierend berücksichtigt. Die dementsprechend auf den jeweiligen Zuschusstiteln verbleibenden Mittel können dem Programm des Landes Berlin „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive“ im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen zugeführt werden (besonders §§ 20 bzw. 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung - LHO).
8. Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin setzt während der Laufzeit dieses Vertrages mindestens 25 % ihrer in Nr. 7 definierten und zum 31.12.2022 festgestellten Mittelbestände zum Abbau des Sanierungsstaus ein. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf baulichen Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Ertüchtigung der Hochschulen. Sie stimmt zu Beginn der Vertragslaufzeit mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung einen entsprechenden Maßnahmenplan ab.

9. Der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und nachrichtlich der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung ist jährlich spätestens bis zum 30.04. die Haushaltsrechnung bzw. der Jahresabschluss sowie spätestens bis zum 31.08. eine mittelfristige Planung zur Rücklagenverwendung für die nächsten vier Jahre einschließlich eines Berichts zur Rücklagenverwendung im zurückliegenden Jahr vorzulegen. Im ersten Vertragsjahr gilt abweichend die Frist 30.09.

Struktur- und Entwicklungspläne

10. Auf Grundlage des in diesem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens legt jede Hochschule ihre Struktur und Entwicklungsperspektiven in einem fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan dar. Diese sind bis zum Ende des ersten Vertragsjahres der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen.
11. In der Strukturplanung sind alle personellen Ressourcen, die zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Erfüllung der weiteren Hochschulaufgaben erforderlich sind differenziert nach Struktureinheiten (Fachbereiche, Abteilungen, Lehreinheiten) darzustellen. Sie enthält mindestens folgende Angaben:
- (Struktur-)Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,
 - zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z. B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
 - Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
 - vorgehaltene Studiengänge mit ihrer Regelstudienzeit und Anzahl der zugehörigen Studienplätze.

Dabei wird berücksichtigt, dass die Lehre überwiegend durch hauptberufliches Personal anzubieten ist und die Lehrauftragsquote zum Ende der Vertragslaufzeit in jedem Fach in der Regel unter 30 % liegen soll.

12. Die Hochschulen haben die Möglichkeit, jeweils bis zu 8 % der Stellen des wissenschaftlichen Personals insgesamt und nicht mehr als 10 % einer Personalkategorie für einen zentralen Pool einzuplanen, der für flexible Strukturanpassungen, Innovationen und strategische Berufungen genutzt werden kann. Die Nutzung dieses Pools und andere Änderungen des Strukturplans sind in einer jährlichen Fortschreibung zu dokumentieren. Sie erfolgt in überwiegend tabellarischer Form und weist Änderungen hinsichtlich der personellen Struktur und des Studienangebotes gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan aus.
13. Die vier Fachhochschulen stimmen ihre Struktur- und Entwicklungsplanung, Studiengänge, fachlichen Schwerpunkte und Entwicklungsperspektiven untereinander ab. Ziel ist es, in Berlin weiterhin ein breites, komplementäres Fächerspektrum und

eine exzellente Forschungslandschaft zu gewährleisten sowie den Ausbildungsbedürfnissen des Landes und der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Die Darstellung des Ergebnisses dieses Abstimmungsprozesses erfolgt im Struktur- und Entwicklungsplan der jeweiligen Hochschule.

Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

Strukturentwicklungen

14. FU - Weiterentwicklung Friedens- und Konfliktforschung

- entfällt -

15. HU - Weiterentwicklung der Theologien

- entfällt -

16. FU - Berliner Landesgeschichte

- entfällt -

17. Berlin School of Public Health (Charité, TU, ASH)

- entfällt -

Planungssicherheit und weitere Mittel

18. Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.

19. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Absatz 7 und 9 BerlHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.

20. Land und Hochschulen prüfen eine Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land und schaffen ggf. die dafür erforderlichen Voraussetzungen.

Transparente Liegenschaftspolitik

21. Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin die nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücke der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clusterung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die

zum 01.01.1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.

Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu.

22. Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

Fachkräftesicherung

1. Das gemeinsame Ziel ist es, das erreichte Niveau an Studierendenzahlen an den staatlichen Hochschulen zu halten und allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ausbauen. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsorientiert weiterentwickelt werden kann.
2. Die Hochschulen werden ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen halten (Anlage 5) und um die in diesem Vertrag vereinbarten Studienplätze erweitern. Sie tragen damit dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden.
3. Ausbildung für den Öffentlichen Dienst (nur HWR)
- entfällt -
4. Pflegestudiengang (nur ASH, Charité)
- entfällt -
5. Psychotherapie (nur FU, HU)
- entfällt -

6. Physio-/Ergotherapie (nur ASH)

- entfällt -

Studium und Lehre

7. Offene und durchlässige Hochschule

Anknüpfend an die vielfältigen Bemühungen zur Förderung der Durchlässigkeit, setzen die Hochschulen die bestehenden Maßnahmen zur Förderung des Hochschulzugangs, eines besseren Studienverlaufs und eines erfolgreichen Studienabschlusses spezifischer Zielgruppen fort (insbesondere Studierende mit besonderem Unterstützungsbedarf wie Studierende mit Behinderungen / chronischen Erkrankungen, Geflüchtete, beruflich Qualifizierte, Studierende mit Care-Verpflichtungen sowie Erstakademikerinnen und Erstakademiker). Die Hochschulen tragen Sorge für die nachhaltige Nutzung erfolgreicher Maßnahmen aus der Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive. Die Maßnahmen umfassen vor allem Angebote zur Unterstützung in der Eingangs- und Orientierungsphase und tragen damit der wachsenden Vielfalt der Studierenden Rechnung. Beratungsstrukturen im Bereich der psychosozialen Angebote werden bedarfsorientiert sichergestellt.

Zur Erfolgsmessung ausgewählter Angebote zur verbesserten Durchlässigkeit führen die Hochschulen und das Land Berlin im Jahr 2026 eine übergreifende, wissenschaftliche Wirksamkeitsanalyse durch und entwickeln die Maßnahmen basierend auf den Ergebnissen weiter. Die Systematisierung und Indikatoren werden von den Hochschulen und dem Land Berlin unter Hinzunahme wissenschaftlicher Expertise gemeinsam entwickelt. Bereits vorhandene Evaluationsergebnisse werden einbezogen. Die Ergebnisse werden mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und den relevanten Akteurinnen und Akteuren der Hochschulen in einem geeigneten Austauschformat erörtert.

8. Inklusion

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe, die für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ein möglichst barrierefreies Studium ermöglichen. Dafür setzen die Hochschulen weitere Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention um.

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Inklusion von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des BerlHG mit dem Ziel der Hilfe aus einer Hand. Entsprechende Vereinbarungen der Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin bleiben bestehen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber jährlich mindestens 750.000 Euro aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Für die Jahre 2024 und 2025 erhöht das Land diesen Zuschuss auf 1,25 Mio. Euro und ist bestrebt, ihn auch in den Folgejahren in

dieser Höhe fortzuschreiben. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen wie bisher im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

Um den betroffenen Studierenden ein barrierefreies Antragsverfahren zur Vergabe der Inklusionsleistungen zu ermöglichen, unterstützen die Hochschulen das Studierendenwerk bei der Schaffung einer digitalen Plattform zur Beantragung der Inklusionsleistungen.

9. Partizipation Geflüchteter

Die Hochschulen fördern die Partizipation Geflüchteter in allen Bereichen des Hochschullebens. Die Hochschulen sehen für diese Aufgabe bedarfsgerechte Unterstützungs- und Beratungsangebote vor und prüfen dabei die Personalkapazität in den Beratungsstrukturen. Außerdem verpflichten sich die Hochschulen, die bestehenden studienvorbereitenden Maßnahmen für Geflüchtete fortzuführen und nach Möglichkeit auszubauen. Freie Universität Berlin und Technische Universität Berlin bauen das jährliche Angebot der Studienkollegs um je mindestens einen weiteren Kurs mit mindestens 20 Plätzen für Geflüchtete pro Jahr aus. Des Weiteren werden Maßnahmen im Rahmen des „Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation Geflüchteter“ umgesetzt.

10. MINT-Förderung

Zur Erfolgsmessung der Förder- und Unterstützungsmaßnahmen im MINT-Bereich, insbesondere in den Schwerpunkten Frauenförderung, Übergang Schule - Hochschule und Orientierungsformate, führen die Hochschulen im Jahr 2025 eine Wirksamkeitsanalyse ihrer bisherigen Maßnahmen durch und entwickeln die Maßnahmen basierend auf den Ergebnissen weiter. Die Ergebnisse werden der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt und mit ihr erörtert. Insbesondere Schulkooperationen und Schülergesellschaften zur Gewinnung von Studieninteressierten/Studierenden im MINT-Bereich werden analysiert und ausgebaut.

11. Stiftung für Hochschulzulassung

Die Hochschulen beteiligen sich mindestens im bisherigen Umfang am dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung und streben eine Erweiterung auf alle grundständigen Studiengänge einschließlich der Mehrfachstudiengänge an. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sowie duale und interne Studiengänge sind hiervon ausgenommen. Die mit der Entwicklung eines neuen Koordinierungsverfahrens einhergehenden Veränderungen werden durch die Hochschulen konstruktiv begleitet.

12. Studieneignungstests

Sofern die Hochschulen im Rahmen ihrer Zulassungsverfahren auf Studieneignungstests zurückgreifen, kooperieren sie fächerspezifisch (Testverbünde). Bei der Konzeption von Studieneignungstests werden auch Möglichkeiten der Online-Testung integriert. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird – sofern erforderlich – den rechtlichen Rahmen im Benehmen mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren schaffen. Finanzielle Belastungen für die Bewerberinnen und Bewerber für die Durchführung dieser Studieneignungstests werden vermieden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für überregional hochschulübergreifend durchgeführte fachspezifische Studieneignungstests wie zum Beispiel den Test für Medizinische Studiengänge (TMS).

13. Weiterentwicklung des BZHL

Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL mit dem Ziel, das Zertifikatsangebot zu erweitern und die Teilnehmendenzahlen um mindestens 20 % zu erhöhen.

14. Preis für die Lehre

Die Hochschulen beteiligen sich an der Konzeptentwicklung eines Landespreises für gute Lehre ab 2025, um hervorragende Lehrleistungen zu fördern und deren Sichtbarkeit zu erhöhen.

III. Lehrkräftebildung

1. Steigerung der Anzahl der Lehramtsabsolventinnen und -absolventen

- entfällt -

2. Monitoring der Erreichung der hochschulvertraglich vereinbarten Zielzahlen

- entfällt -

3. Erhöhung des Studienerfolgs

- entfällt -

4. Strukturelle Weiterentwicklungen

- entfällt -

5. Gewinnung von Lehramtsstudierenden

- entfällt -

6. Fortführung der Q-Masterstudiengänge

- entfällt -

7. Kooperationen mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Lehramt an beruflichen Schulen

Die bestehenden Kooperationen der Technischen Universität Berlin (TU) mit der Berliner Hochschule für Technik (BHT) werden fortgesetzt und um weitere Kooperationsformen sowie die verstärkte Werbung für die Q-Master an der TU ergänzt. Bis zum Wintersemester 2024/2025 werden analog dazu Kooperationen mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) pilotiert und bei Erfolg fortgesetzt.

8. Einführung der Kombination Sonderpädagogik - Kunst

- entfällt -

9. Universitäre Beteiligung an Weiterbildungsmaßnahmen (§ 12 und § 18 LBiG)

- entfällt -

IV. Forschung und Transfer

Das gemeinsame Ziel von Hochschulen und Land ist es, die Forschungsstärke und Innovationskraft des Wissenschaftsstandorts zu erhalten und weiter auszubauen, um im nationalen und internationalen Wettbewerb der Spitzenforschung konkurrenzfähig zu bleiben, innovative Lösungen für die drängenden Herausforderungen zu entwickeln sowie die Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen der Hochschulen weiter zu entwickeln und Berlin für hervorragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf allen Karriere-stufen noch attraktiver zu machen.

1. Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin intensiviert ihre Forschungsaktivitäten und beteiligt sich an Drittmittelprogrammen insbesondere an bundesweiten Programmen der DFG, des BMBF und weiterer Bundesministerien sowie an großen Verbundvorhaben im Rahmen von Bund-Länder-Initiativen und von Horizon Europe. Sie orientiert sich dabei an nationalen Spitzenleistungen und strebt eine Erhöhung der wettbewerblichen Drittmittelausgaben um jährlich mindestens fünf Prozent gegenüber dem bisherigen Niveau an.

Integrierter Forschungsraum Berlin: Exzellente Forschung und Kooperation

2. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die Charité bauen die strategische Entwicklung der Berlin University Alliance unter Einbeziehung herausragender Verbundforschungsvorhaben - insbesondere der Exzellenzcluster - aus.

Das Land Berlin sichert zu, seinen Landesanteil für die von Bund und Ländern getragene Exzellenzstrategie für die Laufzeit der Vereinbarungen außerhalb der Hochschulverträge bereitzustellen.

Das Land Berlin fördert die Universitäten und die Charité im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder auch in der zweiten Förderperiode bei der strategischen Entwicklung des Exzellenzverbunds Berlin University Alliance und der Exzellenzcluster intensiv und nachhaltig.

3. Die Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird insgesamt gestärkt und der Transfer von Forschungsergebnissen in Wirtschaft und Gesellschaft intensiviert. Dazu wird das Institut für Angewandte Forschung (IFAF) weiterentwickelt. Das Land wird das IFAF vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber außerhalb der Hochschulverträge weiterfinanzieren.
4. Das Land Berlin stärkt über die Einstein-Stiftung Berlin die Universitäten und die Charité in ihrer Spitzenposition durch auf den Standort Berlin zugeschnittene Förderformate, insbesondere als Inkubator für innovative Themen und Personen. Das Land wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber bis zu elf Professuren des Einstein-Profil-Professuren-Programms ad personam außerhalb der Hochschulverträge über die ESB weiterfinanzieren.

Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Promotionen

5. Promotionsrecht und Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften
Das Land legt im Jahr 2024 eine Rechtsverordnung zur Umsetzung des § 2 Absatz 6 BerlHG vor und unterstützt die weitere Umsetzung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.
Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften schärfen ihre Profile in der anwendungsorientierten Forschung und entwickeln ihre Forschungs- und Betreuungsstrukturen weiter, um ihren Promovierenden ein ausgezeichnetes Umfeld für ihre Qualifikation zu bieten. Sie richten ihre Mittelbaukonzepte insbesondere auf ihre qualitätsgesicherten Forschungsumfelder aus. Sie verstärken ihre Anstrengungen, im überregionalen Wettbewerb vergebene Drittmittel einzuwerben, um sich zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Qualifikationsstellen von Promovendinnen und Promovenden zu erschließen.
6. Hybride Promotion
Um die gesellschaftliche Wirksamkeit der Forschung in den Künsten und in der Gestaltung nachhaltig und qualitätsgesichert zu fördern, setzen die Kunst- und Musikhochschulen ihre Anstrengungen zur Weiterentwicklung der postgradualen Phase unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats aus dem Jahr 2021 fort. Gemeinsames Ziel von Land und Hochschulen ist es, den Studierenden

künstlerischer Hochschulen eine ebenso international anerkannte wie zukunftsorientierte Qualifizierungsmöglichkeit zu bieten. Zur Umsetzung dieses Ziels entwickeln die Kunst- und Musikhochschulen ein Berliner Modell zur Erprobung der hybriden Promotion, mit dem ein einheitlicher rechtlicher und organisatorischer Rahmen geschaffen werden soll, der die strukturelle und inhaltliche Qualitätssicherung gewährleistet und dessen Kern ein strukturiertes Programm bilden soll. Das Land unterstützt und begleitet diese Prozesse koordinierend und konzeptionell.

Land und Hochschulen verständigen sich spätestens im Jahr 2025 über Verfahren und Kriterien, mit denen sie die Erprobung der hybriden Promotion evaluieren, und berücksichtigen dabei auch länderübergreifende Anforderungen.

Die Kunst- und Musikhochschulen setzen ihre Anstrengungen fort, Drittmittel einzuwerben, um zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Qualifikationsstellen zur Promotion zu erschließen.

Transformation und Zukunftstechnologien

7. Die Hochschulen und die Charité entwickeln ihre Forschungsprofile und -schwerpunkte auch unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und technologischer Transformationsprozesse weiter. Dabei bündeln sie Kompetenzen und unterstützen Kooperationen jenseits der Grenzen von Institutionen und Disziplinen, wo ein gemeinsames Handeln wissenschaftlichen Erfolg verspricht. Sie beziehen die außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft in der Region Berlin-Brandenburg ein und werben gezielt Drittmittel ein.
8. Künstliche Intelligenz (KI): Die Hochschulen und die Charité entwickeln Berlin gemeinsam als international wettbewerbsfähiges Zentrum der KI-Forschung weiter. Die Technische Universität Berlin und die Charité führen den Aufbau des nationalen KI-Kompetenzzentrums Berlin Institute for the Foundations of Learning and Data (BIFOLD) fort. Die Vernetzung der KI-Forschung am Standort Berlin wird durch den Abschluss von BIFOLD-Rahmenkooperationsverträgen insbesondere mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin weiter ausgebaut.
9. Quantenwissenschaften und -technologien: Die Universitäten und die Charité etablieren im Rahmen der Berlin Quantum Alliance (BQA) die Quantenforschung als Forschungs- und Technologieschwerpunkt in Berlin und berücksichtigen dies bei der Weiterentwicklung ihrer Profile im Rahmen der Strukturplanung. Die Universitäten werden im Rahmen der BQA zusätzliche Mittel, insbesondere aus Bundes- und EU-Programmen, einwerben.
10. Digitalisierung: Das Einstein Center Digital Future (ECDF) stärkt die Digitalisierungsforschung des Berliner Wissenschaftssystems und erhält vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber weiterhin die bereits vereinbarte Unterstützung über die Einstein Stiftung Berlin. Darüber hinaus werden im Rahmen der

Zuschüsse gemäß Kapitel I Nr. 5 zehn Professuren des ECDF verstetigt. Diese Professuren sind mit der entsprechenden Denomination in die jeweilige Hochschulstruktur aufzunehmen und im Struktur- und Entwicklungsplan auszuweisen. Universitäten, Charité und ECDF legen bis 2025 gemeinsam eine Strategie zur weiteren Entwicklung der Digitalisierungsforschung für den Standort Berlin über den Zeitraum 2028 hinaus vor, die auch die Einwerbung von Drittmitteln einbezieht.

11. Klimawandel: Das Climate Change Center Berlin-Brandenburg (CCC) ist für alle Berliner und Brandenburger staatlichen Hochschulen geöffnet. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich gleichberechtigt am CCC als zentraler Plattform. Sie initiieren eigene Projekte bzw. beteiligen sich an Projekten und werben Drittmittel in vom CCC unterstützten Projekten ein, in denen die Auswirkungen des Klimawandels und mögliche Strategien zum Umgang mit diesen Veränderungsprozessen im Fokus stehen.
12. 3R-Forschung (Reduce, Refine, Replace): Charité, Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin und Technische Universität Berlin legen - aufbauend auf dem Konzept des EC3R - einen gemeinsamen Konzeptvorschlag für ein berlinweites 3R-Zentrum vor, um Methoden und Modelle als Alternativen zum Tierversuch für die biomedizinische Forschung zu entwickeln und die Möglichkeiten für eine koordinierte Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung zu verbessern.
13. Finanzierung: Die Ausgestaltung der Finanzierung des nationalen KI-Kompetenzzentrums BIFOLD wird außerhalb der Hochschulverträge im Rahmen des BIFOLD-Wirtschaftsplans geregelt. Das Land stellt für die Forschungsvorhaben BQA, ECDF, CCC und EC3R vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber zusätzliche Mittel im Rahmen der bestehenden vertraglichen Regelungen außerhalb der Hochschulverträge zur Verfügung.

Open Research und Forschungsdatenmanagement

14. Der freie Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten wird ausgebaut. Hierzu wird die Open-Access-Strategie des Landes Berlin und der Hochschulen zu einer Open-Research-Strategie weiterentwickelt und wesentliche Zielmarken werden im Jahr 2024 präsentiert. Das an der Freien Universität Berlin angesiedelte Open-Access-Büro des Landes Berlin unterstützt und koordiniert die Strategieumsetzung. Dafür wird eine zweite Stelle innerhalb des Zuschusses der Freien Universität Berlin verstetigt.
15. Die Hochschulen und die Charité streben eine nachhaltige Nutzung erzielter Forschungsergebnisse und der damit verbundenen Daten an und integrieren dies in die Open-Research-Strategie. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich in engem Austausch mit den Konsortien der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur

(NFDI) an der Entwicklung von Standards und adaptieren diese für alle neu entstehenden Forschungsdaten in allen Fachbereichen.

Wissens- und Technologietransfer

16. Die Hochschulen tragen zur Weiterentwicklung und Profilierung der Region Berlin-Brandenburg bei. Sie entwickeln in ihrer Forschung auch innovative Lösungen für technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen und führen diese durch ihre Transferaktivitäten zielgruppengerecht mit Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft weiter. Sie beteiligen sich weiter an Dialogformaten und wirken an der Weiterentwicklung der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg mit.
17. Die Hochschulen und die Charité übermitteln im Rahmen der jährlichen Leistungsberichte Kennzahlen über ihre Transferaktivitäten. Hierzu gehören die Anzahl der aus der Hochschule angestoßenen Ausgründungen und die Höhe der Drittmittel für entsprechende Transferaktivitäten. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich im Jahr 2024 am Gründungsradar des Stifterverbands für die deutsche Wissenschaft und ab dem Jahr 2025 an einer von der LKRP gemeinsam mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu bestimmenden überregionalen Vergleichsstudie zu den Gründungsaktivitäten.
18. Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung nachhaltig umgesetzt und gesichert werden können. Sie steigern die Zahl der wissenschafts-basierten Ausgründungen, die aus der jeweiligen Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg, insbesondere durch Benennung zentraler Ansprechpartner für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
19. Zur besseren Vernetzung errichten die Universitäten, die Charité und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften eine zentrale Entrepreneurship-Einheit und werden gemeinsam einen Antrag im EXIST-Leuchtturmprogramm Startup Factories einreichen und im Erfolgsfall umsetzen.

V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege

1. Laufzeiten von Qualifizierungsverträgen (Promotionen)

Die Hochschulen sehen vor, dass die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) mit einer Vertragslaufzeit von mindestens vier Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte im Einzelfall zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zugrunde zu legen. Soweit möglich schöpfen die

Hochschulen die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten mit einer Laufzeit unter vier Jahren soll mindestens dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.

2. Beschäftigungsanteile

Bei überwiegend haushaltsfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus.

Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

3. Dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse

Die Befristung von Beschäftigungsverhältnissen für wissenschaftliches Personal erfolgt vorrangig auf Grundlage des WissZeitVG. Sachgrundlose Befristungen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz kommen nicht zur Anwendung.

Die Universitäten verpflichten sich bis zum 01.12.2027 im Umfang von mindestens 40 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten (VZÄ) der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 108 BerlHG und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben entsprechend der Zielvereinbarung des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen.

Soweit die Quote an einer Universität bislang weniger als 35 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte gegenüber dem Ziel des vorherigen Hochschulvertrags bis zum 01.12.2027.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften verpflichten sich, bis zum 01.12.2027 im Umfang von mindestens 35 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten (VZÄ) der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen. Soweit die Quote in der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Hochschule bislang weniger als 30 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte bis zum 01.12.2027.

4. Wissenschaftsunterstützender Bereich

Die Hochschulen sehen grundsätzlich unbefristete Beschäftigungsverhältnisse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung vor.

5. Forum Gute Arbeit

Das Land, die Hochschulen und die Charité führen das Forum unter Leitung des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärs fort, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen zu analysieren und gemeinsam Lösungsstrategien zur Verbesserung zu diskutieren. Beteiligt werden unter anderem Mitglieder der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKR), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), des Landeszusammenschlusses MTSV, der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskonferenz der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Berlin (LakoF), der an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

6. Vereinbarkeit Familie und Beruf

Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung von Kindern (§ 2 Absatz 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Absatz 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von den Hochschulen nicht gestellt.

Die Hochschulen werden Führungskräfte für die Anwendung dieser Komponenten sensibilisieren und aktiv für ihre Nutzung bei den betroffenen Beschäftigten werben.

VI. Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung

1. Erhöhung des Anteils von Frauen und der Diversität bei Professuren

Die Hochschulen verfolgen das Ziel der paritätischen Besetzung von Stellen. Hierfür ist die weitere Erhöhung des Frauenanteils bei Berufungen nötig. Zudem streben die Hochschulen eine Erhöhung der Diversität bei Berufungen an und ergreifen Maßnahmen zur aktiven und systematischen gleichstellungs- und diversity-sensiblen Gewinnung.

Die Hochschulen erarbeiten Konzepte zur Steigerung der Berufungsquoten von Frauen und integrieren diese in die Gleichstellungskonzepte. Dabei legen sie einen besonderen Schwerpunkt in den Fachbereichen, bei denen der Frauenanteil an Professuren bei unter 25 % liegt. Sie verfolgen einen intersektionalen Gleichstellungsansatz.

Sofern die Parität noch nicht erreicht ist, streben die Hochschulen bei Berufungen auf unbefristete oder Tenure-Track-Professuren insgesamt eine Berufungsquote von

Frauen an, die gegenüber dem Bestandsanteil um mindestens 10 Prozentpunkte höher liegt.

Die Hochschulen eröffnen Angebote für Berufungskommissionsmitglieder zur Sensibilisierung für unbewusste Verzerrungseffekte (Gender- und Diversity-Bias) und für eine gender- und diversity-sensible Personalauswahl.

2. Überwindung des Gender Pay Gaps

Bestehende Benachteiligungen von Frauen beim Gehalt bzw. der Besoldung bei gleichen Leistungen sollen überwunden werden. Die Hochschulen und die Charité werden im Jahr 2024 eine hochschulübergreifende externe Studie zum Ausmaß und zu den hochschulspezifischen Ursachen des Missverhältnisses in der Bezahlung von Frauen und Männern im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal beauftragen. Über die konkrete Ausgestaltung des Designs der Studie, auch unter Berücksichtigung des Datenschutzes, werden sie sich mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abstimmen. Zudem werden sie jährlich Auswertungen der Leistungsbezüge der Professuren nach Geschlecht erstellen und bis zum Jahr 2026 unter Berücksichtigung der Studie Maßnahmen zur Überwindung eines Gender Pay Gaps entwickeln. Die Hochschulen stellen im Rahmen der Aktualisierungen der Gleichstellungskonzepte regelmäßig die Fortschritte bei der Überwindung eines Gender Pay Gaps dar.

3. Intersektionale Geschlechterforschung

Professuren und innovative Projekte im Bereich der intersektionalen Geschlechterforschung werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiterentwickelt und strukturell verankert. Als Querschnittsthema integrieren die Hochschulen profilbezogenen Gender- und Diversity-Aspekte in Forschung und Lehre für alle Fachrichtungen.

4. Strukturverstärkung

Die Geschäftsstellen der Landeskonferenz Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Berliner Hochschulen (LakoF) und der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) werden über die staatlichen Zuschüsse an die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (LakoF) und an die Technische Universität Berlin (afg) dauerhaft abgesichert.

Die Zuschusserhöhung in Höhe von 82.000 Euro für die Geschäftsstelle der LakoF wurde bereits ab 2023 in den Plafond der HTW aufgenommen. Für die Absicherung der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) wird der Zuschuss der TU ab dem Jahr 2024 entsprechend um 86.000 Euro erhöht.

5. Vielfalt und Antidiskriminierung strukturell verankern

Die Hochschulen richten Strukturen für den Bereich Diversität und Antidiskriminierung ein und etablieren eine angemessene Arbeitsteilung zwischen Diversitäts- und Gleichstellungsstrukturen. Anspruch ist eine intersektionale Bearbeitung aller Anliegen aus dem Bereich Gleichstellung und Diversität.

6. Querschnittsthema in Schulungen, Fort- und Weiterbildungen

Bei Fortbildungen, insbesondere für Lehrende und für Mitglieder von Auswahlkommissionen aller Statusgruppen, werden gender- und diversity-sensible Inhalte als Querschnittsthemen verankert.

VII. Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitskonzepte

1. Die Hochschulen werden die im BerIHG verankerten Nachhaltigkeitskonzepte auf Basis der Sustainable Development Goals bis zum 31.12.2025 verabschieden und an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermitteln:
 - a. Die Hochschulen streben Klimaneutralität bis 2035 an und entwickeln entsprechende Konzepte.
 - b. Die Hochschulen wenden in ihren Nachhaltigkeitskonzepten die Handlungsfelder und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex für Hochschulen an und legen dessen Indikatoren zugrunde. Dabei berücksichtigen sie vorzugsweise:
 - den Transformationsprozess zur Nachhaltigen Hochschule,
 - die Nachhaltigkeit im Ressourcenmanagement,
 - die Minimierung von Treibhausgasemissionen,
 - die Partizipation und Qualifizierung von Hochschulangehörigen an der Nachhaltigen Hochschule,
 - Nachhaltigkeit und Aspekte der Klimagerechtigkeit in Forschung, Lehre und Transfer sowie
 - hochschulinterne Anreizsysteme zur Umsetzung.
 - c. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzepte schaffen die Hochschulen sukzessive die für ihre Einrichtungsgröße adäquaten personellen und organisatorischen Voraussetzungen und legen dabei die Management-Verantwortung fest.

Nachhaltiges Bauen und Bauunterhalt

2. Energetische Sanierung

Der Gebäudebestand der Hochschulen besitzt ein großes energetisches Sanierungs- und damit Energiesparpotenzial. Investitionen in energetische Sanierungen, eine klimaneutrale Gebäudeenergieversorgung und Klimaanpassungsmaßnahmen sind elementar für den Klimaschutz und die Schonung von Ressourcen. Das Land Berlin

und die Hochschulen werden ihre Anstrengungen zur energetischen Sanierung verstärken.

Alle Hochschulen werden ihre Anstrengungen zum Bauunterhalt unter konsequenter Anwendung der KGSt-Richtwerte deutlich verstärken.

3. Vorschriften und Richtlinien

Die Hochschulen werden auch in der Auftragsvergabe und bei Beschaffungen einen bedeutenden Beitrag für den Umweltschutz leisten. Sie verpflichten sich, die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) in der jeweils aktuellen Fassung weiterhin anzuwenden.

4. Klimaschutz

Die Hochschulen aktualisieren bei Bedarf die mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung abgeschlossenen Klimaschutzvereinbarungen nach § 13 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln).

Nach § 19 EWG Bln strebt das Land Berlin die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf, in und an öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen an. Die Hochschulen setzen die hierzu vorgesehenen Maßnahmen nach § 19 Absatz 2 bis 7 EWG Bln auf den von ihnen betriebenen landeseigenen Liegenschaften in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung um.

Für alle in Planung befindlichen baulichen Maßnahmen, deren Bestandteil energetische Verbesserungen und Klimaanpassungen sind, werden entsprechende Förderprogramme des Landes und Bundes geprüft und nach Möglichkeit Fördermittel beantragt.

5. Flächenmanagement

Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Hochschulen nutzen die Potenziale der Richtlinien für die Flächenbedarfsbemessung und -bilanzierung für eine effiziente Gebäudebewirtschaftung und Flächennutzung. Ziel ist es, den Flächenverbrauch weiter zu optimieren.

Die Hochschulen werden Steuerungsinstrumente zur weiteren Optimierung prüfen und nach Möglichkeit installieren (z. B. Auslastungsuntersuchungen, IT-bezogene Lehrraumvergabe, Desk-Sharing).

VIII. Digitalisierung

Digitalisierungsstrategie

1. Die Hochschulen entwickeln im ersten Vertragsjahr Eckpunkte für eine profil-entsprechende Digitalisierungsstrategie, die alle wesentlichen Bereiche wie Studium,

Lehre, Forschung, Selbstverwaltung und Administration einbezieht und zudem kooperative Aktivitäten und Potentiale sowie die finanziellen, baulichen und arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten berücksichtigt. Dabei sollen auch die weitergehenden Implikationen und Handlungserfordernisse im Zusammenhang mit KI-Anwendungen im Hochschulbereich thematisiert werden.

2. Zur Bewältigung von hochschulübergreifenden Aufgaben erfolgt die Abstimmung zwischen den Berliner Hochschulen, der Charité und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung in einem kontinuierlichen Dialogformat zur Digitalisierung. Dabei ist auch die gemeinsame Ressourcennutzung zu prüfen. Dies gilt zum Beispiel für die infrastrukturelle Weiterentwicklung, Weiterbildungsangebote und Themen wie IT-Sicherheit, Barrierefreiheit, Rechtsberatung und digitale Prüfungen bzw. e-Assessments.

Die Hochschulen und die Charité legen bis Mitte des zweiten Vertragsjahres einen Vorschlag für hochschulübergreifende Eckpunkte und entsprechende Kooperationsfelder vor, der dann gemeinsam mit dem Land zu einem übergeordneten Digitalisierungsleitbild für den gesamten Hochschul- und Wissenschaftsstandort weiterentwickelt wird.

3. Die Hochschulen streben an, erfolgreiche Strukturinnovationen und Verbundprojekte aus Sondermitteln oder Förderprogrammen nachhaltig nutzbar zu machen. Dazu gehört auch, den Wissens- und Ergebnistransfer laufender Projekte aktiv zu fördern. Zur Absicherung und für den weiteren Ausbau der Digitalisierung in allen Bereichen stellt das Land den Hochschulen im Rahmen der Zuschüsse gemäß Kapitel I Nr. 5 Mittel zur Verfügung.

Zukunftsfähige Erweiterung der Kompetenzprofile und digitale Lehrentwicklung

4. Fachliche sowie fachübergreifende digitale und technologische Schlüsselkompetenzen werden in den Studienprofilen sowie Studienordnungen angemessen integriert.
5. Die Hochschulen entwickeln und nutzen dort, wo sie angezeigt und sinnvoll sind, verstärkt digital unterstützte Lehr- und Lernformate, begleitende digitale Materialien sowie digitale Prüfungsoptionen und verbinden diese fachadäquat mit Präsenzangeboten. Dabei sollen auch Möglichkeiten der Digitalisierung für den Ausbau von Kurzzeitmobilität und des *internationalization@home* genutzt werden.

Innovationsräume und unterstützende Dienste

6. Die Hochschulen fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den unterstützenden Diensten in Studium, Lehre und Forschung die digitale Weiterentwicklung und passen technische Infrastrukturen, hochschuldidaktische Services, Studienberatungen sowie Weiterbildungsangebote profilbezogen an.

Bibliotheken

7. Die Hochschulbibliotheken setzen ihren Weg zu interaktiven Lernorten auch mithilfe digital gestützter Raumkonzepte und Technologien fort. Der Anteil an digitalen Medienbeständen wird kontinuierlich ausgebaut. Die Digitalisierung von Sammlungsbeständen und der Ausbau von Repositorien wird fortgeführt, um deren Potentiale für Forschung, Lehre und Wissenstransfer besser auszuschöpfen.
8. Die Hochschulen sind mit ihren Bibliotheken weiterhin Mitglieder im Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV) und engagieren sich gemeinsam mit den für Hochschulen und für Kultur zuständigen Senatsverwaltungen für die Stabilität, Aktualisierung und Weiterentwicklung dieser - auch für die überregionale Einbindung Berlins - wichtigen wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheksinfrastruktur. Sie beteiligen sich an Prozessen zur Verbesserung der Strukturen des KOBV, die auch die Prüfung und Anpassung des KOBV-Finanzierungsmodus und einer möglichen Zentralisierung der Finanzierung einschließen.

IX. Transparenz von Kosten und Leistungen

1. Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin legt dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jeden Jahres einen Datenbericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Haushalt, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie auf Kennzahlen zur Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.
2. Darüber hinaus legt die Hochschule für Technik dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 30.09.2026 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Hochschule und den Stand der Vertragserfüllung vor. Auf Grundlage dieses Berichts führt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung mit den einzelnen Hochschulen Gespräche über den erreichten Stand und die weiteren Maßnahmen zur Erreichung der Vertragsziele.
3. Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und

überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik. Sie hält Daten für die Berichterstattung über Forschungsleistungen nach dem „KDSF - Standard für Forschungsinformationen in Deutschland“ vor.

4. Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin beteiligt sich an der Fortführung der bisherigen überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche. Sie erhebt nach dem jeweils gültigen und mit dem Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Pflichtenheft Grunddaten und Kennzahlen, die eine kurzfristige Analyse der Kostenstruktur und der Stärken und Schwächen von Lehr- und Forschungseinheiten und Studiengängen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen und übermittelt diese zweijährlich zum 30. September der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Land und Hochschulen evaluieren bis Ende 2027 Aufwand und zusätzlichen Erkenntniswert der Beteiligung am AKL.

X. Umsetzung des Vertrages

1. Vertragsverlängerung

Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin auch über 2028 hinaus Planungssicherheit erhält.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschuss-höhe zu berücksichtigen ist.

2. Erhebliche Rechtsänderungen

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den

Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Präsidentin der
Hochschule für Technik und
Wirtschaft Berlin

Anlagen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5
2. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel i Nr. 5
3. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5
4. Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 6
5. Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

Verteilung der konsumtiven Zuschüsse auf die Hochschulen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5

Die vom Land Berlin für die Hochschulen bereitgestellten konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsorientierten Hochschulfinanzierung ermittelt. Jede Hochschule erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2025 und 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2025 und in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Landesanteils am Gesamtzuschuss gemäß Anlage 2. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von den zur Verfügung stehenden Gesamtsummen abgezogen.

a) Leistungsbereiche und Indikatoren

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 7 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen (ohne Lehramtsstudiengänge)
Zielwert: Anstreben einer Vollauslastung bzw. stufenweises Erreichen einer Gesamtauslastung von mindestens 90 %

Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken im Rahmen der jeweils vereinbarten Programme eingeworben wurden (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % bei Universitäten; 5 % bei HAW

Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (Dreijahresdurchschnitt)
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau (bei Universitäten einschl., bei HAW ohne Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)
Zielwert: 40 % Univ., 35 % HAW (oder Steigerung um mindestens 5 Prozentpunkte)

Lehrkräftebildung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen mit Lehramtsbezug oder mit ausgeübter Lehramtsoption
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage 6 unter Berücksichtigung der Schwund- und Übergangsquoten
- Lehramtsabschlüsse Master (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage 6 unter Berücksichtigung der üblichen Studienzeiten ansteigend

b) Gewichtung der Indikatoren

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich oder nach der Größe der Fächergruppen gewichtet.

Leistungsbereiche	FU, HU	TU	UdK	HAW	KHS
Lehre	30 %	30 %	40 %	60 %	80 %
Forschung	30 %	30 %	20 %	20 %	-
Gleichstellung	10 %	15 %	10 %	10 %	20 %
Gute Arbeit	10 %	20 %	10 %	10 %	-
Lehrkräftebildung	20 %	5 %	20 %	-	-

c) Zielzahlen und Kappungsgrenzen

Erster Berechnungsschritt

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte werden für alle Vertragsjahre differenzierte Zielzahlen vereinbart bzw. Korridore definiert, in denen die Ziele als erreicht gelten. Für die Ableitung der Zielzahlen werden in den Bereichen Lehre und Lehrkräftebildung die jährlichen Studienplatzzahlen bzw. eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zunächst zu Mittelabzügen.

Innerhalb der Leistungsbereiche Gleichstellung und Lehrkräftebildung sind die jeweiligen Indikatoren untereinander deckungsfähig. In diesen Bereichen kann die Untererfüllung eines Indikators mit einer Übererfüllung des anderen Indikators ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht keine Deckungsfähigkeit.

Im ersten Berechnungsschritt erfolgt keine Verlustkappung.

Zweiter Berechnungsschritt

Die im ersten Berechnungsschritt angesammelten Mittel werden in einem zweiten Schritt zwischen den Hochschulen wettbewerblich verteilt. Damit wird die Übererfüllung von Zielen honoriert und die Hochschulen können für zusätzliche Leistungen zusätzliche Mittel erhalten, die ggf. auch den ursprünglich festgelegten Finanzierungshöchstwert übersteigen.

Die Übererfüllung wird hochschultypenübergreifend in jedem Leistungsbereich einzeln abgerechnet und honoriert. Nicht honoriert werden Übererfüllungen, sofern im Bereich Gleichstellung 50 % und im Bereich Gute Arbeit 40 % erreicht sind.

Sofern nach dem zweiten Berechnungsschritt noch Restmittel verbleiben, werden sie unter Berücksichtigung der Verlustkappung nach den Indikatoren des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* vereinbarten Mischindikators an alle Hochschulen verteilt. Die Verluste

einzelner Hochschulen werden bei 10 % ihres Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

2. Weiterleitung von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Kapitel I Nr. 3

Das Land Berlin stellt den Hochschulen die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (ZSL) jährlich bereitgestellten Bundesmittel zusätzlich zu den in Kapitel I Nr. 2 aufgeführten Landesmitteln zur Verfügung. Die ZSL-Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindikators ermittelt.¹

Der Anteil einer Hochschule an den im jeweiligen Jahr gemäß Kapitel I Nr. 3 zur Verteilung an die Hochschulen bereitstehenden Bundesmittel bemisst sich – den Regeln der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern folgend – nach dem Anteil der jeweiligen Hochschule an den Gesamtzahlen der staatlichen Berliner Hochschulen ohne Charité der folgenden gewichteten Parameter (Zweijahresdurchschnitt gemäß amtlicher Statistik):

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsesemester) im Kalenderjahr (Gewichtung: 20 %)
- Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %)
- Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Bei der Verteilung werden jeder Hochschule 70 % der für das Basisjahr errechneten Mittel indikatorenunabhängig zugesichert. In der Regel findet die Berechnung Anfang Dezember auf Basis der Daten der beiden zurückliegenden Jahre statt und wird für das Folgejahr finanzwirksam.

3. Evaluation

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden.

¹ Vgl. § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*.

Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5 (in T€)

Die Beträge können im Ergebnis der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

		2024	2025	2026	2027	2028
FU	Landesmittel	378.568	397.509	416.184	436.028	457.640
	Bundesmittel	32.630	32.630	32.630	32.630	32.630
	Gesamtzuschuss	411.198	430.139	448.814	468.658	490.270
HU	Landesmittel	288.673	305.142	322.436	339.906	359.983
	Bundesmittel	29.747	29.747	29.747	29.747	29.747
	Gesamtzuschuss	318.420	334.889	352.183	369.653	389.730
TU	Landesmittel	353.659	372.395	389.059	406.874	426.996
	Bundesmittel	28.640	28.640	28.640	28.640	28.640
	Gesamtzuschuss	382.299	401.035	417.699	435.514	455.636
Summe Univ.	Landesmittel	1.020.900	1.075.046	1.127.679	1.182.808	1.244.619
	Bundesmittel	91.017	91.017	91.017	91.017	91.017
	Gesamtzuschuss	1.111.917	1.166.063	1.218.696	1.273.825	1.335.636
BHT	Landesmittel	91.384	97.382	103.496	110.032	116.701
	Bundesmittel	12.173	12.173	12.173	12.173	12.173
	Gesamtzuschuss	103.557	109.555	115.669	122.205	128.874
HTW	Landesmittel	72.222	76.748	82.440	88.502	94.541
	Bundesmittel	15.643	15.643	15.643	15.643	15.643
	Gesamtzuschuss	87.865	92.391	98.083	104.145	110.184
HWR	Landesmittel	44.108	47.679	51.523	55.416	59.506
	Bundesmittel	15.254	15.254	15.254	15.254	15.254
	Gesamtzuschuss	59.362	62.933	66.777	70.670	74.760
ASH	Landesmittel	20.632	22.274	24.066	25.793	27.592
	Bundesmittel	4.373	4.373	4.373	4.373	4.373
	Gesamtzuschuss	25.005	26.647	28.439	30.166	31.965
Summe HAW	Landesmittel	228.346	244.083	261.525	279.743	298.340
	Bundesmittel	47.443	47.443	47.443	47.443	47.443
	Gesamtzuschuss	275.789	291.526	308.968	327.186	345.783
UdK	Landesmittel	90.887	95.258	100.765	106.604	111.765
	Bundesmittel	3.967	3.967	3.967	3.967	3.967
	Gesamtzuschuss	94.854	99.225	104.732	110.571	115.732
KHB	Landesmittel	11.779	12.395	13.890	15.531	16.402
	Bundesmittel	851	851	851	851	851
	Gesamtzuschuss	12.630	13.246	14.741	16.382	17.253
HfM	Landesmittel	16.974	17.788	19.411	21.166	22.274
	Bundesmittel	605	605	605	605	605
	Gesamtzuschuss	17.579	18.393	20.016	21.771	22.879
HfS	Landesmittel	10.610	11.106	12.395	13.801	14.441
	Bundesmittel	217	217	217	217	217
	Gesamtzuschuss	10.827	11.323	12.612	14.018	14.658
Summe KHS	Landesmittel	130.250	136.547	146.461	157.102	164.882
	Bundesmittel	5.640	5.640	5.640	5.640	5.640
	Gesamtzuschuss	135.890	142.187	152.101	162.742	170.522
Gesamt	Landesmittel	1.379.496	1.455.676	1.535.665	1.619.653	1.707.841
	Bundesmittel	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
	Gesamtzuschuss	1.523.596	1.599.776	1.679.765	1.763.753	1.851.941

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5 (in T€)

Anlage zum Vertrag der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

	2024	2025	2026	2027	2028
Finanzierungshöchstwerte	87.865	92.391	98.083	104.145	110.184
Gesamtaufwuchs gegenüber 2023	4.420	8.946	14.638	20.700	26.739
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	4.420	8.594	12.165	15.926	19.893
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben					
- Ausbau des wissenschaftlichen Mittelbaus			267	551	851
- Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre		352	693	716	740
- Digitalisierung inkl. Open Access			528	1.136	1.906
- Stärkung des Bauunterhalts			880	1.870	1.980
- Strukturelle Weiterentwicklung und Profilierung			105	501	1.369

Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 6 (in T€)

(ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2024	2025	2026	2027	2028
FU	12.550	11.792	11.033	11.033	11.033
HU	10.541	10.353	10.165	10.165	10.165
TU	12.481	12.210	11.940	11.940	11.940
Summe Univ.	35.572	34.355	33.138	33.138	33.138
BHT	2.229	2.418	2.608	2.608	2.608
HTW	2.132	2.226	2.319	2.319	2.319
HWR	759	984	1.209	1.209	1.209
ASH	243	338	432	432	432
Summe HAW	5.363	5.966	6.568	6.568	6.568
UdK	1.255	1.636	2.018	2.018	2.018
KHB	216	348	481	481	481
HfM	269	330	390	390	390
HfS	285	325	365	365	365
Summe KHS	2.025	2.639	3.254	3.254	3.254
Gesamt	42.960	42.960	42.960	42.960	42.960

Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

	Aufnahmekapazität*		
	ungestufte Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge
FU	660	4.485	3.460
HU	430	3.950	3.045
TU	40	4.100	2.560
Univ. gesamt	1.130	12.535	9.065
BHT		2.420	1.040
HTW		2.960	1.110
HWR	205	2.225	604
ASH		830	145
HAW gesamt	205	8.435	2.899
UdK	77	669	649
KHB	45	60	40
HfM		71	95
HfS	39		10
KHS gesamt	161	800	794
Gesamt	1.496	21.770	12.758

* Derzeitige Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge.

**Vertrag
für die Jahre 2024 bis 2028
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz**

**zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege,**

und

**der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
vertreten durch den Präsidenten**

Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung	5
II.	Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung	9
III.	Lehrkräftebildung	13
IV.	Forschung und Transfer	13
V.	Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege	17
VI.	Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung	19
VII.	Nachhaltigkeit	21
VIII.	Digitalisierung	22
IX.	Transparenz von Kosten und Leistungen	24
X.	Umsetzung des Vertrages	25

Präambel

Die Berliner Hochschulen sind das Zentrum der Wissenschaftsstadt Berlin und ein großer und starker Teil der Stadt: Mehr als 200.000 Menschen studieren, arbeiten, forschen und lehren an den Berliner Hochschulen. Sie stellen sich den großen Aufgaben von Wissenschaft und Forschung, Lehre und Lernen, der Nutzbarmachung und dem Transfer von Forschungsergebnissen sowie dem vielfältigen Dialog mit der Gesellschaft.

Die Hochschulen verfolgen diese Aufgaben im Zusammenwirken von Autonomie und gesellschaftlicher Verantwortung: Die Autonomie sichert den Hochschulen die Freiheit von Kunst und Wissenschaft und ihre Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit. Die gesellschaftliche Verantwortung der Hochschulen verpflichtet sie auf engagiertes Lehren und Lernen, Exzellenz in der Forschung und auf eine gute wissenschaftliche Praxis. Der freie Zugang zu Ergebnissen im Sinne einer offenen Wissenschaft (Open Research) ebenso wie die verantwortungsvolle und friedliche Nutzung von Ergebnissen gehören zum ethischen Rahmen ihres Handelns.

Die Hochschulen geben wichtige Impulse zur Entwicklung der Stadt. Sie fördern Wachstum und Fortschritt in innovativen Bereichen unter anderem durch die Ausbildung von Fachkräften. Hierfür sind besondere Studienformate wie das duale Studium ein wichtiges Instrument. Mit innovativen Lösungsansätzen für die großen Herausforderungen unserer Zeit machen sie die Zukunft lebenswerter, genannt seien hier zum Beispiel die Förderung des sozialen Zusammenhalts, die digitale Transformation der Gesellschaft, die Begrenzung des Klimawandels und die Förderung der globalen Gesundheit.

Die Weiterentwicklung der einzigartigen Berliner Landschaft hin zu einem integrierten Forschungsraum mit seiner Vielfalt der Fächer und Themen in den Universitäten, der Charité - Universitätsmedizin Berlin, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, den künstlerischen Hochschulen und in der außeruniversitären Forschung wird fortgesetzt: Berlin steht für einen intensiven und vielfältigen Austausch und Transfer zwischen Wissenschaft und Forschung, Künsten und Kultur und den transdisziplinären Dialog mit der Zivilgesellschaft.

Die Berliner Hochschulen unterstützen den freien Bildungszugang und fördern offene Bildungs-, Aufstiegs- und Karrierechancen im Sinne der Chancengleichheit. Ihr Bildungsauftrag in den Wissenschaften und den Künsten vereint alle Menschen ohne Ansehen ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer körperlichen Voraussetzungen, ihrer Weltanschauung und ihres Glaubens.

Die Berliner Hochschulen stehen für das friedliche und produktive Miteinander von Menschen und Kulturen, für die Freiheit des Denkens und für Offenheit für unterschiedliche Sichtweisen und Perspektiven, für den Wettstreit faktenbasierter Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt, die die Grundlagen des akademischen Austauschs bilden müssen. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und

Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und die Idee der europäischen Zusammenarbeit, für die Unterstützung geflüchteter Studierender und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch. Gemeinsam werden Hochschulen und Land den Wissenschaftsstandort Berlin im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

Gemeinsame Ziele des Landes und der Berliner Hochschulen

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Berliner Hochschulen für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie Innovation und Transfer zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und die Wissenschaftsstadt Berlin in den kommenden fünf Jahren zu dem international führenden Wissenschaftsstandort und integrierten Forschungs- und Wissensraum weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir steigern die Attraktivität des Forschungsstandorts Berlin. In den vergangenen Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Nutzung von Synergien zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Region. Gemeinsame Berufungen bleiben ein zentrales Instrument, um wissenschaftliche Kooperationen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu fördern und hochkarätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu gewinnen. Ein breiter Wissensbegriff zwischen den Wissenschaften und den Künsten befördert innovatives methodisches Handeln, Forschen und Gestalten.
- Wir stärken die Autonomie der Hochschulen, indem die finanzielle Sicherheit der Hochschulen durch einen erhöhten Sockelbetrag und erhebliche Mittelsteigerungen erhöht wird, die leistungsorientierte Finanzierung vereinfacht wird und rechtliche Möglichkeiten erweitert werden, wie zum Beispiel die Prüfung einer pilothaften Übertragung des Berufsrechts unter der Bedingung von mit dem Land abgestimmten Qualitätsstandards und -konzepten.
- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran - beispielweise durch die Umsetzung von gemeinsam verabschiedeten Open-Access- und Forschungsdaten-Strategien, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.

- Wir verbessern die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Dabei tragen wir den disziplinspezifischen Arbeitsmärkten Rechnung. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir sichern gute Arbeitsbedingungen und verbessern die Infrastruktur auch durch die Sanierung von Gebäuden – immer unter der Perspektive von Nachhaltigkeit und den Herausforderungen des Klimawandels. Eine Grundlage dafür wird die Landeshochschulstandortentwicklungsplanung bilden. Hochschulen und Land wollen auch neue kooperative und innovative Formen des Hochschulbaus prüfen sowie Verfahren, die die Bauplanung vereinfachen und beschleunigen.
- Wir entwickeln und verbreiten zudem Ideen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren.
- Wir fördern weiter die Durchlässigkeit des Bildungssystems und die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren, die Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium erhöhen sowie individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung, der Forschung, den Künsten und der Lehre.
- Wir werben für das Studium an den Berliner Hochschulen und entwickeln Strategien, um mehr internationale Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Studium, Forschung und Lehre an den Berliner Hochschulen zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern. Wir setzen uns für einen Ausbau studentischen Wohnens ein.
- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts-, Kultur-, Wirtschafts- und Gesundheitsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitätsaufwüchse.
- Wir engagieren uns für die Entwicklung von Zukunftstechnologien, einen intensiven Wissenstransfer und die weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandorts Berlin.

I. Finanzausstattung

Konsumtive Zuschüsse

1. Die Grundfinanzierung der Hochschulen besteht aus dem Landeszuschuss und den Bundesmitteln des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*.
2. Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 87 Absatz 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:
1.379.496 T€ für 2024
1.455.676 T€ für 2025
1.535.665 T€ für 2026
1.619.653 T€ für 2027
1.707.841 T€ für 2028.

Sie werden nach der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage 1 auf die Hochschulen verteilt.

3. Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* jährlich bereitgestellten Bundesmittel gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vollständig an die Hochschulen weiterzuleiten. Sie werden nach Abzug von Festbeträgen für die Finanzierung des Berliner Landesprogramms zur Umsetzung des Zukunftsvertrags, der „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive“, in Höhe von 12 Mio. € in 2024, 8 Mio. € in 2025 und je bis zu 5 Mio. € in den Folgejahren sowie der Charité in Höhe von 11,377 Mio. € nach dem jeweiligen Anteil der einzelnen Hochschulen am Mischindikator gemäß dem in Anlage 1 Nr. 2 beschriebenen Verfahren auf die Hochschulen verteilt.

Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* festgelegten Mischindikators ermittelt. Aktuell ist davon auszugehen, dass die Hochschulen insgesamt daraus Zuschüsse in Höhe von 144,1 Mio. € erhalten.

4. Bei gleichbleibender Höhe der zur Verfügung stehenden Bundesmittel beträgt die Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse nach Nr. 2 und Nr. 3:
1.523.596 T€ für 2024
1.599.776 T€ für 2025
1.679.765 T€ für 2026
1.763.753 T€ für 2027
1.851.941 T€ für 2028.

5. Die konsumtiven Zuschüsse für die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in den Jahren 2024 bis 2028 bemessen sich nach der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage 1 Nr. 1 zuzüglich der weitergeleiteten Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Anlage 1 Nr. 2. Bei vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele und gleichbleibenden Bundesmitteln ergeben sich Zuschüsse in Höhe der in Anlage 2 aufgeführten Finanzierungshöchstwerte. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.

Investive Zuschüsse

6. Die Hochschulen insgesamt mit Ausnahme der Charité erhalten in den Jahren 2024 bis 2028 investive Zuschüsse in Höhe von jährlich 42.960 T€. Die Verteilung auf die Hochschulen erfolgt gemäß Anlage 4.

Rücklagenmanagement

7. Die Hochschulen reduzieren ihr Rücklagevermögen einschließlich der Höhe ihrer kassenmäßigen Jahresergebnisse mit dem Ziel, dass zum Ende des dritten Vertragsjahres die Höhe von 25 % des der jeweiligen Hochschule im selben Haushaltsjahr zugewiesenen konsumtiven Zuschusses gemäß Nr. 5 nicht überschritten wird. Rücklagen und Jahresergebnisse aus Dritt- oder Sondermitteln oder Rücklagen, die für Pensions- und Versorgungsaufwendungen oder die für vertraglich vereinbarte Kofinanzierungen von Bauvorhaben nach Artikel 91b Grundgesetz vorgesehen sind, bleiben dabei unberücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag der Hochschule Abweichungen, beispielsweise zur Finanzierung besonderer Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit einem geprüften Bedarfsprogramm, zugelassen werden, die der Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen bedürfen. Ab dem vierten Vertragsjahr werden die 25 % übersteigenden Beträge des Vorjahres im aktuellen Haushaltsjahr betragsgleich zuschussreduzierend berücksichtigt. Die dementsprechend auf den jeweiligen Zuschusstiteln verbleibenden Mittel können dem Programm des Landes Berlin „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive“ im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen zugeführt werden (besonders §§ 20 bzw. 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung - LHO).
8. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin setzt während der Laufzeit dieses Vertrages mindestens 25 % ihrer in Nr. 7 definierten und zum 31.12.2022 festgestellten Mittelbestände zum Abbau des Sanierungsstaus ein. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf baulichen Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Ertüchtigung der Hochschulen. Sie stimmt zu Beginn der Vertragslaufzeit mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung einen entsprechenden Maßnahmenplan ab.

9. Der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und nachrichtlich der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung ist jährlich spätestens bis zum 30.04. die Haushaltsrechnung bzw. der Jahresabschluss sowie spätestens bis zum 31.08. eine mittelfristige Planung zur Rücklagenverwendung für die nächsten vier Jahre einschließlich eines Berichts zur Rücklagenverwendung im zurückliegenden Jahr vorzulegen. Im ersten Vertragsjahr gilt abweichend die Frist 30.09.

Struktur- und Entwicklungspläne

10. Auf Grundlage des in diesem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens legt jede Hochschule ihre Struktur und Entwicklungsperspektiven in einem fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan dar. Diese sind bis zum Ende des ersten Vertragsjahres der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen.
11. In der Strukturplanung sind alle personellen Ressourcen, die zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Erfüllung der weiteren Hochschulaufgaben erforderlich sind differenziert nach Struktureinheiten (Fachbereiche, Abteilungen, Lehreinheiten) darzustellen. Sie enthält mindestens folgende Angaben:
- (Struktur-)Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,
 - zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z. B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
 - Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
 - vorgehaltene Studiengänge mit ihrer Regelstudienzeit und Anzahl der zugehörigen Studienplätze.

Dabei wird berücksichtigt, dass die Lehre überwiegend durch hauptberufliches Personal anzubieten ist und die Lehrauftragsquote zum Ende der Vertragslaufzeit in jedem Fach in der Regel unter 30 % liegen soll.

12. Die Hochschulen haben die Möglichkeit, jeweils bis zu 8 % der Stellen des wissenschaftlichen Personals insgesamt und nicht mehr als 10 % einer Personalkategorie für einen zentralen Pool einzuplanen, der für flexible Struktur Anpassungen, Innovationen und strategische Berufungen genutzt werden kann. Die Nutzung dieses Pools und andere Änderungen des Strukturplans sind in einer jährlichen Fortschreibung zu dokumentieren. Sie erfolgt in überwiegend tabellarischer Form und weist Änderungen hinsichtlich der personellen Struktur und des Studienangebotes gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan aus.
13. Die vier Fachhochschulen stimmen ihre Struktur- und Entwicklungsplanung, Studiengänge, fachlichen Schwerpunkte und Entwicklungsperspektiven untereinander ab. Ziel ist es, in Berlin weiterhin ein breites, komplementäres Fächerspektrum und

eine exzellente Forschungslandschaft zu gewährleisten sowie den Ausbildungsbedürfnissen des Landes und der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Die Darstellung des Ergebnisses dieses Abstimmungsprozesses erfolgt im Struktur- und Entwicklungsplan der jeweiligen Hochschule.

Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

Strukturentwicklungen

14. FU - Weiterentwicklung Friedens- und Konfliktforschung

- entfällt -

15. HU - Weiterentwicklung der Theologien

- entfällt -

16. FU - Berliner Landesgeschichte

- entfällt -

17. Berlin School of Public Health (Charité, TU, ASH)

- entfällt -

Planungssicherheit und weitere Mittel

18. Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.

19. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Absatz 7 und 9 BerlHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.

20. Land und Hochschulen prüfen eine Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land und schaffen ggf. die dafür erforderlichen Voraussetzungen.

Transparente Liegenschaftspolitik

21. Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücke der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clusterung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die

zum 01.01.1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden Grundstücke der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.

Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu.

22. Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

Fachkräftesicherung

1. Das gemeinsame Ziel ist es, das erreichte Niveau an Studierendenzahlen an den staatlichen Hochschulen zu halten und allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ausbauen. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsorientiert weiterentwickelt werden kann.
2. Die Hochschulen werden ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen halten (Anlage 5) und um die in diesem Vertrag vereinbarten Studienplätze erweitern. Sie tragen damit dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden.

3. Ausbildung für den Öffentlichen Dienst (nur HWR)

Im B.A.-Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ wird der Ausbau um eine Kohorte mit 40 Studienplätzen verstetigt. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erhält die damit erreichte Aufnahmekapazität von insgesamt 200 Studienplätzen p. a. aufrecht, wovon sie mindestens 80 Studienplätze für den dualen Zweig vorsieht. Das Land stellt der Hochschule im Rahmen des Zuschusses gemäß Kapitel I Nr. 5 die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Im B.A.-Studiengang „Bauingenieurwesen“ wird der Ausbau um eine Kohorte mit 30 Studienplätzen verstetigt. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erhält die damit erreichte Aufnahmekapazität von insgesamt 60 Studienplätzen p. a. aufrecht. Das Land stellt der Hochschule im Rahmen des Zuschusses gemäß Kapitel I Nr. 5 die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Der Laufbahnstudiengang „Rechtspflege“ wird dauerhaft um 30 Studienplätze ausgebaut. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erhält die damit erreichte Aufnahmekapazität von insgesamt 100 Studienplätzen p. a. für den Berliner Landesdienst aufrecht. Das Land stellt der Hochschule im Rahmen des Zuschusses gemäß Kapitel I Nr. 5 die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung.

Im B.A.-Studiengang „Gehobener Polizeivollzugsdienst“ werden 270 Studienplätze p. a. vorgehalten. Das Land stellt der Hochschule die für einen weiteren Ausbau erforderlichen Mittel außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung, soweit hierfür die haushalterischen Voraussetzungen geschaffen sind.

4. Pflegestudiengang (nur ASH, Charité)

- entfällt -

5. Psychotherapie (nur FU, HU)

- entfällt -

6. Physio-/Ergotherapie (nur ASH)

- entfällt -

Studium und Lehre

7. Offene und durchlässige Hochschule

Anknüpfend an die vielfältigen Bemühungen zur Förderung der Durchlässigkeit, setzen die Hochschulen die bestehenden Maßnahmen zur Förderung des Hochschulzugangs, eines besseren Studienverlaufs und eines erfolgreichen Studienabschlusses spezifischer Zielgruppen fort (insbesondere Studierende mit besonderem Unterstützungsbedarf wie Studierende mit Behinderungen / chronischen Erkrankungen, Geflüchtete, beruflich Qualifizierte, Studierende mit Care-Verpflichtungen sowie Erstakademikerinnen und Erstakademiker). Die Hochschulen tragen Sorge für die nachhaltige Nutzung erfolgreicher Maßnahmen aus der Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive. Die Maßnahmen umfassen vor allem Angebote zur Unterstützung in der Eingangs- und Orientierungsphase und tragen damit der wachsenden Vielfalt der Studierenden Rechnung. Beratungsstrukturen im Bereich der psychosozialen Angebote werden bedarfsorientiert sichergestellt.

Zur Erfolgsmessung ausgewählter Angebote zur verbesserten Durchlässigkeit führen die Hochschulen und das Land Berlin im Jahr 2026 eine übergreifende, wissenschaftliche Wirksamkeitsanalyse durch und entwickeln die Maßnahmen basierend auf den Ergebnissen weiter. Die Systematisierung und Indikatoren werden von den Hochschulen und dem Land Berlin unter Hinzunahme wissenschaftlicher Expertise gemeinsam entwickelt. Bereits vorhandene Evaluationsergebnisse werden einbezogen. Die Ergebnisse werden mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und den relevanten Akteurinnen und Akteuren der Hochschulen in einem geeigneten Austauschformat erörtert.

8. Inklusion

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe, die für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ein möglichst barrierefreies Studium ermöglichen. Dafür setzen die Hochschulen weitere Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention um.

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Inklusion von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des BerlHG mit dem Ziel der Hilfe aus einer Hand. Entsprechende Vereinbarungen der Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin bleiben bestehen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber jährlich mindestens 750.000 Euro aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Für die Jahre 2024 und 2025 erhöht das Land diesen Zuschuss auf 1,25 Mio. Euro und ist bestrebt, ihn auch in den Folgejahren in dieser Höhe fortzuschreiben. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen wie bisher im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

Um den betroffenen Studierenden ein barrierefreies Antragsverfahren zur Vergabe der Inklusionsleistungen zu ermöglichen, unterstützen die Hochschulen das Studierendenwerk bei der Schaffung einer digitalen Plattform zur Beantragung der Inklusionsleistungen.

9. Partizipation Geflüchteter

Die Hochschulen fördern die Partizipation Geflüchteter in allen Bereichen des Hochschullebens. Die Hochschulen sehen für diese Aufgabe bedarfsgerechte Unterstützungs- und Beratungsangebote vor und prüfen dabei die Personalkapazität in den Beratungsstrukturen. Außerdem verpflichten sich die Hochschulen, die bestehenden studienvorbereitenden Maßnahmen für Geflüchtete fortzuführen und nach Möglichkeit auszubauen. Freie Universität Berlin und Technische Universität Berlin bauen das jährliche Angebot der Studienkollegs um je mindestens einen weiteren Kurs mit mindestens 20 Plätzen für Geflüchtete pro Jahr aus. Des Weiteren werden

Maßnahmen im Rahmen des „Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation Geflüchteter“ umgesetzt.

10. MINT-Förderung

Zur Erfolgsmessung der Förder- und Unterstützungsmaßnahmen im MINT-Bereich, insbesondere in den Schwerpunkten Frauenförderung, Übergang Schule - Hochschule und Orientierungsformate, führen die Hochschulen im Jahr 2025 eine Wirksamkeitsanalyse ihrer bisherigen Maßnahmen durch und entwickeln die Maßnahmen basierend auf den Ergebnissen weiter. Die Ergebnisse werden der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt und mit ihr erörtert. Insbesondere Schulkooperationen und Schülergesellschaften zur Gewinnung von Studieninteressierten/Studierenden im MINT-Bereich werden analysiert und ausgebaut.

11. Stiftung für Hochschulzulassung

Die Hochschulen beteiligen sich mindestens im bisherigen Umfang am dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung und streben eine Erweiterung auf alle grundständigen Studiengänge einschließlich der Mehrfachstudiengänge an. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sowie duale und interne Studiengänge sind hiervon ausgenommen. Die mit der Entwicklung eines neuen Koordinierungsverfahrens einhergehenden Veränderungen werden durch die Hochschulen konstruktiv begleitet.

12. Studieneignungstests

Sofern die Hochschulen im Rahmen ihrer Zulassungsverfahren auf Studieneignungstests zurückgreifen, kooperieren sie fächerspezifisch (Testverbünde). Bei der Konzeption von Studieneignungstests werden auch Möglichkeiten der Online-Testung integriert. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird - sofern erforderlich - den rechtlichen Rahmen im Benehmen mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren schaffen. Finanzielle Belastungen für die Bewerberinnen und Bewerber für die Durchführung dieser Studieneignungstests werden vermieden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für überregional hochschulübergreifend durchgeführte fachspezifische Studieneignungstests wie zum Beispiel den Test für Medizinische Studiengänge (TMS).

13. Weiterentwicklung des BZHL

Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL mit dem Ziel, das Zertifikatsangebot zu erweitern und die Teilnehmendenzahlen um mindestens 20 % zu erhöhen.

14. Preis für die Lehre

Die Hochschulen beteiligen sich an der Konzeptentwicklung eines Landespreises für gute Lehre ab 2025, um hervorragende Lehrleistungen zu fördern und deren Sichtbarkeit zu erhöhen.

III. Lehrkräftebildung

- entfällt -

IV. Forschung und Transfer

Das gemeinsame Ziel von Hochschulen und Land ist es, die Forschungsstärke und Innovationskraft des Wissenschaftsstandorts zu erhalten und weiter auszubauen, um im nationalen und internationalen Wettbewerb der Spitzenforschung konkurrenzfähig zu bleiben, innovative Lösungen für die drängenden Herausforderungen zu entwickeln sowie die Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen der Hochschulen weiter zu entwickeln und Berlin für hervorragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf allen Karriere-stufen noch attraktiver zu machen.

1. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin intensiviert ihre Forschungsaktivitäten und beteiligt sich an Drittmittelprogrammen insbesondere an bundesweiten Programmen der DFG, des BMBF und weiterer Bundesministerien sowie an großen Verbundvorhaben im Rahmen von Bund-Länder-Initiativen und von Horizon Europe. Sie orientiert sich dabei an nationalen Spitzenleistungen und strebt eine Erhöhung der wettbewerblichen Drittmittelausgaben um jährlich mindestens fünf Prozent gegenüber dem bisherigen Niveau an.

Integrierter Forschungsraum Berlin: Exzellente Forschung und Kooperation

2. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die Charité bauen die strategische Entwicklung der Berlin University Alliance unter Einbeziehung herausragender Verbundforschungsvorhaben - insbesondere der Exzellenzcluster - aus.

Das Land Berlin sichert zu, seinen Landesanteil für die von Bund und Ländern getragene Exzellenzstrategie für die Laufzeit der Vereinbarungen außerhalb der Hochschulverträge bereitzustellen.

Das Land Berlin fördert die Universitäten und die Charité im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder auch in der zweiten Förderperiode bei der strategischen Entwicklung des Exzellenzverbunds Berlin University Alliance und der Exzellenzcluster intensiv und nachhaltig.

3. Die Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird insgesamt gestärkt und der Transfer von Forschungsergebnissen in Wirtschaft und Gesellschaft

intensiviert. Dazu wird das Institut für Angewandte Forschung (IFAF) weiterentwickelt. Das Land wird das IFAF vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber außerhalb der Hochschulverträge weiterfinanzieren.

4. Das Land Berlin stärkt über die Einstein-Stiftung Berlin die Universitäten und die Charité in ihrer Spitzenposition durch auf den Standort Berlin zugeschnittene Förderformate, insbesondere als Inkubator für innovative Themen und Personen. Das Land wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber bis zu elf Professuren des Einstein-Profil-Professuren-Programms ad personam außerhalb der Hochschulverträge über die ESB weiterfinanzieren.

Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Promotionen

5. Promotionsrecht und Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Das Land legt im Jahr 2024 eine Rechtsverordnung zur Umsetzung des § 2 Absatz 6 BerlHG vor und unterstützt die weitere Umsetzung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften schärfen ihre Profile in der anwendungsorientierten Forschung und entwickeln ihre Forschungs- und Betreuungsstrukturen weiter, um ihren Promovierenden ein ausgezeichnetes Umfeld für ihre Qualifikation zu bieten. Sie richten ihre Mittelbaukonzepte insbesondere auf ihre qualitätsgesicherten Forschungsumfelder aus. Sie verstärken ihre Anstrengungen, im überregionalen Wettbewerb vergebene Drittmittel einzuwerben, um sich zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Qualifikationsstellen von Promovendinnen und Promovenden zu erschließen.

6. Hybride Promotion

Um die gesellschaftliche Wirksamkeit der Forschung in den Künsten und in der Gestaltung nachhaltig und qualitätsgesichert zu fördern, setzen die Kunst- und Musikhochschulen ihre Anstrengungen zur Weiterentwicklung der postgradualen Phase unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats aus dem Jahr 2021 fort. Gemeinsames Ziel von Land und Hochschulen ist es, den Studierenden künstlerischer Hochschulen eine ebenso international anerkannte wie zukunftsorientierte Qualifizierungsmöglichkeit zu bieten. Zur Umsetzung dieses Ziels entwickeln die Kunst- und Musikhochschulen ein Berliner Modell zur Erprobung der hybriden Promotion, mit dem ein einheitlicher rechtlicher und organisatorischer Rahmen geschaffen werden soll, der die strukturelle und inhaltliche Qualitätssicherung gewährleistet und dessen Kern ein strukturiertes Programm bilden soll. Das Land unterstützt und begleitet diese Prozesse koordinierend und konzeptionell.

Land und Hochschulen verständigen sich spätestens im Jahr 2025 über Verfahren und Kriterien, mit denen sie die Erprobung der hybriden Promotion evaluieren, und berücksichtigen dabei auch länderübergreifende Anforderungen.

Die Kunst- und Musikhochschulen setzen ihre Anstrengungen fort, Drittmittel einzuwerben, um zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Qualifikationsstellen zur Promotion zu erschließen.

Transformation und Zukunftstechnologien

7. Die Hochschulen und die Charité entwickeln ihre Forschungsprofile und -schwerpunkte auch unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und technologischer Transformationsprozesse weiter. Dabei bündeln sie Kompetenzen und unterstützen Kooperationen jenseits der Grenzen von Institutionen und Disziplinen, wo ein gemeinsames Handeln wissenschaftlichen Erfolg verspricht. Sie beziehen die außer-universitären Forschungseinrichtungen und Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft in der Region Berlin-Brandenburg ein und werben gezielt Drittmittel ein.
8. Künstliche Intelligenz (KI): Die Hochschulen und die Charité entwickeln Berlin gemeinsam als international wettbewerbsfähiges Zentrum der KI-Forschung weiter. Die Technische Universität Berlin und die Charité führen den Aufbau des nationalen KI-Kompetenzzentrums Berlin Institute for the Foundations of Learning and Data (BIFOLD) fort. Die Vernetzung der KI-Forschung am Standort Berlin wird durch den Abschluss von BIFOLD-Rahmenkooperationsverträgen insbesondere mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin weiter ausgebaut.
9. Quantenwissenschaften und -technologien: Die Universitäten und die Charité etablieren im Rahmen der Berlin Quantum Alliance (BQA) die Quantenforschung als Forschungs- und Technologieschwerpunkt in Berlin und berücksichtigen dies bei der Weiterentwicklung ihrer Profile im Rahmen der Strukturplanung. Die Universitäten werden im Rahmen der BQA zusätzliche Mittel, insbesondere aus Bundes- und EU-Programmen, einwerben.
10. Digitalisierung: Das Einstein Center Digital Future (ECDF) stärkt die Digitalisierungsforschung des Berliner Wissenschaftssystems und erhält vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber weiterhin die bereits vereinbarte Unterstützung über die Einstein Stiftung Berlin. Darüber hinaus werden im Rahmen der Zuschüsse gemäß Kapitel I Nr. 5 zehn Professuren des ECDF verstetigt. Diese Professuren sind mit der entsprechenden Denomination in die jeweilige Hochschulstruktur aufzunehmen und im Struktur- und Entwicklungsplan auszuweisen. Universitäten, Charité und ECDF legen bis 2025 gemeinsam eine Strategie zur weiteren Entwicklung der Digitalisierungsforschung für den Standort Berlin über den Zeitraum 2028 hinaus vor, die auch die Einwerbung von Drittmitteln einbezieht.
11. Klimawandel: Das Climate Change Center Berlin-Brandenburg (CCC) ist für alle Berliner und Brandenburger staatlichen Hochschulen geöffnet. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich gleichberechtigt am CCC als zentraler Plattform. Sie initiieren eigene Projekte bzw. beteiligen sich an Projekten und werben Drittmittel in

vom CCC unterstützten Projekten ein, in denen die Auswirkungen des Klimawandels und mögliche Strategien zum Umgang mit diesen Veränderungsprozessen im Fokus stehen.

12. 3R-Forschung (Reduce, Refine, Replace): Charité, Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin und Technische Universität Berlin legen – aufbauend auf dem Konzept des EC3R – einen gemeinsamen Konzeptvorschlag für ein berlinweites 3R-Zentrum vor, um Methoden und Modelle als Alternativen zum Tierversuch für die biomedizinische Forschung zu entwickeln und die Möglichkeiten für eine koordinierte Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung zu verbessern.
13. Finanzierung: Die Ausgestaltung der Finanzierung des nationalen KI-Kompetenz-zentrums BIFOLD wird außerhalb der Hochschulverträge im Rahmen des BIFOLD-Wirtschaftsplans geregelt. Das Land stellt für die Forschungsvorhaben BQA, ECDF, CCC und EC3R vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber zusätzliche Mittel im Rahmen der bestehenden vertraglichen Regelungen außerhalb der Hochschulverträge zur Verfügung.

Open Research und Forschungsdatenmanagement

14. Der freie Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten wird ausgebaut. Hierzu wird die Open-Access-Strategie des Landes Berlin und der Hochschulen zu einer Open-Research-Strategie weiterentwickelt und wesentliche Zielmarken werden im Jahr 2024 präsentiert. Das an der Freien Universität Berlin angesiedelte Open-Access-Büro des Landes Berlin unterstützt und koordiniert die Strategieumsetzung. Dafür wird eine zweite Stelle innerhalb des Zuschusses der Freien Universität Berlin verstetigt.
15. Die Hochschulen und die Charité streben eine nachhaltige Nutzung erzielter Forschungsergebnisse und der damit verbundenen Daten an und integrieren dies in die Open-Research-Strategie. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich in engem Austausch mit den Konsortien der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) an der Entwicklung von Standards und adaptieren diese für alle neu entstehenden Forschungsdaten in allen Fachbereichen.

Wissens- und Technologietransfer

16. Die Hochschulen tragen zur Weiterentwicklung und Profilierung der Region Berlin-Brandenburg bei. Sie entwickeln in ihrer Forschung auch innovative Lösungen für technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen und führen diese durch ihre Transferaktivitäten zielgruppengerecht mit Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft weiter. Sie beteiligen sich weiter an Dialogformaten und wirken an der Weiterentwicklung der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg mit.

17. Die Hochschulen und die Charité übermitteln im Rahmen der jährlichen Leistungsberichte Kennzahlen über ihre Transferaktivitäten. Hierzu gehören die Anzahl der aus der Hochschule angestoßenen Ausgründungen und die Höhe der Drittmittel für entsprechende Transferaktivitäten. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich im Jahr 2024 am Gründungsradar des Stifterverbands für die deutsche Wissenschaft und ab dem Jahr 2025 an einer von der LKRP gemeinsam mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu bestimmenden überregionalen Vergleichsstudie zu den Gründungsaktivitäten.
18. Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung nachhaltig umgesetzt und gesichert werden können. Sie steigern die Zahl der wissenschafts-basierten Ausgründungen, die aus der jeweiligen Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg, insbesondere durch Benennung zentraler Ansprechpartner für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
19. Zur besseren Vernetzung errichten die Universitäten, die Charité und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften eine zentrale Entrepreneurship-Einheit und werden gemeinsam einen Antrag im EXIST-Leuchtturmprogramm Startup Factories einreichen und im Erfolgsfall umsetzen.

V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege

1. Laufzeiten von Qualifizierungsverträgen (Promotionen)

Die Hochschulen sehen vor, dass die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) mit einer Vertragslaufzeit von mindestens vier Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte im Einzelfall zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zugrunde zu legen. Soweit möglich schöpfen die Hochschulen die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten mit einer Laufzeit unter vier Jahren soll mindestens dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.

2. Beschäftigungsanteile

Bei überwiegend haushaltsfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus.

Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

3. Dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse

Die Befristung von Beschäftigungsverhältnissen für wissenschaftliches Personal erfolgt vorrangig auf Grundlage des WissZeitVG. Sachgrundlose Befristungen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz kommen nicht zur Anwendung.

Die Universitäten verpflichten sich bis zum 01.12.2027 im Umfang von mindestens 40 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten (VZÄ) der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 108 BerlHG und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben entsprechend der Zielvereinbarung des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen.

Soweit die Quote an einer Universität bislang weniger als 35 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte gegenüber dem Ziel des vorherigen Hochschulvertrags bis zum 01.12.2027.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften verpflichten sich, bis zum 01.12.2027 im Umfang von mindestens 35 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten (VZÄ) der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen. Soweit die Quote in der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Hochschule bislang weniger als 30 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte bis zum 01.12.2027.

4. Wissenschaftsunterstützender Bereich

Die Hochschulen sehen grundsätzlich unbefristete Beschäftigungsverhältnisse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung vor.

5. Forum Gute Arbeit

Das Land, die Hochschulen und die Charité führen das Forum unter Leitung des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärs fort, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen zu analysieren und gemeinsam Lösungsstrategien zur Verbesserung zu diskutieren. Beteiligt werden unter anderem Mitglieder der Landeskongress der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKR), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), des Landeszusammenschlusses MTSV, der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskongress der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinika

des Landes Berlin (LakoF), der an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

6. Vereinbarkeit Familie und Beruf

Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung von Kindern (§ 2 Absatz 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Absatz 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von den Hochschulen nicht gestellt.

Die Hochschulen werden Führungskräfte für die Anwendung dieser Komponenten sensibilisieren und aktiv für ihre Nutzung bei den betroffenen Beschäftigten werben.

VI. Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung

1. Erhöhung des Anteils von Frauen und der Diversität bei Professuren

Die Hochschulen verfolgen das Ziel der paritätischen Besetzung von Stellen. Hierfür ist die weitere Erhöhung des Frauenanteils bei Berufungen nötig. Zudem streben die Hochschulen eine Erhöhung der Diversität bei Berufungen an und ergreifen Maßnahmen zur aktiven und systematischen gleichstellungs- und diversity-sensiblen Gewinnung.

Die Hochschulen erarbeiten Konzepte zur Steigerung der Berufungsquoten von Frauen und integrieren diese in die Gleichstellungskonzepte. Dabei legen sie einen besonderen Schwerpunkt in den Fachbereichen, bei denen der Frauenanteil an Professuren bei unter 25 % liegt. Sie verfolgen einen intersektionalen Gleichstellungsansatz.

Sofern die Parität noch nicht erreicht ist, streben die Hochschulen bei Berufungen auf unbefristete oder Tenure-Track-Professuren insgesamt eine Berufungsquote von Frauen an, die gegenüber dem Bestandsanteil um mindestens 10 Prozentpunkte höher liegt.

Die Hochschulen eröffnen Angebote für Berufungskommissionsmitglieder zur Sensibilisierung für unbewusste Verzerrungseffekte (Gender- und Diversity-Bias) und für eine gender- und diversity-sensible Personalauswahl.

2. Überwindung des Gender Pay Gaps

Bestehende Benachteiligungen von Frauen beim Gehalt bzw. der Besoldung bei gleichen Leistungen sollen überwunden werden. Die Hochschulen und die Charité werden im Jahr 2024 eine hochschulübergreifende externe Studie zum Ausmaß und

zu den hochschulspezifischen Ursachen des Missverhältnisses in der Bezahlung von Frauen und Männern im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal beauftragen. Über die konkrete Ausgestaltung des Designs der Studie, auch unter Berücksichtigung des Datenschutzes, werden sie sich mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abstimmen. Zudem werden sie jährlich Auswertungen der Leistungsbezüge der Professuren nach Geschlecht erstellen und bis zum Jahr 2026 unter Berücksichtigung der Studie Maßnahmen zur Überwindung eines Gender Pay Gaps entwickeln. Die Hochschulen stellen im Rahmen der Aktualisierungen der Gleichstellungskonzepte regelhaft die Fortschritte bei der Überwindung eines Gender Pay Gaps dar.

3. Intersektionale Geschlechterforschung

Professuren und innovative Projekte im Bereich der intersektionalen Geschlechterforschung werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiterentwickelt und strukturell verankert. Als Querschnittsthema integrieren die Hochschulen profilbezogenen Gender- und Diversity-Aspekte in Forschung und Lehre für alle Fachrichtungen.

4. Strukturverstärkung

Die Geschäftsstellen der Landeskonzferenz Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Berliner Hochschulen (LakoF) und der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) werden über die staatlichen Zuschüsse an die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (LakoF) und an die Technische Universität Berlin (afg) dauerhaft abgesichert.

Die Zuschusserhöhung in Höhe von 82.000 Euro für die Geschäftsstelle der LakoF wurde bereits ab 2023 in den Plafond der HTW aufgenommen. Für die Absicherung der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) wird der Zuschuss der TU ab dem Jahr 2024 entsprechend um 86.000 Euro erhöht.

5. Vielfalt und Antidiskriminierung strukturell verankern

Die Hochschulen richten Strukturen für den Bereich Diversität und Antidiskriminierung ein und etablieren eine angemessene Arbeitsteilung zwischen Diversitäts- und Gleichstellungsstrukturen. Anspruch ist eine intersektionale Bearbeitung aller Anliegen aus dem Bereich Gleichstellung und Diversität.

6. Querschnittsthema in Schulungen, Fort- und Weiterbildungen

Bei Fortbildungen, insbesondere für Lehrende und für Mitglieder von Auswahlkommissionen aller Statusgruppen, werden gender- und diversity-sensible Inhalte als Querschnittsthemen verankert.

VII. Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitskonzepte

1. Die Hochschulen werden die im BerlHG verankerten Nachhaltigkeitskonzepte auf Basis der Sustainable Development Goals bis zum 31.12.2025 verabschieden und an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermitteln:
 - a. Die Hochschulen streben Klimaneutralität bis 2035 an und entwickeln entsprechende Konzepte.
 - b. Die Hochschulen wenden in ihren Nachhaltigkeitskonzepten die Handlungsfelder und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex für Hochschulen an und legen dessen Indikatoren zugrunde. Dabei berücksichtigen sie vorzugsweise:
 - den Transformationsprozess zur Nachhaltigen Hochschule,
 - die Nachhaltigkeit im Ressourcenmanagement,
 - die Minimierung von Treibhausgasemissionen,
 - die Partizipation und Qualifizierung von Hochschulangehörigen an der Nachhaltigen Hochschule,
 - Nachhaltigkeit und Aspekte der Klimagerechtigkeit in Forschung, Lehre und Transfer sowie
 - hochschulinterne Anreizsysteme zur Umsetzung.
 - c. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzepte schaffen die Hochschulen sukzessive die für ihre Einrichtungsgröße adäquaten personellen und organisatorischen Voraussetzungen und legen dabei die Management-Verantwortung fest.

Nachhaltiges Bauen und Bauunterhalt

2. Energetische Sanierung

Der Gebäudebestand der Hochschulen besitzt ein großes energetisches Sanierungs- und damit Energiesparpotenzial. Investitionen in energetische Sanierungen, eine klimaneutrale Gebäudeenergieversorgung und Klimaanpassungsmaßnahmen sind elementar für den Klimaschutz und die Schonung von Ressourcen. Das Land Berlin und die Hochschulen werden ihre Anstrengungen zur energetischen Sanierung verstärken.

Alle Hochschulen werden ihre Anstrengungen zum Bauunterhalt unter konsequenter Anwendung der KGSt-Richtwerte deutlich verstärken.

3. Vorschriften und Richtlinien

Die Hochschulen werden auch in der Auftragsvergabe und bei Beschaffungen einen bedeutenden Beitrag für den Umweltschutz leisten. Sie verpflichten sich, die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) in der jeweils aktuellen Fassung weiterhin anzuwenden.

4. Klimaschutz

Die Hochschulen aktualisieren bei Bedarf die mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung abgeschlossenen Klimaschutzvereinbarungen nach § 13 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln).

Nach § 19 EWG Bln strebt das Land Berlin die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf, in und an öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen an. Die Hochschulen setzen die hierzu vorgesehenen Maßnahmen nach § 19 Absatz 2 bis 7 EWG Bln auf den von ihnen betriebenen landeseigenen Liegenschaften in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung um.

Für alle in Planung befindlichen baulichen Maßnahmen, deren Bestandteil energetische Verbesserungen und Klimaanpassungen sind, werden entsprechende Förderprogramme des Landes und Bundes geprüft und nach Möglichkeit Fördermittel beantragt.

5. Flächenmanagement

Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Hochschulen nutzen die Potenziale der Richtlinien für die Flächenbedarfsbemessung und -bilanzierung für eine effiziente Gebäudebewirtschaftung und Flächennutzung. Ziel ist es, den Flächenverbrauch weiter zu optimieren.

Die Hochschulen werden Steuerungsinstrumente zur weiteren Optimierung prüfen und nach Möglichkeit installieren (z. B. Auslastungsuntersuchungen, IT-bezogene Lehrraumvergabe, Desk-Sharing).

VIII. Digitalisierung

Digitalisierungsstrategie

1. Die Hochschulen entwickeln im ersten Vertragsjahr Eckpunkte für eine profil-entsprechende Digitalisierungsstrategie, die alle wesentlichen Bereiche wie Studium, Lehre, Forschung, Selbstverwaltung und Administration einbezieht und zudem kooperative Aktivitäten und Potentiale sowie die finanziellen, baulichen und arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten berücksichtigt. Dabei sollen auch die weitergehenden Implikationen und Handlungserfordernisse im Zusammenhang mit KI-Anwendungen im Hochschulbereich thematisiert werden.
2. Zur Bewältigung von hochschulübergreifenden Aufgaben erfolgt die Abstimmung zwischen den Berliner Hochschulen, der Charité und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung in einem kontinuierlichen Dialogformat zur Digitalisierung. Dabei ist auch die gemeinsame Ressourcennutzung zu prüfen. Dies gilt zum Beispiel für die infrastrukturelle Weiterentwicklung, Weiterbildungsangebote und Themen wie IT-

Sicherheit, Barrierefreiheit, Rechtsberatung und digitale Prüfungen bzw. e-Assessments.

Die Hochschulen und die Charité legen bis Mitte des zweiten Vertragsjahres einen Vorschlag für hochschulübergreifende Eckpunkte und entsprechende Kooperationsfelder vor, der dann gemeinsam mit dem Land zu einem übergeordneten Digitalisierungsleitbild für den gesamten Hochschul- und Wissenschaftsstandort weiterentwickelt wird.

3. Die Hochschulen streben an, erfolgreiche Strukturinnovationen und Verbundprojekte aus Sondermitteln oder Förderprogrammen nachhaltig nutzbar zu machen. Dazu gehört auch, den Wissens- und Ergebnistransfer laufender Projekte aktiv zu fördern. Zur Absicherung und für den weiteren Ausbau der Digitalisierung in allen Bereichen stellt das Land den Hochschulen im Rahmen der Zuschüsse gemäß Kapitel I Nr. 5 Mittel zur Verfügung.

Zukunftsfähige Erweiterung der Kompetenzprofile und digitale Lehrentwicklung

4. Fachliche sowie fachübergreifende digitale und technologische Schlüsselkompetenzen werden in den Studienprofilen sowie Studienordnungen angemessen integriert.
5. Die Hochschulen entwickeln und nutzen dort, wo sie angezeigt und sinnvoll sind, verstärkt digital unterstützte Lehr- und Lernformate, begleitende digitale Materialien sowie digitale Prüfungsoptionen und verbinden diese fachadäquat mit Präsenzangeboten. Dabei sollen auch Möglichkeiten der Digitalisierung für den Ausbau von Kurzzeitmobilität und des *internationalization@home* genutzt werden.

Innovationsräume und unterstützende Dienste

6. Die Hochschulen fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den unterstützenden Diensten in Studium, Lehre und Forschung die digitale Weiterentwicklung und passen technische Infrastrukturen, hochschuldidaktische Services, Studienberatungen sowie Weiterbildungsangebote profilbezogen an.

Bibliotheken

7. Die Hochschulbibliotheken setzen ihren Weg zu interaktiven Lernorten auch mithilfe digital gestützter Raumkonzepte und Technologien fort. Der Anteil an digitalen Medienbeständen wird kontinuierlich ausgebaut. Die Digitalisierung von Sammlungsbeständen und der Ausbau von Repositorien wird fortgeführt, um deren Potentiale für Forschung, Lehre und Wissenstransfer besser auszuschöpfen.
8. Die Hochschulen sind mit ihren Bibliotheken weiterhin Mitglieder im Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV) und engagieren sich gemeinsam mit

den für Hochschulen und für Kultur zuständigen Senatsverwaltungen für die Stabilität, Aktualisierung und Weiterentwicklung dieser – auch für die überregionale Einbindung Berlins – wichtigen wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheksinfrastruktur. Sie beteiligen sich an Prozessen zur Verbesserung der Strukturen des KOBV, die auch die Prüfung und Anpassung des KOBV-Finanzierungsmodus und einer möglichen Zentralisierung der Finanzierung einschließen.

IX. Transparenz von Kosten und Leistungen

1. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin legt dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jeden Jahres einen Datenbericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Haushalt, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie auf Kennzahlen zur Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.
2. Darüber hinaus legt die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 30.09.2026 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Hochschule und den Stand der Vertragserfüllung vor. Auf Grundlage dieses Berichts führt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung mit den einzelnen Hochschulen Gespräche über den erreichten Stand und die weiteren Maßnahmen zur Erreichung der Vertragsziele.
3. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik. Sie hält Daten für die Berichterstattung über Forschungsleistungen nach dem „KDSF - Standard für Forschungsinformationen in Deutschland“ vor.
4. Die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin beteiligt sich an der Fortführung der bisherigen überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche. Sie erhebt nach dem jeweils gültigen und mit dem Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Pflichtenheft Grunddaten und Kennzahlen, die eine

kurzfristige Analyse der Kostenstruktur und der Stärken und Schwächen von Lehr- und Forschungseinheiten und Studiengängen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen und übermittelt diese zweijährlich zum 30. September der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Land und Hochschulen evaluieren bis Ende 2027 Aufwand und zusätzlichen Erkenntniswert der Beteiligung am AKL.

X. Umsetzung des Vertrages

1. Vertragsverlängerung

Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin auch über 2028 hinaus Planungssicherheit erhält.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschuss-höhe zu berücksichtigen ist.

2. Erhebliche Rechtsänderungen

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den

Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Präsident der
Hochschule für Wirtschaft und
Recht Berlin

Anlagen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5
2. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel i Nr. 5
3. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5
4. Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 6
5. Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

Verteilung der konsumtiven Zuschüsse auf die Hochschulen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5

Die vom Land Berlin für die Hochschulen bereitgestellten konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsbasierten Hochschulfinanzierung ermittelt. Jede Hochschule erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2025 und 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2025 und in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Landesanteils am Gesamtzuschuss gemäß Anlage 2. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von den zur Verfügung stehenden Gesamtsummen abgezogen.

a) Leistungsbereiche und Indikatoren

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 7 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen (ohne Lehramtsstudiengänge)
Zielwert: Anstreben einer Vollauslastung bzw. stufenweises Erreichen einer Gesamtauslastung von mindestens 90 %

Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken im Rahmen der jeweils vereinbarten Programme eingeworben wurden (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % bei Universitäten; 5 % bei HAW

Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (Dreijahresdurchschnitt)
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau (bei Universitäten einschl., bei HAW ohne Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)
Zielwert: 40 % Univ., 35 % HAW (oder Steigerung um mindestens 5 Prozentpunkte)

Lehrkräftebildung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen mit Lehramtsbezug oder mit ausgeübter Lehramtsoption
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage 6 unter Berücksichtigung der Schwund- und Übergangsquoten
- Lehramtsabschlüsse Master (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage 6 unter Berücksichtigung der üblichen Studienzeiten ansteigend

b) Gewichtung der Indikatoren

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich oder nach der Größe der Fächergruppen gewichtet.

Leistungsbereiche	FU, HU	TU	UdK	HAW	KHS
Lehre	30 %	30 %	40 %	60 %	80 %
Forschung	30 %	30 %	20 %	20 %	-
Gleichstellung	10 %	15 %	10 %	10 %	20 %
Gute Arbeit	10 %	20 %	10 %	10 %	-
Lehrkräftebildung	20 %	5 %	20 %	-	-

c) Zielzahlen und Kappungsgrenzen

Erster Berechnungsschritt

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte werden für alle Vertragsjahre differenzierte Zielzahlen vereinbart bzw. Korridore definiert, in denen die Ziele als erreicht gelten. Für die Ableitung der Zielzahlen werden in den Bereichen Lehre und Lehrkräftebildung die jährlichen Studienplatzzahlen bzw. eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zunächst zu Mittelabzügen.

Innerhalb der Leistungsbereiche Gleichstellung und Lehrkräftebildung sind die jeweiligen Indikatoren untereinander deckungsfähig. In diesen Bereichen kann die Untererfüllung eines Indikators mit einer Übererfüllung des anderen Indikators ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht keine Deckungsfähigkeit.

Im ersten Berechnungsschritt erfolgt keine Verlustkappung.

Zweiter Berechnungsschritt

Die im ersten Berechnungsschritt angesammelten Mittel werden in einem zweiten Schritt zwischen den Hochschulen wettbewerblich verteilt. Damit wird die Übererfüllung von Zielen honoriert und die Hochschulen können für zusätzliche Leistungen zusätzliche Mittel erhalten, die ggf. auch den ursprünglich festgelegten Finanzierungshöchstwert übersteigen.

Die Übererfüllung wird hochschultypenübergreifend in jedem Leistungsbereich einzeln abgerechnet und honoriert. Nicht honoriert werden Übererfüllungen, sofern im Bereich Gleichstellung 50 % und im Bereich Gute Arbeit 40 % erreicht sind.

Sofern nach dem zweiten Berechnungsschritt noch Restmittel verbleiben, werden sie unter Berücksichtigung der Verlustkappung nach den Indikatoren des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* vereinbarten Mischindikators an alle Hochschulen verteilt. Die Verluste

einzelner Hochschulen werden bei 10 % ihres Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

2. Weiterleitung von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Kapitel I Nr. 3

Das Land Berlin stellt den Hochschulen die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (ZSL) jährlich bereitgestellten Bundesmittel zusätzlich zu den in Kapitel I Nr. 2 aufgeführten Landesmitteln zur Verfügung. Die ZSL-Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindikators ermittelt.¹

Der Anteil einer Hochschule an den im jeweiligen Jahr gemäß Kapitel I Nr. 3 zur Verteilung an die Hochschulen bereitstehenden Bundesmittel bemisst sich – den Regeln der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern folgend – nach dem Anteil der jeweiligen Hochschule an den Gesamtzahlen der staatlichen Berliner Hochschulen ohne Charité der folgenden gewichteten Parameter (Zweijahresdurchschnitt gemäß amtlicher Statistik):

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsesemester) im Kalenderjahr (Gewichtung: 20 %)
- Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %)
- Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Bei der Verteilung werden jeder Hochschule 70 % der für das Basisjahr errechneten Mittel indikatorenunabhängig zugesichert. In der Regel findet die Berechnung Anfang Dezember auf Basis der Daten der beiden zurückliegenden Jahre statt und wird für das Folgejahr finanzwirksam.

3. Evaluation

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden.

¹ Vgl. § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*.

Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5 (in T€)

Die Beträge können im Ergebnis der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

		2024	2025	2026	2027	2028
FU	Landesmittel	378.568	397.509	416.184	436.028	457.640
	Bundesmittel	32.630	32.630	32.630	32.630	32.630
	Gesamtzuschuss	411.198	430.139	448.814	468.658	490.270
HU	Landesmittel	288.673	305.142	322.436	339.906	359.983
	Bundesmittel	29.747	29.747	29.747	29.747	29.747
	Gesamtzuschuss	318.420	334.889	352.183	369.653	389.730
TU	Landesmittel	353.659	372.395	389.059	406.874	426.996
	Bundesmittel	28.640	28.640	28.640	28.640	28.640
	Gesamtzuschuss	382.299	401.035	417.699	435.514	455.636
Summe Univ.	Landesmittel	1.020.900	1.075.046	1.127.679	1.182.808	1.244.619
	Bundesmittel	91.017	91.017	91.017	91.017	91.017
	Gesamtzuschuss	1.111.917	1.166.063	1.218.696	1.273.825	1.335.636
BHT	Landesmittel	91.384	97.382	103.496	110.032	116.701
	Bundesmittel	12.173	12.173	12.173	12.173	12.173
	Gesamtzuschuss	103.557	109.555	115.669	122.205	128.874
HTW	Landesmittel	72.222	76.748	82.440	88.502	94.541
	Bundesmittel	15.643	15.643	15.643	15.643	15.643
	Gesamtzuschuss	87.865	92.391	98.083	104.145	110.184
HWR	Landesmittel	44.108	47.679	51.523	55.416	59.506
	Bundesmittel	15.254	15.254	15.254	15.254	15.254
	Gesamtzuschuss	59.362	62.933	66.777	70.670	74.760
ASH	Landesmittel	20.632	22.274	24.066	25.793	27.592
	Bundesmittel	4.373	4.373	4.373	4.373	4.373
	Gesamtzuschuss	25.005	26.647	28.439	30.166	31.965
Summe HAW	Landesmittel	228.346	244.083	261.525	279.743	298.340
	Bundesmittel	47.443	47.443	47.443	47.443	47.443
	Gesamtzuschuss	275.789	291.526	308.968	327.186	345.783
UdK	Landesmittel	90.887	95.258	100.765	106.604	111.765
	Bundesmittel	3.967	3.967	3.967	3.967	3.967
	Gesamtzuschuss	94.854	99.225	104.732	110.571	115.732
KHB	Landesmittel	11.779	12.395	13.890	15.531	16.402
	Bundesmittel	851	851	851	851	851
	Gesamtzuschuss	12.630	13.246	14.741	16.382	17.253
HfM	Landesmittel	16.974	17.788	19.411	21.166	22.274
	Bundesmittel	605	605	605	605	605
	Gesamtzuschuss	17.579	18.393	20.016	21.771	22.879
HfS	Landesmittel	10.610	11.106	12.395	13.801	14.441
	Bundesmittel	217	217	217	217	217
	Gesamtzuschuss	10.827	11.323	12.612	14.018	14.658
Summe KHS	Landesmittel	130.250	136.547	146.461	157.102	164.882
	Bundesmittel	5.640	5.640	5.640	5.640	5.640
	Gesamtzuschuss	135.890	142.187	152.101	162.742	170.522
Gesamt	Landesmittel	1.379.496	1.455.676	1.535.665	1.619.653	1.707.841
	Bundesmittel	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
	Gesamtzuschuss	1.523.596	1.599.776	1.679.765	1.763.753	1.851.941

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5 (in T€)

Anlage zum Vertrag der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

	2024	2025	2026	2027	2028
Finanzierungshöchstwerte	59.362	62.933	66.777	70.670	74.760
Gesamtaufwuchs gegenüber 2023	2.829	6.400	10.244	14.137	18.227
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	2.689	5.178	7.267	9.431	11.675
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben					
- Fachkräftesicherung für den Landesdienst	140	600	1.100	1.510	1.560
- Verstetigung der Landesagentur Duales Studium		270	279	288	298
- Ausbau des wissenschaftlichen Mittelbaus			178	367	567
- Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre		352	693	716	740
- Digitalisierung inkl. Open Access			462	994	1.668
- Stärkung des Bauunterhalts			160	330	350
- Strukturelle Weiterentwicklung und Profilierung			105	501	1.369

Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 6 (in T€)

(ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2024	2025	2026	2027	2028
FU	12.550	11.792	11.033	11.033	11.033
HU	10.541	10.353	10.165	10.165	10.165
TU	12.481	12.210	11.940	11.940	11.940
Summe Univ.	35.572	34.355	33.138	33.138	33.138
BHT	2.229	2.418	2.608	2.608	2.608
HTW	2.132	2.226	2.319	2.319	2.319
HWR	759	984	1.209	1.209	1.209
ASH	243	338	432	432	432
Summe HAW	5.363	5.966	6.568	6.568	6.568
UdK	1.255	1.636	2.018	2.018	2.018
KHB	216	348	481	481	481
HfM	269	330	390	390	390
HfS	285	325	365	365	365
Summe KHS	2.025	2.639	3.254	3.254	3.254
Gesamt	42.960	42.960	42.960	42.960	42.960

Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

	Aufnahmekapazität*		
	ungestufte Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge
FU	660	4.485	3.460
HU	430	3.950	3.045
TU	40	4.100	2.560
Univ. gesamt	1.130	12.535	9.065
BHT		2.420	1.040
HTW		2.960	1.110
HWR	205	2.225	604
ASH		830	145
HAW gesamt	205	8.435	2.899
UdK	77	669	649
KHB	45	60	40
HfM		71	95
HfS	39		10
KHS gesamt	161	800	794
Gesamt	1.496	21.770	12.758

* Derzeitige Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge.

**Vertrag
für die Jahre 2024 bis 2028
gemäß § 2a Berliner Hochschulgesetz**

**zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege,**

und

**der Alice-Salomon-Hochschule Berlin,
vertreten durch die Rektorin**

Inhaltsverzeichnis

I.	Finanzausstattung	5
II.	Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung	9
III.	Lehrkräftebildung	12
IV.	Forschung und Transfer	12
V.	Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege	17
VI.	Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung	18
VII.	Nachhaltigkeit	20
VIII.	Digitalisierung	22
IX.	Transparenz von Kosten und Leistungen	23
X.	Umsetzung des Vertrages	24

Präambel

Die Berliner Hochschulen sind das Zentrum der Wissenschaftsstadt Berlin und ein großer und starker Teil der Stadt: Mehr als 200.000 Menschen studieren, arbeiten, forschen und lehren an den Berliner Hochschulen. Sie stellen sich den großen Aufgaben von Wissenschaft und Forschung, Lehre und Lernen, der Nutzbarmachung und dem Transfer von Forschungsergebnissen sowie dem vielfältigen Dialog mit der Gesellschaft.

Die Hochschulen verfolgen diese Aufgaben im Zusammenwirken von Autonomie und gesellschaftlicher Verantwortung: Die Autonomie sichert den Hochschulen die Freiheit von Kunst und Wissenschaft und ihre Handlungs- und Gestaltungsfähigkeit. Die gesellschaftliche Verantwortung der Hochschulen verpflichtet sie auf engagiertes Lehren und Lernen, Exzellenz in der Forschung und auf eine gute wissenschaftliche Praxis. Der freie Zugang zu Ergebnissen im Sinne einer offenen Wissenschaft (Open Research) ebenso wie die verantwortungsvolle und friedliche Nutzung von Ergebnissen gehören zum ethischen Rahmen ihres Handelns.

Die Hochschulen geben wichtige Impulse zur Entwicklung der Stadt. Sie fördern Wachstum und Fortschritt in innovativen Bereichen unter anderem durch die Ausbildung von Fachkräften. Hierfür sind besondere Studienformate wie das duale Studium ein wichtiges Instrument. Mit innovativen Lösungsansätzen für die großen Herausforderungen unserer Zeit machen sie die Zukunft lebenswerter, genannt seien hier zum Beispiel die Förderung des sozialen Zusammenhalts, die digitale Transformation der Gesellschaft, die Begrenzung des Klimawandels und die Förderung der globalen Gesundheit.

Die Weiterentwicklung der einzigartigen Berliner Landschaft hin zu einem integrierten Forschungsraum mit seiner Vielfalt der Fächer und Themen in den Universitäten, der Charité - Universitätsmedizin Berlin, den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, den künstlerischen Hochschulen und in der außeruniversitären Forschung wird fortgesetzt: Berlin steht für einen intensiven und vielfältigen Austausch und Transfer zwischen Wissenschaft und Forschung, Künsten und Kultur und den transdisziplinären Dialog mit der Zivilgesellschaft.

Die Berliner Hochschulen unterstützen den freien Bildungszugang und fördern offene Bildungs-, Aufstiegs- und Karrierechancen im Sinne der Chancengleichheit. Ihr Bildungsauftrag in den Wissenschaften und den Künsten vereint alle Menschen ohne Ansehen ihres Geschlechts, ihrer sozialen und ethnischen Herkunft, ihrer körperlichen Voraussetzungen, ihrer Weltanschauung und ihres Glaubens.

Die Berliner Hochschulen stehen für das friedliche und produktive Miteinander von Menschen und Kulturen, für die Freiheit des Denkens und für Offenheit für unterschiedliche Sichtweisen und Perspektiven, für den Wettstreit faktenbasierter Argumente und den Schutz intellektueller und künstlerischer Vielfalt, die die Grundlagen des akademischen Austauschs bilden müssen. Gerade in Zeiten, da solche Werte durch Radikalisierung und

Vereinfachung, durch aggressive Zuspitzung und Manipulation bedroht sind, erfüllen die Hochschulen ihre öffentliche Verantwortung im engagierten Eintreten für internationalen Austausch und die Idee der europäischen Zusammenarbeit, für die Unterstützung geflüchteter Studierender und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie für eine offene Wissenschaftskultur im Zeichen von Toleranz und Freiheit. Das Land Berlin unterstützt die Hochschulen in diesem Anspruch. Gemeinsam werden Hochschulen und Land den Wissenschaftsstandort Berlin im Geist guter Kooperation fortentwickeln und seine nationale wie internationale Wirkung weiter steigern.

Gemeinsame Ziele des Landes und der Berliner Hochschulen

Der vorliegende Vertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Verpflichtung, gute Lehre und Forschung zu fördern, die Attraktivität der Berliner Hochschulen für Studierende, Lehrende, Forschende und Beschäftigte auszubauen, ihre Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie Innovation und Transfer zu stärken und den Bedürfnissen unserer wachsenden Stadt zu entsprechen. Vereint in der gemeinsamen Anstrengung, diesem Anspruch gerecht zu werden und die Wissenschaftsstadt Berlin in den kommenden fünf Jahren zu dem international führenden Wissenschaftsstandort und integrierten Forschungs- und Wissensraum weiterzuentwickeln, definieren wir die folgenden Ziele:

- Wir steigern die Attraktivität des Forschungsstandorts Berlin. In den vergangenen Jahren hat die Anziehungskraft unserer Stadt aufgrund der hervorragenden Forschungsleistung stetig zugenommen. An diese Dynamik werden wir anknüpfen und den Forschungsstandort Berlin in seiner Spitzenposition stärken.
- Wir führen den eingeschlagenen Weg von vertiefter Kooperation und Nutzung von Synergien zwischen den Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Kultureinrichtungen zielstrebig fort und fördern dadurch die Innovationskraft, Gründungsintensität und Wertschöpfung in unserer Stadt und Region. Gemeinsame Berufungen bleiben ein zentrales Instrument, um wissenschaftliche Kooperationen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu fördern und hochkarätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu gewinnen. Ein breiter Wissensbegriff zwischen den Wissenschaften und den Künsten befördert innovatives methodisches Handeln, Forschen und Gestalten.
- Wir stärken die Autonomie der Hochschulen, indem die finanzielle Sicherheit der Hochschulen durch einen erhöhten Sockelbetrag und erhebliche Mittelsteigerungen erhöht wird, die leistungsorientierte Finanzierung vereinfacht wird und rechtliche Möglichkeiten erweitert werden, wie zum Beispiel die Prüfung einer pilothaften Übertragung des Berufsrechts unter der Bedingung von mit dem Land abgestimmten Qualitätsstandards und -konzepten.
- Wir treiben die Digitalisierung von Wissenschaft aktiv voran - beispielweise durch die Umsetzung von gemeinsam verabschiedeten Open-Access- und Forschungsdaten-Strategien, die Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugutekommen.

- Wir verbessern die Beschäftigungsbedingungen kontinuierlich und machen Berlin zum Vorbild für gute Arbeit in der Wissenschaft. Dabei tragen wir den disziplinspezifischen Arbeitsmärkten Rechnung. Verlässliche und planbare Karrierewege und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft sind unsere Ziele.
- Wir sichern gute Arbeitsbedingungen und verbessern die Infrastruktur auch durch die Sanierung von Gebäuden – immer unter der Perspektive von Nachhaltigkeit und den Herausforderungen des Klimawandels. Eine Grundlage dafür wird die Landeshochschulstandortentwicklungsplanung bilden. Hochschulen und Land wollen auch neue kooperative und innovative Formen des Hochschulbaus prüfen sowie Verfahren, die die Bauplanung vereinfachen und beschleunigen.
- Wir entwickeln und verbreiten zudem Ideen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung und werden dieses wichtige Querschnittsthema weiterhin in Forschung und Lehre an den Hochschulen integrieren.
- Wir fördern weiter die Durchlässigkeit des Bildungssystems und die Studierbarkeit, indem wir an den Berliner Hochschulen Einführungs- und Orientierungsphasen etablieren, die Mobilität zwischen Bachelor- und Masterstudium erhöhen sowie individuelle Studienverläufe ermöglichen.
- Wir bleiben in Berlin eine wichtige treibende Kraft für die Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit in Deutschland. Wir setzen auf Diversity Policies in Form von Gender Mainstreaming, Inklusion und Maßnahmen zur Chancengleichheit im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung, der Forschung, den Künsten und der Lehre.
- Wir werben für das Studium an den Berliner Hochschulen und entwickeln Strategien, um mehr internationale Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Studium, Forschung und Lehre an den Berliner Hochschulen zu gewinnen sowie die Internationalisierung des wissenschaftsstützenden Verwaltungspersonals zu fördern. Wir setzen uns für einen Ausbau studentischen Wohnens ein.
- Wir leisten einen wichtigen Beitrag zur Profilierung der Region als Wissenschafts-, Kultur-, Wirtschafts- und Gesundheitsstandort durch Ausbildung hochqualifizierter Arbeitskräfte und sichern nachhaltig die hierfür notwendigen Kapazitätsaufwüchse.
- Wir engagieren uns für die Entwicklung von Zukunftstechnologien, einen intensiven Wissenstransfer und die weitere Stärkung von Entrepreneurship und Ausgründungen.
- Wir bauen den Dialog mit der Stadtgesellschaft aus und verzahnen die Berliner Wissenschaft und Forschung stärker mit den Entwicklungen und Bedarfen unserer Stadt. Neue Formate werden erprobt, um den Austausch von Wissenschaft und Öffentlichkeit zu erhöhen.

Diese Ziele sind die Leitlinien für unsere gemeinsame Umsetzung des vorliegenden Vertrages. Sie sind Wegweiser für unser gemeinsames Handeln zum Wohle des Wissenschaftsstandorts Berlin.

I. Finanzausstattung

Konsumtive Zuschüsse

1. Die Grundfinanzierung der Hochschulen besteht aus dem Landeszuschuss und den Bundesmitteln des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken*.
2. Das Land Berlin stellt den staatlichen Berliner Hochschulen mit Ausnahme der Charité für konsumtive Zwecke gemäß § 87 Absatz 1 BerlHG insgesamt konsumtive Zuschüsse bis zur Höhe der nachfolgenden Beträge zur Verfügung:
1.379.496 T€ für 2024
1.455.676 T€ für 2025
1.535.665 T€ für 2026
1.619.653 T€ für 2027
1.707.841 T€ für 2028.

Sie werden nach der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage 1 auf die Hochschulen verteilt.

3. Das Land Berlin verpflichtet sich darüber hinaus, die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* jährlich bereitgestellten Bundesmittel gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vollständig an die Hochschulen weiterzuleiten. Sie werden nach Abzug von Festbeträgen für die Finanzierung des Berliner Landesprogramms zur Umsetzung des Zukunftsvertrags, der „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive“, in Höhe von 12 Mio. € in 2024, 8 Mio. € in 2025 und je bis zu 5 Mio. € in den Folgejahren sowie der Charité in Höhe von 11,377 Mio. € nach dem jeweiligen Anteil der einzelnen Hochschulen am Mischindikator gemäß dem in Anlage 1 Nr. 2 beschriebenen Verfahren auf die Hochschulen verteilt.

Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* festgelegten Mischindikators ermittelt. Aktuell ist davon auszugehen, dass die Hochschulen insgesamt daraus Zuschüsse in Höhe von 144,1 Mio. € erhalten.

4. Bei gleichbleibender Höhe der zur Verfügung stehenden Bundesmittel beträgt die Gesamthöhe der konsumtiven Zuschüsse nach Nr. 2 und Nr. 3:
1.523.596 T€ für 2024
1.599.776 T€ für 2025
1.679.765 T€ für 2026
1.763.753 T€ für 2027
1.851.941 T€ für 2028.

5. Die konsumtiven Zuschüsse für die Alice-Salomon-Hochschule Berlin in den Jahren 2024 bis 2028 bemessen sich nach der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Anlage 1 Nr. 1 zuzüglich der weitergeleiteten Bundesmittel aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Anlage 1 Nr. 2. Bei vollständiger Erfüllung der vereinbarten Leistungsziele und gleichbleibenden Bundesmitteln ergeben sich Zuschüsse in Höhe der in Anlage 2 aufgeführten Finanzierungshöchstwerte. In den Zuschüssen sind die in Anlage 3 genannten Bedarfe für zusätzliche Aufgaben berücksichtigt.

Investive Zuschüsse

6. Die Hochschulen insgesamt mit Ausnahme der Charité erhalten in den Jahren 2024 bis 2028 investive Zuschüsse in Höhe von jährlich 42.960 T€. Die Verteilung auf die Hochschulen erfolgt gemäß Anlage 4.

Rücklagenmanagement

7. Die Hochschulen reduzieren ihr Rücklagevermögen einschließlich der Höhe ihrer kassenmäßigen Jahresergebnisse mit dem Ziel, dass zum Ende des dritten Vertragsjahres die Höhe von 25 % des der jeweiligen Hochschule im selben Haushaltsjahr zugewiesenen konsumtiven Zuschusses gemäß Nr. 5 nicht überschritten wird. Rücklagen und Jahresergebnisse aus Dritt- oder Sondermitteln oder Rücklagen, die für Pensions- und Versorgungsaufwendungen oder die für vertraglich vereinbarte Kofinanzierungen von Bauvorhaben nach Artikel 91b Grundgesetz vorgesehen sind, bleiben dabei unberücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag der Hochschule Abweichungen, beispielsweise zur Finanzierung besonderer Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit einem geprüften Bedarfsprogramm, zugelassen werden, die der Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen bedürfen. Ab dem vierten Vertragsjahr werden die 25 % übersteigenden Beträge des Vorjahres im aktuellen Haushaltsjahr betragsgleich zuschussreduzierend berücksichtigt. Die dementsprechend auf den jeweiligen Zuschusstiteln verbleibenden Mittel können dem Programm des Landes Berlin „Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive“ im Rahmen der haushaltsrechtlichen Regelungen zugeführt werden (besonders §§ 20 bzw. 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung - LHO).
8. - entfällt -
9. Der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und nachrichtlich der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung ist jährlich spätestens bis zum 30.04. die Haushaltsrechnung bzw. der Jahresabschluss sowie spätestens bis zum 31.08. eine mittelfristige Planung zur Rücklagenverwendung für die nächsten vier Jahre einschließlich eines Berichts zur Rücklagenverwendung im zurückliegenden Jahr vorzulegen. Im ersten Vertragsjahr gilt abweichend die Frist 30.09.

Struktur- und Entwicklungspläne

10. Auf Grundlage des in diesem Vertrag gewährten finanziellen Rahmens legt jede Hochschule ihre Struktur und Entwicklungsperspektiven in einem fortgeschriebenen Struktur- und Entwicklungsplan dar. Diese sind bis zum Ende des ersten Vertragsjahres der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen.
11. In der Strukturplanung sind alle personellen Ressourcen, die zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Erfüllung der weiteren Hochschulaufgaben erforderlich sind differenziert nach Struktureinheiten (Fachbereiche, Abteilungen, Lehreinheiten) darzustellen. Sie enthält mindestens folgende Angaben:
 - (Struktur-)Professuren mit ihrer Zweckbestimmung bzw. Denomination,
 - zugeordnete Professuren inkl. Zweckbestimmung bzw. Denomination z. B. aus Sonderfinanzierung, Drittmitteln und Erstattungsstellen,
 - Personalausstattung differenziert nach Personalkategorien für das hauptberufliche wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Personal,
 - vorgehaltene Studiengänge mit ihrer Regelstudienzeit und Anzahl der zugehörigen Studienplätze.

Dabei wird berücksichtigt, dass die Lehre überwiegend durch hauptberufliches Personal anzubieten ist und die Lehrauftragsquote zum Ende der Vertragslaufzeit in jedem Fach in der Regel unter 30 % liegen soll.

12. Die Hochschulen haben die Möglichkeit, jeweils bis zu 8 % der Stellen des wissenschaftlichen Personals insgesamt und nicht mehr als 10 % einer Personalkategorie für einen zentralen Pool einzuplanen, der für flexible Struktur Anpassungen, Innovationen und strategische Berufungen genutzt werden kann. Die Nutzung dieses Pools und andere Änderungen des Strukturplans sind in einer jährlichen Fortschreibung zu dokumentieren. Sie erfolgt in überwiegend tabellarischer Form und weist Änderungen hinsichtlich der personellen Struktur und des Studienangebotes gegenüber dem Struktur- und Entwicklungsplan aus.
13. Die vier Fachhochschulen stimmen ihre Struktur- und Entwicklungsplanung, Studiengänge, fachlichen Schwerpunkte und Entwicklungsperspektiven untereinander ab. Ziel ist es, in Berlin weiterhin ein breites, komplementäres Fächerspektrum und eine exzellente Forschungslandschaft zu gewährleisten sowie den Ausbildungsbedürfnissen des Landes und der Nachfrageentwicklung auf dem Arbeitsmarkt Rechnung zu tragen. Die Darstellung des Ergebnisses dieses Abstimmungsprozesses erfolgt im Struktur- und Entwicklungsplan der jeweiligen Hochschule.

Hochschulübergreifende Strukturveränderungen, die einvernehmlich zwischen den beteiligten Hochschulen vereinbart werden, werden durch das Land Berlin, vertreten

durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, im Rahmen der Gesamthöhe der Zuschüsse haushaltsmäßig umgesetzt.

Strukturentwicklungen

14. FU - Weiterentwicklung Friedens- und Konfliktforschung

- entfällt -

15. HU - Weiterentwicklung der Theologien

- entfällt -

16. FU - Berliner Landesgeschichte

- entfällt -

17. Berlin School of Public Health (Charité, TU, ASH)

Zur Sicherung und zur Weiterentwicklung der Berlin School of Public Health (BSPH) stellt das Land der BSPH innerhalb des Zuschusses an die Charité gemäß Kapitel I Nr. 5 Charité-Vertrag für 2024 Mittel in Höhe von 525 T€ und für die Folgezeit mit einer jährlichen Steigerung in Höhe von 5 % zur Verfügung. Die Mittel werden nach dem internen Schlüssel zwischen der Charité und den beteiligten Hochschulen verteilt.

Planungssicherheit und weitere Mittel

18. Land und Hochschulen verfolgen das Ziel der Planungssicherheit. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben oder vergleichbare Auflagen zum Zwecke von Einsparungen verfügen, soweit die Alice-Salomon-Hochschule Berlin ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.

19. Einnahmen aus Gebühren und Entgelten gemäß § 2 Absatz 7 und 9 BerlHG werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Gleiches gilt für Drittmittel.

20. Land und Hochschulen prüfen eine Übernahme der Pensions- und Versorgungslasten durch das Land und schaffen ggf. die dafür erforderlichen Voraussetzungen.

Transparente Liegenschaftspolitik

21. Im Rahmen der Umsetzung der transparenten Liegenschaftspolitik des Landes Berlin hat die Alice-Salomon-Hochschule Berlin die nicht mehr betriebsnotwendigen Grundstücke der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung zu benennen. Ist auch aus ihrer Sicht eine Freigabe der Liegenschaften geboten, ist das Grundstück dem Portfolioausschuss zur Clusterung zu melden. Wird das Grundstück mit Vermarktungsperspektive geclustert, steht bei dinglichen Verfügungen über die zum 01.01.1997 zur Nutzung übertragenen, jedoch im Landeseigentum verbleibenden

Grundstücke der nutzungsberechtigten Hochschule der Erlös zu, der vorrangig für investive Maßnahmen einzusetzen ist. Finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, die durch Verfügungen oder Rechtsgeschäfte entstehen, werden vorab aus den Erlösen erfüllt. Erlöse aus allen anderen Rechtsgeschäften verbleiben der Hochschule in vollem Umfang. Die Erlöse werden nicht auf die jeweiligen Zuschüsse des Landes für die Hochschule angerechnet.

Führen zusätzliche Leistungen des Landes durch Bereitstellung von Liegenschaften an einer Stelle zu Grundstücksveräußerungen an anderer Stelle, stehen die Veräußerungserlöse in diesem Fall dem Land zu.

22. Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins berühren, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen.

II. Qualität von Studium und Lehre / Fachkräftesicherung

Fachkräftesicherung

1. Das gemeinsame Ziel ist es, das erreichte Niveau an Studierendenzahlen an den staatlichen Hochschulen zu halten und allen Studierenden für das Studium beste Rahmenbedingungen zu bieten. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, werden die Hochschulen die Studienkapazitäten in gesellschaftlich besonders wichtigen Bereichen in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ausbauen. Sie überprüfen regelmäßig, wie ihre Studiengänge attraktiver gestaltet werden können und wie das Studienangebot bedarfsorientiert weiterentwickelt werden kann.
2. Die Hochschulen werden ihre derzeitige Aufnahmekapazität in grundständigen Studiengängen halten (Anlage 5) und um die in diesem Vertrag vereinbarten Studienplätze erweitern. Sie tragen damit dazu bei, dass die Ziele des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* erreicht werden.
3. Ausbildung für den Öffentlichen Dienst (nur HWR)
- entfällt -
4. Pflegestudiengang (nur ASH, Charité)

Die Alice-Salomon-Hochschule Berlin beteiligt sich an dem konsekutiven Masterstudiengang „Pflege“, der von der Charité – Universitätsmedizin Berlin zum Sommersemester 2026 eingerichtet wird. Das Land stellt der Hochschule im Rahmen des Zuschusses gemäß Kapitel I Nr. 5 die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung.

5. Psychotherapie (nur FU, HU)

- entfällt -

6. Physio-/Ergotherapie (nur ASH)

Im Zuge der Neuordnung der Ausbildungen und der Akademisierung in den Gesundheitsfachberufen beraten Bund und Länder über die (Teil-)Akademisierung in der Physio- und Ergotherapie. Nach Inkrafttreten der Reformgesetze und dem Auslaufen der Modellklausel wird der bestehende Modellbachelorstudiengang Physiotherapie/Ergotherapie an der Alice-Salomon-Hochschule Berlin entsprechend den neuen Vorgaben reformiert werden.

Studium und Lehre

7. Offene und durchlässige Hochschule

Anknüpfend an die vielfältigen Bemühungen zur Förderung der Durchlässigkeit, setzen die Hochschulen die bestehenden Maßnahmen zur Förderung des Hochschulzugangs, eines besseren Studienverlaufs und eines erfolgreichen Studienabschlusses spezifischer Zielgruppen fort (insbesondere Studierende mit besonderem Unterstützungsbedarf wie Studierende mit Behinderungen / chronischen Erkrankungen, Geflüchtete, beruflich Qualifizierte, Studierende mit Care-Verpflichtungen sowie Erstakademikerinnen und Erstakademiker). Die Hochschulen tragen Sorge für die nachhaltige Nutzung erfolgreicher Maßnahmen aus der Berliner Qualitäts- und Innovationsoffensive. Die Maßnahmen umfassen vor allem Angebote zur Unterstützung in der Eingangs- und Orientierungsphase und tragen damit der wachsenden Vielfalt der Studierenden Rechnung. Beratungsstrukturen im Bereich der psychosozialen Angebote werden bedarfsorientiert sichergestellt.

Zur Erfolgsmessung ausgewählter Angebote zur verbesserten Durchlässigkeit führen die Hochschulen und das Land Berlin im Jahr 2026 eine übergreifende, wissenschaftliche Wirksamkeitsanalyse durch und entwickeln die Maßnahmen basierend auf den Ergebnissen weiter. Die Systematisierung und Indikatoren werden von den Hochschulen und dem Land Berlin unter Hinzunahme wissenschaftlicher Expertise gemeinsam entwickelt. Bereits vorhandene Evaluationsergebnisse werden einbezogen. Die Ergebnisse werden mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung und den relevanten Akteurinnen und Akteuren der Hochschulen in einem geeigneten Austauschformat erörtert.

8. Inklusion

Die Berliner Hochschulen sind Orte der Teilhabe, die für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ein möglichst barrierefreies Studium ermöglichen. Dafür setzen die Hochschulen weitere Maßnahmen zur Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention um.

Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben zur Inklusion von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie von Studierenden mit Behinderung nach Maßgabe des BerlHG mit dem Ziel der Hilfe aus einer Hand. Entsprechende Vereinbarungen der Hochschulen mit dem Studierendenwerk Berlin bleiben bestehen. Das Land stellt dem Studierendenwerk für diesen Zweck vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber jährlich mindestens 750.000 Euro aus Mitteln außerhalb des Hochschulvertrages zur Verfügung. Für die Jahre 2024 und 2025 erhöht das Land diesen Zuschuss auf 1,25 Mio. Euro und ist bestrebt, ihn auch in den Folgejahren in dieser Höhe fortzuschreiben. Darüber hinausgehende Aufwendungen des Studierendenwerks erstatten die Hochschulen wie bisher im Verhältnis ihrer Zuschüsse zueinander, unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

Um den betroffenen Studierenden ein barrierefreies Antragsverfahren zur Vergabe der Inklusionsleistungen zu ermöglichen, unterstützen die Hochschulen das Studierendenwerk bei der Schaffung einer digitalen Plattform zur Beantragung der Inklusionsleistungen.

9. Partizipation Geflüchteter

Die Hochschulen fördern die Partizipation Geflüchteter in allen Bereichen des Hochschullebens. Die Hochschulen sehen für diese Aufgabe bedarfsgerechte Unterstützungs- und Beratungsangebote vor und prüfen dabei die Personalkapazität in den Beratungsstrukturen. Außerdem verpflichten sich die Hochschulen, die bestehenden studienvorbereitenden Maßnahmen für Geflüchtete fortzuführen und nach Möglichkeit auszubauen. Freie Universität Berlin und Technische Universität Berlin bauen das jährliche Angebot der Studienkollegs um je mindestens einen weiteren Kurs mit mindestens 20 Plätzen für Geflüchtete pro Jahr aus. Des Weiteren werden Maßnahmen im Rahmen des „Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation Geflüchteter“ umgesetzt.

10. MINT-Förderung

- entfällt -

11. Stiftung für Hochschulzulassung

Die Hochschulen beteiligen sich mindestens im bisherigen Umfang am dialogorientierten Serviceverfahren zur Hochschulzulassung und streben eine Erweiterung auf alle grundständigen Studiengänge einschließlich der Mehrfachstudiengänge an. Studiengänge mit künstlerischer Eignungsprüfung sowie duale und interne Studiengänge sind hiervon ausgenommen. Die mit der Entwicklung eines neuen Koordinierungsverfahrens einhergehenden Veränderungen werden durch die Hochschulen konstruktiv begleitet.

12. Studieneignungstests

Sofern die Hochschulen im Rahmen ihrer Zulassungsverfahren auf Studieneignungstests zurückgreifen, kooperieren sie fächerspezifisch (Testverbünde). Bei der Konzeption von Studieneignungstests werden auch Möglichkeiten der Online-Testung integriert. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird – sofern erforderlich – den rechtlichen Rahmen im Benehmen mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren schaffen. Finanzielle Belastungen für die Bewerberinnen und Bewerber für die Durchführung dieser Studieneignungstests werden vermieden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für überregional hochschulübergreifend durchgeführte fachspezifische Studieneignungstests wie zum Beispiel den Test für Medizinische Studiengänge (TMS).

13. Weiterentwicklung des BZHL

Die Hochschulen erarbeiten mit dem Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) und unter Einbezug der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ein Entwicklungskonzept für das BZHL mit dem Ziel, das Zertifikatsangebot zu erweitern und die Teilnehmendenzahlen um mindestens 20 % zu erhöhen.

14. Preis für die Lehre

Die Hochschulen beteiligen sich an der Konzeptentwicklung eines Landespreises für gute Lehre ab 2025, um hervorragende Lehrleistungen zu fördern und deren Sichtbarkeit zu erhöhen.

III. Lehrkräftebildung

- entfällt -

IV. Forschung und Transfer

Das gemeinsame Ziel von Hochschulen und Land ist es, die Forschungsstärke und Innovationskraft des Wissenschaftsstandorts zu erhalten und weiter auszubauen, um im nationalen und internationalen Wettbewerb der Spitzenforschung konkurrenzfähig zu bleiben, innovative Lösungen für die drängenden Herausforderungen zu entwickeln sowie die Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen der Hochschulen weiter zu entwickeln und Berlin für hervorragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf allen Karriere-stufen noch attraktiver zu machen.

1. Die Alice-Salomon-Hochschule Berlin intensiviert ihre Forschungsaktivitäten und beteiligt sich an Drittmittelprogrammen insbesondere an bundesweiten Programmen der DFG, des BMBF und weiterer Bundesministerien sowie an großen Verbundvorhaben im Rahmen von Bund-Länder-Initiativen und von Horizon Europe. Sie orientiert sich dabei an nationalen Spitzenleistungen und strebt eine Erhöhung der

wettbewerblichen Drittmittelausgaben um jährlich mindestens fünf Prozent gegenüber dem bisherigen Niveau an.

Integrierter Forschungsraum Berlin: Exzellente Forschung und Kooperation

2. Die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin, die Technische Universität Berlin und die Charité bauen die strategische Entwicklung der Berlin University Alliance unter Einbeziehung herausragender Verbundforschungsvorhaben - insbesondere der Exzellenzcluster - aus.

Das Land Berlin sichert zu, seinen Landesanteil für die von Bund und Ländern getragene Exzellenzstrategie für die Laufzeit der Vereinbarungen außerhalb der Hochschulverträge bereitzustellen.

Das Land Berlin fördert die Universitäten und die Charité im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder auch in der zweiten Förderperiode bei der strategischen Entwicklung des Exzellenzverbunds Berlin University Alliance und der Exzellenzcluster intensiv und nachhaltig.

3. Die Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird insgesamt gestärkt und der Transfer von Forschungsergebnissen in Wirtschaft und Gesellschaft intensiviert. Dazu wird das Institut für Angewandte Forschung (IFAF) weiterentwickelt. Das Land wird das IFAF vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber außerhalb der Hochschulverträge weiterfinanzieren.
4. Das Land Berlin stärkt über die Einstein-Stiftung Berlin die Universitäten und die Charité in ihrer Spitzenposition durch auf den Standort Berlin zugeschnittene Förderformate, insbesondere als Inkubator für innovative Themen und Personen. Das Land wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber bis zu elf Professuren des Einstein-Profil-Professuren-Programms ad personam außerhalb der Hochschulverträge über die ESB weiterfinanzieren.

Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Promotionen

5. Promotionsrecht und Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Das Land legt im Jahr 2024 eine Rechtsverordnung zur Umsetzung des § 2 Absatz 6 BerlHG vor und unterstützt die weitere Umsetzung des Promotionsrechts an Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften schärfen ihre Profile in der anwendungsorientierten Forschung und entwickeln ihre Forschungs- und Betreuungsstrukturen weiter, um ihren Promovierenden ein ausgezeichnetes Umfeld für ihre Qualifikation zu bieten. Sie richten ihre Mittelbaukonzepte insbesondere auf ihre qualitätsgesicherten Forschungsumfelder aus. Sie verstärken ihre Anstrengungen, im überregionalen Wettbewerb vergebene Drittmittel einzuwerben, um sich zusätzliche

Finanzierungsmöglichkeiten für Qualifikationsstellen von Promovendinnen und Promovenden zu erschließen.

6. Hybride Promotion

Um die gesellschaftliche Wirksamkeit der Forschung in den Künsten und in der Gestaltung nachhaltig und qualitätsgesichert zu fördern, setzen die Kunst- und Musikhochschulen ihre Anstrengungen zur Weiterentwicklung der postgradualen Phase unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftsrats aus dem Jahr 2021 fort. Gemeinsames Ziel von Land und Hochschulen ist es, den Studierenden künstlerischer Hochschulen eine ebenso international anerkannte wie zukunftsorientierte Qualifizierungsmöglichkeit zu bieten. Zur Umsetzung dieses Ziels entwickeln die Kunst- und Musikhochschulen ein Berliner Modell zur Erprobung der hybriden Promotion, mit dem ein einheitlicher rechtlicher und organisatorischer Rahmen geschaffen werden soll, der die strukturelle und inhaltliche Qualitätssicherung gewährleistet und dessen Kern ein strukturiertes Programm bilden soll. Das Land unterstützt und begleitet diese Prozesse koordinierend und konzeptionell.

Land und Hochschulen verständigen sich spätestens im Jahr 2025 über Verfahren und Kriterien, mit denen sie die Erprobung der hybriden Promotion evaluieren, und berücksichtigen dabei auch länderübergreifende Anforderungen.

Die Kunst- und Musikhochschulen setzen ihre Anstrengungen fort, Drittmittel einzuwerben, um zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für Qualifikationsstellen zur Promotion zu erschließen.

Transformation und Zukunftstechnologien

7. Die Hochschulen und die Charité entwickeln ihre Forschungsprofile und -schwerpunkte auch unter Berücksichtigung gesellschaftlicher und technologischer Transformationsprozesse weiter. Dabei bündeln sie Kompetenzen und unterstützen Kooperationen jenseits der Grenzen von Institutionen und Disziplinen, wo ein gemeinsames Handeln wissenschaftlichen Erfolg verspricht. Sie beziehen die außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft in der Region Berlin-Brandenburg ein und werben gezielt Drittmittel ein.
8. Künstliche Intelligenz (KI): Die Hochschulen und die Charité entwickeln Berlin gemeinsam als international wettbewerbsfähiges Zentrum der KI-Forschung weiter. Die Technische Universität Berlin und die Charité führen den Aufbau des nationalen KI-Kompetenzzentrums Berlin Institute for the Foundations of Learning and Data (BIFOLD) fort. Die Vernetzung der KI-Forschung am Standort Berlin wird durch den Abschluss von BIFOLD-Rahmenkooperationsverträgen insbesondere mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin weiter ausgebaut.
9. Quantenwissenschaften und -technologien: Die Universitäten und die Charité etablieren im Rahmen der Berlin Quantum Alliance (BQA) die Quantenforschung als

Forschungs- und Technologieschwerpunkt in Berlin und berücksichtigen dies bei der Weiterentwicklung ihrer Profile im Rahmen der Strukturplanung. Die Universitäten werden im Rahmen der BQA zusätzliche Mittel, insbesondere aus Bundes- und EU-Programmen, einwerben.

10. Digitalisierung: Das Einstein Center Digital Future (ECDF) stärkt die Digitalisierungsforschung des Berliner Wissenschaftssystems und erhält vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber weiterhin die bereits vereinbarte Unterstützung über die Einstein Stiftung Berlin. Darüber hinaus werden im Rahmen der Zuschüsse gemäß Kapitel I Nr. 5 zehn Professuren des ECDF verstetigt. Diese Professuren sind mit der entsprechenden Denomination in die jeweilige Hochschulstruktur aufzunehmen und im Struktur- und Entwicklungsplan auszuweisen. Universitäten, Charité und ECDF legen bis 2025 gemeinsam eine Strategie zur weiteren Entwicklung der Digitalisierungsforschung für den Standort Berlin über den Zeitraum 2028 hinaus vor, die auch die Einwerbung von Drittmitteln einbezieht.
11. Klimawandel: Das Climate Change Center Berlin-Brandenburg (CCC) ist für alle Berliner und Brandenburger staatlichen Hochschulen geöffnet. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich gleichberechtigt am CCC als zentraler Plattform. Sie initiieren eigene Projekte bzw. beteiligen sich an Projekten und werben Drittmittel in vom CCC unterstützten Projekten ein, in denen die Auswirkungen des Klimawandels und mögliche Strategien zum Umgang mit diesen Veränderungsprozessen im Fokus stehen.
12. 3R-Forschung (Reduce, Refine, Replace): Charité, Freie Universität Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin und Technische Universität Berlin legen - aufbauend auf dem Konzept des EC3R - einen gemeinsamen Konzeptvorschlag für ein berlinweites 3R-Zentrum vor, um Methoden und Modelle als Alternativen zum Tierversuch für die biomedizinische Forschung zu entwickeln und die Möglichkeiten für eine koordinierte Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung zu verbessern.
13. Finanzierung: Die Ausgestaltung der Finanzierung des nationalen KI-Kompetenz-zentrums BIFOLD wird außerhalb der Hochschulverträge im Rahmen des BIFOLD-Wirtschaftsplans geregelt. Das Land stellt für die Forschungsvorhaben BQA, ECDF, CCC und EC3R vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber zusätzliche Mittel im Rahmen der bestehenden vertraglichen Regelungen außerhalb der Hochschulverträge zur Verfügung.

Open Research und Forschungsdatenmanagement

14. Der freie Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten wird ausgebaut. Hierzu wird die Open-Access-Strategie des Landes Berlin und der Hochschulen zu einer Open-Research-Strategie weiterentwickelt und wesentliche Zielmarken werden im Jahr 2024 präsentiert. Das an der Freien Universität Berlin

angesiedelte Open-Access-Büro des Landes Berlin unterstützt und koordiniert die Strategieumsetzung. Dafür wird eine zweite Stelle innerhalb des Zuschusses der Freien Universität Berlin verstetigt.

15. Die Hochschulen und die Charité streben eine nachhaltige Nutzung erzielter Forschungsergebnisse und der damit verbundenen Daten an und integrieren dies in die Open-Research-Strategie. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich in engem Austausch mit den Konsortien der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) an der Entwicklung von Standards und adaptieren diese für alle neu entstehenden Forschungsdaten in allen Fachbereichen.

Wissens- und Technologietransfer

16. Die Hochschulen tragen zur Weiterentwicklung und Profilierung der Region Berlin-Brandenburg bei. Sie entwickeln in ihrer Forschung auch innovative Lösungen für technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Herausforderungen und führen diese durch ihre Transferaktivitäten zielgruppengerecht mit Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft weiter. Sie beteiligen sich weiter an Dialogformaten und wirken an der Weiterentwicklung der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg mit.
17. Die Hochschulen und die Charité übermitteln im Rahmen der jährlichen Leistungsberichte Kennzahlen über ihre Transferaktivitäten. Hierzu gehören die Anzahl der aus der Hochschule angestoßenen Ausgründungen und die Höhe der Drittmittel für entsprechende Transferaktivitäten. Die Hochschulen und die Charité beteiligen sich im Jahr 2024 am Gründungsradar des Stifterverbands für die deutsche Wissenschaft und ab dem Jahr 2025 an einer von der LKRP gemeinsam mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu bestimmenden überregionalen Vergleichsstudie zu den Gründungsaktivitäten.
18. Die Hochschulen und die Charité erarbeiten Konzepte, wie die mit Drittmitteln entwickelten Strukturen der Gründungsförderung nachhaltig umgesetzt und gesichert werden können. Sie steigern die Zahl der wissenschafts-basierten Ausgründungen, die aus der jeweiligen Hochschule angestoßen worden sind. Die Hochschulen intensivieren und verbessern die Kooperationen mit Partnerunternehmen in der Region Berlin-Brandenburg, insbesondere durch Benennung zentraler Ansprechpartner für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
19. Zur besseren Vernetzung errichten die Universitäten, die Charité und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften eine zentrale Entrepreneurship-Einheit und werden gemeinsam einen Antrag im EXIST-Leuchtturmprogramm Startup Factories einreichen und im Erfolgsfall umsetzen.

V. Beschäftigungsbedingungen und Karrierewege

1. Laufzeiten von Qualifizierungsverträgen (Promotionen)

Die Hochschulen sehen vor, dass die wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Ziel der Qualifizierung nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) mit einer Vertragslaufzeit von mindestens vier Jahren im Erstvertrag beschäftigt werden. Sollte im Einzelfall zum Erreichen der angestrebten Qualifizierung eine kürzere Vertragslaufzeit angemessen sein, ist diese dem Arbeitsvertrag zugrunde zu legen. Soweit möglich schöpfen die Hochschulen die zulässige Höchstbefristungsdauer nach § 2 Absatz 1 WissZeitVG voll aus. Die Befristungsdauer von Verträgen wissenschaftlichen Personals in Drittmittelprojekten mit einer Laufzeit unter vier Jahren soll mindestens dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.

2. Beschäftigungsanteile

Bei überwiegend haushaltsfinanzierten Stellen schreiben die Hochschulen Promotionsstellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von mindestens 67 % aus und streben bis zum Ende der Vertragslaufzeit Beschäftigungsanteile mit mindestens 75 % an. Die Hochschulen schreiben Post-Doc-Stellen ab 2026 nur mit Beschäftigungsanteilen von 100 % aus.

Die Vereinbarung eines geringeren Beschäftigungsanteils ist zulässig, wenn dieser nachweislich den Interessen der betroffenen Beschäftigten entspricht.

3. Dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse

Die Befristung von Beschäftigungsverhältnissen für wissenschaftliches Personal erfolgt vorrangig auf Grundlage des WissZeitVG. Sachgrundlose Befristungen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz kommen nicht zur Anwendung.

Die Universitäten verpflichten sich bis zum 01.12.2027 im Umfang von mindestens 40 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten (VZÄ) der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach § 108 BerlHG und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben entsprechend der Zielvereinbarung des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen.

Soweit die Quote an einer Universität bislang weniger als 35 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte gegenüber dem Ziel des vorherigen Hochschulvertrags bis zum 01.12.2027.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften verpflichten sich, bis zum 01.12.2027 im Umfang von mindestens 35 % der aus Haushaltsmitteln finanzierten Beschäftigten (VZÄ) der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dauerhafte Beschäftigungs- und Karriereperspektiven zu schaffen. Soweit die Quote in der Personalgruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Hochschule bislang weniger als 30 % beträgt, verpflichtet sich die betreffende Hochschule zu einem Aufwuchs des Anteils um mindestens fünf Prozentpunkte bis zum 01.12.2027.

4. Wissenschaftsunterstützender Bereich

Die Hochschulen sehen grundsätzlich unbefristete Beschäftigungsverhältnisse für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Technik, Service und Verwaltung vor.

5. Forum Gute Arbeit

Das Land, die Hochschulen und die Charité führen das Forum unter Leitung des für Wissenschaft zuständigen Staatssekretärs fort, um die Beschäftigungsbedingungen an Berliner Hochschulen zu analysieren und gemeinsam Lösungsstrategien zur Verbesserung zu diskutieren. Beteiligt werden unter anderem Mitglieder der Landeskongferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LKR), der Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin (LAMB), des Landeszusammenschlusses MTSV, der Personalräte der studentischen Beschäftigten, der Landeskongferenz der Frauenbeauftragten der Berliner Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Berlin (LakoF), der an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften und Personalräte sowie die bzw. der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung.

6. Vereinbarkeit Familie und Beruf

Zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlängerung befristeter Verträge aufgrund der Betreuung von Kindern (§ 2 Absatz 1 Satz 4 und 5 WissZeitVG: „familienpolitische Komponente“) und zur Berücksichtigung einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung (§ 2 Absatz 1 Satz 6 WissZeitVG) vollumfänglich ausgeschöpft. Über die formalen gesetzlichen Voraussetzungen der Verlängerung der Befristungsdauer hinausgehende Anforderungen werden von den Hochschulen nicht gestellt.

Die Hochschulen werden Führungskräfte für die Anwendung dieser Komponenten sensibilisieren und aktiv für ihre Nutzung bei den betroffenen Beschäftigten werben.

VI. Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung

1. Erhöhung des Anteils von Frauen und der Diversität bei Professuren

Die Hochschulen verfolgen das Ziel der paritätischen Besetzung von Stellen. Hierfür ist die weitere Erhöhung des Frauenanteils bei Berufungen nötig. Zudem streben die

Hochschulen eine Erhöhung der Diversität bei Berufungen an und ergreifen Maßnahmen zur aktiven und systematischen gleichstellungs- und diversity-sensiblen Gewinnung.

Die Hochschulen erarbeiten Konzepte zur Steigerung der Berufungsquoten von Frauen und integrieren diese in die Gleichstellungskonzepte. Dabei legen sie einen besonderen Schwerpunkt in den Fachbereichen, bei denen der Frauenanteil an Professuren bei unter 25 % liegt. Sie verfolgen einen intersektionalen Gleichstellungsansatz.

Sofern die Parität noch nicht erreicht ist, streben die Hochschulen bei Berufungen auf unbefristete oder Tenure-Track-Professuren insgesamt eine Berufungsquote von Frauen an, die gegenüber dem Bestandsanteil um mindestens 10 Prozentpunkte höher liegt.

Die Hochschulen eröffnen Angebote für Berufungskommissionsmitglieder zur Sensibilisierung für unbewusste Verzerrungseffekte (Gender- und Diversity-Bias) und für eine gender- und diversity-sensible Personalauswahl.

2. Überwindung des Gender Pay Gaps

Bestehende Benachteiligungen von Frauen beim Gehalt bzw. der Besoldung bei gleichen Leistungen sollen überwunden werden. Die Hochschulen und die Charité werden im Jahr 2024 eine hochschulübergreifende externe Studie zum Ausmaß und zu den hochschulspezifischen Ursachen des Missverhältnisses in der Bezahlung von Frauen und Männern im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal beauftragen. Über die konkrete Ausgestaltung des Designs der Studie, auch unter Berücksichtigung des Datenschutzes, werden sie sich mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abstimmen. Zudem werden sie jährlich Auswertungen der Leistungsbezüge der Professuren nach Geschlecht erstellen und bis zum Jahr 2026 unter Berücksichtigung der Studie Maßnahmen zur Überwindung eines Gender Pay Gaps entwickeln. Die Hochschulen stellen im Rahmen der Aktualisierungen der Gleichstellungskonzepte regelhaft die Fortschritte bei der Überwindung eines Gender Pay Gaps dar.

3. Intersektionale Geschlechterforschung

Professuren und innovative Projekte im Bereich der intersektionalen Geschlechterforschung werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiterentwickelt und strukturell verankert. Als Querschnittsthema integrieren die Hochschulen profilbezogenen Gender- und Diversity-Aspekte in Forschung und Lehre für alle Fachrichtungen.

4. Strukturverstärkung

Die Geschäftsstellen der Landeskonferenz Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Berliner Hochschulen (LakoF) und der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und

Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) werden über die staatlichen Zuschüsse an die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (LakoF) und an die Technische Universität Berlin (afg) dauerhaft abgesichert.

Die Zuschusserhöhung in Höhe von 82.000 Euro für die Geschäftsstelle der LakoF wurde bereits ab 2023 in den Plafond der HTW aufgenommen. Für die Absicherung der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Geschlechterforschungseinrichtungen (afg) wird der Zuschuss der TU ab dem Jahr 2024 entsprechend um 86.000 Euro erhöht.

5. Vielfalt und Antidiskriminierung strukturell verankern

Die Hochschulen richten Strukturen für den Bereich Diversität und Antidiskriminierung ein und etablieren eine angemessene Arbeitsteilung zwischen Diversitäts- und Gleichstellungsstrukturen. Anspruch ist eine intersektionale Bearbeitung aller Anliegen aus dem Bereich Gleichstellung und Diversität.

6. Querschnittsthema in Schulungen, Fort- und Weiterbildungen

Bei Fortbildungen, insbesondere für Lehrende und für Mitglieder von Auswahlkommissionen aller Statusgruppen, werden gender- und diversity-sensible Inhalte als Querschnittsthemen verankert.

VII. Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitskonzepte

1. Die Hochschulen werden die im BerIHG verankerten Nachhaltigkeitskonzepte auf Basis der Sustainable Development Goals bis zum 31.12.2025 verabschieden und an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung übermitteln:
 - a. Die Hochschulen streben Klimaneutralität bis 2035 an und entwickeln entsprechende Konzepte.
 - b. Die Hochschulen wenden in ihren Nachhaltigkeitskonzepten die Handlungsfelder und Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex für Hochschulen an und legen dessen Indikatoren zugrunde. Dabei berücksichtigen sie vorzugsweise:
 - den Transformationsprozess zur Nachhaltigen Hochschule,
 - die Nachhaltigkeit im Ressourcenmanagement,
 - die Minimierung von Treibhausgasemissionen,
 - die Partizipation und Qualifizierung von Hochschulangehörigen an der Nachhaltigen Hochschule,
 - Nachhaltigkeit und Aspekte der Klimagerechtigkeit in Forschung, Lehre und Transfer sowie
 - hochschulinterne Anreizsysteme zur Umsetzung.

- c. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzepte schaffen die Hochschulen sukzessive die für ihre Einrichtungsgröße adäquaten personellen und organisatorischen Voraussetzungen und legen dabei die Management-Verantwortung fest.

Nachhaltiges Bauen und Bauunterhalt

2. Energetische Sanierung

Der Gebäudebestand der Hochschulen besitzt ein großes energetisches Sanierungs- und damit Energiesparpotenzial. Investitionen in energetische Sanierungen, eine klimaneutrale Gebäudeenergieversorgung und Klimaanpassungsmaßnahmen sind elementar für den Klimaschutz und die Schonung von Ressourcen. Das Land Berlin und die Hochschulen werden ihre Anstrengungen zur energetischen Sanierung verstärken.

Alle Hochschulen werden ihre Anstrengungen zum Bauunterhalt unter konsequenter Anwendung der KGSt-Richtwerte deutlich verstärken.

3. Vorschriften und Richtlinien

Die Hochschulen werden auch in der Auftragsvergabe und bei Beschaffungen einen bedeutenden Beitrag für den Umweltschutz leisten. Sie verpflichten sich, die Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) in der jeweils aktuellen Fassung weiterhin anzuwenden.

4. Klimaschutz

Die Hochschulen aktualisieren bei Bedarf die mit der für Klimaschutz zuständigen Senatsverwaltung abgeschlossenen Klimaschutzvereinbarungen nach § 13 des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes (EWG Bln).

Nach § 19 EWG Bln strebt das Land Berlin die vermehrte Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf, in und an öffentlichen Gebäuden sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen an. Die Hochschulen setzen die hierzu vorgesehenen Maßnahmen nach § 19 Absatz 2 bis 7 EWG Bln auf den von ihnen betriebenen landeseigenen Liegenschaften in Abstimmung mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung um.

Für alle in Planung befindlichen baulichen Maßnahmen, deren Bestandteil energetische Verbesserungen und Klimaanpassungen sind, werden entsprechende Förderprogramme des Landes und Bundes geprüft und nach Möglichkeit Fördermittel beantragt.

5. Flächenmanagement

Land und Hochschulen verfolgen eine Optimierung des Facility Managements. Die Hochschulen nutzen die Potenziale der Richtlinien für die Flächenbedarfsbemessung

und -bilanzierung für eine effiziente Gebäudebewirtschaftung und Flächennutzung. Ziel ist es, den Flächenverbrauch weiter zu optimieren.

Die Hochschulen werden Steuerungsinstrumente zur weiteren Optimierung prüfen und nach Möglichkeit installieren (z. B. Auslastungsuntersuchungen, IT-bezogene Lehrraumvergabe, Desk-Sharing).

VIII. Digitalisierung

Digitalisierungsstrategie

1. Die Hochschulen entwickeln im ersten Vertragsjahr Eckpunkte für eine profil-entsprechende Digitalisierungsstrategie, die alle wesentlichen Bereiche wie Studium, Lehre, Forschung, Selbstverwaltung und Administration einbezieht und zudem kooperative Aktivitäten und Potentiale sowie die finanziellen, baulichen und arbeitsmarktpolitischen Gegebenheiten berücksichtigt. Dabei sollen auch die weitergehenden Implikationen und Handlungserfordernisse im Zusammenhang mit KI-Anwendungen im Hochschulbereich thematisiert werden.
2. Zur Bewältigung von hochschulübergreifenden Aufgaben erfolgt die Abstimmung zwischen den Berliner Hochschulen, der Charité und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung in einem kontinuierlichen Dialogformat zur Digitalisierung. Dabei ist auch die gemeinsame Ressourcennutzung zu prüfen. Dies gilt zum Beispiel für die infrastrukturelle Weiterentwicklung, Weiterbildungsangebote und Themen wie IT-Sicherheit, Barrierefreiheit, Rechtsberatung und digitale Prüfungen bzw. e-Assessments.

Die Hochschulen und die Charité legen bis Mitte des zweiten Vertragsjahres einen Vorschlag für hochschulübergreifende Eckpunkte und entsprechende Kooperationsfelder vor, der dann gemeinsam mit dem Land zu einem übergeordneten Digitalisierungsleitbild für den gesamten Hochschul- und Wissenschaftsstandort weiterentwickelt wird.

3. Die Hochschulen streben an, erfolgreiche Strukturinnovationen und Verbundprojekte aus Sondermitteln oder Förderprogrammen nachhaltig nutzbar zu machen. Dazu gehört auch, den Wissens- und Ergebnistransfer laufender Projekte aktiv zu fördern. Zur Absicherung und für den weiteren Ausbau der Digitalisierung in allen Bereichen stellt das Land den Hochschulen im Rahmen der Zuschüsse gemäß Kapitel I Nr. 5 Mittel zur Verfügung.

Zukunftsfähige Erweiterung der Kompetenzprofile und digitale Lehrentwicklung

4. Fachliche sowie fachübergreifende digitale und technologische Schlüsselkompetenzen werden in den Studienprofilen sowie Studienordnungen angemessen integriert.
5. Die Hochschulen entwickeln und nutzen dort, wo sie angezeigt und sinnvoll sind, verstärkt digital unterstützte Lehr- und Lernformate, begleitende digitale Materialien sowie digitale Prüfungsoptionen und verbinden diese fachadäquat mit Präsenzangeboten. Dabei sollen auch Möglichkeiten der Digitalisierung für den Ausbau von Kurzzeitmobilität und des *internationalization@home* genutzt werden.

Innovationsräume und unterstützende Dienste

6. Die Hochschulen fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei den unterstützenden Diensten in Studium, Lehre und Forschung die digitale Weiterentwicklung und passen technische Infrastrukturen, hochschuldidaktische Services, Studienberatungen sowie Weiterbildungsangebote profilbezogen an.

Bibliotheken

7. Die Hochschulbibliotheken setzen ihren Weg zu interaktiven Lernorten auch mithilfe digital gestützter Raumkonzepte und Technologien fort. Der Anteil an digitalen Medienbeständen wird kontinuierlich ausgebaut. Die Digitalisierung von Sammlungsbeständen und der Ausbau von Repositorien wird fortgeführt, um deren Potentiale für Forschung, Lehre und Wissenstransfer besser auszuschöpfen.
8. Die Hochschulen sind mit ihren Bibliotheken weiterhin Mitglieder im Kooperativen Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV) und engagieren sich gemeinsam mit den für Hochschulen und für Kultur zuständigen Senatsverwaltungen für die Stabilität, Aktualisierung und Weiterentwicklung dieser – auch für die überregionale Einbindung Berlins – wichtigen wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheksinfrastruktur. Sie beteiligen sich an Prozessen zur Verbesserung der Strukturen des KOBV, die auch die Prüfung und Anpassung des KOBV-Finanzierungsmodus und einer möglichen Zentralisierung der Finanzierung einschließen.

IX. Transparenz von Kosten und Leistungen

1. Die Alice-Salomon-Hochschule Berlin legt dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 31. Mai jeden Jahres einen Datenbericht über ihre Leistungen im zurückliegenden Jahr vor. Der Leistungsbericht bezieht sich auf entscheidungsrelevante Daten aus den Bereichen Haushalt, Personal, Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung, Wissens- und Technologietransfer, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie auf

Kennzahlen zur Wirtschaftlichkeit. Die Leistungsberichte der Hochschulen sind zu veröffentlichen und dem Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Kenntnis zu geben.

2. Darüber hinaus legt die Alice-Salomon-Hochschule Berlin dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats zum 30.09.2026 einen Leistungsbericht über die wesentlichen Entwicklungen der Hochschule und den Stand der Vertragserfüllung vor. Auf Grundlage dieses Berichts führt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung mit den einzelnen Hochschulen Gespräche über den erreichten Stand und die weiteren Maßnahmen zur Erreichung der Vertragsziele.
3. Die Alice-Salomon-Hochschule Berlin erkennt das allgemeine Interesse an aktuellen und landesweit vergleichbaren Daten im Bereich der Hochschulstatistik und zur Lehrnachfrage, Kapazitätsentwicklung und Kostenstruktur an und gewährleistet ordnungsgemäße und fristgerechte Datenlieferungen an die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung und die amtliche Hochschulstatistik. Sie sichert die Qualität der von ihr erfassten Daten im Hinblick auf die Nutzbarkeit für die Kosten- und Leistungsrechnung und das Monitoring steuerungsrelevanter Kennzahlen und überprüft die organisatorischen und fachlichen Zuordnungen in den Meldungen an die amtliche Hochschulstatistik. Sie hält Daten für die Berichterstattung über Forschungsleistungen nach dem „KDSF - Standard für Forschungsinformationen in Deutschland“ vor.
4. Die Alice-Salomon-Hochschule Berlin beteiligt sich an der Fortführung der bisherigen überregionalen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche. Sie erhebt nach dem jeweils gültigen und mit dem Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Pflichtenheft Grunddaten und Kennzahlen, die eine kurzfristige Analyse der Kostenstruktur und der Stärken und Schwächen von Lehr- und Forschungseinheiten und Studiengängen sowie ein kontinuierliches Qualitätsmanagement ermöglichen und übermittelt diese zweijährlich zum 30. September der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Land und Hochschulen evaluieren bis Ende 2027 Aufwand und zusätzlichen Erkenntniswert der Beteiligung am AKL.

X. Umsetzung des Vertrages

1. Vertragsverlängerung

Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit die Alice-Salomon-Hochschule Berlin auch über 2028 hinaus Planungssicherheit erhält.

Die Vertragsparteien sind darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschuss-höhe zu berücksichtigen ist.

2. Erhebliche Rechtsänderungen

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Hochschulen und dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats eine Verständigung statt, die dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben ist.

Berlin, den

Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Rektorin der
Alice-Salomon-Hochschule Berlin

Anlagen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5
2. Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsbasierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel i Nr. 5
3. Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5
4. Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 6
5. Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

Verteilung der konsumtiven Zuschüsse auf die Hochschulen

1. Leistungsbasierte Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5

Die vom Land Berlin für die Hochschulen bereitgestellten konsumtiven Zuschüsse werden ab dem Zuschussjahr 2025 im Rahmen einer leistungsorientierten Hochschulfinanzierung ermittelt. Jede Hochschule erhält ein leistungsunabhängig vergebenes Grundbudget in Höhe von 85 % im Jahr 2025 und 70 % in den Folgejahren sowie ein indikatorenbasiert vergebenes Leistungsbudget in Höhe von 15 % im Jahr 2025 und in den Folgejahren 30 % des jeweiligen Landesanteils am Gesamtzuschuss gemäß Anlage 2. Vor der prozentualen Aufteilung des Budgets werden die für das jeweilige Jahr prognostizierten Versorgungslasten von den zur Verfügung stehenden Gesamtsummen abgezogen.

a) Leistungsbereiche und Indikatoren

Das Leistungsbudget teilt sich wie folgt in 5 Leistungsbereiche mit 7 Indikatoren auf. Je Indikator wird die prozentuale Zielerreichung gemessen.

Lehre/Kapazitätsauslastung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in grundständigen Studiengängen (ohne Lehramtsstudiengänge)
Zielwert: Anstreben einer Vollauslastung bzw. stufenweises Erreichen einer Gesamtauslastung von mindestens 90 %

Forschung/Drittmittelausgaben

- Drittmittelausgaben, die zu Forschungszwecken im Rahmen der jeweils vereinbarten Programme eingeworben wurden (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: Fortschreibung mit jährlicher Steigerung um 3 % bei Universitäten; 5 % bei HAW

Gleichstellung

- Bestand weiblich besetzter Lebenszeitprofessuren
Zielwert: 50 %, gestufte Steigerung unter Berücksichtigung des Status quo wie bisher
- Neuberufungen von Frauen auf Lebenszeit (Dreijahresdurchschnitt)
Zielwert: 10 Prozentpunkte über dem Bestandsanteil bis max. 50 %

Gute Arbeit

- Anteil unbefristeter Mittelbau (bei Universitäten einschl., bei HAW ohne Dozenturen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben)
Zielwert: 40 % Univ., 35 % HAW (oder Steigerung um mindestens 5 Prozentpunkte)

Lehrkräftebildung

- Studienanfänger/innen im 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen mit Lehramtsbezug oder mit ausgeübter Lehramtsoption
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage 6 unter Berücksichtigung der Schwund- und Übergangsquoten
- Lehramtsabschlüsse Master (Zweijahresdurchschnitt)
Zielwert: abgeleitet aus Zielvorgaben der vorherigen Hochschulverträge bzw. gemäß Anlage 6 unter Berücksichtigung der üblichen Studienzeiten ansteigend

b) Gewichtung der Indikatoren

Die einzelnen Leistungsbereiche gehen mit folgender Gewichtung in die Zuschussberechnung ein. Die Indikatoren innerhalb der Leistungsbereiche werden gleich oder nach der Größe der Fächergruppen gewichtet.

Leistungsbereiche	FU, HU	TU	UdK	HAW	KHS
Lehre	30 %	30 %	40 %	60 %	80 %
Forschung	30 %	30 %	20 %	20 %	-
Gleichstellung	10 %	15 %	10 %	10 %	20 %
Gute Arbeit	10 %	20 %	10 %	10 %	-
Lehrkräftebildung	20 %	5 %	20 %	-	-

c) Zielzahlen und Kappungsgrenzen

Erster Berechnungsschritt

Ausgehend von der erwarteten Entwicklung der einzelnen Indikatorwerte werden für alle Vertragsjahre differenzierte Zielzahlen vereinbart bzw. Korridore definiert, in denen die Ziele als erreicht gelten. Für die Ableitung der Zielzahlen werden in den Bereichen Lehre und Lehrkräftebildung die jährlichen Studienplatzzahlen bzw. eine gestufte Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Studienzeiten zugrunde gelegt. Bei Erreichung der Zielzahlen werden die jeweiligen Indikatoren mit 100 % der Mittel, bei geringeren Leistungswerten mit entsprechend geringeren Prozentsätzen angerechnet. Letzteres führt zunächst zu Mittelabzügen.

Innerhalb der Leistungsbereiche Gleichstellung und Lehrkräftebildung sind die jeweiligen Indikatoren untereinander deckungsfähig. In diesen Bereichen kann die Untererfüllung eines Indikators mit einer Übererfüllung des anderen Indikators ausgeglichen werden. Darüber hinaus besteht keine Deckungsfähigkeit.

Im ersten Berechnungsschritt erfolgt keine Verlustkappung.

Zweiter Berechnungsschritt

Die im ersten Berechnungsschritt angesammelten Mittel werden in einem zweiten Schritt zwischen den Hochschulen wettbewerblich verteilt. Damit wird die Übererfüllung von Zielen honoriert und die Hochschulen können für zusätzliche Leistungen zusätzliche Mittel erhalten, die ggf. auch den ursprünglich festgelegten Finanzierungshöchstwert übersteigen.

Die Übererfüllung wird hochschultypenübergreifend in jedem Leistungsbereich einzeln abgerechnet und honoriert. Nicht honoriert werden Übererfüllungen, sofern im Bereich Gleichstellung 50 % und im Bereich Gute Arbeit 40 % erreicht sind.

Sofern nach dem zweiten Berechnungsschritt noch Restmittel verbleiben, werden sie unter Berücksichtigung der Verlustkappung nach den Indikatoren des im Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* vereinbarten Mischindikators an alle Hochschulen verteilt. Die Verluste

einzelner Hochschulen werden bei 10 % ihres Leistungsbudgetanteils gekappt (entspricht weniger als 3 % des Gesamtzuschusses).

2. Weiterleitung von Bundesmitteln aus dem Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken* gemäß Kapitel I Nr. 3

Das Land Berlin stellt den Hochschulen die im Rahmen des Zukunftsvertrags *Studium und Lehre stärken* (ZSL) jährlich bereitgestellten Bundesmittel zusätzlich zu den in Kapitel I Nr. 2 aufgeführten Landesmitteln zur Verfügung. Die ZSL-Mittel stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch den Haushaltsgesetzgeber und der entsprechenden Zuweisung durch den Bund. Die Höhe der Bundesmittel wird jährlich nach dem Anteil der Berliner Hochschulen an den bundesweiten Ergebnissen des im ZSL festgelegten Mischindikators ermittelt.¹

Der Anteil einer Hochschule an den im jeweiligen Jahr gemäß Kapitel I Nr. 3 zur Verteilung an die Hochschulen bereitstehenden Bundesmittel bemisst sich – den Regeln der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern folgend – nach dem Anteil der jeweiligen Hochschule an den Gesamtzahlen der staatlichen Berliner Hochschulen ohne Charité der folgenden gewichteten Parameter (Zweijahresdurchschnitt gemäß amtlicher Statistik):

- Studienanfängerinnen und Studienanfänger (1. Hochschulsesemester) im Kalenderjahr (Gewichtung: 20 %)
- Studierende im Wintersemester innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung 60 %)
- Absolventinnen und Absolventen (ohne sonstige Abschlüsse und Promotion) (Gewichtung: 20 %); die Hochschulabschlüsse werden mit folgenden Faktoren berücksichtigt: Abschlüsse grundständiger Studiengänge ohne Staatsexamen: Faktor 1; Abschlüsse konsekutiver Master-Studiengänge: Faktor 0,5; Abschlüsse Staatsexamen: Faktor 1,5.

Bei der Verteilung werden jeder Hochschule 70 % der für das Basisjahr errechneten Mittel indikatorenunabhängig zugesichert. In der Regel findet die Berechnung Anfang Dezember auf Basis der Daten der beiden zurückliegenden Jahre statt und wird für das Folgejahr finanzwirksam.

3. Evaluation

Zur Begleitung der Auswirkungen des Finanzierungsmodells richten die Hochschulen und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein. Ergeben sich im Verlaufe der Umsetzung bislang unbeachtete Tatbestände oder unvorhergesehene Entwicklungen, können die Zielwerte und Kappungsgrenzen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit den Hochschulen angepasst werden.

¹ Vgl. § 3 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über den Zukunftsvertrag *Studium und Lehre stärken*.

Finanzierungshöchstwerte im Rahmen der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung gemäß Kapitel I Nr. 5 (in T€)

Die Beträge können im Ergebnis der leistungsorientierten Hochschulfinanzierung niedriger oder höher ausfallen.

		2024	2025	2026	2027	2028
FU	Landesmittel	378.568	397.509	416.184	436.028	457.640
	Bundesmittel	32.630	32.630	32.630	32.630	32.630
	Gesamtzuschuss	411.198	430.139	448.814	468.658	490.270
HU	Landesmittel	288.673	305.142	322.436	339.906	359.983
	Bundesmittel	29.747	29.747	29.747	29.747	29.747
	Gesamtzuschuss	318.420	334.889	352.183	369.653	389.730
TU	Landesmittel	353.659	372.395	389.059	406.874	426.996
	Bundesmittel	28.640	28.640	28.640	28.640	28.640
	Gesamtzuschuss	382.299	401.035	417.699	435.514	455.636
Summe Univ.	Landesmittel	1.020.900	1.075.046	1.127.679	1.182.808	1.244.619
	Bundesmittel	91.017	91.017	91.017	91.017	91.017
	Gesamtzuschuss	1.111.917	1.166.063	1.218.696	1.273.825	1.335.636
BHT	Landesmittel	91.384	97.382	103.496	110.032	116.701
	Bundesmittel	12.173	12.173	12.173	12.173	12.173
	Gesamtzuschuss	103.557	109.555	115.669	122.205	128.874
HTW	Landesmittel	72.222	76.748	82.440	88.502	94.541
	Bundesmittel	15.643	15.643	15.643	15.643	15.643
	Gesamtzuschuss	87.865	92.391	98.083	104.145	110.184
HWR	Landesmittel	44.108	47.679	51.523	55.416	59.506
	Bundesmittel	15.254	15.254	15.254	15.254	15.254
	Gesamtzuschuss	59.362	62.933	66.777	70.670	74.760
ASH	Landesmittel	20.632	22.274	24.066	25.793	27.592
	Bundesmittel	4.373	4.373	4.373	4.373	4.373
	Gesamtzuschuss	25.005	26.647	28.439	30.166	31.965
Summe HAW	Landesmittel	228.346	244.083	261.525	279.743	298.340
	Bundesmittel	47.443	47.443	47.443	47.443	47.443
	Gesamtzuschuss	275.789	291.526	308.968	327.186	345.783
UdK	Landesmittel	90.887	95.258	100.765	106.604	111.765
	Bundesmittel	3.967	3.967	3.967	3.967	3.967
	Gesamtzuschuss	94.854	99.225	104.732	110.571	115.732
KHB	Landesmittel	11.779	12.395	13.890	15.531	16.402
	Bundesmittel	851	851	851	851	851
	Gesamtzuschuss	12.630	13.246	14.741	16.382	17.253
HfM	Landesmittel	16.974	17.788	19.411	21.166	22.274
	Bundesmittel	605	605	605	605	605
	Gesamtzuschuss	17.579	18.393	20.016	21.771	22.879
HfS	Landesmittel	10.610	11.106	12.395	13.801	14.441
	Bundesmittel	217	217	217	217	217
	Gesamtzuschuss	10.827	11.323	12.612	14.018	14.658
Summe KHS	Landesmittel	130.250	136.547	146.461	157.102	164.882
	Bundesmittel	5.640	5.640	5.640	5.640	5.640
	Gesamtzuschuss	135.890	142.187	152.101	162.742	170.522
Gesamt	Landesmittel	1.379.496	1.455.676	1.535.665	1.619.653	1.707.841
	Bundesmittel	144.100	144.100	144.100	144.100	144.100
	Gesamtzuschuss	1.523.596	1.599.776	1.679.765	1.763.753	1.851.941

Kalkulationsgrundlage für die Finanzierungshöchstwerte gemäß Kapitel I Nr. 5 (in T€)

Anlage zum Vertrag der Alice-Salomon-Hochschule Berlin

	2024	2025	2026	2027	2028
Finanzierungshöchstwerte	25.005	26.647	28.439	30.166	31.965
Gesamtaufwuchs gegenüber 2023	1.920	3.562	5.354	7.081	8.880
darunter:					
Allgemeiner Aufwuchs	1.262	2.070	2.908	3.774	4.672
Bedarfe für zusätzliche Aufgaben					
- Pflegestudiengänge (Bachelor und Master)	331	342	438	537	555
- Bewirtschaftung des Erweiterungsbaus	327	965	1.096	1.300	1.343
- Ausbau des wissenschaftlichen Mittelbaus			89	184	378
- Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre		185	365	377	389
- Digitalisierung inkl. Open Access			248	533	894
- Stärkung des Bauunterhalts			110	230	250
- Strukturelle Weiterentwicklung und Profilierung			100	146	399

Zuschüsse für allgemeine Investitionen gemäß Kapitel I Nr. 6 (in T€)

(ohne Mittel für ggf. gesondert vereinbarte Bauvorhaben in Bauherrenschaft der Hochschulen)

	2024	2025	2026	2027	2028
FU	12.550	11.792	11.033	11.033	11.033
HU	10.541	10.353	10.165	10.165	10.165
TU	12.481	12.210	11.940	11.940	11.940
Summe Univ.	35.572	34.355	33.138	33.138	33.138
BHT	2.229	2.418	2.608	2.608	2.608
HTW	2.132	2.226	2.319	2.319	2.319
HWR	759	984	1.209	1.209	1.209
ASH	243	338	432	432	432
Summe HAW	5.363	5.966	6.568	6.568	6.568
UdK	1.255	1.636	2.018	2.018	2.018
KHB	216	348	481	481	481
HfM	269	330	390	390	390
HfS	285	325	365	365	365
Summe KHS	2.025	2.639	3.254	3.254	3.254
Gesamt	42.960	42.960	42.960	42.960	42.960

Bereitstellung von Studienplätzen gemäß Kapitel II Nr. 2

	Aufnahmekapazität*		
	ungestufte Studiengänge	Bachelor- studiengänge	Master- studiengänge
FU	660	4.485	3.460
HU	430	3.950	3.045
TU	40	4.100	2.560
Univ. gesamt	1.130	12.535	9.065
BHT		2.420	1.040
HTW		2.960	1.110
HWR	205	2.225	604
ASH		830	145
HAW gesamt	205	8.435	2.899
UdK	77	669	649
KHB	45	60	40
HfM		71	95
HfS	39		10
KHS gesamt	161	800	794
Gesamt	1.496	21.770	12.758

* Derzeitige Aufnahmekapazität gemäß Kapazitätsverordnung (ohne Schwundausgleich), die Zulassungszahlen werden unter Berücksichtigung der Schwundfaktoren höher festgesetzt; ohne weiterbildende Studiengänge.